



Wir prüfen für Sachsen.

Unabhängig, kompetent, nachhaltig.

Jahresbericht 2026 – Band I

PRÜFUNG

Staatsfinanzen und Staatsverwaltung,
Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

Teil A Land

Staatshaushalt Sachsen 2023 und 2024

Haushaltswirtschaftliche Kenndaten	Sachsen 2023	Durchschnitt		
		Sachsen 2024	Flächenländer Ost 2024	Flächenländer West 2024
Steuerdeckungsquote in % <i>Anteil der durch Steuern gedeckten bereinigten Ausgaben</i>	66,5	68,2	64,8	74,8
Kreditfinanzierungsquote* in % <i>Anteil der durch Nettokreditaufnahme/ Nettotilgung finanzierten bereinigten Ausgaben</i>	0,0	0,0	-1,1	0,1
Zinssteuerquote in % <i>Anteil der auf die Deckung der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel entfallenden Steuereinnahmen</i>	0,3	0,4	2,0	2,6
Zinslastquote in % <i>Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Ausgaben</i>	0,2	0,3	1,3	2,0
Kommunalzuweisungsquote in % <i>Anteil der Kommunalzuweisungen an den bereinigten Ausgaben</i>	35,2	34,6	35,2	33,3
Personalausgabenquote in % <i>Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben</i>	22,7	24,0	24,1	35,0
Investitionsquote in % <i>Anteil der investiven Ausgaben (eigene Investitionen des Staates und Investitionsförderung) an den bereinigten Ausgaben</i>	15,3	14,0	14,0	10,8
Investitionsausgaben in € je Einwohner	898	860	900	612
Zinsausgaben in € je Einwohner	10	18	83	112
Steuereinnahmen in € je Einwohner	3.911	4.193	4.176	4.254
Personalausgaben in € je Einwohner	1.335	1.477	1.552	1.990
Kommunalzuweisungen in € je Einwohner	2.074	2.125	2.267	1.895
Nettokreditaufnahme* in € je Einwohner	0	0	-68	8
Finanzschulden* in € je Einwohner	808	971	5.504	6.018
Finanzierungssaldo in € je Einwohner	-282	-208	-119	-36

Quelle: Statistisches Bundesamt, Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen 2023.

Hinweis: Die Basis der Kenndaten sind die staatlichen Kernhaushalte. Die Darstellung von Finanzschulden beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich erfolgt ohne Kassenkredite. Einwohnerzahlen zum 30. Juni des entsprechenden Jahres.

*Die Berechnung der Kreditfinanzierungsquote sowie der Nettokreditaufnahme und der Finanzschulden je Einwohner beruhen auf den staatlichen Kernhaushalten. Diese berücksichtigen für den Freistaat Sachsen insbesondere nicht die Kreditaufnahme im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“.

Vorwort des Präsidenten

Die zwei Modeworte unserer Zeit sind „Sondervermögen“ und „Entbürokratisierung“. Dabei steht das Wort „Sondervermögen“ in der aktuellen Verwendung genau für das Gegenteil des eigentlichen Wortsinnes und ist mit der einhergehenden Verschuldung weit weg vom eigentlichen Vermögensbegriff.

Neue Schulden lösen aus Sicht eines Rechnungshofs die bestehenden strukturellen Probleme nicht. Die eigentliche Ursache für die schwierige finanzielle Situation, in der sich der Freistaat Sachsen und seine Kommunen befinden, liegt anderswo: In den vergangenen, haushalterisch guten Jahren wurden hohe Standards gesetzt, von denen der Freistaat ohne Mut zu Entscheidungen schwer herunterkommt. Herausforderungen wurden ungelöst in die Zukunft verschoben. Vieles wurde begonnen, aber nicht konsequent zu Ende gedacht. Vor dem Problem einer nachhaltigen Finanzierung stehen Politik und Verwaltung, wenn sie nun den aktuellen Doppelhaushalt aufstellen müssen und sich dabei eine riesige Deckungslücke auftut. Löblich ist, dass es Bestrebungen gibt, sich der haushalterischen Schieflage entgegenzustellen. Die Bemühungen um nachhaltige strukturelle Neuausrichtungen werden vom Sächsischen Rechnungshof unterstützt. Am Rande sei angemerkt, dass wir auf viele Entwicklungen in unseren Jahresberichten schon seit einiger Zeit aufmerksam gemacht hatten. Dies soll nicht belehrend sein, sondern die Einleitung dafür, dass wir auch in diesem Jahresbericht auf bestehende Herausforderungen, Schieflagen und Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen wollen.



Der vorliegende Jahresbericht zeigt wieder einmal deutlich: Der Einsatz von Steuergeldern wird noch zu selten ehrlich auf seine Wirkung überprüft. Der Freistaat hat kein Einnahmeproblem. Deshalb ist jetzt eines entscheidend: Wir in Sachsen müssen wieder lernen, Schwerpunkte zu setzen! Nicht jeder Wunsch kann erfüllt werden. Nicht jedes neue Projekt ist wirklich notwendig. Und nicht jede Ausgabe passt noch in die Zeit, in der wir leben. Dabei geht es um mehr als Zahlen. Es geht um Generationengerechtigkeit. Wir dürfen nicht die bestehenden Probleme auf Kosten der nächsten Generationen lösen. Alle Schulden, die wir heute aufnehmen, müssen morgen unsere Kinder und Enkel zurückzahlen. Das ist aus Sicht des Rechnungshofs – der sich hier als Mahner und Wächter sieht – keine generationengerechte Finanzpolitik. Die Finanzierung von Kernaufgaben des Freistaates muss ohne Schulden erfolgen. Meint man, als Ultima Ratio Schulden aufnehmen zu müssen, so bedarf es eines wohlgedachten kurzfristigen Tilgungsplans und einer realistischen Planung, wie das strukturelle Defizit im nächsten Haushalt ohne Verschuldung überwunden werden kann.

Denn eines darf bei all diesen Vorgängen nicht vergessen werden: Das Geld, über das wir hier sprechen, gehört nicht Verwaltungen, nicht Behörden und nicht Politikern. Es wurde hart erarbeitet von den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen im Freistaat Sachsen – und es sollte dazu beitragen, ihr Lebensumfeld zu gestalten. Wir alle wünschen uns ein Land, das funktioniert. Wir wünschen uns Gemeinden, die in die Zukunft investieren, statt Haushaltssperren zu verhängen. Damit das gelingt, müssen jetzt alle die anstehenden Aufgaben angehen: ehrlich, verantwortungsbewusst und entschlossen.

Das zweite Modewort heutzutage ist „Entbürokratisierung“. Der Sächsische Rechnungshof begrüßt dabei ausdrücklich angestrebte Verwaltungsmodernisierungen auf Bundesebene und auch im Freistaat Sachsen. Eine leistungsfähige und zeitgemäße Verwaltung ist wichtig, um die Probleme unserer Zeit zu lösen. Zugleich muss ich an dieser Stelle klarstellen: Modernisierung darf nicht zulasten der Nachprüfbarkeit und Transparenz gehen. Auch in neuen Strukturen, digitalen Prozessen und flexibleren Zuständigkeiten muss staatliches Handeln überprüfbar bleiben. Nur wenn Entscheidungen nachvollziehbar sind, können Fehler analysiert und korrigiert werden. Demokratie und die ihr innewohnende Transparenz leben davon, dass der Staat darstellen kann, wofür genau er Geld ausgegeben hat. Das bedeutet ganz konkret: Vor dem Auflegen eines Förderprogramms definiere ich ein klar abrechenbares Ziel. Etwa ‚der Bau von 10 Kilometer Radweg‘ wäre ein solches messbares Ziel. Kann ich später nachweisen, wer wann welches Geld erhalten hat, ist eine eindeutige Abrechenbarkeit möglich. Der Aufwand dafür liegt lediglich im Aufbewahren der möglichst digitalen Belege. Die Tatsache, dass staatliches Geld ausgegeben wurde, dass ein Fördertopf leer ist, ist hingegen kein Erfolg. Es kommt vielmehr darauf an, was mit dem Geld gemacht wurde. Nur mit einer Abrechnung kann sichergestellt werden, dass mit den staatlichen Finanzmitteln auch die beabsichtigten Ziele erreicht werden. Die Menschen in Sachsen haben das Recht zu wissen, wofür ihr Geld eingesetzt wird. Das ist ein demokratischer Grundsatz.

Die Forderung des Sächsischen Rechnungshofs nach Nachprüfbarkeit ist deshalb kein Selbstzweck, sondern stellt sicher, dass Steuergelder transparent, nachvollziehbar und wirtschaftlich eingesetzt wurden. Für uns steht im Mittelpunkt, dass mit dem Fördermitteleinsatz auch etwas Sinnvolles erreicht wurde. Damit wir unserer Aufgabe nachkommen können, brauchen wir Verwendungsnachweise. Ähnlich wie im Steuerrecht müssen diese für eine gewisse Zeit aufbewahrt werden.

Der vorgelegte Jahresbericht soll dazu beitragen, aufzuzeigen, wie die eingesetzten Finanzmittel verwendet wurden. Nicht, um Schuldige zu suchen oder anzuklagen, sondern um Lösungen konstruktiv voranzubringen – im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und im Sinne der nächsten Generationen. Als Sächsischer Rechnungshof ist es unsere Aufgabe, über die Steuergelder zu wachen – unabhängig, kritisch und im Dienst des Gemeinwohls.

Für ihren täglichen unermüdlichen Einsatz für solide Staatsfinanzen danke ich dem Großen Kollegium sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sächsischen Rechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

Döbeln, im Juni 2026

Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofs



Jens Michel

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
Kennzahlenübersicht Staatshaushalt		Innen- seite A
Vorwort	-	01
Inhaltsübersicht	-	03
Abkürzungsverzeichnis	-	05
Kurzfassungen der Beiträge	-	09
Einleitung	-	25
Teil A Land		
I. Staatsfinanzen		
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 und Ausblick	1	27
Gesamtergebnis des Haushaltsvollzugs 2024	2	31
Haushaltsumfang im Zehnjahresverlauf	3	37
Tragende Einnahmen und prägende Ausgaben im Zehnjahresverlauf	4	41
Zukunftsinvestitionen	5	45
Öffentliche Infrastruktur – Rückstand und Mittelbedarf	6	49
Staatsschulden und Zinsausgaben	7	53
Ausnahmen von der Schuldenbremse und strukturelle Neuverschuldung	8	61
Aufgeschobene Schuldenaufnahme und strukturelle Kreditermächtigung	9	67
II. Geschäftsbereiche der Staatsministerien, der Landtagsverwaltung und der Staatskanzlei		
Einzelplan 02: Sächsische Staatskanzlei		
Förderung von Maßnahmen nach der Richtlinie Internationale Zusammenarbeit der Sächsischen Staatskanzlei	10	71
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	11	79
Einzelplan 08: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		
Demokratieförderung für mehr Bürgerbeteiligung in Sachsen	12	85

Einzelplan 10:		
Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung		
Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung	13	91
Einzelplan 12:		
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		
Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen	14	99
Förderrichtlinie Tourismus	15	103
Forschungsfreisemester von Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften	16	109
Einzelplan 14:		
Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		
Kostenrisiken und Kostendisziplin am Beispiel des Neubaus des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts in Dresden	17	115
Einzelplan 15:		
Allgemeine Finanzverwaltung		
Risikomanagement bei der Besteuerung von Krypto-Werten	18	119
Prüfung der Betätigung des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die Geschäftsstrategie der Mitteldeutschen Flughafen AG von 2018 bis August 2024	19	121
Teil B Kommunen		
Hilfe zur Pflege	20	131
Teil C Frühere Jahresberichte nachgefragt		
IT und E-Government-Planung in der sächsischen Staatsverwaltung – Nachschau Jahresbericht 2023 – Band 1 – Beitrag Nr. 5	21	137

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes
AO	Abgabenordnung
apl.	außerplanmäßig
AR	Ausgabereist
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundshaushaltsordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DHH	Doppelhaushalt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (2014-2020)
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStG	Einkommensteuergesetz
EW	Einwohner
FA/FÄ	Finanzamt/-ämter
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FLO	Flächenländer Ost
FLW	Flächenländer West
FÖMISAX	Fördermitteldatenbank Sachsen
FörbankG	Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
FRL	Förderrichtlinie
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Gv.	Gemeindeverbände
HBG	Gesetz begleitender Regelungen zum jeweiligen Doppelhaushalt (Haushaltsbegleitgesetz)
HFA	Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtags
HG	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr (Haushaltsgesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGr.	Hauptgruppe
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HR	Haushaltsrechnung
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
Kap.	Kapitel
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KSV	Kommunaler Sozialverband
ku	künftig umzuwandeln
KVS	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
kw	künftig wegfallend
LaSuB	Landesamt für Schule und Bildung
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
LSF	Landesamt für Steuern und Finanzen
LTV	Landestalsperrenverwaltung Sachsen
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
OBA	Sächsisches Oberbergamt
OGr.	Obergruppe

OVG	Oberverwaltungsgericht
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
RLBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAB	Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
SächsBG	Sächsisches Beamten-gesetz
SächsCorBG	Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung)
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
Sächs-KomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKom-SozVG	Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen
SächsMBAG	Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SäHO	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung)
SAKD	Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung
SAS	Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SDB	Sächsische(r) Datenschutzbeauftragte(r)
SDTB	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (seit 1. Januar 2023)
SGB	Sozialgesetzbuch
SIB	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SID	Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste
SK	Sächsische Staatskanzlei
SLKT	Sächsischer Landkreistag
SLT	Sächsischer Landtag
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (bis 27.01.2025)
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMIL	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (seit 28.01.2025)
SMJus	Sächsisches Staatsministerium der Justiz (seit 28.01.2025)
SMJusDEG	Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (bis 27.01.2025)
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMR	Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (bis 27.01.2025)
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (seit 28.01.2025)
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (bis 27.01.2025)
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (seit 28.01.2025)
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (bis 27.01.2025)
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (seit 28.01.2025)
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
StHpl.	Staatshaushaltsplan
StLA	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
StRPrA/ StRPrÄ	Staatliche(s) Rechnungsprüfungsamt/-ämter

TEW	Tausend Einwohner
Tit.	Titel
TG	Titelgruppe
üpl.	überplanmäßig
VE	Verpflichtungsermächtigung
VO	Verordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A
W/VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-HWiF	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VwV-SäHO	Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung
VwV vorl.	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur vorläufigen
HWiF	Haushalts- und Wirtschaftsführung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZFM	Zentrales Flächenmanagement

Kurzfassungen der Beiträge

Teil A Land

I. Staatsfinanzen

1 Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 und Ausblick

Der Sächsische Staatshaushalt ist aus dem Gleichgewicht geraten. In absehbarer Zeit werden sich Staatsdefizite weiter in beträchtlichem Umfang in den Haushalten abbilden.

Solide Landesfinanzen sind nur mit umfassenden Einsparungen und Konsolidierungsmaßnahmen zu erreichen.

Im Haushaltsjahr 2024 betragen die Ist-Einnahmen insgesamt 25.718.912.936,54 € und die Ist-Ausgaben 25.332.455.802,17 €. Gleichwohl weist der Haushalt ein Defizit auf, da die Ist-Einnahmen u. a. um erhebliche Rücklagenentnahmen zu bereinigen sind.

Nach einer Bereinigung ergab sich für das Haushaltsjahr 2024 sich ein Finanzierungssaldo von –843,1 Mio. € und damit eine deutliche Deckungslücke.

Im Haushaltsplan 2025/2026 betragen die am Finanzierungssaldo bemessenen Staatsdefizite –1.033,5 Mio. € und –701,1 Mio. €.

In der Mittelfristigen Finanzplanung nimmt das SMF den Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen ebenfalls mit globalen Minderausgaben vor. Sie belaufen sich für

- 2027 auf –1.361,8 Mio. €,
- 2028 auf –1.506,7 Mio. € und für
- 2029 auf –1.054,0 Mio. €.

Hinzu kommen globale Minderausgaben für Personalausgaben von jährlich 333,2 Mio. € für den Zeitraum 2027 bis 2029.

Wie der Finanzierungssaldo weist auch die globale Minderausgabe auf Handlungs- und Konsolidierungsbedarf im Landeshaushalt hin.

2 Gesamtergebnis des Haushaltsvollzugs 2024

Wie schon im Vorjahr sind Entnahmen aus Rücklagen in beträchtlicher Größenordnung zu verzeichnen. Der Freistaat lebte von seinen „Reserven“.

Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer hat ihr Ziel bislang verfehlt.

Im Haushaltsjahr 2024 erfolgten in großem Umfang Entnahmen aus Rücklagen; aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage 1.123 Mio. €, aus der Rücklage zur Finanzierung von Abrechnungsbeträgen im Kommunalen Finanzausgleich 391 Mio. € und der Personalausgabenrücklage 145 Mio. €.

Der Bestand der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage sank Ende 2024 um über 40 % auf 1.393 Mio. €.

Das SMF musste in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2024 steuernd in den Vollzug eingreifen. Der Grund war u. a. die Erwartung weniger stark steigender Steuereinnahmen aufgrund der ausgebliebenen wirtschaftlichen Erholung in Deutschland. Die Ressorts mussten insgesamt 185 Mio. € ihrer Mittel einsparen, um den Haushaltsausgleich zu sichern. Daneben waren globale Minderausgaben im Umfang von 80 Mio. € zu erwirtschaften.

Der SRH beleuchtet im Beitrag die jeweils 10 bedeutendsten Abweichungen vom StHpl. 2024. Beispielsweise blieben die Einnahmen aus der zum 1. Januar 2023 erhöhten Grunderwerbsteuer nicht nur 2023 sondern auch 2024 deutlich um 292 Mio. € hinter den Erträgen vor der Steuererhöhung zurück.

3 Haushaltsumfang im Zehnjahresverlauf

Erstmals seit dem Jahr 2021 verzeichnete der Sächsische Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2025 rückläufige Gesamteinnahmen und -ausgaben.

Für die Jahre 2026 bis 2029 werden wieder steigende Einnahmen und Ausgaben erwartet. Die Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen offenbart jedoch für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 eine Deckungslücke von insgesamt rd. 5 Mrd. €. Der SRH sieht hierin erheblichen Konsolidierungsbedarf.

Im Haushaltsjahr 2025 fielen die Einnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 um 1,8 % auf 25,3 Mrd. €, die Ausgaben gingen um 0,4 % zurück auf 25,2 Mrd. €.

Im Zehnjahresverlauf ist das Einnahme- und Ausgabevolumen des Sächsischen Landeshaushalts mit einem Plus von 42,5 % bei den Einnahmen und 41,1 % bei den Ausgaben deutlich angestiegen. Einnahmeseitig ist dies insbesondere auf die Steuern zurückzuführen, die seit 2016 um über 50 % zulegen. Ausgabeseitig trugen insbesondere die Personalausgaben mit einem Zuwachs von rd. 46 % zu dieser Entwicklung bei.

Bei der Betrachtung der Einnahme- und Ausgabesituation des Freistaates ist anzumerken, dass das SMF seit dem Haushaltsjahr 2023 zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs verstärkt Entnahmen aus Rücklagen, Sondervermögen und dgl. vorgenommen hat und diese die entsprechenden Zuführungen deutlich überstiegen. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2025 fort.

Laut Mittelfristiger Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 werden die Einnahmen und Ausgaben bis auf ein Niveau von 26,2 Mrd. € im Jahr 2029 ansteigen.

Dabei offenbart sich eine große Deckungslücke im Finanzplanungszeitraum in Form einer globalen Minderausgabe. Sie beträgt rd. 1,4 Mrd. € im Jahr 2027, 1,5 Mrd. € im Jahr 2028 sowie 1,1 Mrd. € im Jahr 2029. Hinzu kommt die globale Minderausgabe für Personalausgaben i. H. v. jährlich rd. 333 Mio. €.

Die globale Minderausgabe stellt, ohne für die Haushaltsgesetzgebung verbindlich zu sein, einen rechnerischen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben her. Sie lässt damit auf den sich im Zuge der Haushaltsaufstellung ergebenden Handlungsbedarf blicken. Auf verfassungsrechtliche Bedenken bei einer globalen Minderausgabe, die 2 % des Haushaltsvolumens überschreitet und damit größer ist als der voraussichtliche Bodensatz im Haushaltsplan, macht der Rechnungshof vorsorglich aufmerksam.

4 Tragende Einnahmen und prägende Ausgaben im Zehnjahresverlauf

Die Investitionsquote des Freistaates Sachsen befindet sich im Jahr 2025 bei nur noch 11,9 %.

Investitionen schaffen die Voraussetzung für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Die von staatlichen Mitteln getragene Investitionstätigkeit schwächt weiter. Im Haushalt des Landes breitet sich demgegenüber die konsumtive Verwendung insbesondere für Personalausgaben aus.

Die Personalausgaben stiegen 2025 gegenüber dem Vorjahr um 4,2 % an. Im Haushaltsjahr 2025 betrug der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, also die Personalausgabenquote, 25,4 %. Im Haushaltsjahr 2024 hatte dieser Anteil 24,0 % ausgemacht.

Lagen die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr 2024 noch bei einem Wert von knapp unter 3,5 Mrd. €, so sanken die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr 2025 auf nur noch 2,9 Mrd. €. Auch im Haushaltsjahr 2025 blieben die Ist-Ausgaben mit 422 Mio. € deutlich hinter dem Planansatz zurück.

Die Abwärtsbewegungen bei der Investitionsquote setzten sich fort. Nachdem bereits im Haushaltsjahr 2024 die Quote gegenüber dem Vorjahr deutlich sank, zeigt sich auch im Haushaltsjahr 2025 keine Umkehr. Stattdessen verliert die Investitionsquote weiter mehr als 2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

5 Zukunftsinvestitionen

Der Freistaat Sachsen erhält insgesamt 4,8 Mrd. € über einen Zeitraum von 12 Jahren aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Der SRH empfiehlt, die Verwendung der Bundesmittel auf Landes- und Kommunalebene eng an Dringlichkeit und Defiziten auszurichten.

Zur Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern und Kommunen 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) im Rahmen des „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (LuKIFG).

Die dem Freistaat Sachsen zufließenden Mittel vereinnahmt er im Sondervermögen „Sachsenfonds“. Der Freistaat plant den ganz überwiegenden Teil der Mittel an die sächsischen Kommunen, u. a. in Form pauschaler Investitionsbudgets, weiterzureichen.

Die Mittel aus dem Sondervermögen stehen zweckgebunden für Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zur Verfügung. Eine Definition des Infrastrukturbegriffs erfolgt in den gesetzlichen Regelungen zu den Sondervermögen nicht. Es werden lediglich Investitionsbereiche festgelegt, in denen „insbesondere“ investiert werden soll.

Der SRH befürchtet, dass die geltenden Regelungen den künftigen Mitteleinsatz zu breit öffnen und es zu Fehlentwicklungen kommt. Er empfiehlt, den Fokus auf Vorhaben zu legen, die sich klar der Infrastruktur zuordnen lassen und die von struktureller Bedeutung sind.

Unter den für das Land und die Kommunen geltenden Regelungen befinden sich zudem keine näheren Regelungen zur Bedarfsermittlung und zur Bildung von Rangfolgen in der Notwendigkeit der zu finanzierenden Maßnahmen. Die Mittelverwendung und Priorisierung werden laut Angaben des SMF weitgehend den zuständigen Ressorts bzw. den Kommunen selbst überlassen.

Der SRH ist der Auffassung, die zur Verfügung stehenden Bundesmittel aus dem SVIK müssen vorrangig in Regionen sowie für Vorhaben in Infrastrukturbereichen eingesetzt werden, wo der Bedarf am größten ist.

6 Öffentliche Infrastruktur – Rückstand und Mittelbedarf

Die vom Bund aus dem Sondervermögen bereitgestellten Mittel für Infrastruktur verstärken die investiven Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 um durchschnittlich 26 %.

Das Zuweisungsvolumen hält sich allerdings nur auf gleichbleibendem Niveau. Zusätzliche Freiräume sind bislang nicht absehbar.

Verschiedenen Studien zufolge ist der öffentliche Investitionsbedarf in der Bundesrepublik stark von Investitionsrückständen bei den Kommunen geprägt. Besonders betroffen sind davon die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur sowie Schulgebäude.

Für den Freistaat wurde der kommunale Investitions- und Instandhaltungsbedarf vom Kompetenzzentrum für Kommunale Infrastruktur für den Zeitraum 2024 bis 2028 mit insgesamt 10,9 Mrd. € beziffert.

Im Freistaat Sachsen haben sich Staatsregierung und Kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, den ganz überwiegenden Teil der Investitionsmittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) an die sächsischen Kommunen weiterzuleiten.

Vor dem Hintergrund von Erkenntnissen aus Statistik und Wissenschaft scheint grundsätzlich der richtige Weg genommen zu sein. Eine abschließende Beurteilung zum Bedarf lässt sich aus diesen Erkenntnissen jedoch nicht herleiten.

7 Staatsschulden und Zinsausgaben

Die Finanzschulden des Kernhaushalts steigen im Haushaltsjahr 2025 auf über 5 Mrd. € an und liegen damit um 28 % über dem Vorjahreswert.

Die gestiegenen Marktzinsen stellen dann ein Risiko für den Landeshaushalt dar, wenn gegenwärtig und in den kommenden Jahren weiterer Kreditbedarf aufgrund planmäßiger Refinanzierung oder im Wege der Inanspruchnahme von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ besteht.

Die mit der Grundgesetzänderung eröffnete Option einer strukturellen Verschuldung birgt die Gefahr weiter steigender Zinsbelastungen für den Staatshaushalt.

Die Gesamtverschuldung des Freistaates wächst Ende 2025 auf über 7 Mrd. € an. Rund 2 Mrd. € von dieser Schuldenlast sind auf die noch bestehenden Notlagenkredite zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.

Innerhalb der Gesamtverschuldung erreichen die Finanzschulden des Kernhaushalts im Haushaltsjahr 2025 mit rd. 5 Mrd. € wieder das Niveau von 2016. Erschwerend kommt hinzu, dass die Situation des Jahres 2016 von einem Trend des Schuldenabbaus geprägt war, während 10 Jahre später eine Entwicklung einer sich schneller drehenden Schuldenspirale droht.

Die Ausgaben des Landes für Zinsen hatten im Jahr 2023 mit 41 Mio. € ihren Tiefststand durchschritten. Die 2025 zu zahlenden Zinsbeträge befinden sich bereits um 115 % über denen des Jahres 2023. Die Gründe für diesen Anstieg liegen am gestiegenen Zinsniveau für neu geschlossene Kreditverträge, der erhöhten Verschuldung und der in Anspruch genommenen Kassenverstärkungskredite.

8 Ausnahmen von der Schuldenbremse und strukturelle Neuverschuldung

Seit dem Jahr 2025 könnte der Freistaat auf der Grundlage der strukturellen Kreditemächtigung aus dem Grundgesetz neue Schulden in der Größenordnung von rd. 700 Mio. € jährlich aufnehmen.

Der SRH begrüßt die Auffassung des SMF, dass die neue strukturelle Kreditaufnahme nur mittels Haushaltsgesetzes möglich sein soll.

Staatsregierung und Landtag werden zu beachten haben, dass der Grundsatz der Jährlichkeit bei Inanspruchnahme dieser Kreditemächtigung zu wahren ist. Klarstellende gesetzliche Regelungen sind ratsam.

Der SRH empfiehlt, eine Regelung zur Rückzahlung von Krediten ähnlich wie bei der Notlagenermächtigung auch für die Strukturkomponente einzuführen.

Mit der Möglichkeit der strukturellen Neuverschuldung soll den besonderen Finanzierungsbedarfen der Länder Rechnung getragen werden. Sie stellt dabei keine Ausnahme der Nettoneuverschuldung von Null dar, wie die Konjunkturkomponente und die Notlagenschulden nach Art. 95 Abs. 4 und 5 Verfassung des Freistaates Sachsen. Bei der Aufnahme von Strukturkrediten erfüllt das Land die Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts ohne Einnahmen aus Krediten über Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG auch bei einer Netto-Neuverschuldung größer Null bis zum Betrag des Landesanteils. Es bedarf daher im Gegensatz zur konjunkturellen Kreditermächtigung und zur Notlagenkreditermächtigung bei der Strukturkomponente keiner zusätzlichen Voraussetzung zum Wirksamwerden.

Die Strukturkomponentenkredite unterliegen streng dem Grundsatz der Jährlichkeit. Anhaltspunkt dafür sind insbesondere die Regelungen des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG). In § 2 Abs. 3 Satz 3 StruKomLäG wird explizit geregelt, dass die ermittelte zulässige strukturelle Kreditaufnahme für jedes einzelne Land maßgeblich für das Haushaltsjahr ist, das dem Jahr der Berechnung folgt und weder gänzlich noch teilweise in ein anderes Haushaltsjahr übertragen werden kann.

Der geänderte Art. 109 GG sieht keine Regelung zur Tilgung der Strukturkredite für die Länder vor. Vielmehr wird die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder diesen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen überlassen. Dies ergibt sich aus Art. 109 Abs. 3 Satz 8 GG. Eine gesetzliche Regelung mit einer Tilgungsfrist hätte aus Sicht des SRH einige Vorteile. Mit der zügigen Tilgung sinkt die gesamte Zinslast, da diese die Restschuld reduziert. Da Zinsen auf den ausstehenden Betrag berechnet werden, führt eine geringere Schuld langfristig zu niedrigeren Zinsausgaben im Haushalt und spart dem Staat damit Geld. Sind die Zinsschulden gering, muss das Land weniger Mittel für den Schuldendienst binden. Dies erweitert den Spielraum, die freien Mittel bspw. für Investitionen zu nutzen.

9

Aufgeschobene Schuldenaufnahme und strukturelle Kreditermächtigung

Aufgeschobene Schuldenaufnahmen sind Kreditermächtigungen und erlauben Kreditaufnahmen bis zu rd. 7 Mrd. €. Die aus dem Grundgesetz folgende strukturelle Kreditermächtigung ist demgegenüber auf 700 Mio. € begrenzt.

Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, die Grenzlinie der Verschuldensspielräume des Landes in den Haushaltsgesetzen klarzustellen.

Kreditermächtigungen aus aufgeschobenen Schuldenaufnahmen entstehen, wenn ein aufgenommener Kredit zur Rückzahlung fällig wird und die Tilgung erfolgt. Bei einem Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren soll dann die vor 10 Jahren im Haushaltsgesetz verankerte Kreditermächtigung wieder aufleben. Benötigt das Land keine unmittelbare zeitliche Anschlussfinanzierung, verfällt diese alte Kreditermächtigung am Jahresende jedoch nicht, sondern gilt fort.

Der Mittelwert der Kreditermächtigungen aus aufgeschobenen Schuldenaufnahmen aus den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 beträgt rd. das 10-Fache der nach Art. 109 Abs. 3 Satz 6 GG im Haushaltsjahr 2025 zulässigen strukturellen Kreditaufnahme des Jahres 2025 i. H. v. etwa 700 Mio. €.

Die Grundgesetzänderung vom März 2025 lässt eine kumulative strukturelle Kreditaufnahme von Bund und Ländern von 2 mal 0,35 % des BIP, also von 0,7 % des BIP zu. Das die Regelungen des Grundgesetzes ausgestaltende Bundesgesetz begrenzt für die einzelnen Länder die Höhe der strukturellen Kreditaufnahme.

Mit der Möglichkeit zur Kreditaufnahme auf der Grundlage des Grundgesetzes und des StruKomLäG verfügt das Finanzministerium nunmehr fortlaufend eine neue Erlaubnis zur Schöpfung von frischer Liquidität.

Es spricht viel dafür, dass die Grenze der strukturellen Neuverschuldung auch für die Aufnahme von aufgeschobenen Kreditaufnahmen entsprechend gilt, um die Vereinbarkeit mit europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zur Wahrung von Verschuldungsgrenzen nicht zu unterlaufen.

II. Geschäftsbereiche der Staatsministerien, der Landtagsverwaltung und der Staatskanzlei

10

Förderung von Maßnahmen nach der Richtlinie Internationale Zusammenarbeit der Sächsischen Staatskanzlei

Für die Zuwendungen für Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit fehlte es an hinreichend bestimmten und messbaren Förderzielen.

Der unmittelbar mit dem Fördervollzug in der LDS verbundene Personaleinsatz verursachte Ausgaben i. H. v. durchschnittlich 0,36 € je bewilligtem Euro, ohne Berücksichtigung der Personalausgaben der SK für die Richtliniengestaltung.

Zahlreiche Projekte hätten auch konkurrierenden Förderprogrammen der Staatsregierung zugeordnet werden können. Dies verlangt nach einer Neubestimmung und Eingrenzung der Fördergegenstände. Ohne Neustrukturierung, Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der erzielten Wirkung hält der SRH eine Fortführung des Kleinstförderprogramms für nicht begründet.

Der Freistaat Sachsen fördert seit mehr als 20 Jahren verschiedenartige Projekte zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Grenzraum zur Republik Polen und der Tschechischen Republik sowie zur interregionalen Zusammenarbeit mit Ländern und Regionen in Europa, Amerika, Asien oder Nahost.

Die LDS hat in den Jahren 2022 und 2023 hierfür Zuwendungen i. H. v. rd. 1,2 Mio. € nach Teil 1 und 2 der Förderrichtlinie Internationale Zusammenarbeit der SK (RL Internationale Zusammenarbeit) ausgezahlt.

Weder in der RL Internationale Zusammenarbeit noch im Förderkonzept erfolgte eine Konkretisierung des Zuwendungszwecks. Die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe zur Kennzeichnung der Förderwürdigkeit „zu initiieren, zu pflegen und zu intensivieren“ sowie „zu stärken“ hat die SK nicht erläutert. Im Förderkonzept gab es keine Bestandsaufnahme oder Ist-Analyse der Förderwürdigkeit nach Zielgruppen oder Trägern und Regionen oder danach, welche Projekte bereits bestehen und welche Partnerschaften aufgebaut werden sollen.

Mangels geeigneter messbarer qualitativer und quantitativer Zielgrößen erfolgte keine Erfolgskontrolle, inwieweit die SK die Ziele des Förderprogramms erreicht hat. Dem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 durchschnittlichen Zuwendungsbetrag i. H. v. 4,1 T€ standen Personalausgaben der LDS von mind. 1,5 T€ gegenüber. Schlussendlich ließ sich weder feststellen, welche Wirkung die kleinteilige Projektförderung erreichte, noch standen die Ausgaben für die Zuwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Vollzugsaufwand.

Innerhalb der sächsischen Förderlandschaft zeigten sich Überschneidungen zu mind. 6 anderen Förderprogrammen. Zahlreiche Projekte hätten bei konkurrierenden Förderprogrammen der Staatsregierung unterkommen können.

Im Zuge seiner Prüfung hat der SRH aus allgemeinen Ermessensgrundsätzen eigene Kriterien für die Erfüllung der Zuwendungszwecke entwickelt. Danach trugen nur rd. ein Drittel der Vorhaben zur Zweckerreichung bei. Bei 31 % der Maßnahmen bestanden Förderkonkurrenzen, bei 30 % der Projekte blieb die Erreichung des Zuwendungszwecks zweifelhaft und bei 10 % fehlte sie ganz.

Der SRH hält es für geboten, die Fördergegenstände nach Teil 1 und 2 der RL Internationale Zusammenarbeit hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu prüfen und ihre Fortführung zu hinterfragen.

Die LDS kann durch Anwendung des Stichprobenverfahrens ihre Verwendungsnachweisprüfung wesentlich beschleunigen und ihren Aufwand deutlich verringern.

11

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Im Bundesvergleich belegte der Freistaat Sachsen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Dezember 2025 den vorletzten Platz.

Für den erfolgreichen Abschluss der OZG-Umsetzung bedarf es einer spürbaren Stärkung der Steuerungs- und Koordinierungsposition der federführenden SK sowie verbindlicher Vorgaben gegenüber den beteiligten Staatsministerien.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen digital bereitzustellen. Der Freistaat Sachsen verfolgt dieses Ziel auf Grundlage des „Masterplans Digitale Verwaltung Sachsen“ von 2019 sowie der „Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung“ von 2023.

Die Prüfung zeigte, dass die Umsetzung des OZG weiterhin deutliche Defizite aufweist. Ende 2025 waren nach Angaben des bundesweiten Dashboards lediglich 995 Verwaltungsleistungen digital verfügbar. Im bundesweiten Vergleich lag Sachsen damit auf dem vorletzten Platz.

Zwar besteht mit der Transformationsstrategie ein strategischer Rahmen für die Digitalisierung der Verwaltung. Ein konkreter Umsetzungsplan mit verbindlichen Zwischenzielen, Meilensteinen und messbaren Kriterien zur Steuerung der OZG-Umsetzung fehlt jedoch. Auch die zentrale Steuerung und Koordinierung durch die SK erfolgte bislang nicht durchgängig. Darüber hinaus weist das zentrale Controllinginstrument der Staatsregierung, der OZG-Manager, Defizite bei der Datenqualität und der Aktualität auf. Zudem erfolgt die Finanzierung der OZG-Umsetzung überwiegend dezentral, ohne übergreifende Finanzierungsstrategie.

Der SRH hält es für erforderlich, die Umsetzung des OZG stärker zu steuern. Dazu sollten ein verbindlicher Umsetzungsplan mit Zwischenzielen und Terminen entwickelt, der OZG-Manager als Controllinginstrument ertüchtigt und eine mittelfristige, ressortübergreifende Finanzierungsstrategie für die Verwaltungsdigitalisierung etabliert werden.

12

Demokratieförderung für mehr Bürgerbeteiligung in Sachsen

Die Förderung zur Stärkung der Bürgerbeteiligung verursachte im Freistaat Sachsen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 durchschnittliche Kosten für den Fördervollzug von 0,44 € je bewilligtem Euro. Um diese hohen Kosten zu reduzieren, ist das aufwendige Bewilligungsverfahren zu straffen und effizienter zu gestalten.

Die Beauftragung der SAB als Bewilligungsbehörde war nicht rechtmäßig.

Zudem fungierte die SAB nicht als Bewilligungsbehörde im materiellen Sinne, sondern vollzog lediglich als ausführende Verwaltungseinheit die Förderentscheidungen des SMJusDEG. Das Ministerium prüfte die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit vollständig selbst und nahm operative Förderaufgaben wahr.

Gleiche Vorhaben dürfen nicht in verschiedenen Förderprogrammen untergebracht werden. Wir empfehlen, die vielfältige und sehr kleinteilige Programmlandschaft im Bereich der Demokratieförderung im Freistaat Sachsen zu entflechten und zu verschlanken.

Die Ausführungen dieses Jahresberichtsbeitrages beziehen sich auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 und betreffen damit den Vollzug des Förderverfahrens beim ehemaligen SMJusDEG. Im Zuge der Regierungsneubildung im Jahr 2024 wurde die Zuständigkeit zur Förderung der Bürgerbeteiligung auf das SMS übertragen. Der Vollzug im SMS war nicht Gegenstand der Prüfung.

Mit der FRL Bürgerbeteiligung werden seit 2022 Kommunen und zivilgesellschaftliche Träger, wie etwa Vereine oder Stiftungen, finanziell unterstützt. Ziel ist es, die Bevölkerung in den Gemeinden mehr in politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden.

Die Grundsätze zum Inhalt und Aufbau von FRL setzte das SMJusDEG in der FRL Bürgerbeteiligung nur teilweise um. Insbesondere Zweck und Fördergegenstände sind nicht klar und verständlich formuliert. Die ungenauen Regelungen eröffneten Auslegungsspielräume bei der Antragsbearbeitung und damit ein hohes Risiko zur Ungleichbehandlung der Antragsteller. Die mit dem Förderprogramm verfolgten Ziele sind nicht messbar. Eine Erfolgskontrolle ist somit nicht möglich.

Bereits bei Erlass der FRL Bürgerbeteiligung bestanden weitere Förderprogramme, deren Fördergegenstände Parallelen und Überschneidungen aufweisen. Dem Vorschlag der von der Staatsregierung eingesetzten Förderkommission II, die zahlreichen Demokratieförderprogrammen zu bündeln, folgte das SMJusDEG nicht. Aufgrund der unübersichtlichen Förderlandschaft besteht die Gefahr, für gleiche Vorhaben eine Förderung aus mehreren Förderprogrammen zu erhalten.

Die inhaltlich ungenaue FRL und deren Nähe zu angrenzenden Demokratieförderprogrammen führten zu einem prüf- und abstimmungsintensiven Bewilligungsverfahren. Die inhaltliche Prüfung der Förderanträge übernahm dabei nicht die SAB als beauftragte Bewilligungsbehörde, sondern entgegen der Vorgabe des Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung das SMJusDEG selbst. In die Entscheidungsfindung bezog es auch die Stellungnahmen fachlich betroffener Staatsministerien sowie die beratende Empfehlung eines externen Fachbeirates ein. Die SAB war in den Entscheidungsprozess nicht eingebunden. Operative Förderaufgaben gehören jedoch nicht zu den Aufgaben von Ministerien. Darüber hinaus ist die Beauftragung der SAB zum Vollzug dieser FRL nach den Vorschriften des Sächsischen Förderbankgesetzes gar nicht möglich.

Der Vollzug der FRL verursachte einen hohen Verwaltungsaufwand. Neben den Kosten für das eingesetzte Personal fielen weitere Ausgaben an, die im Zusammenhang mit der Förderung von Bürgerbeteiligungsvorhaben stehen. Dazu zählen bspw. Kosten für die SAB. Insgesamt wurden für die Umsetzung der Förderung von Bürgerbeteiligung rd. 1,95 Mio. € verausgabt. Demgegenüber steht ein bewilligtes Fördervolumen von rd. 4,45 Mio. €. Dem Freistaat Sachsen entstanden somit durchschnittliche Kosten für den Fördervollzug von 0,44 € je bewilligtem Euro.

Das SMS als neu zuständiges Ministerium ist daher aufgefordert, eine umfassende Aufgabenkritik durchzuführen. Die Anzahl vorhandener Demokratieförderprogramme ist zu reduzieren. Doppelstrukturen sind abzubauen. Es ist eine Bewilligungsstelle zu beauftragen, die auf Grundlage geltenden Rechts die FRL vollziehen darf und auch vollständig umsetzt. Dadurch können die Kosten für den Fördervollzug verringert werden. Die Förderung ist einzustellen, sofern messbare Förderziele nicht eindeutig benannt werden können.

Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung

Der Fördervollzug der Förderrichtlinie Regionalentwicklung war nicht auf die Umsetzung konkreter staatlicher Ziele ausgerichtet und wurde durch die Antragsteller bestimmt. Mit der Förderrichtlinie Regionalentwicklung wurden Finanzierungslücken geschlossen und Vorhaben mit hohen Fördersätzen bezuschusst, die vornehmlich im Eigeninteresse der kommunalen Antragsteller lagen.

Das Förderprogramm bedarf einer Neukonzeptionierung. Die Förderung ist stärker an der demografischen Entwicklung und der effizienten Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge auszurichten.

Die Förderrichtlinie Regionalentwicklung (FR-Regio) soll der Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit, der Umsetzung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne dienen. Mit Strategie- und Handlungskonzeptionen sollen insbesondere der Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Erfordernissen des demografischen Wandels und gebietlicher Neuordnungen besser entsprochen werden.

Zuwendungszweck und Fördergegenstände sind in der FR-Regio weit gefasst. Die Förderung ist nicht auf die von § 14 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz genannten Gegenstände der interkommunalen Zusammenarbeit beschränkt. Der Fördervollzug war nicht auf die Umsetzung konkreter staatlicher Ziele ausgerichtet und wurde durch die Antragsteller bestimmt. Die geförderten nichtinvestiven wie investiven Umsetzungsmaßnahmen wiesen eine große thematische und fachliche Bandbreite auf, die über den Aufgabenbereich der Landesentwicklung des Staatsministeriums hinausgingen. Hierzu gehörten z. B. die Projekte „Regionalmanagement Europäische Kulturregion Chemnitz – Vorbereitung Kulturhauptstadtjahr (2022 bis 2024)“ und „Machbarkeitsstudie und Handlungskonzept zur Durchführung einer gemeinsamen Landesgartenschau der Stadt Meißen und der Gemeinde Weinböhlen“.

Zahlreiche investive Förderungen aus der FR-Regio, wie die Verbesserung der Raumakustik des Ratskellersaals Rodewisch, die Erneuerung von Sanitäreinrichtungen sowie von Türen und Fenstern der Sternwarte Rodewisch, den digitalen Tierparkrundgang im Falkenhain und die Anschaffung eines Sanitär-Trailers für den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal über die FR-Regio waren für den SRH nicht nachvollziehbar. Die Projekte dienten nicht der Daseinsvorsorge, wie es die FRL voraussetzte. Ein staatliches Interesse i. S. d. § 23 SÄHO an den Förderungen war ebenso wenig erkennbar wie das Vorliegen eines herausgehobenen landesplanerischen Interesses zur Gewährung des Höchstfördersatzes.

Von den 23 im Zeitraum 2021 bis 2023 geförderten investiven Projekten erfüllten 18 Vorhaben mit einem Volumen von 6,2 Mio. € nicht die Zuwendungsvoraussetzungen.

Die Förderung über die FR-Regio stellte nicht sicher, dass die kommunale Leistungs- und insbesondere Verwaltungskraft kooperierender Kommunen erhöht wird und kommunale Kernaufgaben (wie der Daseinsvorsorge) im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit effizienter erfüllt werden, um der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Der SRH vermisst eine tragfähige Strategie zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels als Grundlage der FR-Regio-Förderung.

Das Förderprogramm ist stärker auf eine effiziente Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge auszurichten. Bei der ausstehenden Novellierung der FR-Regio ist die Neuausrichtung des Förderprogramms umzusetzen.

Das unwirtschaftlich ausgestaltete Förderverfahren ist zu verschlanken. Das SMIL sollte das Förderverfahren und die Förderentscheidung auf die Bewilligungsstelle LDS konzentrieren. Die Beteiligung der Regionalen Planungsverbände sollte auf eine fachliche Stellungnahme reduziert werden.

Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen

Der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen hat die Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht vollständig eingeführt.

Die Einrichtung von Kontroll- und Steuerungselementen muss noch optimiert werden.

Der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) ermöglicht blinden, seh- und lesebehinderten Menschen den barrierefreien Zugang zu Medien, die er auch selbst herstellt. Außerdem ist das dzb lesen Kompetenzzentrum für barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates Sachsen (BIKOSAX) und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik öffentlicher Stellen.

Obwohl das dzb lesen als Staatsbetrieb dazu verpflichtet ist, eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden, war diese noch nicht vollständig eingeführt. Die Sachkosten der Überwachungsstelle und des Kompetenzzentrums BIKOSAX wurden nicht in der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst, was für die Steuerung der beiden Bereiche jedoch wichtig ist. Eine Verknüpfung des Systems mit dem zuvor modernisierten Zeiterfassungssystem war aufgrund einer fehlenden Schnittstelle nicht möglich.

Sowohl die vollständige Einführung und Anwendung der Kosten- und Leistungsrechnung als auch die Erfassung aller Sachkosten ist erforderlich.

Der SRH sieht einen erhöhten Verwaltungsaufwand für das dzb lesen durch die in der Kosten- und Leistungsrechnung zu kleinteilig gebildeten Kostenträger, deren Überprüfung empfohlen wird.

Außerdem regt der SRH an, die Einrichtung der Steuerungs- und Kontrollelemente voranzutreiben, um so ein softwarebasiertes Controlling nutzen und eine Innenrevision aufbauen zu können.

Förderrichtlinie Tourismus

Trotz Beauftragung der SAB wurde das SMWK umfangreich in den Bewilligungsverfahren selbst tätig.

Kriterien zur Entscheidung über die konkrete Höhe der variablen Fördersätze hatte das SMWK nicht festgelegt. Die bewilligte Fördersatzhöhe war in den geprüften Fällen mit der von den Fördermittelempfängern beantragten Fördersatzhöhe identisch.

Die Förderung von Maßnahmen des LTV kam mit einem Fördersatz in Höhe von 98,5 % einer Vollfinanzierung gleich.

Als freiwillige Aufgabe unterstützt der Freistaat Sachsen die sächsische Tourismusbranche mit Zuwendungen. Diese fließen auf Grundlage der Förderrichtlinie Tourismus in touristische Marketingprojekte und in Projekte der Destinationsentwicklung. Mit der Umsetzung der Förderrichtlinie, die der SRH für die Jahre 2022 und 2023 geprüft hat, war die SAB beauftragt.

Das SMWK wurde im Zuwendungsverfahren selbst umfangreich tätig, obwohl die Förderrichtlinie ausdrücklich die SAB als Bewilligungsbehörde bestimmte. Die Übernahme von operativen Aufgaben im Zuwendungsverfahren durch ein Ministerium ist aber weder in den einschlägigen förderrechtlichen Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen vorgesehen noch entspricht sie dem verfassungsrechtlichen Leitbild einer ministeriellen Aufgabe nach Art. 83 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung. Dies führte letztlich zu einem aufwändigen und ineffizienten Verfahren. Den dadurch verursachten Einsatz von Personalressourcen im SMWK sieht der SRH kritisch.

Da sich das SMWK für variable Förderquoten in der Förderrichtlinie entschieden hatte, hätte es folglich auch Kriterien für den jeweils anzuwendenden Fördersatz bestimmen müssen. Weil dies unterblieben ist, war für den SRH nicht feststellbar, wonach sich die bewilligten Fördersätze richteten.

In einem Verfahren wurde der Fördersatz sogar nachträglich erhöht, ohne dass ein sachlicher Grund hierfür erkennbar war. Da der Zuwendungsempfänger über ausreichend Eigenmittel für die beantragte Maßnahme verfügte, widersprach das Vorgehen den Grundzügen des Zuwendungsrechtes. Das fordert zunächst den Einsatz von Eigenmitteln, bevor staatliche Gelder eingesetzt werden. Der SRH betont ausdrücklich, dass die mit dem Haushaltsplan verbundene Ermächtigung, Ausgaben zu leisten, nicht bedeutet, zwingend alle Mittel auszugeben.

Projekte der Destinationsentwicklung wurden in 2 Fällen mit 98,5 % Zuwendung nahezu vollfinanziert, was den sächsischen Zuwendungsbestimmungen widersprach.

Forschungsfreiemester von Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Anträge der Professoren auf Forschungsfreiemester bewilligt, obwohl gesetzliche Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt waren.

60 % der Professoren beantragten, während der Freistellung weiterhin eigene Lehrveranstaltungen auszuüben. Dennoch bewilligten 4 Hochschulen in diesen Fällen die Freistellung von allen Dienstaufgaben und erkannten die im Forschungsfreiemester erbrachten Lehrtätigkeiten als Übererfüllung der Lehrverpflichtungen an. Dies führte bei den betroffenen Professoren zu „Überstunden“, die in Folgesemestern hätten abgebaut werden können.

Fast die Hälfte der durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz geforderten Berichte der Professoren über die während der Freistellung erbrachten Leistungen lagen nicht vor oder wurden erst nach der gesetzlichen Frist eingereicht.

Die Hochschulen können Professoren unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge vollumfänglich oder teilweise für die Durchführung von speziellen Forschungs- und Transferprojekten von ihren Dienstaufgaben freistellen. Diese Möglichkeit einer „Forschungsauszeit“ für ein, in besonderen Fällen auch für zwei Semester, wird auch als Forschungsfreiemester bezeichnet.

Der SRH hat vergleichend geprüft, inwieweit die 5 sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften solche Forschungsfreiemester im Zeitraum Sommersemester 2017 bis Wintersemester 2022/2023 gewährten und ob dabei die Voraussetzungen des § 68 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz erfüllt wurden.

In dem geprüften Zeitraum wurden an den 5 Hochschulen 100 Forschungsfreiemester angetreten. Der SRH hat zahlreiche Fälle festgestellt, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungsfreiemesters nicht gegeben waren und die Freistellung dennoch bewilligt wurde. Beispielsweise war die erforderliche Vertretung der Professoren teilweise nicht verbindlich benannt und Professoren beabsichtigten während der Freistellung Aufgaben zu erledigen, die nicht den Bereichen Forschung und Transfer zuzuordnen waren. Zudem hatte an 3 Hochschulen fast jeder dritte Professor während des Forschungsfreiemesters seine bewilligten Tätigkeiten sowie den Umfang der Freistellung selbstständig geändert, ohne dies vorab erneut vom Rektor bewilligen zu lassen.

In rd. 60 % aller Fälle bot der antragstellende Professor an, sich während der Freistellung nicht vollständig vertreten zu lassen, sondern einen Teil seiner Lehrveranstaltungen im Freiemester selbst durchzuführen. Trotz der Übernahme dieser Lehraufgaben gewährten 4 von 5 Hochschulen diesen Professoren überwiegend vollumfängliche Freistellungen. Sie hatten nicht beachtet, dass sie aufgrund der Übernahme von Dienstaufgaben während der Freistellung durch die Professoren den stundenmäßigen Umfang der Freistellung hätten reduzieren müssen. Diese 4 Hochschulen waren sich der Differenzierung zwischen vollumfänglicher und teilweiser Freistellung nicht bewusst.

In diesen 4 Hochschulen waren daraufhin die semesterweisen Abrechnungen bezüglich des Umfangs der Lehrtätigkeit oft fehlerhaft. In diesen wurde mehrheitlich eine vollumfängliche Freistellung und zusätzlich die gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden abgerechnet. Dies führte zu einer vermeintlichen Übererfüllung der Lehrverpflichtung, wodurch fälschlicherweise übertragbare „Überstunden“ generiert wurden, die in Folgesemestern abgegolten werden konnten.

Die Professoren hatten spätestens 3 Monate nach Beendigung des Forschungsfreiemesters der Hochschule einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während der Freistellung vorzulegen. Von den 100 erforderlichen Berichten fehlten 29 und 20 wurden zu spät eingereicht. Die Hochschulen konnten damit ihre an den Abschlussbericht gebundenen Kontrollaufgaben nicht oder erst verspätet ausüben. Sie haben künftig dafür

Sorge zu tragen, dass die Professoren die Berichte über die erbrachten Leistungen im Forschungsfreisemester innerhalb der gesetzlich vorgegebenen 3-Monatsfrist einreichen.

17

Kostenrisiken und Kostendisziplin am Beispiel des Neubaus des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts in Dresden

Beim Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Institut handelte es sich um ein Pilotvorhaben. Um möglichen Kostensteigerungen entgegenzuwirken, hat der SIB zusätzliche Kosten pauschal veranschlagt. Durch diesen Puffer konnte er die Maßnahme trotz zahlreicher kostenerhöhender Änderungen im geplanten Kostenrahmen umsetzen.

Insbesondere bei Pilotvorhaben ist es sinnvoll, Risiken zu berücksichtigen. Werden jedoch Risikokosten pauschal als Teil der Gesamtkosten einer Baumaßnahme veranschlagt, beeinträchtigt dies die Kostendisziplin. Transparenz und Sorgfalt bei der Ermittlung der ersten Zahl sind unabdingbar, damit Baumaßnahmen wirtschaftlich und sparsam umgesetzt werden können. Pauschale „Kostenpuffer“ sind zu vermeiden.

Der Sächsische Rechnungshof prüfte den Neubau eines Labor- und Bürogebäudes für das Kriminalwissenschaftliche und -technische Institut (KTI) des Landeskriminalamtes Sachsen. Die Baumaßnahme sollte als erstes Laborgebäude im Freistaat Sachsen nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes (BNB) im Gold-Standard zertifiziert werden.

Zu Beginn des Projekts schuf sich der SIB einen erheblichen „Kostenpuffer“.

Zunächst erhöhte der SIB die baulich-technischen Standards gegenüber der Bedarfsanmeldung des Nutzers, was zwangsläufig zu höheren Kosten führte. Zusätzlich prognostizierte er aufgrund BNB erhöhte Anforderungen für die Baukonstruktion und die technischen Anlagen und untersetzte dies mit pauschalen Kosten. Das SMF akzeptierte alle geplanten Zuschläge als Teil der Gesamtkosten.

Die nachfolgende Entwurfsplanung enthielt weitere kostenerhöhende Standards. Da die Planung trotz allem im Rahmen der Gesamtkosten blieb, wurde sie genehmigt. Der SIB hätte kostenerhöhende Maßnahmen kritisch hinterfragen und die Kostenentwicklung stärker steuern müssen.

Am Ende unterschritten die Kosten der Baumaßnahme trotz erhöhter Standards die ursprünglich angesetzten Gesamtkosten. Dies bestätigt, dass die Gesamtkosten zu hoch angesetzt waren. Der SIB hatte sich Puffer geschaffen und diese ungerechtfertigt ausgenutzt. Diese Vorgehensweise ist unwirtschaftlich und nicht sparsam und daher zukünftig zu vermeiden.

18

Risikomanagement bei der Besteuerung von Krypto-Werten

Die Maßnahmen der Steuerverwaltung zur automatisierten Erfassung und Risikobewertung von Krypto-Sachverhalten sind aktuell noch nicht ausreichend. Die Regelungen der EU-Richtlinie DAC8 eröffnen neue Möglichkeiten zur automatischen Kontrolle der zu meldenden Daten mit den Angaben in den Steuererklärungen. Auch im betrieblichen Bereich ist in Abhängigkeit vom steuerlichen Risiko eine effektive maschinelle Risikoanalyse erforderlich.

Ein Krypto-Dienstleister schätzte in einer Studie das aus Krypto-Geschäften resultierende bundesweite Steuerpotenzial für das Jahr 2024 auf mind. 4,2 Mrd. €. Nach dem Königsteiner Schlüssel entspräche das für Sachsen einem Steuerpotenzial von etwa 208 Mio. €. Nach den Regelungen der EU-Richtlinie DAC8 sind Krypto-Dienstleister erstmalig für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 zur Erhebung und Meldung bestimmter Daten zu Krypto-Transaktionen verpflichtet. Um diese Fälle vollständig zu erkennen und zu besteuern, ist ein effektives Risikomanagement nach § 88 Abs. 5 Satz 1 Abgabenordnung bei der Bearbeitung von Steuererklärungen mit Bezug zu Krypto-Geschäften durch die Finanzämter wichtig.

Der SRH hat festgestellt, dass eine automatische Überprüfung der Krypto-Fälle aktuell nicht möglich ist. Die Finanzämter müssen daher bisher alle Fälle mit Krypto-Bezug händisch überprüfen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 eröffnen sich für die Steuerverwaltung neue Möglichkeiten, die Daten der Steuererklärungen mit den nach der EU-Richtlinie DAC8 zu übermittelnden Daten abzugleichen. Das Entdeckungsrisiko im Bereich der Krypto-Sachverhalte wird künftig weiter steigen.

Prüfung der Betätigung des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die Geschäftsstrategie der Mitteldeutschen Flughafen AG von 2018 bis August 2024

Der Freistaat Sachsen muss seine Verantwortung als Hauptgesellschafter bei der Mitteldeutschen Flughafen AG steuernd wahrnehmen. Ausgehend von den Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung ist eine am wichtigen staatlichen Interesse sowie an Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätzen ausgerichtete Gesamtstrategie des Freistaates Sachsen, die auch die aufzubringenden staatlichen Mittel transparent darstellt, erforderlich. Der Sächsische Landtag ist insbesondere über daraus resultierende Belastungen für den Staatshaushalt zu informieren.

Der Freistaat Sachsen ist mit 77,29 % der Anteilsrechte der Hauptgesellschafter der Mitteldeutschen Flughafen AG (MFAG) und gleichzeitig direkter Minderheitsgesellschafter der beiden Flughafentochtergesellschaften (Flughafen Leipzig/Halle GmbH - Anteil 5,50 % sowie Flughafen Dresden GmbH - Anteil 4,84 %). Das Mutterunternehmen MFAG als Aktiengesellschaft ist jeweils zu 94 % an der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (FLH) sowie an der Flughafen Dresden GmbH (FHD) beteiligt.

Gegenstand der Prüfung, die den Zeitraum 2018 bis einschließlich August 2024 umfasst, war schwerpunktmäßig das Engagement des Freistaates Sachsen als Gesellschafter im Hinblick auf die Geschäftsstrategie der MFAG und das Vorliegen eines wichtigen staatlichen Interesses bei der Unternehmensgruppe. Geprüft wurde ausschließlich das gem. dem Beschluss der Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige SMF.

Die MFAG-Unternehmensgruppe verzeichnete im Prüfungszeitraum fortwährend negative Jahresergebnisse im zweistelligen Millionenbereich. Eine Ursache dafür ist die fehlende Auslastung beider Flughäfen. Zum Beispiel betrug die Auslastung im Jahr 2024 bei der FHD im Vergleich zur Kapazität im Passagierbereich lediglich rd. 25 %, während sie bei der FLH bei rd. 63 % lag. Schon im Jahr 2019, d. h. vor dem Einbruch der Passagierzahlen infolge der Corona-Pandemie, lag die Auslastung beider Flughäfen im Verhältnis zur möglichen Gesamtkapazität im Passagierbereich insgesamt bei lediglich rd. 60 %.

Der SRH stellte bei der Prüfung fest, dass der Freistaat Sachsen nicht über ein eigenes, an Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsaspekten gemessenes Gesamtkonzept zur Beteiligung an der MFAG-Unternehmensgruppe verfügt, das auch die durch den Freistaat Sachsen aufzuwendenden finanziellen Mittel umfassend und transparent darstellt. Zudem brachte das SMF keine eigenen und untersetzten gesamtstrategischen Überlegungen aus Sicht des Freistaates Sachsen in die Gesellschaft ein, sondern begab sich im geprüften Zeitraum in eine letztlich passive Rolle als Kapitalgeber. Der Freistaat Sachsen trägt jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen, wenn er sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eines vollständig oder mehrheitlich in staatlicher Hand befindlichen Unternehmens in Privatrechtsform wie der MFAG-Unternehmensgruppe bedient, die Verantwortung auch für deren unternehmerische Tätigkeit. Daraus folgt für den Freistaat Sachsen als Hauptgesellschafter eine Einwirkungspflicht.

Das wichtige staatliche Interesse an der MFAG und deren Tochterunternehmen, das Voraussetzung für die Gründung und den Bestand von staatlichen Unternehmen ist, ist seit Jahren unverändert definiert. Vor dem Hintergrund der fehlenden Kostendeckung, des fortwährenden Eigenkapitalverzehr sowie der Notwendigkeit staatlicher Unterstützung und der seit 2020 andauernden Krisensituation, beginnend mit der Corona-Pandemie, wäre eine Überprüfung des wichtigen staatlichen Interesses und eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen erforderlich. Im Public Corporate Governance Kodex des Freistaates Sachsen ist eine regelmäßige Weiterentwicklung der strategischen Ziele durch die zentrale Beteiligungsverwaltung mit den jeweiligen Ressorts vorgesehen.

Die Veranschlagungen im Haushalt müssen ein aussagekräftiges Gesamtbild des Mitteleinsatzes für die MFAG-Unternehmensgruppe liefern. Die jährlichen Veranschlagungen unter Kap. 15 21 (Betriebe und Beteiligungen) spiegeln nicht alle im Zusammenhang mit der MFAG-Unternehmensgruppe aufgewendeten Beträge wider. Der Sächsische Landtag ist jedoch über alle Auswirkungen auf den Staatshaushalt im Zusammenhang mit der MFAG-Unternehmensgruppe umfassend und transparent zu informieren, um seine Rolle als Haushaltsgesetzgeber sachgerecht ausüben zu können.

Teil B Kommunen

20 Hilfe zur Pflege

Im Zeitraum 2019 bis 2024 stieg die Anzahl der Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege in den geprüften Landkreisen um 84 %. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Auszahlungen um 179 %.

Der SRH hat insbesondere die Auszahlungen je Leistungsempfänger für ambulante Leistungen untersucht, die im Vergleich der Landkreise deutlich auseinanderfallen. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Auszahlungen für ambulante Pflege innerhalb von Pflegewohngemeinschaften deutlich über denen außerhalb dieser besonderen Form der ambulanten Pflege liegen.

Einem erheblichen Teil der Landkreise fehlen Informationen zur Pflegestruktur und Versorgungslage in ihrem Landkreis und damit die Basis zur Steuerung des Pflegebedarfs.

Die Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. SGB XII gesetzlich geregelt. Es handelt sich um bedarfsorientierte Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. In die Prüfung wurden alle Landkreise einbezogen.

Der SRH ist der Frage nachgegangen, warum die Auszahlungen je Leistungsempfänger für ambulante Leistungen in den Landkreisen so deutlich auseinanderfallen und zum überwiegenden Teil über den Auszahlungen im stationären Bereich liegen.

Vier ausgewählte Landkreise waren aufgefordert ihre Auszahlungen und Leistungsempfänger im ambulanten Bereich derart zu unterteilen, dass die Auszahlungen je Leistungsempfänger innerhalb und außerhalb einer Pflege-WG ermittelt werden konnten. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Auszahlungen für ambulante Pflege in diesen Landkreisen innerhalb von Pflege-WG um 70 % bis 86 % höher sind als außerhalb von Pflege-WG.

Der Vergleich der Landkreise verdeutlichte, dass eine konsequente Prüfung des notwendigen pflegerischen Bedarfs durch Pflegesachverständige zu niedrigeren Auszahlungen führen kann. Zudem beeinflussen verschiedene Einkommensverhältnisse in den Landkreisen die Höhe der Auszahlungen. Nicht zuletzt hat auch der Anteil der Leistungsempfänger innerhalb von Pflege-WG einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Auszahlungen. Dieser ist in den 4 Landkreisen unterschiedlich hoch.

Der SRH empfiehlt den Landkreisen einen Austausch über die Gründe für das Auseinanderfallen der Auszahlungen je Leistungsempfänger innerhalb und außerhalb einer Pflege-WG, um so mögliche Kostensenkungspotenziale zu erschließen.

Teil C Frühere Jahresberichte nachgefragt

21

IT und E-Government-Planung in der sächsischen Staatsverwaltung – Nachschau Jahresbericht 2023 – Band 1 – Beitrag Nr. 5

Der SRH hat in den Jahren 2021/2022 die „IT und E-Government (ITEG)-Planung in der sächsischen Staatsverwaltung“ geprüft. Untersucht wurde dabei, ob die Planung und die Steuerung der Vorhaben in den Bereichen IT und E-Government im Freistaat Sachsen den in der VwV ITEG gestellten Anforderungen gerecht werden. Die im Jahr 2025 durchgeführte Nachschau ergab folgende Ergebnisse.

Die VwV ITEG, die die grundlegenden Regeln und Instrumente der strategischen Steuerung festlegt, ist in vielen Punkten überarbeitungsbedürftig. Sie gilt in unveränderter Fassung seit September 2011. Nicht einmal die zwischenzeitlich vollzogenen Umressortierungen aus den Jahren 2014 und 2018 – auf die der SRH bereits im Jahresbericht 2023 hingewiesen hatte – wurden nachgezeichnet.

Die Instrumente der VwV ITEG zur Steuerung von IT und E-Government wurden auch in den Jahren 2023 bis 2025 nicht genutzt. So lagen der SK weder ITEG-Pläne der Staatsministerien vor, noch konnte die SK dem SRH den von ihr zu erarbeitenden strategischen Verfahrensplan oder den strategischen Infrastrukturplan vorlegen. Auch das Instrument der Einzelgenehmigungen für IT-Maßnahmen wurde nicht genutzt.

Die veraltete Strategie für IT und E-Government wurde zwar im November 2023 durch die neue Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung abgelöst. Allerdings fehlt auch nach mehr als 2 Jahren immer noch ein verbindlicher, konkreter Rahmen für die Umsetzung dieser Strategie. Die bestehenden Instrumente der VwV ITEG werden weiterhin nicht genutzt und die Instrumente der als Entwurf vorliegenden VwV Digitale Transformation sind noch nicht in Anwendung. Ihre Umsetzung ist dringender denn je.

JAHRESBERICHT

Einleitung

I. Gegenstand des Jahresberichts

Das Ergebnis seiner Prüfung fasst der Rechnungshof, soweit es für die Entlastung der Staatsregierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Jahresbericht zusammen, den er Landtag und Staatsregierung zuleitet (§ 97 Abs. 1 SäHO). Der Jahresbericht 2026 besteht aus 2 Bänden.

Der Sächsische Rechnungshof berichtet überwiegend über aktuelle Prüfungsergebnisse, um dem Sächsischen Landtag Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen zu ziehen. Entsprechende Hinweise werden in den einzelnen Beiträgen gegeben. Dort ist dargestellt, welche Folgerungen aus Sicht des Sächsischen Rechnungshofs notwendig sind.

Die Entwürfe der Jahresberichtsbeiträge sind den zuständigen Ministerien und betroffenen Stellen vor den Beratungen durch das Kollegium des Rechnungshofs übersandt worden. Ihnen wurde somit Gelegenheit gegeben, im kontradiktorischen Verfahren ihre Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen sind in den Beiträgen berücksichtigt bzw. auszugsweise wiedergegeben.

Der vorliegende Bericht behandelt die Haushaltsrechnung für das Jahr 2024 (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 SäHO), ausgewählte Prüfungsergebnisse aus verschiedenen Ressorts, die von erheblicher finanzieller oder exemplarischer Bedeutung sind und Prüfungsergebnisse, die die Kommunen des Freistaates Sachsen betreffen.

II. Prüfungsumfang und Prüfungsrechte

Nach Art. 100 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen prüft der Rechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates. Die überörtliche Kommunalprüfung führt der Rechnungshof gem. Sächsischer Gemeindeordnung für alle Gemeinden und Landkreise sowie für kommunale Zusammenschlüsse und Stiftungen durch. In dieser Prüfungstätigkeit wird er von den ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern in Löbau, Wurzen und Zwickau unterstützt (§ 13 RHG).

Der Rechnungshof prüft außerdem die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Bewilligung und Verwendung von EU-Mitteln, die über den sächsischen Landeshaushalt gewährt werden.

Der Jahresbericht vermittelt kein repräsentatives Bild von der Qualität des Verwaltungshandelns des Freistaates, da die bei den Prüfungen festgestellten Mängel herausgehoben, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vorgehensweisen aber in der Regel unerwähnt bleiben. Der Umfang des Prüfungsstoffs und die Personalkapazität des Sächsischen Rechnungshofs lassen nicht zu, die Verwaltung vollständig zu prüfen. Der Rechnungshof setzt für seine Prüfungstätigkeit Schwerpunkte und macht von der Ermächtigung Gebrauch, die Prüfung nach seinem Ermessen zu beschränken (§ 89 Abs. 2 SäHO). Dauer und Umfang der Prüfungen variieren je nach Prüfungsthema.

III. Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er hat keinen politischen Auftrag sowie keine Eingriffsrechte, um seine (nicht justiziablen) Prüfungsergebnisse zu vollziehen.

Der Rechnungshof kann u. a. jedoch Gesetzesänderungen empfehlen, insbesondere, wenn er über Erkenntnisse verfügt, dass bestehende Gesetze den Normzweck nicht mehr umfassend erfüllen oder zu vom Gesetzgeber nicht intendierten Auswirkungen führen.

IV. Auswirkungen der Prüfungstätigkeit

Der Rechnungshof kontrolliert, ob die vom Parlament erteilten Auflagen durch die geprüften Stellen erfüllt und die zugesagten Verbesserungen umgesetzt werden. Gegebenenfalls mündet das Follow-up der jeweiligen Prüfung in eine erneute Prüfung. Den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Finanzkontrolle wird somit Rechnung getragen.

V. Entlastung des Rechnungshofs

Die Rechnung des Rechnungshofs wird durch den Landtag geprüft (§ 101 SäHO).

Die Entlastung des Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofs für die Haushaltsrechnung 2023 hat der Sächsische Landtag in seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 erteilt.

VI. Beratende und gutachterliche Äußerungen, Unterrichtungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Der Rechnungshof kann aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Staatsregierung und einzelne Ministerien beraten. Soweit der Rechnungshof den Landtag berät, unterrichtet er gleichzeitig die Staatsregierung (§ 88 SäHO). Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Staatsregierung jederzeit unterrichten (§ 99 SäHO). Berichtet der Rechnungshof dem Landtag, so unterrichtet er gleichzeitig die Staatsregierung.

VII. Prüfung des Mitteldeutschen Rundfunks

Der Sächsische Rechnungshof prüft gemeinsam mit den Rechnungshöfen der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen gem. § 32 des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) sowie § 42 Abs. 3 Medienstaatsvertrag die Wirtschaftsführung des MDR und seiner Beteiligungen. Die Ergebnisse der Prüfungen werden nicht in den Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofs aufgenommen, sondern dem Landtag und der Staatsregierung unmittelbar zugeleitet. Die abschließenden Berichte über die Ergebnisse der Prüfungen der Rundfunkanstalten werden zudem unter www.rechnungshof.sachsen.de veröffentlicht.

VIII. Zusammensetzung des Kollegiums

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den vorliegenden Band I des Jahresberichts 2026 gehörten dem Kollegium an:

Präsident	Jens Michel
Vizepräsident	Stefan Rix
Rechnungshofdirektor	Gerold Böhmer
Rechnungshofdirektorin	Isolde Haag
Rechnungshofdirektorin	Skadi Stinshoff

IX. Veröffentlichung

Der vorliegende Band I des Jahresberichts 2026 wurde am 18. Juni 2026 veröffentlicht.

Im Internet ist der Bericht auf der Homepage des Sächsischen Rechnungshofs (www.rechnungshof.sachsen.de) verfügbar.

Teil A Land

I. Staatsfinanzen

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 und Ausblick

1

Der Sächsische Staatshaushalt ist aus dem Gleichgewicht geraten. In absehbarer Zeit werden sich Staatsdefizite weiter in beträchtlichem Umfang in den Haushalten abbilden.

Solide Landesfinanzen sind nur mit umfassenden Einsparungen und Konsolidierungsmaßnahmen zu erreichen.

1 Vorbemerkungen

- ¹ Der Staatsminister der Finanzen hat dem SLT gem. Art. 99 Verfassung des Freistaates Sachsen über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Veränderung des Vermögens und der Schulden des Freistaates zur Entlastung der Staatsregierung jährlich Rechnung zu legen. Dies hat gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 SäHO im Laufe des nächsten Haushaltsjahres zu geschehen.
- ² Über die Einnahmen und Ausgaben des Landes erfolgte die Rechenschaft für das Haushaltsjahr 2024 mit der Haushaltsrechnung 2024 vom 20. November 2025. Die Rechnungslegungsdokumente sind am 24. November 2025 beim SLT eingegangen.
- ³ Der SRH hat den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung, der ihm vorgelegten weiteren Unterlagen und erteilten Auskünfte geprüft. Das Augenmerk richtete er dabei insbesondere auf die Einhaltung des geltenden HG und die Beachtung der Bindungen an den Haushaltsplan bei Leistung von Ausgaben und beim Eingehen von Verpflichtungen. Der SRH legt seiner Prüfung außerdem die Regelungen der Finanzverfassung, der Haushaltsgrundsätze sowie die allgemeinen Vorschriften der SäHO zugrunde.
- ⁴ Die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung verbindet der Rechnungshof stets mit der Prüfung der ebenfalls vom Staatsminister der Finanzen nach Art. 99 Verfassung des Freistaates Sachsen vorzulegenden Vermögensrechnung. Die Ergebnisse gibt er in 2 Bänden seines Jahresberichtes 2026 bekannt. Der vorliegende Band I hat u. a. den Rechnungsabschluss, eine Betrachtung der Haushaltssituation, die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und die Verschuldung des Freistaates Sachsen zum Gegenstand. Band II wird sich mit dem Haushaltsvollzug im engeren Sinne, den Haushaltsrisiken des Freistaates, der Vermögensrechnung sowie mit den Nebenhaushalten befassen. Beide Bände enthalten bestimmungsgemäß weitere entlastungsrelevante Erkenntnisse aus Prüfungen des SRH in der Landesverwaltung.
- ⁵ Der SRH behält sich somit vor, im Band II auf weitere berichtenswerte Sachverhalte einzugehen. Die in diesem Band I dargelegten Prüfungsergebnisse vermitteln dementsprechend einen ersten zeitnahen Einblick, aber kein Gesamtbild als Grundlage einer abschließenden Bewertung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024. Dies wird sich erst ergeben, wenn die Inhalte des Bandes II zusammengetragen sind. Die Veröffentlichung ist für Ende des Jahres 2026 geplant.

2 Staatshaushaltsplan

- 6 Der Haushaltsplan ermächtigt die Staatsregierung zur Leistung von Ausgaben und zum Eingehen von Verpflichtungen. Er bildet zusammen mit den Vorschriften des jährlichen HG und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der SäHO, den maßgeblichen Ordnungsrahmen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Staatsregierung im jeweiligen Haushaltsjahr.
- 7 Der Freistaat Sachsen stellt seit dem Haushaltsjahr 1999 Doppelhaushalte auf, die für 2 aufeinanderfolgende Haushaltsjahre gelten.
- 8 Der SLT beschloss das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (HG 2023/2024) am 20. Dezember 2022. Verkündet wurde das HG 2023/2024 am 29. Dezember 2022.
- 9 Das HG hat den StHpl. 2023/2024 in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 auf 25.083.152.600,00 € festgestellt. Im Vergleich zum Haushalt 2023 mit 24.261.303.000,00 € bedeutete dies eine Erhöhung um 3,4 %. Zuzüglich der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste betrug der Verfügungsrahmen für Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 im Ergebnis insgesamt 28.472.929.899,25 €. Die jahresübergreifende Fortgeltung von Ausgabeermächtigungen durch Bildung von Resten wird im Band II näher erläutert werden.

3 Haushaltsrechnung

- 10 Die HR 2024 besteht aus einem Gesamtbericht und aus Beiträgen der für die Epl. 01 bis 15 zuständigen obersten Behörden. Der Gesamtbericht weist den kassenmäßigen Abschluss und den Haushaltsabschluss mit Erläuterungen entsprechend den Vorgaben der SäHO aus. Darüber hinaus bietet er Übersichten mit weiteren Informationen über den Haushaltsvollzug.

3.1 Haushaltsabschluss

- 11 Der → **Haushaltsabschluss** gibt Auskunft über das Gesamtergebnis der Haushaltsführung und den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.
- 12 Im Haushaltsjahr 2024 betragen die Ist-Einnahmen insgesamt 25.718.912.936,54 € und die Ist-Ausgaben 25.332.455.802,17 €. Als kassenmäßiges Jahresergebnis ergab sich somit ein positiver Saldo von 386.457.134,37 €.
- 13 Die übertragenen Reste zählen zu den Ergebnissen der Haushalts- und Wirtschaftsführung und sind in den Haushaltsabschluss gem. § 83 SäHO einzustellen. Dies gilt zum einen für die Vorjahresreste aus dem Haushaltsjahr 2023 und zum anderen für die verbliebenen Reste des Haushaltsjahr 2024. Außerdem können Reste sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite entstehen.
- 14 Die Berücksichtigung der aus dem Vorjahr übertragenen und der in das kommende Jahr übertragenen Einnahme- und Ausgabereste im vorgeschriebenen und in der Übersicht 1 dargestellten Rechenweg ergab eine Differenz i. H. v. -386.457.134,37 €. Diese ist mit dem kassenmäßigen Jahresergebnis von 386.457.134,37 € zu saldieren. Das Ergebnis ist 0,00 €. Es entstand weder ein Überschuss noch ein Fehlbetrag.

Übersicht 1: Jahresabschluss 2024 (€)

Kassen- und rechnungsmäßiges Jahresergebnis

Einnahmen		25.718.912.936,54
Ausgaben		25.332.455.802,17
Kassenmäßiges Jahresergebnis		386.457.134,37
<u>zuzüglich</u>		
aus dem Vorjahr übertragene		
<i>Einnahmereste</i>	1.602.431.666,28	
<i>Ausgabereste</i>	3.389.777.299,25	
Unterschied		-1.787.345.632,97
<u>abzüglich</u>		
in das Folgejahr übertragene		
<i>Einnahmereste</i>	1.516.773.328,42	
<i>Ausgabereste</i>	3.690.576.095,76	
Unterschied		-2.173.802.767,34
Differenz aus den Unterschieden bei den Einnahme- und Ausgaberesten (Folgejahr-Vorjahr)		-386.457.134,37
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis		0,00

Quelle: Eigene Darstellung, HR 2024.

- 15 Damit schloss das Haushaltsjahr 2024 mit einem ausgeglichenen rechnungsmäßigen Jahresergebnis ab.

4 Finanzierungssaldo

- 16 Der Finanzierungssaldo des Staates stellt die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres gegenüber. Er errechnet sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben des Landes. Dabei sind nur die „ordentlichen Einnahmen“ zu berücksichtigen, womit die Gesamteinnahmen um die Kreditaufnahmen zu bereinigen sind. Zudem finden weitere Bereinigungen um haushaltsinterne Finanzvorgänge auf Einnahmen- und Ausgabenseite, wie bspw. Entnahmen oder Zuführungen aus bzw. an Rücklagen, statt.
- 17 Sind die bereinigten Ausgaben in einem Haushaltsjahr höher als die bereinigten Einnahmen, so ist der Finanzierungssaldo negativ und es ergibt sich ein Staatsdefizit. Bei einem positiven Finanzierungssaldo spricht man dagegen von einem Staatsüberschuss.

4.1 Defizit im Haushaltsplan

- 18 Im Haushaltsplan war für das Haushaltsjahr 2024 ein negativer Finanzierungssaldo von -1.234.029.600,00 € ausgewiesen.¹ Der Ausgleich des Staatshaushalts sollte durch Rücklagenentnahmen erreicht werden. Dies zeigt, dass auf der Ebene der Haushaltsaufstellung eine Konsolidierung notwendig gewesen war, die nicht gelang. Der Haushaltsvollzug des Jahres 2024 stand somit schon von Anfang an unter einem negativen Vorzeichen.

4.2 Defizit in der Haushaltsrechnung

- 19 Auch in der Haushaltsrechnung bildet sich ein Staatsdefizit anhand des Finanzierungssaldos ab.
- 20 In der nachstehenden Übersicht ist der Rechenweg zur Ermittlung des Finanzierungssaldos dargestellt. Zudem sind die bereinigten Einnahmen und Ausgaben mitgeteilt. Diese sind für die Ermittlung von Kennzahlen wie der Investitionsquote heranzuziehen.²

¹ Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024 – HG 2023/2024), Finanzierungsübersicht 2023/2024, vom 20. Dezember 2022, SächsGVBl. Nr. 34/2022, Seite 703.

² Siehe Kennzahlenübersicht Staatshaushalt, Innenseite A, Einband.

Übersicht 2: Finanzierungssaldo 2024

	2024	2023	Veränderung
	Ist	Ist	2024 zu 2023
	€	€	%
Gesamteinnahmen	25.718.912.936,54	24.403.111.991,89	5,4
abzüglich			
- Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt	0,00	0,00	
- Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.691.055.999,63	1.703.287.089,28	-0,7
Einnahmen zur Berechnung des Finanzierungssaldos	24.027.856.936,91	22.699.824.902,61	5,9
abzüglich			
- haushaltstechnische Verrechnungen	3.802.427,37	3.903.725,90	-2,6
Bereinigte Einnahmen	24.024.054.509,54	22.695.921.176,71	5,9
Gesamtausgaben	25.332.455.802,17	23.988.546.354,39	5,6
abzüglich			
- Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken	461.542.687,31	145.713.737,97	216,7
Ausgaben zur Berechnung des Finanzierungssaldos	24.870.913.114,86	23.842.832.616,42	4,3
abzüglich			
- haushaltstechnische Verrechnungen	3.802.427,37	3.972.498,86	-4,3
Bereinigte Ausgaben	24.867.110.687,49	23.838.860.117,56	4,3
Finanzierungssaldo	-843.056.177,95	-1.143.007.713,81	-26,2

Quelle: Eigene Darstellung, HR 2023/2024.

- 21 Der Finanzierungssaldo fällt mit –843,1 Mio. € gegenüber dem sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Betrag zwar niedriger aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich aber weiterhin eine deutliche Deckungslücke.

4.3 Ausblick

- 22 Im DHH 2025/2026 betragen die am Finanzierungssaldo bemessenen Staatsdefizite –1.033,5 Mio. € und –701,1 Mio. €.
- 23 In der Mittelfristigen Finanzplanung nimmt das SMF den rechnerischen Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen mit globalen Minderausgaben vor. Diese negativen Haushaltsansätze sind mit Minderausgaben zu untersetzen, die im Haushaltsvollzug zu erbringen sind. Sie belaufen sich für
- 2027 auf –1.361,8 Mio. €,
 - 2028 auf –1.506,7 Mio. € und für
 - 2029 auf –1.054,0 Mio. €.
- 24 Neben diese globalen Minderausgaben treten weitere globale Minderausgaben für Personalausgaben i. H. v. jährlich 333,2 Mio. € für den Zeitraum 2027 bis 2029.³
- 25 Wie der Finanzierungssaldo weist auch die globale Minderausgabe den Handlungs- und Konsolidierungsbedarf für die Haushaltsaufstellung aus.
- 26 Der Sächsische Staatshaushalt ist aus dem Gleichgewicht geraten. In absehbarer Zeit werden sich Staatsdefizite weiter in beträchtlichem Umfang in den Haushalten abbilden.
- 27 Solide Landesfinanzen sind nur mit umfassenden Einsparungen und Konsolidierungsmaßnahmen zu erreichen.

³ Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2025–2029, LT-Drs. [8/5124](#), Tabelle 9, Seite 32.

Wie schon im Vorjahr sind Entnahmen aus Rücklagen in beträchtlicher Größenordnung zu verzeichnen. Der Freistaat lebte von seinen „Reserven“.

Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer hat ihr Ziel bislang verfehlt.

1 Vorbemerkung

- ¹ Gegenstand dieses Beitrags des Bandes I im Jahresbericht 2026 ist ein Blick auf das Gesamtergebnis des Haushaltsvollzugs. Der Beitrag bietet einen Vergleich von Haushaltsplandaten mit den Ergebnissen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. In diesem Zusammenhang stellt der SRH die jeweils 10 größten Abweichungen des Ist vom Soll dar.
- ² Im Staatshaushalt sind die unterschiedlichen Arten von Einnahmen und Ausgaben in Gruppen unterteilt. Der Gruppierungsplan unterscheidet zwischen Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Die ➔ **Hauptgruppe** ist die oberste Gliederungsebene der Einnahme- und Ausgabearten. Jeder Hauptgruppe ist eine einstellige, jeder Obergruppe eine zweistellige Zahl zugeordnet.

1.1 Haushaltsaufstellung und Planungsgrundlagen

- ³ Die Planung öffentlicher Budgets ist durch den notwendigen zeitlichen Vorlauf im hohen Maße von Unsicherheiten und Unschärfen geprägt. Die Vorlagefrist für den Entwurf des Haushaltsgesetzes mit Haushaltsplan endet gem. § 30 SÄHO am 30. September des Vorjahres. Besonders im zweiten Jahr eines Doppelhaushalts wachsen diese Veranschlagungsrisiken zwangsläufig an.

1.2 Vergleich des Planansatzes mit dem Ist-Ergebnis

- ⁴ Von Einfluss auf das Ist-Ergebnis eines Haushaltsjahres können neben den planmäßigen Bewirtschaftungsgeschäften wie der Inanspruchnahme der Ausgabebefugnisse und der Erhebung fälliger Einnahmen mitunter auch außerordentliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sein.
- ⁵ Der SRH begrüßt, dass das SMF im Haushaltsjahr 2024 in diesem Sinne steuernd in den Haushaltsvollzug eingriff. Die ausgebliebene wirtschaftliche Erholung in Deutschland führte zu einem geringeren Anstieg des Steueraufkommens. Die Steuerschätzung von Mai 2024 ließ eine Steuereinnahmelücke von 385 Mio. € für den Landshaushalt erwarten.¹
- ⁶ Um dennoch den Haushaltsausgleich zu sichern, verhängte der Finanzminister Bewirtschaftungsmaßnahmen und verpflichtete die Ressorts, 185 Mio. € ihrer Mittel einzusparen. Daneben waren globale Minderausgaben im Umfang von 80 Mio. € zu erwirtschaften.²
- ⁷ Mit Vorlage der Haushaltsrechnung 2024 betrugen die Mindereinnahmen bei den Steuern und steuerähnlichen Abgaben rd. -0,3 %.
- ⁸ In der folgenden Übersicht sind die im StHpl. 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben den Ist-Einnahmen und -Ausgaben ausweislich der HR 2024 gegenübergestellt.

¹ Medieninformation SMF „[Finanzminister Hartmut Vorjohann zur Mai-Steuerschätzung 2024: »Wir werden den Gürtel deutlich enger schnallen müssen.«](#)“ vom 17. Mai 2024; zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

² Medieninformation SMF „[Steuerausfälle 2024 erfordern konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen bei den Ausgaben](#)“ vom 11. Juni 2024; zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

Übersicht 1: Vergleich des Planansatzes 2024 mit dem Ist-Ergebnis 2024

HGr./OGr.	Einnahmen/Ausgaben	StHpl. 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Veränderung Ist ggü. StHpl. %
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	17.061	17.015	-0,3
1	Verwaltungseinnahmen	451	525	16,2
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	4.890	5.358	9,6
3	Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	2.680	2.821	5,3
	<u>darunter</u>			
32	Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt	0	0	0,0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.534	1.691	10,2
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	14	4	-72,1
	Gesamteinnahmen	25.083	25.719	2,5
4	Personalausgaben	5.794	5.978	3,2
5	Sächliche Verwaltungs- und Schuldendienstausgaben	1.402	1.443	3,0
6	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	13.503	13.966	3,4
7	Baumaßnahmen	641	539	-15,9
8	Sonstige Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.511	2.941	-16,2
9	Besondere Finanzierungsausgaben	234	465	99,3
	<u>darunter</u>			
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	300	462	53,8
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	14	4	-72,1
	Gesamtausgaben	25.083	25.332	1,0
	Finanzierungssaldo gem. § 82 Nr. 2 c) SäHO	-1.234	-843	-31,7
	Kassenmäßiger Saldo (Überschuss)	0	386	k. A.

Quelle: Eigene Darstellung, Haushaltsrechnung 2024.

Hinweis: Die Nettokreditaufnahme von 0 € ergibt sich aus dem Saldo der Buchungen auf den Haushaltsstellen 15 10/321 01 bis 15 10/321 04 und 15 10/325 01 bis 15 10/325 03.

Abweichungen bei Summen- oder Prozentangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 9 Wie schon im Vorjahr sind Entnahmen aus Rücklagen in beträchtlicher Größenordnung zu verzeichnen.
- 10 Diese sind oben in den Einnahmen der Obergruppe 35 enthalten und belaufen sich im Fall der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage auf 1.123 Mio. €. Aus der Rücklage zur Finanzierung von Abrechnungsbeträgen im Kommunalen Finanzausgleich kamen 391 Mio. € und die Personalausgabenrücklage hat 145 Mio. € an den Haushalt abgegeben.
- 11 Der Freistaat lebte von seinen „Reserven“.
- 2 Sollabweichungen**
- 12 Anhand der Haushaltsrechnung lässt sich feststellen, bei welchen Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen große Sollabweichungen entstanden sind. Grundlage für die nachstehenden Top 10 war der Vergleich des Ist-Ergebnisses mit dem Gesamtsoll. Es ergeben sich dadurch andere Differenzen als oben in der Übersicht 1, die einen Vergleich mit den Ansätzen des Haushaltsplans enthält.
- 13 Das →Gesamtsoll 2024 setzt sich zusammen aus den Haushaltsbeträgen 2024 und den aus dem Haushaltsjahr 2023 übertragenen Resten, den Vorjahresresten. Das Gesamtsoll stellt bei den Ausgabebetiteln die Gesamtausgabemächtigung dar.

- 14 In den nachfolgenden Übersichten 2 bis 5 ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ist und dem Gesamtsoll des Haushaltsjahres 2024 in Mehr- und Minderbeträgen und in Prozentzahlen angegeben. Die Reihung der Angaben erfolgt nach der Größe der Mehr- und Minderbeträge, um das Ausmaß der Be- und Entlastungen aufzuzeigen.

2.1 Bedeutende etatentlastende Brutto-Abweichungen

- 15 In den Übersichten 2 und 3 stellt der SRH die höchsten Sollabweichungen dar, die grundsätzlich zu einer Entlastung des Staatsbudgets führen konnten. Es handelt sich um Brutto-Abweichungen, da einzelnen Haushaltsstellen mit höheren Einnahmen wegen Mittelbindung auch höhere Ausgaben gegenüberstehen können. Minderausgaben können auf Mindereinnahmen beruhen.

Übersicht 2: Top 10 der größten Mehreinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	StHpl. 2024 Mio. €	Gesamtsoll 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Mehreinnahmen ggü. Gesamtsoll Mio. €	
15 10	325 01	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	240	240	1.000	760	317 %
15 01	014 01	Körperschaftsteuer	637	637	1.001	364	57 %
15 03	359 02	Entnahmen aus der Personalausgabenrücklage	0	0	145	145	k. A
08 03	231 14	Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung	362	362	487	126	35 %
10 05	231 12	Erstattungen des Bundes für Wohngeld	49	49	137	88	182 %
15 01	018 02	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	56	56	143	87	156 %
07 04	231 22	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz	543	543	625	82	15 %
08 03	231 15	Zuweisungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	227	227	302	75	33 %
08 07	231 01	Zuweisungen des Bundes nach § 26f Abs. 2 und Abs. 2a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)	0	0	44	44	k. A
07 04	231 24	Zuweisungen des Bundes für die Umsetzung des Deutschlandtickets	0	0	43	43	k. A

Quelle: Eigene Darstellung, Haushaltsrechnung 2024.

Hinweis: Abweichungen bei Summen- oder Prozentangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 16 Bei den **Schuldenaufnahmen** handelt es sich um die Brutto-Kreditaufnahme. Dieser Einnahme stehen die Tilgungen von Krediten auf der Ausgabenseite gegenüber; siehe dazu die Erläuterungen zum Haushaltsabschluss und zum Finanzierungssaldo in vorstehendem Beitrag Nr. 1, Pkt. 4, Tz. 16 f. und in Beitrag Nr. 7 Pkt. 4, Tz. 12. Die **Körperschaftsteuer** ist die Steuer auf das Einkommen von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und anderen juristischen Personen. Sie folgt in der Regel der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, jedoch ggf. mit Zeitversatz.

Übersicht 3: Top 10 der größten Minderausgaben

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	StHpl. 2024 Mio. €	Gesamtsoll 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Minderausgaben ggü. Gesamtsoll Mio. €	
07 21	686 11	Technologieförderung	91	271	22	-249	-92 %
08 07	891 01	Zuschüsse für Investitionen der stationären Versorgung – Einzelförderung	64	163	46	-117	-72 %
07 04	891 01	Zuschüsse für Maßnahmen nach dem Regionalisierungsgesetz	75	167	58	-109	-65 %
15 30	613 32	Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	48	194	92	-102	-53 %
07 21	891 01	Förderung einer nachhaltigen Mobilität	33	98	0	-98	-100 %
15 03	633 02	Weitergabe von Wohngeldeinsparungen des Landes durch Hartz IV	119	130	32	-97	-75 %
07 22	686 01	Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus	44	124	33	-91	-73 %
09 09	893 01	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige für den Bereich LEADER	47	134	48	-86	-64 %
08 07	891 03	Zuweisungen für Investitionen des Krankenhausstrukturfonds gemäß § 12a KHG 2019 – 2024	20	78	8	-70	-90 %
12 03	894 73	Zuschüsse für Investitionen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – Förderzeitraum 2021–2027	22	65	1	-64	-98 %

Quelle: Eigene Darstellung, Haushaltsrechnung 2024.

Hinweis: Abweichungen bei Summen- oder Prozentangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 17 Zur technologischen Förderung stehen mehrere Möglichkeiten im Bereich des SMWA zur Verfügung. Die Technologieförderung im Kap. 07 21 „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Förderzeitraum 2021 – 2027“ kennt bspw. die Fördergegenstände: einzelbetriebliche bzw. Verbundmaßnahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Forschungs- und Entwicklung an Pilotlinien, Technologietransfer oder Innovationsprämien. Der Abfluss der Mittel bleibt zur Mitte der Förderperiode gering. Aufgrund der genutzten Veranschlagungspraxis bei EU-Mitteln – die auf eine Nachveranschlagung nicht abgeflossener Mittel verzichtet – wachsen die Ausgabereise entsprechend an und mit ihnen das Gesamtsoll.

2.2 Bedeutende etatbelastende Brutto-Abweichungen

- 18 In den Übersichten 4 und 5 stellt der SRH die höchsten Sollabweichungen dar, die zu einer Belastung des Staatsbudgets führen konnten. Auch hier ist jeweils die Brutto-Belastung mitgeteilt. Im Fall einer Mittelbindung kann dabei eine Mindereinnahme z. B. bei Bundes- oder EU-Programmen zu einer Minderausgabe führen und eine Mehrausgabe durch höhere Einnahmen gedeckt sein.

Übersicht 4: Top 10 der größten Mindereinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	StHpl. 2024 Mio. €	Gesamtsoll 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Mindereinnahmen ggü. Gesamtsoll Mio. €	
15 01	053 01	Grunderwerbsteuer	682	682	390	-292	-43 %
15 01	015 01	Steuern vom Umsatz (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer)	10.788	10.788	10.619	-169	-2 %
15 28	211 03	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	1.579	1.579	1.478	-101	-6 %
09 14	271 01	Erstattungen von der EU (ELER 2023 – 2027)	46	91	0	-91	-100 %
15 01	012 01	Veranlagte Einkommensteuer	890	890	818	-72	-8 %
09 09	346 10	Zuschüsse für Investitionen von der EU (ELER)	92	142	75	-67	-47 %
15 10	224 01	Schuldendiensthilfe aus dem Sondervermögen "Corona-Bewältigungsfonds Sachsen"	55	55	0	-55	-100 %
09 14	346 01	Zuschüsse für Investitionen von der EU (ELER 2023-2027)	49	93	43	-50	-54 %
10 09	346 61	Zuweisungen von der EU (Interreg Sachsen – Tschechien 2021 – 2027)	14	41	0	-41	-100 %
09 09	271 10	Erstattungen von der EU (ELER 2014-2022)	2	46	12	-34	-74 %

Quelle: Eigene Darstellung, Haushaltsrechnung 2024.

Hinweis: Abweichungen bei Summen- oder Prozentangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- 19 Der SLT hatte zum 1. Januar 2023 den Steuersatz der allein dem Land zustehenden Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 5,5 % erhöht. Das beabsichtigte Ziel, Mehreinnahmen zu erreichen, wurde bislang allerdings verfehlt. Die Erträge aus dieser Steuer blieben nicht nur 2023 sondern auch 2024 deutlich hinter den Erträgen vor der Steuererhöhung zurück.

Übersicht 5: Top 10 der größten Mehrausgaben

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	StHpl. 2024 Mio. €	Gesamtsoll 2024 Mio. €	Ist 2024 Mio. €	Mehrausgaben ggü. Gesamtsoll Mio. €	
10 05	681 01	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	97	97	273	176	181 %
15 10	919 01	Zuführungen an die Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage	0	0	162	162	k. A.
03 04	633 52	Leistungen während des Aufenthalts in den Landkreisen und kreisfreien Städten	257	257	403	146	57 %
08 03	633 02	Ausgaben für Unterkunft und Heizung aus Mitteln des Bundes	362	362	487	126	35 %
07 04	637 11	Zuschüsse für die Umsetzung des Deutschlandtickets	0	22	108	86	392 %
07 04	637 12	Zuschüsse für Bestandsverkehre, Ausbau und Modernisierung im ÖPNV	0	0,2	81	80	k. A.
08 03	633 04	Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus Mitteln des Bundes	227	227	302	75	33 %
03 04	547 52	Aufwendungen für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung, für die Einrichtung des Ausreisegewahrsams sowie der Abschiebungshaft und für die Abwicklung staatlicher Zuwendungen	71	71	128	57	79 %
05 35	428 01	Entgelte für Beschäftigte	417	417	461	44	11 %
08 07	682 01	Zuschüsse des Bundes zum Ausgleich von Energiepreissteigerungen nach § 26 f Abs. 2 und Abs. 2a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)	0	1	44	43	k. A.

Quelle: Eigene Darstellung, Haushaltsrechnung 2024.

Hinweis: Abweichungen bei Summen- oder Prozentangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- ²⁰ Die stark überplanmäßig gewachsenen Ausgaben beim Wohngeld liegen hauptsächlich in einer Novelle des Wohngeldgesetzes begründet. Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz vom 5. Dezember 2022 war eine erhebliche Ausweitung des Empfängerkreises bei gleichzeitiger Erhöhung des Wohngeldes verbunden. Der Bund trägt einen Anteil von 50 % an diesen Kosten, so dass ein Teil der Mehrausgaben daraus gedeckt werden konnte; vgl. den Einnahmetitel „Erstattungen des Bundes für Wohngeld“, 10 05/231 12.
- ²¹ Im Ergebnis des Haushaltsvollzugs sind teilweise erhebliche Abweichungen vom Soll aufgetreten.
- ²² Der SRH stellt die Entwicklung von Steuereinnahmen, Personal- und Investitionsausgaben jeweils im Ist und in Zeitreihen im Beitrag Nr. 4 dar. Mit den Staatsschulden befasst sich der SRH ausführlich in Beitrag Nr. 7.
- ²³ Auf weitere haushaltsrelevante Sachverhalte aus dem Jahr 2024, wie Ausgabereste, Verpflichtungsermächtigungen sowie Haushaltsüberschreitungen wird der Rechnungshof im Band II des Jahresberichts 2026 eingehen.

Erstmals seit dem Jahr 2021 verzeichnete der Sächsische Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2025 rückläufige Gesamteinnahmen und -ausgaben.

Für die Jahre 2026 bis 2029 werden wieder steigende Einnahmen und Ausgaben erwartet. Die Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen offenbart jedoch für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 eine Deckungslücke von insgesamt rd. 5 Mrd. €. Der SRH sieht hierin erheblichen Konsolidierungsbedarf.

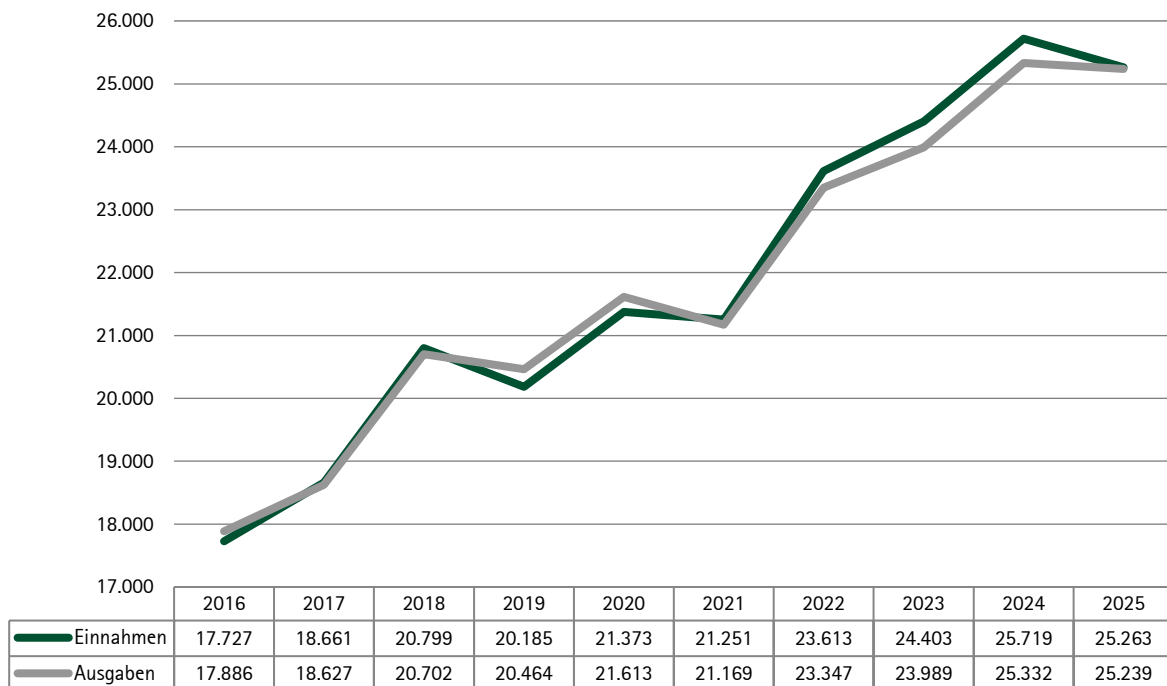
1 Vorbemerkungen

- ¹ Gegenstand dieses Beitrags des Bandes I des Jahresberichts 2026 sind Anmerkungen des SRH zur langfristigen Entwicklung der Haushaltssituation des Freistaates Sachsen anhand der Gesamteinnahmen und -ausgaben. Im nachfolgenden Beitrag Nr. 4 betrachtet der Rechnungshof ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten näher.
- ² Die eingangs beschriebene Gesamtschau auf einen Staatshaushalt hat dabei stets eine Beschäftigung mit haushaltswirtschaftlichen Kennziffern einzuschließen. Der vorliegende Band I des Jahresberichts 2026 stellt in der Übersicht auf der Innenseite A des Einbands die Kenndaten des Haushalts des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 dar. Das Datenset enthält neben Einwohnerwerten die → **haushaltswirtschaftlichen Quoten**. Das sind Kennzahlen, bei denen ausgewählte Haushaltsdaten ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Anhand der haushaltswirtschaftlichen Quoten lässt sich die Struktur eines öffentlichen Haushalts veranschaulichen. Darüber hinaus ermöglichen sie, die Haushalte der Länder miteinander zu vergleichen. Zu diesem Zweck sind in der Übersicht die Durchschnittswerte der FLO und der FLW aufgenommen.

2 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes

- ³ In der Abbildung 1 ist die Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Landeshaushalts für die Haushaltsjahre 2016 bis 2025 dargestellt.

Abbildung 1: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2016 bis 2024 HR, 2025 Kassen-Ist.

- 4 Im Haushaltsjahr 2025 fielen die Einnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 um 1,8 % auf 25,3 Mrd. €, die Ausgaben gingen um 0,4 % zurück auf 25,2 Mrd. €. Trotz der rückläufigen Entwicklung liegen die Einnahmen und Ausgaben noch über dem Gesamtansatz von 25,0 Mrd. €.
- 5 Erstmals seit dem Jahr 2021 verzeichnete der Sächsische Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2025 rückläufige Gesamteinnahmen und -ausgaben.

3 Rückschau

- 6 Im Zehnjahresverlauf ist das Einnahme- und Ausgabevolumen des Sächsischen Landeshaushalts mit einem Plus von 42,5 % bei den Einnahmen und 41,1 % bei den Ausgaben deutlich angestiegen. Einnahmeseitig ist dies insbesondere auf die Steuern zurückzuführen, die seit 2016 um über 50 % zulegten. Ausgabeseitig trugen insbesondere die Personalausgaben mit einem Zuwachs von 46,3 % zu dieser Entwicklung bei.
- 7 Nach einem starken Wachstum der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren bis 2018, fiel die Entwicklung in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 gebremster aus. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 dürfte sich darin der Einfluss der Corona-Pandemie widerspiegeln.
- 8 Seit 2022 verzeichnete der Freistaat Sachsen wieder einen stetigen Anstieg der Gesamteinnahmen und -ausgaben bis in das Haushaltsjahr 2024. Während der Zuwachs bei den Einnahmen in den Jahren 2022 und 2024 in erster Linie auf die Steuern zurückgeführt werden kann, waren im Jahr 2023 bei sinkenden Steuereinnahmen die gestiegenen Entnahmen aus Rücklagen sowie zunehmende Zuweisungen und Zuschüsse z. B. von Bund und EU ausschlaggebend.
- 9 Im Jahr 2023 waren Steigerungen im Bereich der Investitionsausgaben zu verzeichnen. Im Jahr 2024 trugen im Wesentlichen die Personalausgaben sowie die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse des Landes zum Anstieg der Gesamtausgaben bei.
- 10 Bei der Betrachtung der Einnahme- und Ausgabesituation des Freistaates ist somit anzumerken, dass das SMF seit dem Haushaltsjahr 2023 zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs verstärkt Entnahmen aus Rücklagen, Sondervermögen und dgl. vorgenommen hat und diese die entsprechenden Zuführungen deutlich überstiegen. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2025 fort.

4 Ausblick

- 11 Im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung legt der Freistaat Sachsen für einen Fünfjahreszeitraum seine Erwartungen für die künftige Einnahmen- und Ausgabenentwicklung fest, um frühzeitig finanzpolitische Handlungsbedarfe zu identifizieren. Laut Mittelfristiger Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 wird das Einnahme- und Ausgabevolumen weiter stetig ansteigen bis auf ein Niveau von 26,2 Mrd. € im Jahr 2029. Für die Jahre 2026 bis 2028 liegen die erwarteten jährlichen Zuwachsraten zwischen 0,6 und 0,8 %. Für das Jahr 2029 wird ein Anstieg um 2,7 % erwartet.¹
- 12 Maßgeblich hierfür sind auf der Einnahmeseite insbesondere erwartete Zuwächse bei den Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie bei den Zuweisungen und Zuschüssen von Bund und EU.
- 13 Ausgabeseitig sind die Treiber vor allem stetig steigende Personalausgaben. Eine weitere ausgabeseitige Belastung stellen die in den kommenden Jahren zunehmenden Ausgaben für den Schuldendienst dar, die aus steigenden Zinsausgaben sowie der Tilgung notlagenbedingter Kredite aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen resultieren.

¹ Vgl. Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2025-2029, LT-Drs. 8/5124, [Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2025-2029 - Publikationen - sachsen.de](#).

- ¹⁴ Ab 2027 bildet sich ein erhöhtes Volumen bei den beabsichtigten Investitionsausgaben ab. Inwieweit sich das steigende Investitionsvolumen tatsächlich realisieren lässt, bleibt in Anbetracht der ausgewiesenen Deckungslücke in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 derzeit jedoch abzuwarten; siehe hierzu auch Beitrag Nr. 1, Pkt. 4.3, Tz. 23 f.
- ¹⁵ Grundlage für die Einschätzungen der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ist die Erwartung eines stärkeren wirtschaftlichen Wachstums in den Jahren 2026 bis 2029, angetrieben durch die kreditfinanzierte Ausweitung der Staatsausgaben im Bund und in den Ländern. Dies soll sich wiederum positiv auf die Steuereinnahmen auswirken.
- ¹⁶ Demgegenüber wird erwartet, dass Sachsens Anteil an der Bundesbevölkerung bis 2029 weiter sinkt. Dies wirkt sich indirekt wiederum auf die Einnahmen aus und verringert Sachsens Anteil am zu verteilenden Steueraufkommen.
- ¹⁷ Ein Warnzeichen mit Verweis auf finanzpolitischen Handlungsbedarf in der Mittelfristigen Finanzplanung ist die globale Minderausgabe.
- ¹⁸ Die Staatsregierung weist für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 eine solche globale Minderausgabe aus, die es im Zuge der Haushaltsaufstellung aufzulösen bzw. auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren gilt. Sie beträgt 1,4 Mrd. € im Jahr 2027 und soll im Jahr 2028 auf 1,5 Mrd. € steigen. Gegenüber der Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2028 hat sich die Deckungslücke für 2028 damit um 250 Mio. € erhöht. Für das Haushaltsjahr 2029 ist eine weitere globale Minderausgabe i. H. v. 1,1 Mrd. € ausgewiesen. Hinzu kommt die globale Minderausgabe beim Personal für die Jahre 2027 bis 2029 i. H. v. jeweils rd. 333 Mio. €. Die Deckungslücke der Jahre 2027 bis 2029 beläuft sich damit auf rd. 5 Mrd. €. Auf verfassungsrechtliche Bedenken bei einer globalen Minderausgabe, die 2 % des Haushaltsvolumens überschreitet und damit größer ist als der voraussichtliche Bodensatz im Haushaltsplan, macht der Rechnungshof vorsorglich aufmerksam.
- ¹⁹ Maßnahmen zur Einsparung strebt der Freistaat nach Angaben des SMF bspw. im Bereich des Personals an. Zur Senkung der Personalausgaben plant er beginnend mit dem DHH 2027/2028 bis zum Jahr 2040 mind. 6.131 Stellen in der Staatsverwaltung abzubauen. In der Diskussion ist ein Abbau von bis zu 11.256 Stellen.² Bereits mit dem DHH 2025/2026 werden 382 Stellen wegfallen. Zuvor war die Zahl der Stellen in der Sächsischen Staatsverwaltung seit 2015 kontinuierlich gestiegen.³
- ²⁰ Über die geplanten Einsparungen im Personalbereich hinaus sieht der SRH erheblichen Konsolidierungsbedarf bei den konsumtiven Ausgaben vor dem Hintergrund wenig belastbarer Planungsgrundlagen.
- ²¹ So gilt zu berücksichtigen, dass Vorhersagen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in aller Regel mit Unsicherheit behaftet sind. Sie ist einerseits in Zeiten weltpolitischer Unsicherheiten mit einhergehenden Handelsbeschränkungen nur schwer abzuschätzen. Andererseits bleibt abzuwarten, in welchem Umfang sich das kreditfinanzierte Investitionspaket des Bundes auf die Konjunktorentwicklung und damit auf die Einnahmenseite auswirkt. Ausgabeseitig ergibt sich im Zusammenhang mit steigenden Investitionsausgaben insbesondere aus der Entwicklung des Preisniveaus eine Unsicherheit.
- ²² Für die Jahre 2026 bis 2029 werden wieder steigende Einnahmen und Ausgaben erwartet. Die Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen offenbart jedoch für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 eine Deckungslücke von insgesamt rd. 5 Mrd. €. Der SRH sieht erheblichen Konsolidierungsbedarf.

² Dies geht aus Anlage 2 des dem SRH im Zuge der Haushaltsprüfung zur Verfügung gestellten Haushaltsaufstellungsschreibens für den DHH 2027/2028 hervor.

³ Vgl. Stellenentwicklungsbericht zum Haushaltsplan 2025/2026, [Stellenentwicklungsbericht der Sächsischen Staatsregierung zum Haushaltsplan 2025/2026](#), zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

Die Investitionsquote des Freistaates Sachsen befindet sich im Jahr 2025 bei nur noch 11,9 %.

Investitionen schaffen die Voraussetzung für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Die von staatlichen Mitteln getragene Investitionstätigkeit schwächtelt weiter. Im Haushalt des Landes breitet sich demgegenüber die konsumtive Verwendung insbesondere für Personalausgaben aus.

1 Vorbemerkung

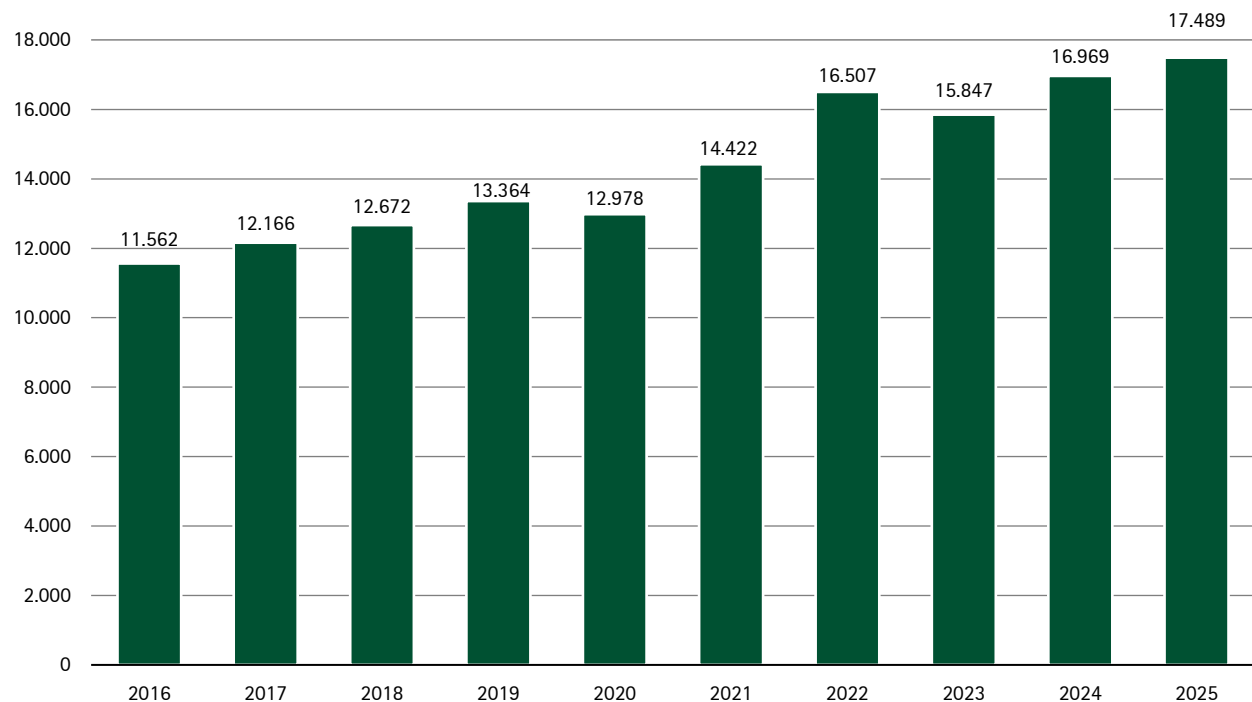
¹ Gegenstand dieses Beitrages des Bandes I des Jahresberichts 2026 sind Anmerkungen des SRH zur Haushalts-situation des Freistaates Sachsen. Der Beitrag bietet einen Überblick über die Entwicklung der tragenden Einnahmen und prägenden Ausgaben zwischen 2016 und 2025. Dazu gehören die Steuereinnahmen, die Personalausgaben und die Landesinvestitionsausgaben.

2 Steuereinnahmen

² Die Steuereinnahmen stiegen im Zeitraum 2016 bis 2025 um 51 % von rd. 11,6 auf rd. 17,5 Mrd. €. Einbrüche gegenüber Vorjahren gab es im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise sowie im Jahr 2023 insbesondere durch ein geringeres Umsatzsteueraufkommen infolge der Stagnation der Wirtschaft.

³ Im Jahr 2025 war bei den Steuereinnahmen wieder ein Zuwachs zu verzeichnen.

Abbildung 1: Entwicklung der Steuereinnahmen (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2016 bis 2024 HR, Kassen-Ist 2025.

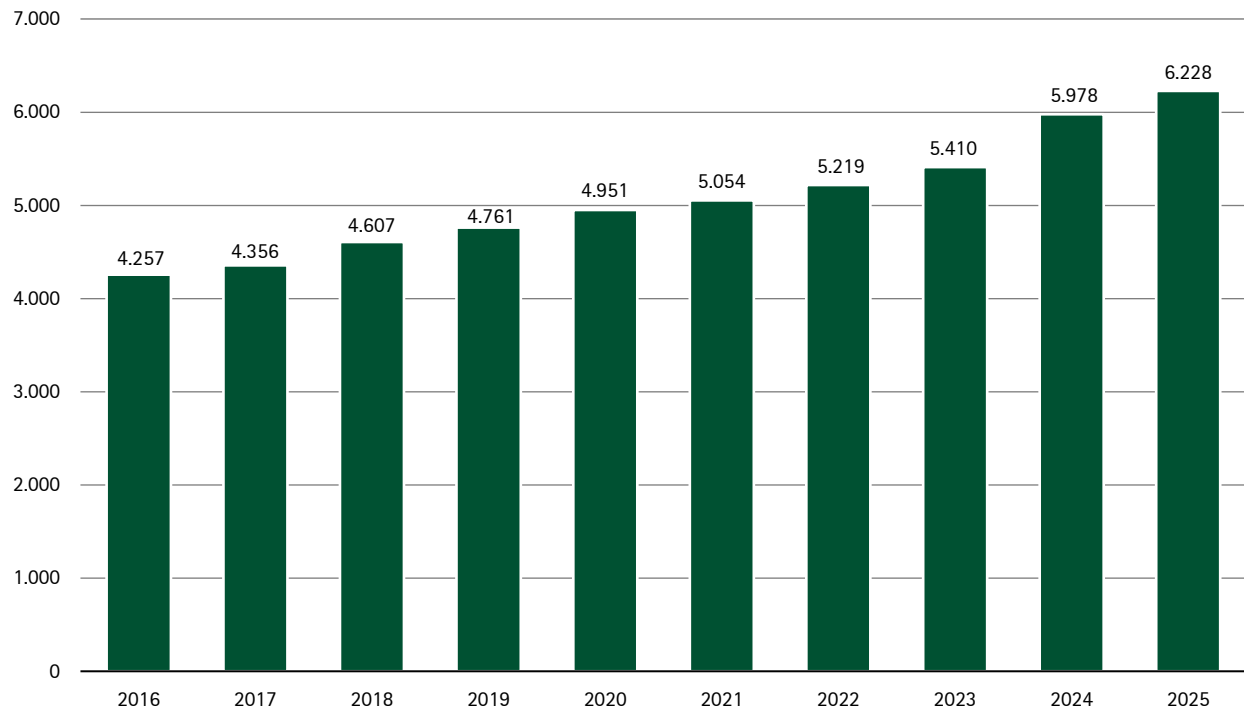
Hinweis: Steuerähnliche Abgaben (OGr. 09) sind nicht berücksichtigt.

- ⁴ Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2025 wird in den Jahren 2027 und 2028 weiterhin nur noch ein leichter Anstieg der Steuereinnahmen erwartet. Dieser soll sich vor allem auf die Entwicklung bei der Lohnsteuer stützen. Für die Zeit nach 2027 fällt die Vorhersage zudem deutlich verhaltener aus, als noch im Rahmen der Mai-Schätzung 2025 erwartet.¹

3 Personalausgaben

- ⁵ Die Personalausgaben stiegen 2025 gegenüber dem Vorjahr um 4,2 %. Damit bewegt sich der Anstieg leicht unter der jährlichen Wachstumsrate der Jahre 2016 bis 2025, die bei 4,3 % liegt. Im Haushaltsjahr 2025 betrug der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, also die Personalausgabenquote, 25,4 %. Im Haushaltsjahr 2024 hatte dieser Anteil 24,0 % ausgemacht.

Abbildung 2: Entwicklung der Personalausgaben (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2016 bis 2024 HR, Kassen-Ist 2025.

- ⁶ Zu den Ursachen des dargestellten Anstiegs der Ausgaben, zur Entwicklung der Personalausgabenquoten und des Personalbestandes in der Landesverwaltung sowie den weiteren personalführenden Einrichtungen des Landesbereiches wird sich der SRH im Band II des Jahresberichts 2026 äußern.

4 Landesinvestitionen

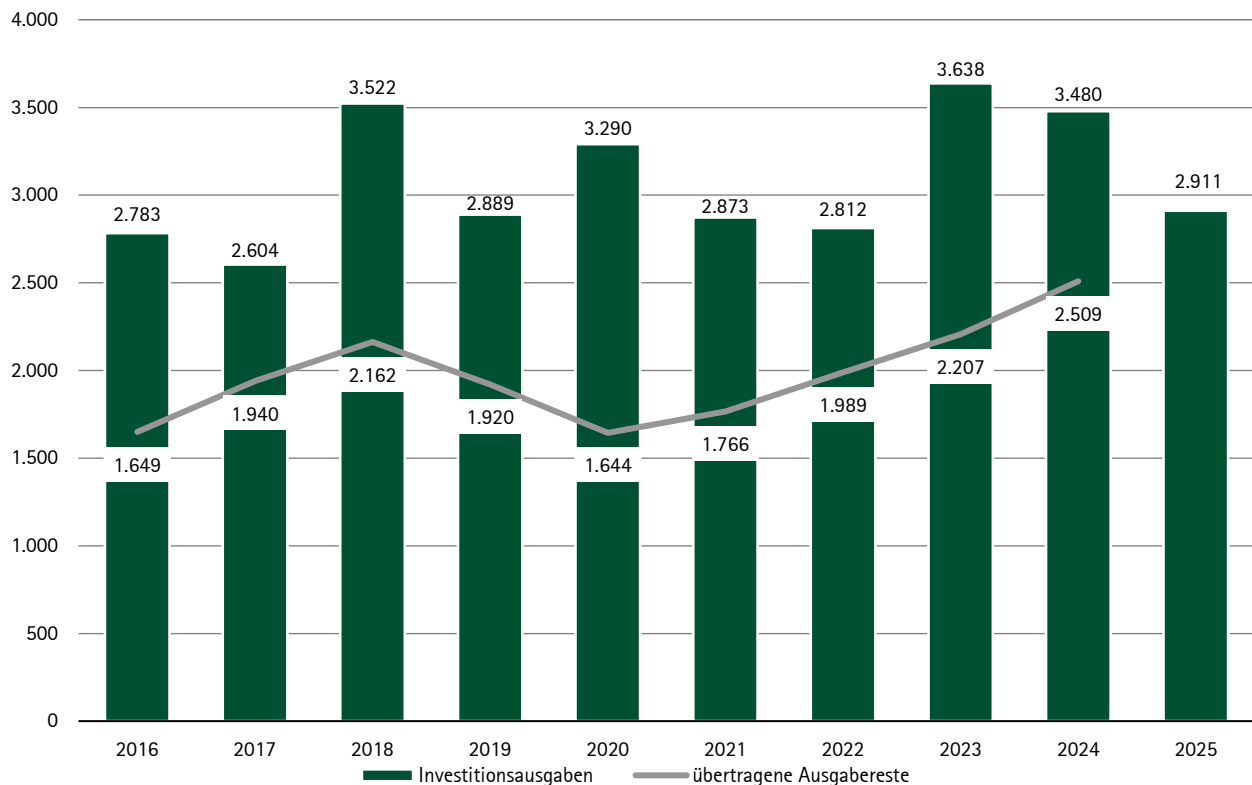
- ⁷ Zu den → Investitionsausgaben zählen die Bauausgaben und eigene Sachinvestitionen des Freistaates z. B. bei der Beschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens. Investitionsfördermaßnahmen erfüllen ebenfalls den Begriff der Investitionsausgaben. Es handelt sich bei diesen um Zuwendungen und Zuschüsse an den privaten und den öffentlichen Bereich für investive Zwecke.

¹ Vgl. Medieninformation SMF <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1091748>, zuletzt geöffnet am 12. Mai 2026.

4.1 Gesamtinvestitionsausgaben

⁸ Die Entwicklung der Investitionsausgaben des Landes im Zeitraum 2016 bis 2025 stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 3: Entwicklung der Investitionsausgaben und ins Folgejahr übertragene Ausgabereste bei Investitionsansätzen (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2016 bis 2024 HR, Kassen-Ist 2025 ohne Reste.

- ⁹ Nachdem die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr 2023 mit 3,6 Mrd. € einen Höchstwert im betrachteten 10-Jahreszeitraum erreichten, fielen sie im Haushaltsjahr 2024 wieder auf einen Wert von unter 3,5 Mrd. €. Im Haushaltsjahr 2025 sanken die Investitionsausgaben weiter auf nur noch 2,9 Mrd. €.
- ¹⁰ Auch im Haushaltsjahr 2025 blieben die Ist-Ausgaben mit 422 Mio. € deutlich hinter dem Planansatz zurück. Der SRH verweist dazu auch auf seine Äußerungen zum investiven Mittelabfluss in den Jahresberichten 2023 und 2024.²
- ¹¹ Nicht verbrauchte investive Ausgabenermächtigungen sind ins nächste Haushaltsjahr übertragbar. Dies bildet sich in Haushaltsresten ab. Sie sind ein Indikator für den Mittelabfluss und aus diesem Grund in Abbildung 3 mit aufgenommen. Steigende Ausgabereste gehen einher mit einer Verschärfung des Investitionsstaus im Freistaat Sachsen.

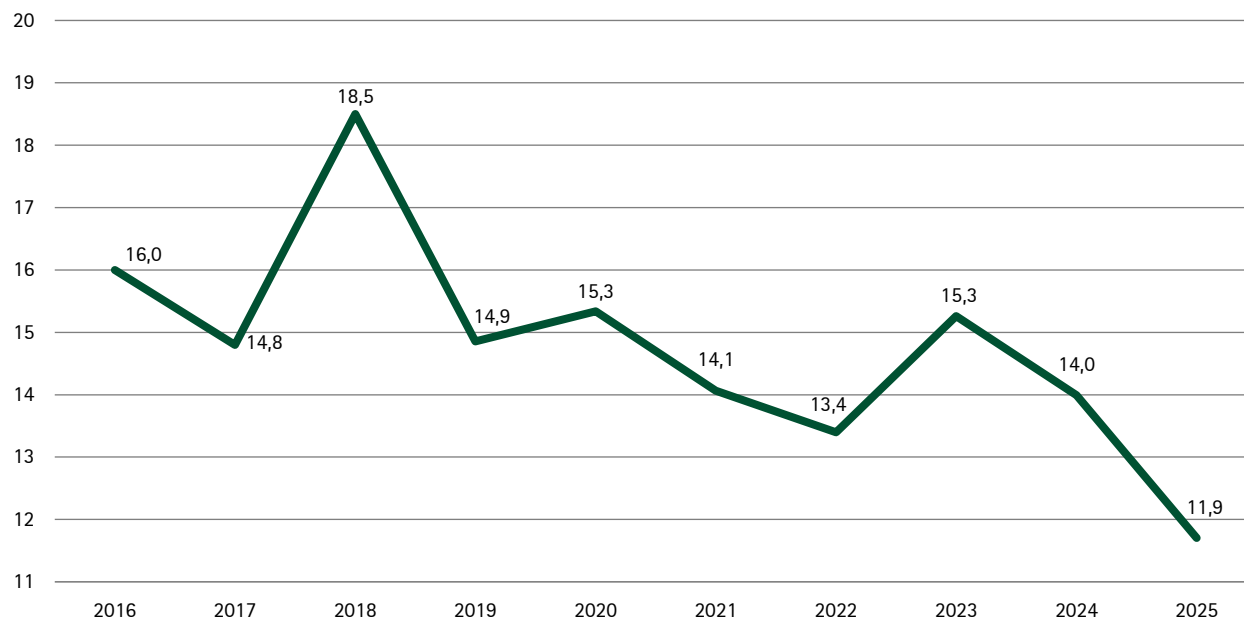
4.2 Anteil der Investitionsausgaben am Gesamthaushalt

- ¹² Eine wichtige Kennziffer bei der Betrachtung des Staatshaushalts ist die Investitionsquote. Ausgaben für Investitionen kann man ins Verhältnis zum Umfang des Gesamthaushalts setzen. Die **Investitionsquote** errechnet sich aus dem Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Ausgaben.

² [Jahresbericht 2023 des SRH](#) – Band I, Beitrag Nr. 1, Pkt. 4.5.3, Tz. 77 ff. sowie Beitrag Nr. 2, Pkt. 4.1, Tz. 21 ff.; [Jahresbericht 2024 des SRH](#) – Band II, Beitrag Nr. 20, Pkt. 1.6, Tz. 34 ff.

13 Die Entwicklung der Investitionsquoten ist mit Ist-Werten seit 2016 nachstehend dargestellt.

Abbildung 4: Entwicklung der Investitionsquote Sachsen (%)



Quelle: Eigene Darstellung, 2016 bis 2024 HR, Kassen-Ist 2025.

- 14 Die Abwärtsbewegungen bei der Investitionsquote setzten sich fort. Nachdem bereits im Haushaltsjahr 2024 die Quote gegenüber dem Vorjahr deutlich sank, zeigt sich auch im Haushaltsjahr 2025 keine Umkehr. Stattdessen verliert die Investitionsquote weiter mehr als 2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.
- 15 Die Investitionsquote des Freistaates Sachsen befindet sich im Jahr 2025 bei nur noch 11,9 %.
- 16 Der SRH weist erneut darauf hin, dass den Investitionen des Freistaates Sachsen eine besondere Rolle zukommt. Insbesondere mit Blick in die Zukunft ist es geboten, die geplanten Investitionsvorhaben zeitnah zu verwirklichen und einen Investitionsstau zu vermeiden.
- 17 Investitionen schaffen die Voraussetzung für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Die von staatlichen Mitteln getragene Investitionstätigkeit schwächelt weiter. Im Haushalt des Landes breitet sich demgegenüber die konsumtive Verwendung insbesondere für Personalausgaben aus.

Der Freistaat Sachsen erhält insgesamt 4,8 Mrd. € über einen Zeitraum von 12 Jahren aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Der SRH empfiehlt, die Verwendung der Bundesmittel auf Landes- und Kommunalebene eng an Dringlichkeit und Defiziten auszurichten.

1 Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in Bund und Ländern

- ¹ Um einen Investitionsimpuls für die Modernisierung der Infrastruktur zu setzen sowie ein Erreichen der Klimaschutzziele zu ermöglichen, hat der Bund im September 2025 das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) errichtet.¹ Hierzu hat er zunächst im März 2025 mit einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat eine Änderung der Artikel 109, 115 und 143h des Grundgesetzes beschlossen.²
- ² Das Sondervermögen hat ein Volumen von 500 Mrd. € und ist kreditfinanziert. 100 Mrd. € fließen den Ländern und Kommunen zu. Der Anteil für Sachsen stellt den Mittelpunkt der Betrachtungen in diesem Beitrag dar.
- ³ Die Überlassung der 100 Mrd. € an die Länder und Kommunen sowie die Verteilung der Mittel auf die Länder regelt das „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (LuKIFG).³ Ziel der Überlassung ist nach § 1 LuKIFG die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und die Schaffung von Wirtschaftswachstum. Die Verantwortung zur Verwendung und Verteilung der Mittel auf die Kommunen ist den Ländern übertragen.
- ⁴ Weitere Einzelheiten zur Umsetzung des LuKIFG regelt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (VV LuKIFG). Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LuKIFG ist eine Inanspruchnahme der Mittel mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung möglich.
- ⁵ Die Bewirtschaftung der Mittel wird in § 7 VV LuKIFG geregelt. Der Freistaat Sachsen vereinnahmt die Mittel im Sondervermögen „Sachsenfonds“, errichtet am 27. Juni 2025 im Rahmen des Sachsenfonds-Gesetzes (SaFoG).⁴ Die Verwendung und Verteilung der Mittel im Freistaat Sachsen, insbesondere die Aufteilung zwischen Land und kommunaler Ebene geht aus der Vereinbarung zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 20. Oktober 2025 hervor.⁵ Den rechtlichen Rahmen hierzu bildet die Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung (KomInvStärkVO) vom 1. April 2026.⁶

1.1 Der Anteil für Sachsen

- ⁶ Das LuKIFG regelt im § 2 die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder auf der Basis des Königsteiner Schlüssels, einem von Bund und Ländern vereinbarten Verteilungsmaßstab nach Maßgabe von Steueraufkommen und Bevölkerungszahl.
- ⁷ Der sächsische Anteil an den Investitionsmitteln beträgt insgesamt 4,838 %. Das sind 4,838 Mrd. € über einen Zeitraum von 12 Jahren.

¹ Vgl. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230).

² Vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 20/15096, [Deutscher Bundestag beschließt Änderungen des Grundgesetzes](#); zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

³ Vgl. Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246).

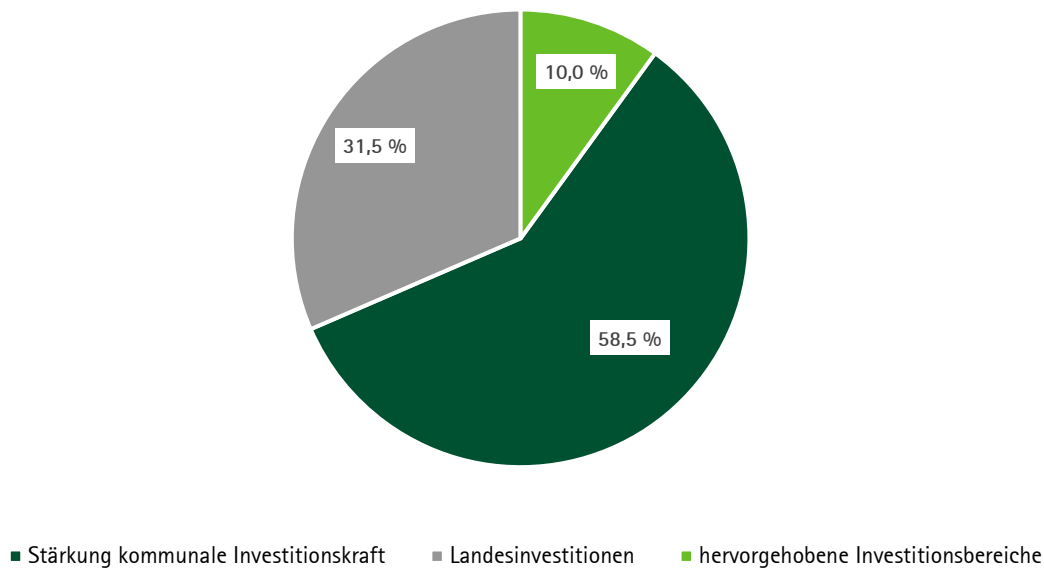
⁴ Vgl. Sachsenfonds-Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285, 291).

⁵ Vgl. Vereinbarung zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den kommunalen Landesverbänden zur landesinternen Verwendung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes, [Link](#); zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

⁶ Vgl. Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung vom 1. April 2026 (SächsGVBl. S. 126).

- ⁸ Die Verteilung der Sonder-Infrastrukturmittel innerhalb Sachsens regelt die KomInvStärkVO vom 1. April 2026.
- ⁹ Diese hat folgenden Inhalt:
- 10,0 % der Mittel für besonders hervorgehobene Investitionsbereiche⁷ (0,484 Mrd. €)
 - 58,5 % für Kommunen (2,8 Mrd. €), davon
 - 1,7 Mrd. € Investitionsbudget
 - 1,1 Mrd. € über Landesförderprogramme
 - 31,5 % für Land (1,5 Mrd. €)

Abbildung 1: Vorgesehene Verwendung der Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität" des Bundes im Freistaat Sachsen



Quelle: Eigene Darstellung, LuKIFG, Mittelverteilung nach Vereinbarung der SR und der kommunalen Spitzenverbände vom 20. Oktober 2025 und KomInvStärkVO vom 1. April 2026.

- ¹⁰ Der Freistaat reicht den ganz überwiegenden Teil der Investitionsmittel des Bundes an die sächsischen Kommunen weiter.

1.2 Was ist Infrastruktur?

- ¹¹ Die Mittel des Bundes hat der Freistaat Sachsen zweckgebunden für die öffentliche Infrastruktur zu verwenden.
- ¹² Der in Art. 143h Abs. 1 GG aufgegriffene Infrastrukturbegriff ist verfassungsrechtlich nicht näher definiert. Auch im LuKIFG und im SaFoG findet sich keine Begriffsbestimmung.
- ¹³ Stattdessen benennt § 3 Abs. 1 LuKIFG zur Eingrenzung 9 Infrastrukturbereiche, in denen insbesondere investiert werden soll. Auch das SaFoG enthält solche Schwerpunktbereiche. Dabei ist im Gegensatz zum LuKIFG nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Mittel ausschließlich für Investitionen in die Infrastruktur bestimmt sind. Für die Bereiche Sport und Kultur sowie Wohnraumförderung geht die Schwerpunktsetzung im SaFoG über die des LuKIFG hinaus.

⁷ Zu diesen Investitionen zählen die Ertüchtigung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Nardt, der Masterplan Südwestsachsen, Digitalisierungsprojekte und Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Olympiabewerbung.

- 14 Eine investive Ausgabe des Landes in einen der Förderbereiche kann eine Infrastrukturverbesserung darstellen, muss es aber nicht.
- 15 Auf Nachfrage erläuterte das SMF, dass die im SaFoG genannten Investitionsbereiche das Ergebnis einer politischen Diskussion und Schwerpunktsetzung im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum DHH 2025/2026 bzw. zum HBG 2025/2026 seien. Ziel sei es demnach gewesen, alle wichtigen landespolitischen Themenbereiche abzudecken, in denen investive Ausgabenbedarfe bestehen oder perspektivisch entstehen können. Der Katalog sei somit nur beispielhaft zu verstehen und nicht abschließend. Mit dem Wort „insbesondere“ werde verdeutlicht, dass auch außerhalb des Katalogs liegende Investitionsausgaben, soweit die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 SaFoG erfüllt sind, aus dem Sondervermögen finanziert werden könnten.
- 16 Ausgehend vom Wortlaut und vom allgemeinen Verständnis umfasst der Begriff der Infrastruktur in Auslegung des Art. 143h Abs. 1 GG
- die sog. Netzinfrastruktur, dazu gehören u. a. Straßen, Schienenwege, ortsfeste Verkehrseinrichtungen wie Bahnhöfe, Häfen, Flughäfen und Flugplätze, aber auch Leitungen und die für die Errichtung und zum Betrieb von Funk- und Satellitennetzen erforderlichen Einrichtungen;
 - die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, diese umschließt die der Grundversorgung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Güter und Dienstleistungen, einschließlich ihrer dauernden Ausstattung.⁸
- 17 Von Ausnahmen abgesehen handelt es sich bei Infrastruktur um ortsfeste Einrichtungen.
- 18 Der SRH befürchtet, dass die geltenden Regelungen den künftigen Mitteleinsatz zu breit öffnen und es zu Fehlentwicklungen kommt. Er empfiehlt, den Fokus auf Vorhaben zu legen, die sich klar der Infrastruktur zuordnen lassen und die von struktureller Bedeutung sind. Diese kann sich bspw. bei Erhaltungsmaßnahmen im Landesstraßennetz durch Ausstrahlungseffekte auf andere Infrastrukturbereiche etwa auf kommunaler Ebene oder die lokale Wirtschaft äußern.

1.3 Zusätzlichkeit

- 19 Mit dem Kriterium der Zusätzlichkeit aus Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG hat der Bundesgesetzgeber im Grundgesetz die Zulässigkeit der Investition daran gekoppelt, dass diese nicht bereits aus der Grundfinanzierung des Bundeshaushalts oder anderer Nebenhaushalte gedeckt werden kann.⁹ Das Kriterium gilt nach Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG als erfüllt, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Die Investitionsquote ist angemessen, sofern die Investitionsausgaben eine Mindestinvestitionsquote von 10 % im Kernhaushalt überschreiten.¹⁰
- 20 Die den Ländern zufließenden Bundesmittel aus dem SVIK dienen gem. § 1 LuKIFG der Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzugehörigkeit der Länder fallen. Im SaFoG ist geregelt, dass der Zweck dieses Sondervermögens die Ermöglichung strategisch bedeutender Investitionsvorhaben im Freistaat ist, wozu insbesondere neue Vorhaben zählen, die hinsichtlich ihrer finanziellen Bedeutung und Umsetzungszeit nicht in den gewöhnlichen Finanzplanungszeitraum passen.¹¹
- 21 Das Kriterium der Zusätzlichkeit findet sowohl im LuKIFG als auch auf Landesebene im SaFoG keine Erwähnung.

⁸ Vgl. BeckOK GG/Reimer, 64. Ed. 15.09.2025, GG Art. 143h Rn. 12-14.1.

⁹ Vgl. BeckOK GG/Reimer, 64. Ed. 15.09.2025, GG Art. 143h Rn. 17.

¹⁰ Vgl. § 4 Abs. 3 "Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230)". Zur Kritik an diesem Grenzwert siehe u. a. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2025/26, [Link](#), Tz. 92, zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

¹¹ Die Vorhaben müssen hierfür ein Investitionsvolumen von mindestens 7,5 Mio. € aufweisen (§ 2 Abs. 1 SaFoG).

1.4 Notwendigkeit

- 22 Demgegenüber waren Anlass und Grund für die Errichtung des SVIK, dass ein hoher Rückstand bei Erhalt und Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur in Deutschland besteht, der wegen seines Ausmaßes die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen beeinträchtigt. Mit den kreditfinanzierten Mitteln sollte da geholfen werden, wo die Not am größten ist, bei löchernen Straßen und nicht benutzbaren Schultoiletten.
- 23 Unter den für das Land und die Kommunen geltenden Vorschriften befinden sich keine näheren Regelungen zur Bedarfsermittlung. Die Bildung von Rangfolgen in der Notwendigkeit der zu finanzierenden Maßnahmen wird weitestgehend den Kommunen selbst überlassen. Gemäß § 4 Abs. 3 KomInvStärkVO sind von den Kreisfreien Städten und Landkreisen Vorhabenlisten zu erstellen.
- 24 Auch hierzu richtete der SRH eine entsprechende Anfrage an das SMF. Das SMF verweist in seiner Antwort auf die fachliche Verantwortung der jeweiligen Ressorts bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Die darüber hinaus den Kommunen pauschal zur Verfügung stehenden Mittel unterliegen nur der in § 2 Absatz 3 Satz 1 SaFoG genannten Schwerpunktsetzung für Investitionsbereiche. Über die Mittelverwendung und die damit einhergehende Priorisierung sollen die Kommunen weitestgehend in eigener Zuständigkeit entscheiden.
- 25 Land und Kommunen haben sich demnach zwar auf eine Aufteilung des „Kuchens“ in die Stücke von rd. 60 %, 30 % und 10 % verständigt. Innerhalb der staatlichen und kommunalen „Kuchenstücke“ ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Mittel dort zum Einsatz gelangen, wo der Bedarf am größten ist.
- 26 Zudem sieht § 2 Abs. 2 LuKIFG vor, dass die Länder bei der Verteilung der Mittel die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen. Nach § 4 Abs. 1 KomInvStärkVO werden die den Kommunen zufließenden Mittel nach Einwohnerzahl auf die Kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Ein Mechanismus, der die Verteilung der Mittel auf die Finanzstärke der Kommunen ausrichtet, ist dabei nicht ersichtlich.
- 27 Die zur Verfügung stehenden Bundesmittel aus dem SVIK müssen vorrangig in Regionen sowie für Vorhaben in Infrastrukturbereichen eingesetzt werden, wo die größten Investitionsrückstände bestehen. Allein das Kriterium der Zusätzlichkeit oder der Neuheit und finanziellen Bedeutsamkeit eines Vorhabens stellt nicht sicher, dass die Mittel gezielt dahin fließen, wo der Bedarf am größten ist.

Die vom Bund aus dem Sondervermögen bereitgestellten Mittel für Infrastruktur verstärken die investiven Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 um durchschnittlich 26 %.

Das Zuweisungsvolumen hält sich allerdings nur auf gleichbleibendem Niveau. Zusätzliche Freiräume sind bislang nicht absehbar.

1 Wo und wie groß ist die Lücke?

- 1 Der zunehmende Nachholbedarf bei Investitionen in die öffentliche Infrastruktur nimmt seit einiger Zeit einen geraden Platz im öffentlichen Diskurs ein. Den im vorstehenden Beitrag Nr. 5 beleuchteten „Zukunftsinvestitionen“ kommt dabei eine große Bedeutung zu.
- 2 Die Diskussion wird oft von der Sorge getragen, dass Rückstände im Bereich der öffentlichen Infrastruktur die regionale wirtschaftliche Aktivität hemmen. Eine Unternehmensbefragung des Instituts der deutschen Wirtschaft aus dem Frühjahr 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass sich rd. 84 % der befragten Unternehmen durch Infrastrukturmängel regelmäßig in ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigt sehen. Die größte Beeinträchtigung ergibt sich dabei aus Mängeln in der Straßeninfrastruktur.¹
- 3 Für eine zielführende Planung und einen treffsicheren Einsatz von Mitteln zur Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur benötigt das Land belastbare Informationen. Dabei ist von Bedeutung, ob die Bedarfe sich mehr auf staatlicher oder kommunaler Ebene abbilden. Der SRH möchte in diesem Beitrag denkbare Ansätze vorstellen.

1.1 Statistik und wissenschaftliche Untersuchungen

- 4 Eine Möglichkeit zur Bewertung des öffentlichen Investitionsbedarfs stellt eine Betrachtung des Modernitätsgrades des Kapitalstocks dar.
- 5 Den → **Kapitalstock** ermittelt das Statistische Bundesamt. Er umfasst die Bereiche Bauten, Ausrüstungen (einschließlich militärischer Waffensysteme) und geistiges Eigentum.
- 6 Der → **Modernitätsgrad** liefert eine Aussage über die Alterung des Kapitalstocks.² Seit 1991 ist er kontinuierlich von 63 % auf nur noch rd. 50 % im Jahr 2023 gesunken. Damit ist der staatliche Kapitalstock stärker gealtert als der private, welcher bei rd. 54 % liegt.³
- 7 Der Rückgang ist in erster Linie vom Bereich der öffentlichen Nichtwohnbauten getrieben, welcher den Hoch- und Tiefbau und damit große Teile der Verkehrsinfrastruktur umfasst. Am stärksten fällt der Rückgang seit 1991 auf Ebene der Kommunen aus.⁴

¹ Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V., (2025), Wie stark beeinträchtigt der Zustand der Verkehrsinfrastruktur die Unternehmen in Deutschland, IW-Trends 3/2025, Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, Jahrgang 52, Köln.

² Der Modernitätsgrad setzt das Nettoanlagevermögen ins Verhältnis zum Bruttoanlagevermögen (jeweils zu Wiederbeschaffungspreisen). Je älter der Kapitalstock, desto niedriger ist der Modernitätsgrad.

³ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2024), Jahresgutachten 2024/25, Seite 96.

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Anlagevermögen nach Sektoren, Arbeitsunterlage, Wiesbaden, [Anlagevermögen nach Sektoren ab 1991 bis 2019 – Stand: August 2020 – Statistisches Bundesamt](#), zuletzt geöffnet am 12. Mai 2026.

- ⁸ Verschiedene Studien versuchen den öffentlichen Investitionsbedarf in Deutschland zu quantifizieren. Auch dabei wird deutlich, dass dieser stark von der Investitionsaktivität der Kommunen geprägt ist. Wirtschaftsforschungsinstitute schätzen den staatlichen Investitionsbedarf für die folgenden 10 Jahre auf knapp 600 Mrd. €. ⁵ Davon entfallen allein 177 Mrd. € auf die kommunale Infrastruktur sowie knapp 30 Mrd. € auf den Ausbau des ÖPNV. Weitere rd. 13 Mrd. € kommen im Bereich der Kommunalausgaben für Klimaanpassung hinzu. ⁶
- ⁹ Zu vergleichbaren Ergebnissen kommen Umfragen unter den Kommunen. ⁷ Sie beziffern den wahrgenommenen Investitionsrückstand deutscher Gemeinden im Jahr 2024 auf bundesweit insgesamt 215,7 Mrd. €. ⁸ Über die Hälfte davon entfällt auf die Bereiche Straßen- und Verkehrsinfrastruktur sowie Schulgebäude. ⁹ Gründe für den zunehmenden Investitionsrückstand auf kommunaler Ebene lassen sich u. a. in Engpässen bei der Planungssicherheit und der Bauauslastung finden. ¹⁰
- ¹⁰ Die jüngste vom Kompetenzzentrum für Kommunale Infrastruktur Sachsen im zweijährigen Turnus durchgeführte Kommunalbefragung zum Investitions- und Instandhaltungsbedarf der sächsischen Kommunen beziffert den geschätzten Bedarf für Investitionen in den kommunalen Kernhaushalten für den Zeitraum 2024 bis 2028 mit insgesamt 10,9 Mrd. €. ¹¹
- ¹¹ Im Freistaat Sachsen haben sich Staatsregierung und Kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, den ganz überwiegenden Teil der Investitionsmittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) an die sächsischen Kommunen weiterzuleiten; siehe Beitrag Nr. 5, Pkt. 1.1, Tz. 10.
- ¹² Vor dem Hintergrund von Erkenntnissen aus Statistik und Wissenschaft scheint grundsätzlich der richtige Weg genommen zu sein. Eine abschließende Beurteilung zum Bedarf lässt sich aus diesen Erkenntnissen jedoch nicht herleiten.

1.2 Abbildung des Mittelbedarfs im Landeshaushalt

- ¹³ Die Ausgaben für Investitionen sind im Staatshaushalt, der Einteilung der Ansätze in Haupt- und Obergruppen ¹² folgend, als

- Bauausgaben, HGr. 7,
- Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen, OGr. 81 und 82,
- Investitionsförderung, OGr. 83 bis 89,

veranschlagt.

- ¹⁴ Nicht alle Landesbaumaßnahmen lassen sich – wie der Staatsstraßenbau – der Netzinfrastruktur oder etwa den Einrichtungen der Daseinsvorsorge zurechnen; siehe die Begriffsbestimmung in Beitrag Nr. 5, Pkt. 1.2, Tz. 16. Die Beschaffung eines Ausrüstungsgegenstands stellt nach der Haushaltssystematik bei einem Wert der beweglichen Sache von 5.000 € bereits eine Investition dar. Dient die bewegliche Sache nicht als Ausstattung einer ortsfesten Einrichtung der Infrastruktur, gehört sie dem Kreis der Mittel für Infrastruktur nicht an.
- ¹⁵ Davon ausgehend lässt sich das Verhältnis der Ausgaben für Investitionen zu den Ausgaben für Infrastruktur anhand des nachstehenden Bildes verdeutlichen.

⁵ Die Vorgängerstudie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) von Bardt et al. (2019) schätzte den gesamtstaatlichen Investitionsbedarf ausgehend vom Jahr 2019 noch auf rund 460 Mrd. €.

⁶ Vgl. Dullien, S., Gerards Iglesias, S., Hüther, M. und K. Rietzler (2024), Herausforderungen für die Schuldenbremse, Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation, IMK Policy Brief Nr. 168, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung.

⁷ Das KfW-Kommunalpanel beruht auf einer jährlich bundesweit im Auftrag der KfW durch das Deutsche Institut für Urbanistik durchgeführten Befragung der Kammereien in Städten und Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern sowie Landkreisen zu Aspekten der Finanzlage, Investitionstätigkeit und Finanzierung der Kommunen.

⁸ Gegenüber der Umfrage von 2018 hat dieser Wert um 54 % zugenommen, bereinigt um die Preisentwicklung um 4 %.

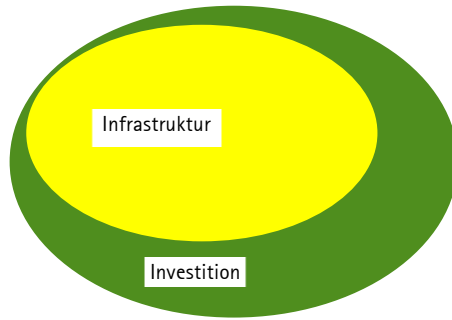
⁹ Vgl. KfW Bankengruppe (2025), KfW-Kommunalpanel 2025, Seite 17 ff., [KfW-Kommunalpanel | KfW](#); zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

¹⁰ Gornig, M. und C. Michelsen (2017), Kommunale Investitionsschwäche: Engpässe bei Planungs- und Baukapazitäten bremsen Städte und Gemeinden aus, DIW Wochenbericht Nr. 11/2017, DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Berlin.

¹¹ Botta, F., Dziurla, K.-S., Hesse, M. und T. Starke (2025): Kommunaler Investitionsbedarf im Freistaat Sachsen, Kommunalbefragung 2024, KOMKIS Analyse, Nr. 29, Leipzig, [Link](#); zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

¹² Siehe Beitrag Nr. 2, Pkt. 1, Tz. 2.

Abbildung 1: Ausgaben für Infrastruktur als Teilmenge der investiven Ausgaben



Quelle: Eigene Darstellung.

16 Die Ausgaben für Investitionen und die Mittel für Infrastruktur sind im Haushalt nicht deckungsgleich. Dies erschwert Planung, rechnermäßige Nachweisung und Rechenschaft nach innen sowie außen gegenüber dem Bund.

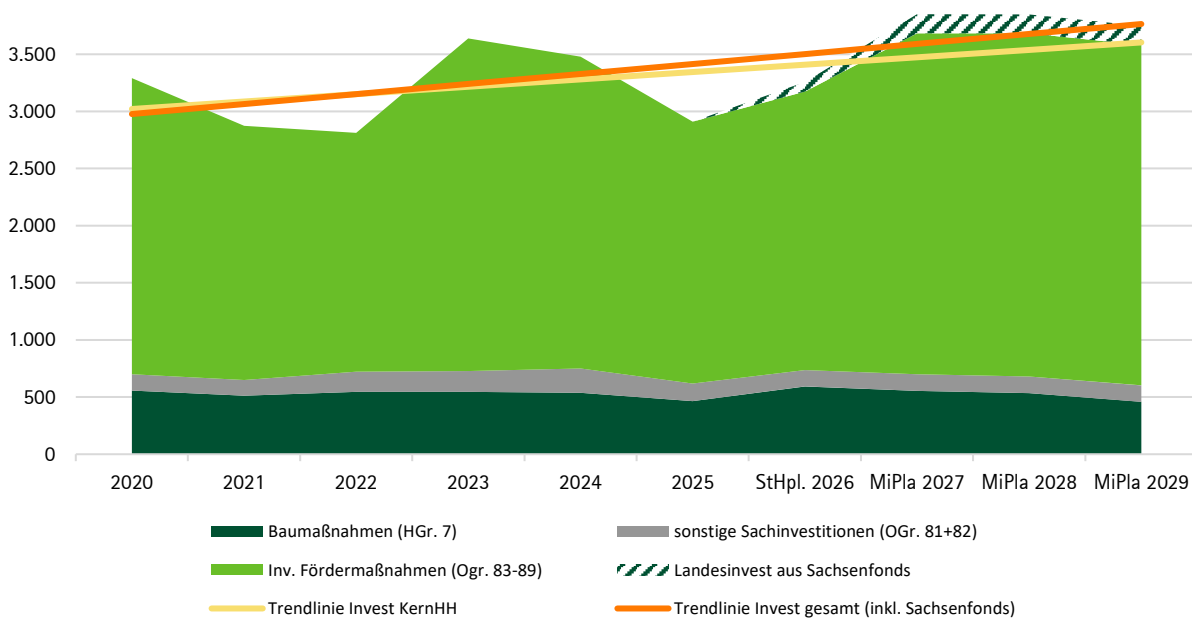
2 Ausblick

17 Nachstehend betrachtet der SRH das Investitionsgeschehen auf Landes- und Kommunalebene und vergleicht vorausschauend die Entwicklung mit und ohne Mittel des Bundes für Infrastrukturmaßnahmen.

Investitionsausgaben des Freistaates Sachsen unter Berücksichtigung des Sachsenfonds

18 Die Infrastrukturmittel sind nach der Begriffsbestimmung in Beitrag Nr. 5, Pkt. 1.2, Tz. 16 regelmäßig investiv und beeinflussen damit die Gesamthöhe der Ausgaben des Landes für Investitionen. Die nachstehende Abbildung soll dies verdeutlichen.

Abbildung 2: Entwicklung der Investitionsausgaben des Freistaates im Zeitraum 2020 bis 2029 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2020 bis 2024 HR; 2025 Kassen-Ist, 2026 StHpl., 2027 bis 2029 mittelfristige Finanzplanung.
 Hinweis: Werte für den Sachsenfonds geschätzt (2026 1/24 ab 2027 1/12 der Mittel für Landesinvestitionen bzw. der hervorgehobenen Investitionsbereiche).

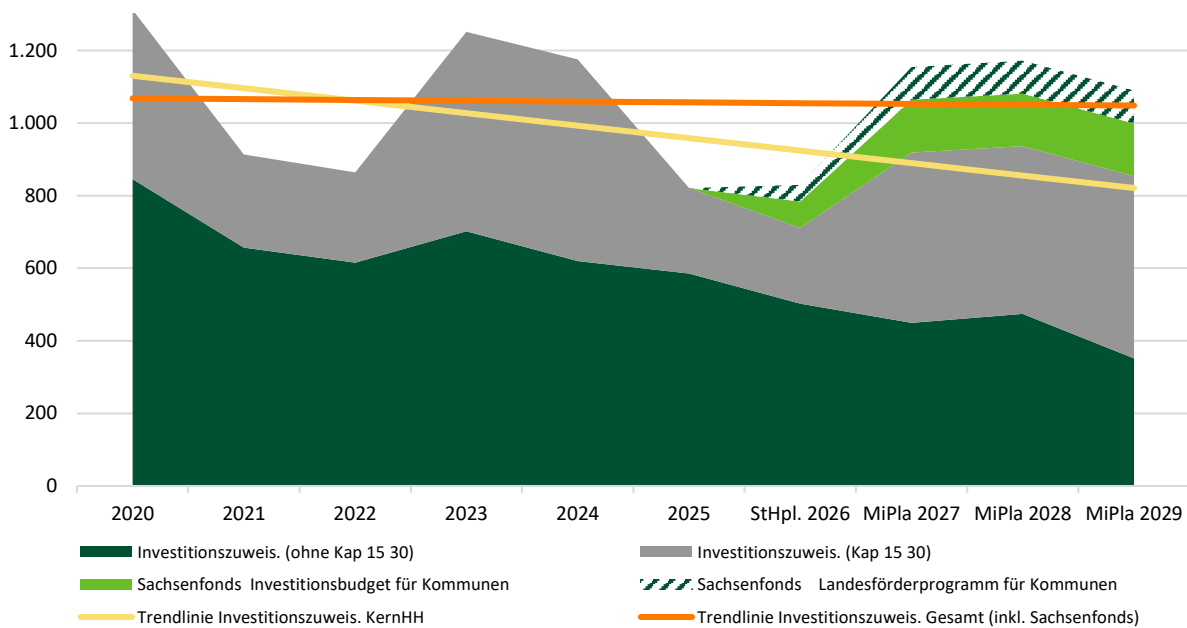
19 Die geplanten Investitionen des Freistaates sollen im Zeitraum von 2027 bis 2029 auf jährlich rd. 3,6 Mrd. € steigen. Die dem Freistaat zufließenden Mittel würden die Möglichkeit zur Finanzierung von Landesinvestitionen im gleichen Zeitraum um durchschnittlich 5 % anheben.

20 Wie die Entwicklung der Ist-Ausgaben bis 2025 zeigt, ist die Annahme eines „Sockels“ stetiger Investitionsausgaben jedoch nicht wirklichkeitsnah. Es hängt vielmehr von der Bindung der Mittel für Investitionsmaßnahmen ab, ob sich der in der Abbildung anhand der Linien aufgezeigte Trend erfüllen wird.

Investitionszuschüsse und –zuweisungen an die sächsischen Kommunen

- 21 Die Kommunen erhalten vom Land Fördermittel für Investitionen. Darin sind einerseits Investitionszuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich¹³ und andererseits entsprechende Zuweisungen über Förderprogramme enthalten.
- 22 Nachfolgende Abbildung stellt die Entwicklung dieser Investitionshilfen über den Zeitraum einer Dekade dar. Auffällig ist ein stark zurückgehender Trend dieser Mittel. Dies ist umso gravierender, da die Darstellung auf nominalen Werten beruht.

Abbildung 3: Entwicklung der Investitionszuweisungen an die sächsischen Kommunen (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2020 bis 2024 HR; 2025 Kassen-Ist, 2026 StHpl., 2027 bis 2029 mittelfristige Finanzplanung.
Hinweis: Werte für den Sachsenfonds nach Vereinbarung der Staatsregierung und der kommunalen Spitzenverbände vom 20. Oktober 2025.

- 23 Zusätzlich erhält die kommunale Ebene über den Sachsenfonds (pauschale Investitionsbudgets) sowie über aufgestockte Investitionsprogramme ab 2026 Investitionsmittel.
- 24 Die vom Bund aus dem Sondervermögen bereitgestellten Mittel für Infrastruktur verstärken die investiven Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 um durchschnittlich 26 %. Dadurch hält sich das Zuweisungsvolumen allerdings nur auf gleichbleibendem Niveau. Zusätzliche Freiräume im investiven Bereich – im Sinne von höheren Mitteln verglichen mit 2024 – sind bislang nicht absehbar.

¹³ Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG).

Die Finanzschulden des Kernhaushalts steigen im Haushaltsjahr 2025 auf über 5 Mrd. € an und liegen damit um 28 % über dem Vorjahreswert.

Die gestiegenen Marktzinsen stellen dann ein Risiko für den Landeshaushalt dar, wenn gegenwärtig und in den kommenden Jahren weiterer Kreditbedarf aufgrund planmäßiger Refinanzierung oder im Wege der Inanspruchnahme von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ besteht.

Die mit der Grundgesetzänderung eröffnete Option einer strukturellen Verschuldung birgt die Gefahr weiter steigender Zinsbelastungen für den Staatshaushalt.

1 Vorbemerkung

- 1 Der Beitrag befasst sich mit der Verschuldung des Landes. Schulden im Sinne der Schuldenregel des Art. 95 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen sind die Finanzschulden. Dies sind Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen. Die aufgenommenen Mittel sind dem Geldgeber im Wege von Tilgungen zurückzuzahlen.

2 Neuverschuldungsverbot

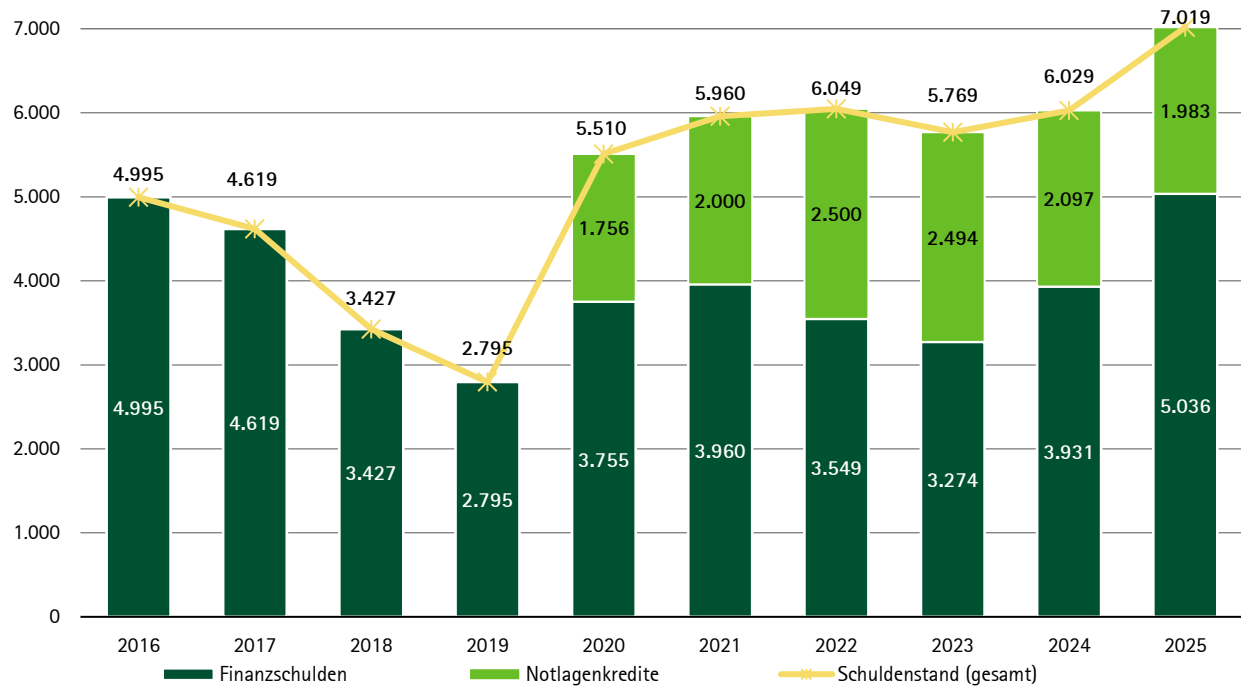
- 2 Seit Anfang 2014 bis März 2025 war es dem Land verfassungsrechtlich untersagt, neue Schulden aufzunehmen. Das Neuverschuldungsverbot geht dabei davon aus, dass jeder Kredit zu langfristigen Verbindlichkeiten führt und damit zur Belastung zukünftiger Haushalte.
- 3 In der bis März 2025 geltenden Form des Neuverschuldungsverbots war eine Kreditaufnahme ausschließlich in den Fällen des Art. 95 Abs. 4 und 5 Verfassung des Freistaates Sachsen zulässig:
 - zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite sowie
 - beim Eintreten von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.
- 4 Beide Ausnahmetatbestände traten im Haushaltsjahr 2024 nicht auf. Das HG 2023/2024 sah für das Haushaltsjahr 2024 keine Nettokreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben vor.

3 Schuldenstand

- 5 Die Finanzschulden des Freistaates hatten im Haushaltsjahr 2019 ein historisch niedriges Niveau von unter 3 Mrd. € erreicht. Der Anstieg ab dem Haushaltsjahr 2020 geht zu großen Teilen auf die Covid-19-Pandemie sowie den verstärkten Finanzierungsbedarf des Staates zurück.
- 6 Die ursprünglich aufgenommenen 2,5 Mrd. € Notlagenkredite unterliegen verfassungsrechtlich einer Tilgungspflicht, sind also von zeitlich begrenzter Dauer. Für die seit dem Haushaltsjahr 2019 um über 2,2 Mrd. € (+80 %) angestiegenen Finanzschulden gilt dies nicht. Es handelt sich dabei um Schulden aus der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen in Form sog. „aufgeschobener Kreditaufnahmen“.¹

¹ Vgl. SRH, [Jahresbericht 2022 - Band I, Beitrag Nr. 3, Pkt. 2.4.](#)

Abbildung 1: Entwicklung von Finanzschulden des Freistaates im Zeitraum 2016 bis 2025 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2016 bis 2024 HR; 2025 Kassen-Ist.

- 7 Die Verschuldung des Freistaates wächst Ende 2025 auf über 7 Mrd. € an. 2 Mrd. € (28 %) von dieser Schuldenlast sind auf die noch bestehenden Notlagenkredite zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Die restlichen 5 Mrd. € resultieren aus einer gewachsenen Verschuldung des Kernhaushalts.
- 8 Die Finanzschulden des Kernhaushalts steigen im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 28 % (+1,1 Mrd. €) an. Der Freistaat Sachsen fällt damit auf ein längst überwunden geglaubtes Verschuldungsniveau aus dem Jahr 2016 zurück. Erschwerend kommt hinzu, dass die Situation des Jahres 2016 von einem Trend des Schuldenabbaus geprägt war, während 10 Jahre später eine Entwicklung einer sich schneller drehenden Schuldenspirale droht.
- 9 Mögliche Konsolidierungen hängen insoweit von haushaltspolitischen Entscheidungen ab. Mit umfangreichen Prüfaufträgen will die Sächsische Staatsregierung Basis für strukturelle Veränderungen und nachhaltige finanzielle Entlastung legen.² Diese sollen bereits für den zu planenden DHH 2027/2028 anfangen zu greifen.
- 10 In der Haushalts- und Vermögensrechnung wird darüber hinaus eine haushaltmäßige Verschuldung des Freistaates Sachsen dargestellt. Diese beinhaltet nach Angaben des SMF nicht valutierte Anschlussfinanzierungen (sog. „aufgeschobene Kreditaufnahmen“). Die haushaltmäßige Verschuldung des Freistaates gibt das SMF im Jahr 2024 mit 12.923 Mio. € an.³

² Vgl. Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung vom 20. Januar 2026 mit einem Katalog von 64 Prüfaufträgen für Maßnahmen zur Struktur Anpassung.

³ [Haushaltsrechnung 2024](#), Band 1 Gesamtbericht, C - Freistaat Sachsen (Kernhaushalt + Sondervermögen Corona-Bewältigungsfonds Sachsen), Seite 350.

4 Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen

4.1 Kapitalmarktschulden

11 Das SMF nahm nach Angaben in der HR 2024 Kreditermächtigungen im Umfang von 1 Mrd. € in Anspruch. Dies erfolgte im Rahmen des

■ § 18 Abs. 10 Nr. 1 SäHO im Umfang von 343,2 Mio. € als Anschlussfinanzierung für fällig werdende Kredite sowie über

■ § 18 Abs. 10 Satz 2 SäHO aufgrund fortgeltender Ermächtigung aus Vorjahren im Umfang von 656,8 Mio. €. Diese Kreditaufnahme reduzierte die sog. „aufgeschobene Kreditermächtigung“⁴ entsprechend (vgl. Jahresbericht 2026 – Band I, Beitrag Nr. 9, Pkt.1.1).

12 Der Nachweis der Kreditbeschaffung und -rückführung in den Büchern erfolgt über das Kap. 15 10 (Kapital und Schulden).

Übersicht 1: Abwicklung von Kreditaufnahme und Tilgung im Kernhaushalt (Haushaltsjahr 2024, Mio. €)

Kap./Tit.	Bezeichnung	Ist
15 10/321 01	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie beim sonstigen öffentlichen Bereich	0,0
15 10/321 02	Tilgungen von Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie beim sonstigen öffentlichen Bereich	0,0
15 10/321 03	Schuldenaufnahmen bei Sparkassen, Förder- und Landesbanken	0,0
15 10/321 04	Tilgungen von Schuldenaufnahmen bei Sparkassen, Förder- und Landesbanken	-110,0
15 10/325 01	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.000,0
15 10/325 02	Tilgungen von Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	-233,2
15 10/325 03	Veränderung der aufgeschobenen Kreditaufnahmen	-656,8
	Saldo o. g. Titel (Nettoneuverschuldung)	0,0

Quelle: Eigene Darstellung, HR 2024.

4.2 Kassenverstärkungskredite

13 Zur liquiden Verstärkung der Staatskasse musste der Freistaat 2024 im Umfang von 353 Mio. € Kredite aufnehmen. Am Jahresende betrug die Höhe der Kassenverstärkungskredite insgesamt 522 Mio. € (Vorjahr: 169 Mio. €). Der mögliche Ermächtigungsumfang betrug lt. § 2 Abs. 3 Satz 1 HG 2023/2024 bis zu 10 % des Haushaltsvolumens. Dies entsprach einem Betrag von 2.508 Mio. €.

14 Nachgewiesen sind die Buchungen von Aufnahme und Tilgung der Kassenkredite nicht in den Sachbüchern der HR, sondern außerhalb im Sonderbuchungsabschnitt 70 99.

5 Zinsausgaben

15 Darlehensaufnahmen auf dem Kapitalmarkt stehen Kreditkosten gegenüber. Der Preis für das Leihen von Geld sind die zu entrichtenden Zinsen. Ihr Ausmaß hängt vom vereinbarten Zinssatz und dem aufgenommenen Geldbetrag ab. Der Zinssatz gibt als Prozentzahl an, in welcher Höhe der Kreditgeber vom geliehenen Betrag Entgelte berechnet. Die Zinsausgaben des Landes sind in den Titeln der OGr. 57 gebucht.

5.1 Zins und Zinsentwicklung

16 Die Europäische Zentralbank (EZB) legt 3 verschiedene Leitzinsen fest. Unter → Leitzinsen werden dabei die Zinssätze verstanden, zu denen sich Geschäftsbanken bei einer Zentral- oder Notenbank Geld beschaffen oder anlegen können. Der wichtigste dieser Leitzinsen ist der → Hauptrefinanzierungssatz, zu dem die Geschäftsbanken Zentralbankgeld gegen notenbankfähige Sicherheiten zur Verfügung erhalten.

⁴ Nachgewiesen in Kap. 15 10 Tit. 325 03.

- 17 Die EZB hat den Hauptrefinanzierungssatz im Juni 2025 auf den Wert von 2,15 % gesenkt und bis heute unverändert belassen.⁵
- 18 Davon zu unterscheiden ist der → **Nominalzins**, der vertraglich vereinbart und vom Schuldner für einen Kredit des Gläubigers zu zahlen ist. Seine Höhe ist neben der Inflationserwartung durch den Hauptrefinanzierungssatz beeinflusst, denn Geldinstitute geben die ihnen entstehenden Kosten für die Geldbeschaffung bei der Zentralbank an ihre Kunden weiter.
- 19 Die jahresdurchschnittliche Inflationsrate 2025 betrug 2,2 % gegenüber dem Vorjahr.⁶ Damit hat sich das Teuerungsgeschehen abgeschwächt. Für Januar 2026 erwartet das Statistische Bundesamt einen Wert von 2,1 % gegenüber dem Vorjahresmonat.⁷
- 20 Ende April 2026 stellte die Deutsche Bundesbank eine Rendite für 10-jährige Bundesanleihen von 3,1 % fest. Sie stieg somit innerhalb von 12 Monaten um 0,7 Prozentpunkte.⁸
- 21 Die gestiegenen Marktzinsen stellen dann ein Risiko für den Landeshaushalt dar, wenn gegenwärtig und in den kommenden Jahren weiterer Kreditbedarf aufgrund planmäßiger Refinanzierung oder im Wege der Inanspruchnahme von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ besteht.
- 22 Unter → **Refinanzierung** versteht man eine am Kreditmarkt erzielte Einnahme zur Deckung einer bestimmten Ausgabe, nämlich der Ablösung fälliger Kredite.⁹

5.2 Entwicklung der Zinsausgaben

- 23 Die Ausgaben des Landes für Zinsen waren seit dem Haushaltsjahr 2005 stets rückläufig und erreichten im Jahr 2023 mit 41 Mio. € ihren Tiefststand. Ursächlich für diese positive Entwicklung waren der Abbau der Staatsverschuldung bis zum Jahr 2019, ein stark gesunkenes Zinsniveau und eine gute Haushaltslage, die es erlaubte, auslaufende Kredite aus der Zeit vor Einführung des verfassungsrechtlichen Neuverschuldungsverbotes nicht refinanzieren zu müssen.

⁵ EZB, Pressemitteilung vom 5. Februar 2026 „[Geldpolitische Beschlüsse](#)“; zuletzt geöffnet am 26. Mai 2026.

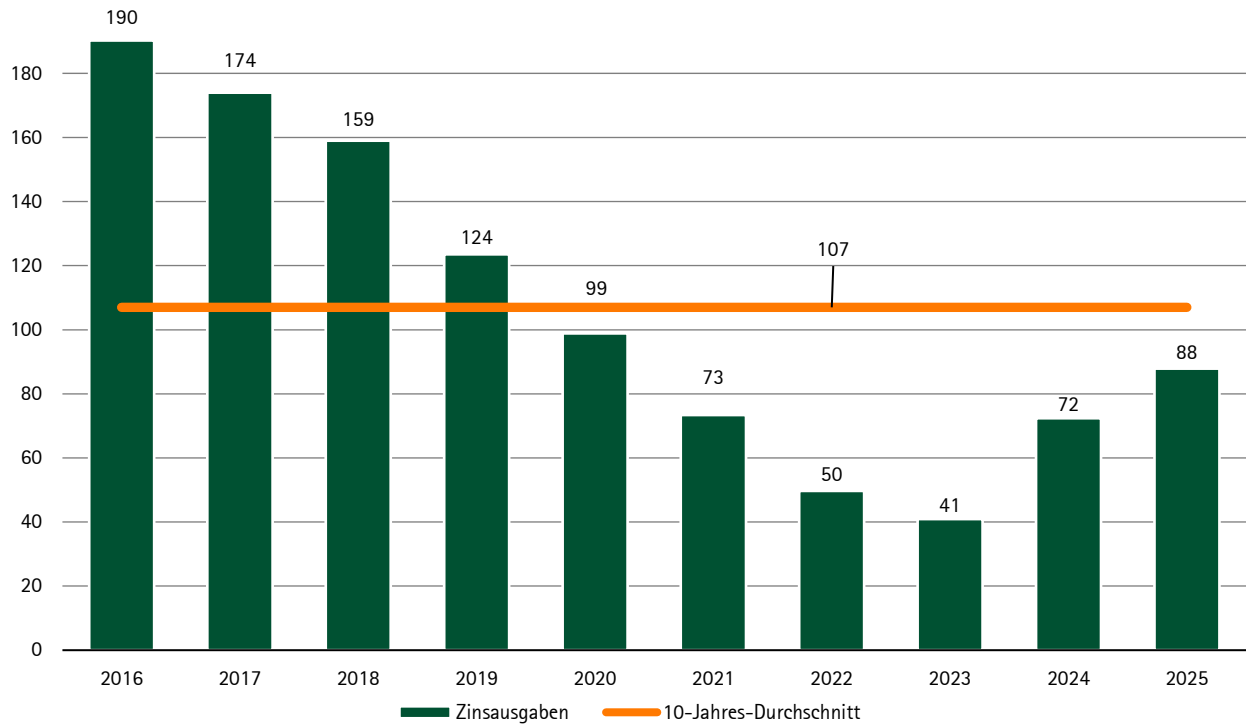
⁶ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 019 vom 16. Januar 2026 „[Inflationsrate im Jahr 2025 bei +2,2 %](#)“; zuletzt geöffnet am 26. Mai 2026.

⁷ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 036 vom 30. Januar 2026 „[Inflationsrate im Januar 2026 voraussichtlich +2,1 %](#)“; zuletzt geöffnet am 26. Mai 2026.

⁸ Deutsche Bundesbank, Zeitreihen-Datenbanken, „[Rendite der jeweils jüngsten Bundesanleihe mit einer vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren](#)“; zuletzt geöffnet am 26. Mai 2026.

⁹ [Waldhoff, Refinanzierungskreditemächtigungen und Rücklagenbildung, Rechtsgutachten, Berlin, 21. Dezember 2018, II. 2. b\)](#); zuletzt geöffnet am 26. Mai 2026.

Abbildung 2: Entwicklung der Zinsausgaben (Mio. €)



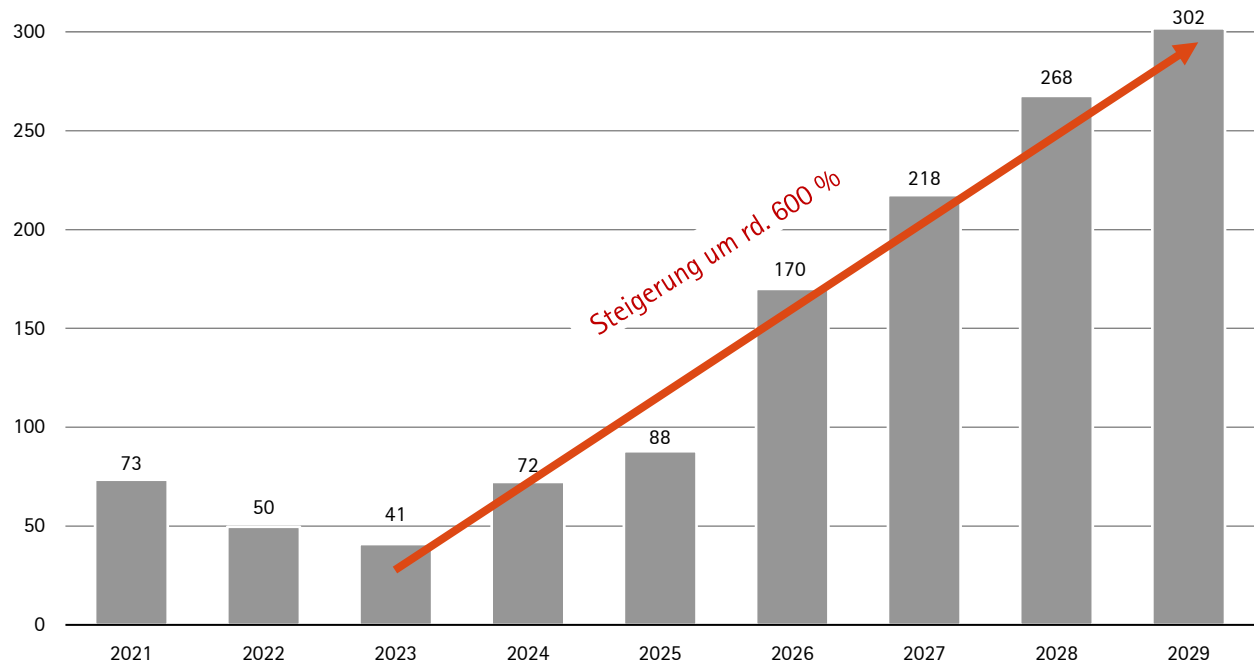
Quelle: Eigene Darstellung, 2016 bis 2024 HR; 2025 Kassen-Ist.

Hinweis: Die Zinsausgaben enthalten keine Kreditbeschaffungskosten (Tit. 575 02).

- ²⁴ Seit dem Haushaltsjahr 2024 ist die Zinswende auch an den Zinsausgaben des Landes ablesbar. Die 2025 zu zahlenden Zinsbeträge liegen um 115 % über denen des Jahres 2023. Die Gründe für diesen Anstieg liegen am gestiegenen Zinsniveau für neu geschlossene Kreditverträge, der erhöhten Verschuldung und der in Anspruch genommenen Kassenverstärkungskredite. Die Zinsbelastung für diese unterjährigen Geldbeschaffungen betrug 1,4 Mio. € im Haushaltsjahr 2025.

- 25 Die Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2025 bis 2029 sieht eine stetig wachsende Zinsbelastung.¹⁰ Im Haushaltsjahr 2029 soll sie bereits 300 Mio. € übersteigen; vgl. nachfolgende Abbildung 3.

Abbildung 3: Ausblick auf die Entwicklung der Zinsausgaben bis 2029 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, bis 2024 HR, 2025 Kassen-Ist, ab 2026 Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2025 bis 2029.
Hinweis: Die Zinsausgaben bis 2025 ohne Kreditbeschaffungskosten (Tit. 575 02).

- 26 Der SRH hat seine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der durch den Bund mit Änderung in Art. 109 Abs. 3 GG für die Länder ermöglichten strukturellen Verschuldung in Beitrag Nr. 8, Pkt. 7 deutlich gemacht. Auch wenn diese Kreditermächtigung auf Bundesrecht beruht, gibt es die Mittel nicht umsonst. Der SRH weist darauf hin, dass auch auf Kredite nach Art 109 Abs. 3 GG Zinsen aus dem Landeshaushalt zu zahlen sind, die in der Abbildung 3 noch nicht berücksichtigt sind.
- 27 Die mit der Grundgesetzänderung eröffnete Option einer strukturellen Verschuldung birgt demzufolge die Gefahr weiter steigender Zinsbelastungen für den Staatshaushalt.

6 Stellungnahme des SMF

- 28 Der SRH stelle bei den Finanzschulden – lediglich – auf die valuierten Schulden am Kreditmarkt ab. Ziel der Definition sei wahrscheinlich die klare Abgrenzung zu den aufgeschobenen Kreditaufnahmen.
- 29 Im Sinne seiner Definition spreche der SRH auch von „ursprünglich aufgenommenen 2,5 Mrd. € Notlagenkredite“. Im Sinne seiner Definition sei dies korrekt, verkürze jedoch die notlagenbedingte haushalterische Verschuldung um 287 Mio. €.
- 30 Diese auf den Bestand der Kreditverträge beschränkte Sichtweise des SRH verstelle auch hier wieder den Blick auf die eigentlich für die Beurteilung der strukturellen Haushaltslage relevante haushaltsmäßige Gesamtverschuldung des Freistaates. Diese sei im hier betrachteten Zeitraum wiederum höher als die Schulden am Kreditmarkt und sei von diesen grundsätzlich unabhängig. Andersherum könnten sich die Schulden am Kreditmarkt nur im Rahmen der haushaltsmäßigen Gesamtverschuldung bewegen.

¹⁰ LT-Drs. [8/5124](#), Seite 2.

- ³¹ Grundsätzliche Kritik äußere der SRH an der steigenden Verschuldung und den damit verbundenen Zinsausgaben. Mit der durch die Grundgesetzänderung möglichen strukturellen Verschuldung sehe der SRH die Gefahr weiter steigender Zinsbelastungen für den Staatshaushalt, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung nicht berücksichtigt seien.
- ³² Gesamt betrachtet ließe sich feststellen, dass die vom SRH gezogenen Schlüsse aus der betrachteten Veränderung der Schulden am Kreditmarkt untauglich seien für eine sachgerechte Analyse der strukturellen Verschuldung des Staatshaushalts. Diese grundlegende Fehleinschätzung durchziehe die Berichterstattung des SRH wiederholt an verschiedenen Stellen, siehe hier wieder aktuell auch Beitrag 9.

7 Schlussbemerkungen

- ³³ Die Schulden des Landes sind die im Beitrag dargestellten stark angewachsenen Finanzschulden. Sie bilden ab, welche Rechtsverpflichtungen gegenüber Kreditgebern bestehen.
- ³⁴ Die sich in der sog. haushaltmäßigen Verschuldung widerspiegelnden Kreditermächtigungen sind keine Schulden. Ihre Rechtsnatur ist gesetzlicher Art und ihre allgemeine Rechtswirkung besteht darin, der Staatsregierung eine Befreiung vom verfassungsrechtlichen Verbot der Neuverschuldung zu vermitteln. Diese Erlaubnis kann sie in Anspruch nehmen, es besteht aber keine Verpflichtung dazu. Über Erteilung der Ermächtigung entscheidet das Parlament durch ein Gesetz wie dem Haushaltsgesetz.
- ³⁵ Die gesetzliche Rechtsposition kennt keinen Schuldner und keinen Gläubiger. Weder hat sich der Staat hier Geld in Höhe eines bestimmten Betrages geliehen, noch fallen Zinsen an oder steht am Ende der Leihfrist eine Rückzahlungsverpflichtung.
- ³⁶ Bei der Betrachtung der Staatsverschuldung im eigentlichen Sinn können diese Bedingungen analysiert werden. Die sog. haushaltmäßige Verschuldung weist keine solchen Merkmale auf und eignet sich deshalb nicht für eine Analyse der strukturellen Verschuldung des Landeshaushalts.
- ³⁷ Zur „haushalterischen Verschuldung“ aus Notlagenkrediten hat sich der SRH im Jahresbericht 2024 - Band I, Beitrag Nr. 4 ausführlich geäußert. Die angebliche Fortgeltung von Ermächtigungen zur Aufnahme von Notlagenkrediten über das Jahresende hinaus ist mit dem aus der Verfassung folgenden Grundsatz der Jährlichkeit, Jährlichkeit und Fälligkeit nach dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 nicht vereinbar.

Seit dem Jahr 2025 könnte der Freistaat auf der Grundlage der strukturellen Kreditermächtigung aus dem Grundgesetz neue Schulden in der Größenordnung von rd. 700 Mio. € jährlich aufnehmen.

Der SRH begrüßt die Auffassung des SMF, dass die neue strukturelle Kreditaufnahme nur mittels Haushaltsgesetzes möglich sein soll.

Staatsregierung und Landtag werden zu beachten haben, dass der Grundsatz der Jährlichkeit bei Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigung zu wahren ist. Klarstellende gesetzliche Regelungen sind ratsam.

Der SRH empfiehlt, eine Regelung zur Rückzahlung von Krediten ähnlich wie bei der Notlagenermächtigung auch für die Strukturkomponente einzuführen.

1 Die Strukturkomponente

- ¹ Im März 2025 trat die Änderung des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gem. Art. 109 Abs. 3 GG in Kraft. Bislang war die in Art. 109 Abs. 3 GG geregelte Möglichkeit zur Nettokreditaufnahme für die Länder sehr begrenzt. Die beschlossene Änderung ermöglicht nun neben dem Bund auch den Ländern die Aufnahme struktureller Kredite; man spricht hier von der sog. Strukturkomponente.
- ² Den Ländern räumt das Grundgesetz in ihrer Gesamtheit einen strukturellen Verschuldungsspielraum i. H. v. 0,35 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) ein. Die strukturelle Neuverschuldung der Ländergesamtheit berechnet sich auf Basis des nationalen BIP des Bundes und wird anschließend auf die Länder runtergebrochen.
- ³ Sachsen hat gem. § 2 Abs. 2 des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) für das Jahr 2025 einen Anteil von 4,716930888 % der für die Gesamtheit der Länder vorgesehenen strukturellen Kreditaufnahme. Das entspricht momentan in etwa 700 Mio. €. Das Bundesministerium der Finanzen berechnet die zulässige strukturelle Kreditaufnahme für jedes einzelne Land und stellt die Ergebnisse den Ländern jeweils zum 1. April eines Jahres zur Verfügung. Die zulässige strukturelle Kreditaufnahme gilt für das Haushaltsjahr, das dem Jahr der Berechnung folgt und kann nicht übertragen werden.
- ⁴ Um eine möglichst zeitnahe Nutzung der Verschuldungsmöglichkeit für die Länder zu ermöglichen, setzt Satz 9 des Art. 109 Abs. 3 GG der Neuverschuldung entgegenstehende Regelungen in den Landesverfassungen außer Kraft.

2 Verfassungsrechtliche Bedenken

- ⁵ In der Rechtswissenschaft hält man dies teilweise für bedenklich. Die unmittelbare Aufhebung entgegenstehender landesverfassungsrechtlicher Regelungen durch Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG verstoße gegen den Randbereich der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG, weil dadurch der eigene Verfassungsraum der Länder als Teil ihrer Staatsqualität infrage gestellt wird. Es handele sich um verfassungskernwidriges Verfassungsrecht.¹
- ⁶ Folgt man dieser Auffassung, so sollte man vorsichtig mit der Ermächtigung umgehen. Es empfiehlt sich dann, die Kreditermächtigung vorläufig nicht in Anspruch zu nehmen, um verfassungswidriges Handeln im Haushaltsvollzug zu vermeiden oder zumindest durch eine zügige Tilgung dessen Folgen zu begrenzen.
- ⁷ Eine erstmalige Inanspruchnahme der Kreditermächtigung wäre im Haushaltsjahr 2025 möglich gewesen. Der SRH begrüßt, dass Sachsen davon keinen Gebrauch gemacht hat.

¹ Schmidt, Die strukturelle Neuverschuldung der Länder zwischen Verfassungskernwidrigkeit und Völkerrechtsverstoß, Die Öffentliche Verwaltung, Juni 2025, S. 503 ff.

3 Strukturelles Defizit als Ausnahmetatbestand?

- ⁸ Der Haushaltsplan ist gem. Art. 95 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, die Nettoneuverschuldung darf Null nicht überschreiten. Als Ausnahmetatbestände sind in Art. 95 Sächsische Verfassung dabei die Konjunkturkomponente und die Möglichkeit der Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen genannt. Die Strukturkomponente stellt im Gegensatz zur konjunkturellen und notsituationsbedingten Kreditermächtigung keine eigene Ausnahme dar. Bei der Strukturkomponente erfüllt das Land die Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts ohne Einnahmen aus Krediten über Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG auch bei einer Netto-Neuverschuldung größer Null bis zum Betrag des Landesanteils. Es bedarf daher im Gegensatz zur konjunkturellen Kreditermächtigung und zur Notlagenkreditermächtigung bei der Strukturkomponente keiner zusätzlichen Voraussetzung zum Wirksamwerden.
- ⁹ Das Vorliegen eines „strukturellen Defizits“ ist nicht Tatbestandsmerkmal der Kreditermächtigung. Ebenso wenig bedarf es bestimmter Umstände, die vorliegen und vom Landtag festgestellt werden müssten.
- ¹⁰ Die Strukturkomponente soll laut Gesetzesentwurf den – insbesondere durch die Krisen der vergangenen Jahre – erhöhten Finanzierungsbedarf in den Ländern und Kommunen abdecken. Über die Nutzung und den Einsatz der Kreditermächtigung entscheiden die Länder selbst. Die Länder müssen bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung eigenverantwortlich dafür sorgen, dass die Mittel dort vorrangig eingesetzt werden, wo sie am dringendsten gebraucht werden.

4 Verhältnis zu den beiden anderen Ausnahmen vom Neuverschuldungsverbot

- ¹¹ Mit der Möglichkeit der strukturellen Neuverschuldung soll den besonderen Finanzierungsbedarfen der Länder Rechnung getragen werden. Sie stellt dabei keine Ausnahme der Nettoneuverschuldung von Null dar, wie die Konjunkturkomponente nach Art. 95 Abs. 4 Verfassung des Freistaates Sachsen und die Notlagenschulden nach Art. 95 Abs. 5 Verfassung des Freistaates Sachsen. Die Strukturkomponente zeichnet sich staatschuldenrechtlich dadurch aus, dass sie unabhängig von einer konjunkturellen Lage oder einer Notsituation besteht. Insoweit stehen die strukturelle Neuverschuldung, die Konjunkturkomponente und die Notlagen-situation als Kreditermächtigungen nebeneinander.
- ¹² Zu beachten sein wird, dass bei Überschreitung der strukturellen Kreditermächtigung das Land vom Verbot weiterer Neuverschuldung nur enthoben sein wird, wenn eine der beiden anderen Möglichkeiten samt deren Voraussetzungen vorliegen.

5 Strenge Geltung des Jährlichkeitsprinzips

- ¹³ Das Jährlichkeitsprinzip besagt, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Sachsen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Dies folgt aus Art. 93 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen, §§ 1, 2 SäHO.
- ¹⁴ Die Strukturkomponentenkredite unterliegen streng dem Grundsatz der Jährlichkeit. Erster Anhaltspunkt dieser Beurteilung ist die allgemeine Geltung des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit für das Haushaltsrecht und damit grundsätzlich auch für die Kreditaufnahme. Des Weiteren sprechen die Regelungen des StruKomLäG für die strenge Geltung des Jährlichkeitsprinzips. In § 2 Abs. 3 Satz 3 StruKomLäG wird explizit geregelt, dass die ermittelte zulässige strukturelle Kreditaufnahme für jedes einzelne Land maßgeblich für das Haushaltsjahr ist, das dem Jahr der Berechnung folgt und weder gänzlich noch teilweise in ein anderes Haushaltsjahr übertragen werden kann.
- ¹⁵ Da die Kreditermächtigung insoweit abhängig vom BIP ist und für jedes Haushaltsjahr neu berechnet wird, würde eine Fortgeltung der Kreditermächtigung für das folgende Jahr dazu im Widerspruch stehen. Für dieses Verständnis der Regelung spricht auch, dass die Kreditermächtigung jedes Jahr neu entsteht – und durch die Kopplung an das nominale BIP langfristig auch zunehmen dürfte.

- ¹⁶ Nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des Art. 109 GG² soll die Einführung der Strukturkomponente für die Länder diesen zusätzliche finanzielle Spielräume verschaffen, da die bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Länder nicht ausreichend seien, um den Herausforderungen wie bspw. dem Klimawandel, dem Erhalt und der Modernisierung der Infrastruktur und der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems Rechnung zu tragen. Die Einführung der Strukturkomponente soll schnell finanzielle Handlungsmöglichkeiten für akute Bedarfe bereitstellen und „Löcher stopfen“. Eine Übertragung der Kreditemächtigung in zukünftige Haushaltsjahre würde diesem Zweck entgegenstehen. Demgemäß dürfte es einer Fortgeltung auch nicht bedürfen, da sich die neue strukturelle Kreditemächtigung bereits bei Haushaltsaufstellung einplanen lässt.
- ¹⁷ Staatsregierung und Landtag werden zu beachten haben, dass der Grundsatz der Jährlichkeit bei Inanspruchnahme der strukturellen Kreditemächtigung zu wahren ist. Klarstellende gesetzliche Regelungen in Haushaltsordnung und -gesetz sind ratsam.
- ¹⁸ Die Kreditemächtigung lebt wegen der strengen Bindung an den Grundsatz der Jährlichkeit nach Tilgung der aufgenommenen Schulden nicht mehr auf und steht nicht für eine Refinanzierung zur Verfügung.

6 Tilgungsverpflichtung

- ¹⁹ Tilgungsverpflichtungen sind die Pflichten des Kreditnehmers - in diesem Fall des Freistaates Sachsen -, geliehenes Kapital gem. den vertraglichen Vereinbarungen zurückzuzahlen. Im engeren Sinne bezeichnet man mit der Staatsschulden-Tilgung die Verminderung des staatlichen Schuldenstandes, das heißt den Fall einer negativen Nettoneuverschuldung. Regelungen zur Tilgung von Finanzschulden des Landes finden sich in Art. 95 Sächsische Verfassung sowie einfachgesetzlich in § 18 SäHO. Die Regelungen betreffen vor allem die Fälle der Ausnahmeermächtigung in Art. 95 Abs. 4 und Abs. 5 Sächsische Verfassung. Dort ist für einen bestimmten Fall der Konjunkturkreditemächtigung und für die Notsituationskredite in Abs. 6 eine Tilgungszeit von höchstens 8 Jahren vorgeschrieben.

6.1 Tilgungspflicht bei der Strukturkomponente

- ²⁰ Der geänderte Art. 109 GG sieht keine Regelung zu Tilgungsverpflichtungen für die Länder vor. Vielmehr wird die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder diesen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenz überlassen. Dies ergibt sich aus Art. 109 Abs. 3 Satz 8 GG.
- ²¹ Die Tilgungszeit von 8 Jahren des Art. 95 Abs. 6 Verfassung des Freistaates Sachsen bezieht sich nur auf die Ausnahmen der Abs. 4 und 5 und gilt damit nur für die Konjunkturkomponente bei einer Verstärkung über 99 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen sowie für die Notlagenermächtigung. Eine Regelung für die Strukturkomponente fehlt bislang.
- ²² Bei dieser Ausgangslage kann sich eine Tilgungsverpflichtung auf 2 Wegen ergeben:
- Die Tilgungszeit der Ausnahmeermächtigungen kann im Wege der Analogie auch auf die Strukturkomponente übertragen werden. Die vertragliche Gestaltung mit dem Kreditgeber ist dann an dieser übergeordneten Vorschrift auszurichten.
 - Die Tilgungsverpflichtungen bestimmen sich zeitlich nach den mit dem Gläubiger vereinbarten vertraglichen Regeln im Rahmen der Kreditaufnahme, ohne dass es eine feste Höchstdauer der Tilgungszeit als Rahmen gibt.

² [Deutscher Bundestag Drucksache 20/15096 Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU/CSU Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes \(Artikel 109, 115 und 143h\)](#), zuletzt geöffnet am 26. Mai 2026.

- 23 Die Systematik des Art. 109 Abs. 3 GG lässt auf Letzteres schließen. Die Strukturkomponente stellt keinen neuen Ausnahmetatbestand dar, sondern lässt unter der bisher geltenden Schuldenbremse zu, dass dem Grundsatz in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG – Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen – auch dann entsprochen wird, wenn die Einnahme aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum BIP nicht überschritten wird.
- 24 Dafür spricht auch die geltende Regelung in der Sächsischen Landesverfassung. So beschließt der Landtag über die Ausnahmeermächtigungen. Art. 96 Abs. 6 Satz 3 Verfassung des Freistaates Sachsen lautet: „In diesen Ausnahmefällen hat eine Tilgung der Kredite spätestens innerhalb von 8 Jahren zu erfolgen“ und bezieht sich auf den Rest des Abs. 6, der die Entscheidung durch den Landtag voraussetzt. Dieser ausdrücklichen Entscheidung durch den Landtag bedarf es bei der strukturellen Kreditermächtigung nicht. Innerhalb der Systematik des Art. 95 Sächsische Verfassung sind die Ausnahmen vom Neuverschuldungsverbot ausdrücklich herausgestellt, sodass abschließend umgrenzt ist, welche Ausnahmen es gibt und welche Regelungen auf diese anwendbar sein sollen. Die Strukturkomponente fällt bislang nicht unter diese Ausnahmen. Dies würde auch dem Regelungsgehalt des Art. 109 GG widersprechen. Die Regelung, die bislang nur auf Bundesebene galt, erlaubt unmittelbar dem Land jedes Jahr die Aufnahme von neuen Schulden. Eine gesonderte Entscheidung des Landtags ist weder im Art. 109 GG noch in Art. 95 Sächsische Verfassung dazu vorgesehen.
- 25 Die Aufnahme von strukturellen Krediten ist daher derzeit nicht an eine gesetzliche Tilgungsregelung gebunden.

6.2 Folgen einer fehlenden Tilgungsregelung

- 26 Eine gesetzliche Regelung mit einer Tilgungsfrist hätte aus Sicht des SRH einige Vorteile. Mit der zügigen Tilgung sinkt die gesamte Zinslast, da diese die Restschuld reduziert. Da Zinsen auf den ausstehenden Betrag berechnet werden, führt eine geringere Schuld langfristig zu niedrigeren Zinsausgaben im Haushalt und spart dem Staat damit Geld. Sind die Zinsschulden gering, muss das Land weniger Mittel für den Schuldendienst binden. Dies erweitert den Spielraum, die freien Mittel bspw. für Investitionen zu nutzen.
- 27 Verbindliche Tilgungspläne und festgelegte Rückzahlungsräume verhindern, dass die Schulden ungebremst wachsen. Vielmehr sind Entscheidungsträger durch geregelte Tilgungszeiten angehalten, sorgsam mit dem Geld umzugehen und wirtschaftlich zu haushalten. Feste Tilgungspläne haben zudem den Vorteil, dass in Zeiten steigender Zinsen die Zinsausgabenquote im Verhältnis zur Wirtschaftskraft kontrollierbar bleibt, Zinsänderungen stellen dann ein geringeres Risiko dar.
- 28 Der SRH empfiehlt, eine Regelung zur Rückzahlung von Krediten ähnlich wie bei der Notlagenermächtigung auch für die Strukturkomponente einzuführen. Dies dürfte dem Freistaat Sachsen über die Regelung in Art. 109 Abs. 3 Satz 8 GG möglich sein. Danach bleibt die Ausgestaltung der Kreditermächtigung den Ländern überlassen.

7 Ausblick

- 29 Der SRH hält es für geboten, die Inanspruchnahme der strukturellen Kreditermächtigung unter Parlamentsvorbehalt zu stellen. Dieser sollte die Staatsregierung verpflichten, den Landtag zu unterrichten, wenn die vom Bund aufgezwängte Strukturkomponente genutzt werden soll. Über die Inanspruchnahme entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.
- 30 Da jede Kreditermächtigung, insbesondere eine voraussetzungslose wie die hier betrachtete, den Beteiligten am Haushaltsprozess den Konsolidierungsdruck nimmt, bedarf es aus Sicht des SRH weiterführender Leitplanken. In diesem Zusammenhang wird im nachfolgenden Beitrag Nr. 9 zu erörtern sein, ob nicht andere Kreditermächtigungen aus verfassungsrechtlichen Gründen ohnehin zuerst in Anspruch zu nehmen sind.
- 31 Eine weitere Leitlinie könnte sein, die Mittel wenigstens an qualifizierte Zukunftsinvestitionen zu binden, um so eine bessere Balance im Rahmen der Generationengerechtigkeit zu schaffen: Die zukünftigen Generationen werden zwar durch die Aufnahme von Krediten mit Schulden belastet, gleichzeitig könnten sie dann von einer gestärkten Infrastruktur profitieren.

8 Stellungnahme des SMF

- ³² Die Wahrnehmung von Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG sei im Schrifttum uneinheitlich. Art. 79 Abs. 3 GG schütze die künftige demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit des Gemeinwesens. Dies würde sich in erster Linie gegen die Haushaltspraxis richten, nicht gegen deren verfassungsrechtliche Grundlagen, sofern diese verfassungswidrige Ergebnisse nicht vorprogrammieren. Im Übrigen würden die äußersten quantitativen Grenzen, die aus Art. 79 Abs. 3 GG ableitbar sind, nicht erreicht (Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 109 Rn. 93). Darüber hinaus lasse sich der Verfassungsdurchgriff in die Rechtsordnungen der Länder damit rechtfertigen, dass der Verschuldungsspielraum den Ländern als Gesamtheit eingeräumt sei. Dieses Regelungskonzept lasse sich allein in der vorliegenden Art und Weise umsetzen (Becker, NVwZ 2025, 647 (649)).
- ³³ Art. 95 Abs. 1 Sächsische Verfassung binde die Aufnahme von Krediten an eine gesetzliche Ermächtigung. Diese Regelung werde nach hiesigem Verständnis durch Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG nicht suspendiert, da sich in Art. 115 Abs. 1 GG eine korrespondierende Regelung für den Bundeshaushalt finde. Dementsprechend würde eine Inanspruchnahme auch dieser neu geschaffenen Kreditermächtigung mittels Haushaltsgesetz, welches auch den jeweiligen Haushaltsplan feststellt, erfolgen.

9 Schlussbemerkungen

- ³⁴ Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundgesetzänderung und der Lockerung der Schuldenbremse in den Ländern ist noch offen. In Anbetracht der Unwägbarkeiten ist ratsam, wenn mit der Neuverschuldungsoption möglichst restriktiv umgegangen wird.
- ³⁵ Der SRH begrüßt die Darlegungen des SMF in der Stellungnahme, dass die neue strukturelle Kreditaufnahme nur mittels Haushaltsgesetzes möglich sein soll. Entscheidet der Haushaltsgesetzgeber über die Kreditermächtigung, kommt es ihm auch zu, die rechtlichen Möglichkeiten mit den Handlungsbedarfen einerseits und den Fragen der Tragfähigkeit des Haushalts sowie der finanziellen Generationengerechtigkeit andererseits in Ausgleich zu bringen.
- ³⁶ Bei der Frage, ob es ausreicht, die neue Verschuldungsmöglichkeit ausschließlich im Haushaltsgesetz zu regeln, sollte, wie im Beitrag vorgeschlagen, die bisherige landesrechtliche Ausgestaltung der Schuldenbremse berücksichtigt werden. Die Regelungen über das Neuverschuldungsverbot könnten ergänzt werden, um für Rechtssicherheit zu sorgen. In diesem Zug könnten auch Klarstellungen, Leitplanken und weitere staatschuldenrechtliche Ausgestaltungen und Rahmenbedingungen ihren Platz finden.

Aufgeschobene Schuldenaufnahmen sind Kreditermächtigungen und erlauben Kreditaufnahmen bis zu rd. 7 Mrd. €. Die aus dem Grundgesetz folgende strukturelle Kreditermächtigung ist demgegenüber auf 700 Mio. € begrenzt.

Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, die Grenzlinie der Verschuldungsspielräume des Landes in den Haushaltsgesetzen klarzustellen.

1 Kreditermächtigung aus aufgeschobener Schuldenaufnahme

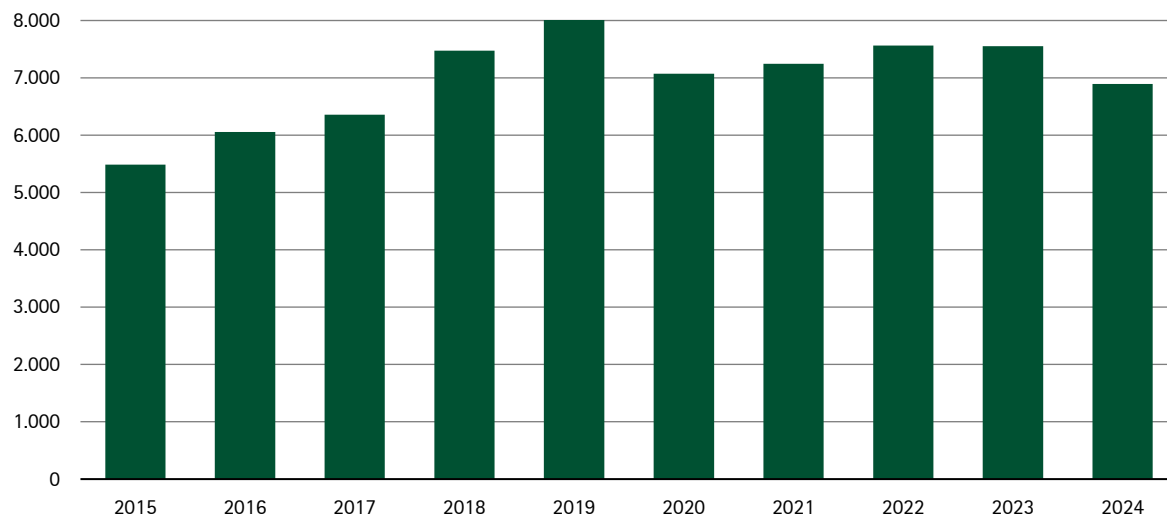
¹ Der Freistaat Sachsen verfügt in sehr hohem Umfang über Kreditermächtigungen aus aufgeschobener Schuldenaufnahme. Es handelt sich dabei um Kreditermächtigungen aus früheren Haushaltsgesetzen. Ihr Ursprung kann bis auf den ersten Haushalt Sachsens für das Jahr 1991 zurückgehen.

1.1 Umfang der aufgeschobenen Schuldenaufnahme

² Kreditermächtigungen aus aufgeschobenen Schuldenaufnahmen entstehen, wenn ein aufgenommenener Kredit zur Rückzahlung fällig wird und die Tilgung erfolgt. Bei einem Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren soll dann die vor 10 Jahren im Haushaltsgesetz verankerte Kreditermächtigung wieder aufleben. Benötigt das Land keine unmittelbare zeitliche Anschlussfinanzierung, verfällt diese alte Kreditermächtigung am Jahresende jedoch nicht, sondern gilt fort.

³ In den Jahren bis 2019 gelang es, dank anhaltend hoher Steuereinnahmen¹ und entsprechender Liquidität fortgeltende Kreditermächtigungen bis zu einer Gesamthöhe von über 8 Mrd. € anzusammeln.

Abbildung 1: Kreditermächtigung aus aufgeschobenen Schuldenaufnahmen (in Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, HR 2015 bis 2024.

⁴ Der Mittelwert der Kreditermächtigungen aus aufgeschobenen Schuldenaufnahmen aus den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 beträgt rd. das 10-Fache der nach Art. 109 Abs. 3 Satz 6 GG im Haushaltsjahr 2025 zulässigen strukturellen Kreditaufnahme.

¹ Jahresbericht 2021 des SRH - Teil I, Beitrag Nr. 2, Pkt. 7.2.2, Tz. 89.

1.2 Fiktion der Neuverschuldung von Null

- 5 Die Kreditermächtigung der Strukturkomponente und die Kreditermächtigung aus aufgeschobener Schuldenaufnahme gleichen sich in einem Gesichtspunkt. In beiden Fällen fingieren die Haushalte eine Neuverschuldung von Null. Eine Netto-Kreditaufnahme von Null liegt vor, wenn die Ausgaben für Tilgungen gleich den Einnahmen aus Kreditaufnahmen sind.
- 6 Bei der Strukturkomponente erfüllt das Land die Verpflichtung aus Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG zum Ausgleich des Haushalts ohne Einnahmen aus Krediten auch bei einer Netto-Neuverschuldung größer Null bis zum Betrag des Landesanteils. Dies stellt eine gesetzlich verankerte Fiktion dar.
- 7 Im Falle einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus aufgeschobener Schuldenaufnahme lässt sich an einem Blick in die Bücher der HR 2024 ersehen, wie sich dennoch eine Netto-Kreditaufnahme von Null errechnet:

Abbildung 2: Auszug aus Kapitel 15 10

325 01	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	A)	1.000.000.000,00
		B)	-,--
325 02	Tilgungen von Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	A)	-233.237.869,72
		B)	-,--
321 04	Tilgungen von Schuldenaufnahmen bei Sparkassen, Förder- und Landesbanken	A)	-110.000.000,00
		B)	-,--
325 03	Veränderung der aufgeschobenen Kreditaufnahmen	A)	-656.762.130,28

Quelle: HR 2024, Epl. 15.

- 8 Summiert man die Ist-Ergebnisse der vorstehenden Buchungsstellen ergibt sich 0,00 €. Eine Rückzahlung von Krediten an Gläubiger erfolgte jedoch nur über die Tit. 321 04 und 325 02. Bei Tit. 325 03 handelt es sich nicht um eine Tilgung. In den Büchern nachgewiesen ist kein zahlungsmäßiger Vorgang. Abgebildet werden soll die Veränderung einer gesetzlichen Rechtsposition, bei der es weder Ausgaben noch Schuldner und Gläubiger gibt. Die Netto-Neuverschuldung von Null wird auf diese Weise ähnlich wie bei der strukturellen Kreditaufnahme fingiert.
- 9 Die Grundgesetzänderung vom März 2025 lässt eine kumulative strukturelle Kreditaufnahme von Bund und Ländern von 2 mal 0,35 % des BIP, also von 0,7 % des BIP zu. Das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) begrenzt in Ausgestaltung der Regelungen des Grundgesetzes für die einzelnen Länder die Höhe der strukturellen Kreditaufnahme. Somit stellt sich die Frage, ob diese Grenzlinie nicht auch für Verschuldungsspielräume aus der aufgeschobenen Kreditaufnahme gelten müsste.

1.3 Kreditmittelbedarf und Liquiditätssteuerung

- 10 Das SMF sieht die Kreditermächtigung aus aufgeschobener Schuldenaufnahme als nötiges Mittel der Liquiditätssteuerung an. Mit der Inanspruchnahme hole man sich die in der Vergangenheit für die Rückzahlung von Schulden genutzte Liquidität zurück.
- 11 Mit der Möglichkeit zur Kreditaufnahme auf der Grundlage des Grundgesetzes und des StruKomLäG verfügt das Finanzministerium nunmehr fortlaufend eine neue Erlaubnis zur Schöpfung von frischer Liquidität, die im Jahr 2025 auf rd. 700 Mio. € begrenzt gewesen war. Die Strukturkomponente soll laut Gesetzesentwurf den – insbesondere durch die Krisen der vergangenen Jahre – erhöhten Finanzierungsbedarf in den Ländern und Kommunen abdecken. Es handelt sich um einen Verschuldungsspielraum, der den Ländern im Wege des Verfassungsdurchgriffs in deren Rechtsordnungen als Gesamtheit eingeräumt ist. Es spricht viel dafür, dass damit die Grenze der strukturellen Neuverschuldung auch für die Aufnahme von aufgeschobenen Kreditaufnahmen entsprechend gilt. Außerdem dürfte dies geboten sein, um die Vereinbarkeit mit europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zur Wahrung von Verschuldungsgrenzen nicht zu unterlaufen.²

² Schmidt, Die strukturelle Neuverschuldung der Länder zwischen Verfassungskernwidrigkeit und Völkerrechtsverstoß, Die Öffentliche Verwaltung, Juni 2025, S. 503, 508.

- 12 Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, die Reichweite der Grenze der strukturellen Neuverschuldung des Freistaates Sachsen in den Haushaltsgesetzen klarzustellen.

1.4 Rangfolge der Inanspruchnahme – alt vor neu?

- 13 Eine weitere Frage bei Zusammentreffen von struktureller Kreditemächtigung und aufgeschobener Schuldenaufnahme ist, ob es aus staatschuldenrechtlichen Grundsätzen heraus geboten wäre, die ältere Ermächtigung vor der jüngeren in Anspruch zu nehmen. Dies würde den Gesamtbestand der Kreditemächtigungen aus aufgeschobener Kreditemächtigung und Strukturkomponente verjüngen.
- 14 Der Demokratiegrundsatz des Grundgesetzes und der Landesverfassung verpflichtet zunächst, oberste Staatsorgane einzurichten, die mittels des Verfassungstextes legitimiert sind. Im demokratischen Staatsaufbau muss weiter jedes staatliche Handeln der Staatsorgane auf den Volkswillen zurückgehen. Je älter die Ermächtigung aus aufgeschobener Schuldenaufnahme ist, desto schwächer ist dementsprechend die geforderte sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation und desto stärker sind verfassungsrechtliche Bedenken.
- 15 Bei „greisen“ Kreditemächtigungen ist, auch wenn die Weitergeltung aus einem jüngeren Gesetzgebungsakt folgt, der Grad dieser Bindung stark abnehmend. Dies ergibt sich zum einen aus der ursprünglich von der Volksvertretung, dem Parlament, nur zeitlich auf das Haushaltsjahr beschränkten Geltung der Kreditemächtigung. Es sei hier erwähnt, dass das BVerfG vor Kurzem die Verfassungsgrundsätze der Jährlichkeit und Jährigkeit im Kontext der Schuldenbremse besonders hervorgehoben hat.³ Dies spricht für eine vorrangige Inanspruchnahme der betagteren Kreditemächtigung.
- 16 Zum anderen reicht die Fortgeltung der Kreditemächtigungen weit über die Amtsdauer der Gesetzgebungskörperschaften hinaus. Landtage, die diese Ermächtigungen beschlossen und die Befugnisse auf Staatsregierungen übertragen haben, sind inzwischen in ganz anderen Zusammensetzungen schon mehrfach neu gewählt. Hinzu kommt, dass sich die Ermächtigungen in die Zukunft betrachtet als zeitlich unbeschränkt darstellen.
- 17 Der SRH hat deshalb bereits im Jahresbericht 2022 Band II auf die von den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder gesehenen Grenzen für die Bildung von Kreditemächtigungen aus aufgeschobenen Schuldenaufnahmen hingewiesen. Die Bedürfnisse der Liquiditätssteuerung können danach **nur vorübergehend** eine Fortgeltung der aufgeschobenen Schuldenaufnahmen erlauben. Ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit einer am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichteten Liquiditätssteuerung empfiehlt sich, nicht benötigte freie Liquidität außerdem **vorrangig zur endgültigen Schuldentilgung** einzusetzen.⁴
- 18 Der SRH regt an, auch den Gesichtspunkt der zeitlichen Rangfolge der Inanspruchnahme der Kreditemächtigung einer klarstellenden gesetzlichen Regelung zuzuführen.

2 Stellungnahme des SMF

- 19 Die Ausführungen des SRH zur aufgeschobenen Kreditaufnahme und zur Strukturkomponente reihten sich ein in die von ihm in verschiedenen Berichtsbeiträgen vergangener Jahre vorgetragene Position. Das SMF widerspreche erneut dieser Position auf das Deutlichste. Das SMF habe unzählige Male darauf hingewiesen, dass eine strikte Trennung zwischen dem haushalterisch relevanten Einnahmekreislauf und dem nur auf Liquiditätsebene relevanten Finanzierungskreislauf zu unterscheiden sei.
- 20 Die Begrifflichkeiten Kreditaufnahme oder – wie hier gebraucht Schuldenaufnahme – seien nicht uneindeutig gesetzlich vordefiniert und bedürften zunächst einer klaren Definition sowie eines anschließenden sorgsam sprachlichen Gebrauchs. Wie bereits mehrfach dargelegt, werde die Annahme, dass der Begriff Kreditaufnahme lediglich als Vertragsschluss im Kreditmarkt definiert werden kann, der zugrundeliegenden Komplexität und Wirkung im Haushaltsrecht nicht gerecht.

³ BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22, Leitsatz 2a, Rn. 155 f. juris.

⁴ Jahresbericht 2022 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 23, Pkt. 2.1.5, Tz. 45.

- 21 Sowohl die verfassungsrechtlichen Regelungen im Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung als auch die dazugehörigen einfachgesetzlichen Regelungen stellten stets auf die Relevanz für die Einnahmeerzielung ab. Die Sächsische Verfassung unterscheidet eindeutig zwischen der Aufnahme von Krediten (Art. 95 Abs. 1) und der Einnahme aus Krediten (Art. 95 Abs. 2 Satz 1). Nur die Erzielung von Einnahmen stelle eine Erhöhung der Staatsverschuldung und eine Netto-Kreditaufnahme dar, die – mit Ausnahme der Struktur- und der Notlagenkomponente – unzulässig sei. Die Kreditaufnahme ohne zusätzliche (neue) Einnahmen, z. B. im Rahmen der Anschlussfinanzierung fälliger Bestandskredite (Art. 95 Abs. 1 Sächsische Verfassung), sei für die Staatsverschuldung irrelevant, d. h., dass diese im Saldo weder erhöht noch abgebaut werde.
- 22 Die Nutzung der strukturellen Kreditermächtigung würde, im Gegensatz zur Nutzung der aufgeschobenen Kreditaufnahme, zur Erzielung von haushalterischen Einnahmen und damit zu einer Netto-Neuverschuldung führen. Die Instrumente unterschieden sich damit erheblich und könnten nicht in der vom SRH vorgenommenen Weise miteinander verglichen oder gar gleichgesetzt werden.
- 23 Auch § 2 des HG 2025/2026 verdeutliche diesen vorgenannten Unterschied. In § 2 Abs. 1 Satz 1 des HG 2025/2026 sei klargestellt, dass keine Netto-Kredite, zur Deckung von Ausgaben, aufgenommen werden dürfen. § 2 Abs. 3 des HG 2025/2026 lasse indes die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zu, da diese gerade nicht zu Einnahmen führen, sondern lediglich zu einem vorübergehenden Liquiditätszufluss.
- 24 Beachtete der SRH die vorgenannte Systematik, so wäre den Ausführungen unter Pkt. 1.4 zur Bildung von Rangfolgen der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, bereits die grundlegende Logik entzogen. Die Nutzung der aufgeschobenen Kredite im Sinne einer Valutierung am Kreditmarkt stellt gerade keine Inanspruchnahme einer Ermächtigung zur Erzielung von Krediteinnahmen im haushaltsrechtlichen Sinne dar, da diese Einnahmen bei der Bildung der aufgeschobenen Kredite – im Jahr der eigentlichen Kreditaufnahmeermächtigung – bereits im Haushalt verbucht worden seien. Die tatsächliche Kreditaufnahme (auf Vertragsebene) führe in diesem Fall nur zu einem Liquiditätszufluss. Dieser Vorgang erhöhe mangels zu verbuchenden Einnahmen die haushalterischen Verschuldung nicht, sondern verschiebe lediglich die Verschuldungskomponenten innerhalb der Staatsverschuldung.

3 Schlussbemerkungen

- 25 Der Begriff der Kreditaufnahme umfasst sämtliche Geschäfte von der Eingehung der privatrechtlichen Verträge über die Vereinnahmung von Kreditbeträgen bis zu Nachweisung der Einnahmen aus Krediten in den Rechnungslegungsdokumenten. Die Aufnahme eines strukturellen Kredites führt dabei zugleich zu einem Zugang liquider Mittel wie auch zu Einnahmen. Selbst wenn man der Argumentation des SMF folgen würde, wäre zumindest eine Überschneidung im Finanzierungskreislauf gegeben.
- 26 Die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten führt zu Einnahmen, die in den Büchern nachzuweisen sind. Dies geschieht wegen der vorübergehenden Ausleihe der Mittel nicht in der Haupt-, sondern vorläufig in einer Nebenbuchhaltung.
- 27 Schließlich vermag auch der Hinweis des SMF auf die bereits frühere Verbuchung der Einnahmen „im Jahr der eigentlichen Kreditaufnahme“ nicht zu verfangen. Denn es sind auch Ausgaben für die Tilgung dieser Kredite in früheren Jahren gebucht. Es wäre dem SMF zuzustimmen, dass die dann freiwerdenden Kreditermächtigungen als aufgeschobene Schuldenaufnahmen grundsätzlich fortgelten können. Die Inanspruchnahme führt dann aber erneut zu Einnahmen aus Kreditaufnahmen.

II. Geschäftsbereiche der Staatsministerien, der Landtagsverwaltung und der Staatskanzlei

Einzelplan 02: Sächsische Staatskanzlei

Förderung von Maßnahmen nach der Richtlinie Internationale Zusammenarbeit der Sächsischen Staatskanzlei

10

Für die Zuwendungen für Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit fehlte es an hinreichend bestimmten und messbaren Förderzielen.

Der unmittelbar mit dem Fördervollzug in der LDS verbundene Personaleinsatz verursachte Ausgaben in Höhe von durchschnittlich 0,36 € je bewilligtem Euro, ohne Berücksichtigung der Personalausgaben der SK für die Richtliniengestaltung.

Zahlreiche Projekte hätten auch konkurrierenden Förderprogrammen der Staatsregierung zugeordnet werden können. Dies verlangt nach einer Neubestimmung und Eingrenzung der Fördergegenstände. Ohne Neustrukturierung, Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der erzielten Wirkung hält der SRH eine Fortführung des Kleinstförderprogramms für nicht begründet.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Die SK fördert seit 1993 zur Pflege der bestehenden Partnerschaften des Freistaates Sachsen mit Regionen in Polen und der Tschechischen Republik verschiedenartige Projekte. Zudem unterstützt sie seit 2001 mit Projektförderungen die interregionale Zusammenarbeit mit Ländern und Regionen in Europa, Amerika, Asien oder Nahost.
- ² Grundlagen dieser Förderung waren in den geprüften Haushaltsjahren 2022 und 2023 die Förderrichtlinie Internationale Zusammenarbeit (RL Internationale Zusammenarbeit)¹ und das ihr zugrunde liegende Förderkonzept aus dem Jahr 2019.
- ³ Die RL Internationale Zusammenarbeit gliederte sich dabei in folgende 3 Teile:
 - Teil 1 Förderung interregionale, grenzübergreifende Zusammenarbeit,
 - Teil 2 Förderung der Zukunftsregion Freistaat Sachsen – Republik Polen – Tschechische Republik sowie
 - Teil 3 Förderung des Europagedankens und der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit.
- ⁴ Für die Teile 1 und 2 war die SK zuständig und für Teil 3 das SMJusDEG.
- ⁵ Bei dem Förderprogramm handelte es sich um ein sog. Kleinstförderprogramm des Freistaates Sachsen. Das sind Förderungen mit einem Volumen je Richtlinie von bis zu 2,0 Mio. € im Haushaltsjahr.
- ⁶ Bewilligungsbehörde war die LDS. Sie hat im geprüften Zeitraum Zuwendungen i. H. v. rd. 1,2 Mio. € für 307 Maßnahmen nach Teil 1 und 2 der RL Internationale Zusammenarbeit ausgezahlt. Die durchschnittliche Zuwendungshöhe eines Förderprojekts betrug dabei 4,1 T€.
- ⁷ Der SRH hat neben dem Fördervollzug die Notwendigkeit und Zweckerreichung von rd. 94 % der bewilligten Maßnahmen nach Teil 1 und 2 der RL Internationale Zusammenarbeit geprüft, wovon 286 Maßnahmen auf Teil 1 der Richtlinie entfielen.

¹ Förderrichtlinie Internationale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2019 (SächsABl. S. 446), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2025 (SächsABl. SDR. S. S 209), zuletzt geöffnet am 22. Mai 2026.

2 Prüfungsergebnis

2.1 Zielbestimmung und -messung

- 8 Die Projektförderung unterstützte Kontakte im Grenzraum des Staatsgebietes. Ziel der Förderung der interregionalen Zusammenarbeit war es lt. Richtlinie, die Zusammenarbeit über den grenzübergreifenden, regional eingeschränkten Ansatz hinaus zu stärken. Die RL nahm dabei Bezug auf die Staatszielbestimmung des Art. 12 Verfassung des Freistaates Sachsen, die einen Ausbau der nachbarschaftlichen Beziehungen fordert.
- 9 Eine Bestandsaufnahme oder Ist-Analyse nach Zielgruppen oder Trägern und Regionen oder danach, welche Projekte bereits bestehen und welche Partnerschaften aufgebaut werden sollen, gab es nicht. Bei einem „Ausbau“ i. S. d. Art. 12 Verfassung des Freistaates Sachsen erwartet der SRH nach dem Wortverständnis eine Erweiterung, Vergrößerung oder Intensivierung der Zusammenarbeit.
- 10 Die SK verwendete im Text der RL Internationale Zusammenarbeit zur Kennzeichnung der Förderwürdigkeit:
 - „zu initiieren“,
 - „zu pflegen“,
 - „zu intensivieren“.
- 11 Weder in der Richtlinie noch im Förderkonzept hatte die SK erläutert, was sie darunter versteht. Es handelte sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie hätten einer Konkretisierung bedurft, um als Beschreibung des Förderziels dienen zu können.
- 12 Der Fördervollzug war geprägt von der bloßen Aufrechterhaltung bestehender Partnerschaften und Beziehungen. Die eher auf eine Weiterentwicklung hindeutenden Merkmale „initiiieren“ und „intensivieren“ bildeten sich nicht ab. Zum überwiegenden Teil wiederholten sich die Maßnahmen über den Förderzeitraum hinweg mehrfach und die Projekte waren der LDS seit Jahren bekannt. So förderte sie dieselben Antragsteller bspw. für ihre alljährlichen Pfingst- und Herbst- oder Bergwanderungen, Kinderturniere, Sport-, Grenz- und Musikfeste, Probenlager von Musikergroups, Volks- und Rockmusikfestivals.
- 13 Zur Messung des Fördererfolgs sah die SK als Indikatoren die Fallzahlen der Anträge und Bewilligungen, den Mittelabfluss sowie die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfungen vor.
- 14 Die Fallzahlen und der Mittelabfluss lassen keine Rückschlüsse zu, ob und inwieweit die Fördermaßnahmen der Pflege, dem Aufbau oder der Intensivierung der grenzübergreifenden und interregionalen Beziehungen dienten oder wie viele neue Partnerschaften durch die Förderung entstanden. Bei der Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen bestätigte die LDS zwar die Erreichung des Zweckes, mangels geeigneter messbarer qualitativer und quantitativer Zielgrößen war aber eine Erfolgskontrolle auf Programmebene nicht möglich.
- 15 Die in den Jahren 2021 und 2023 dem SRH zur Anhörung nach § 103 SÄHO vorgelegten Entwürfe einer überarbeiteten RL Internationale Zusammenarbeit und eines neuen Förderkonzepts änderten daran nichts. Die Rechtsetzungsvorhaben betrieb die SK nicht bis zu Ende und Ansätze in den Entwürfen konnten schon daher keine Wirkungen entfalten.

2.2 Vollzugaufwand

- 16 Der haushaltsrechtliche Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit Steuergeldern spielte bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit keine Rolle. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist ein günstiges Verhältnis von Aufwand zu Ertrag anzustreben. Der Ertrag bildet sich bei einem Förderprogramm in der Zielerreichung ab.

- 17 Bei der Betrachtung des geprüften Förderprogramms musste sich der SRH in Ermangelung vorgegebener messbarer Zielgrößen auf das Verhältnis der Ausgaben für den Fördervollzug zu den ausgezahlten Fördermitteln beschränken.
- 18 Die unmittelbar nur mit dem Fördervollzug verbundenen Personalausgaben der LDS betragen im Haushaltsjahr 2022 allein 36 % je Förderfall. Dem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 durchschnittlichen Zuwendungsbetrag i. H. v. 4,1 T€ standen somit Personalausgaben von mind. 1,5 T€ gegenüber. Hierbei waren Ausgaben für zwischenzeitlich erforderliche Personalverstärkungen in der LDS, Personalausgaben in der SK für die Gestaltung und Fortschreibung der RL Internationale Zusammenarbeit sowie mittelbar bedingte Ausgaben i. S. v. Gemeinkosten nicht berücksichtigt.
- 19 Die Ursachen für den aufwendigen Fördervollzug lagen vor allem in einer fehlenden lückenlosen IT-Unterstützung, einem hohen Abstimmungsbedarf mit anderen Fördermittelgebern, häufigen Nachforderungen fehlender Angaben und Unterlagen zum Antrag und zum Verwendungsnachweis. Die LDS wendete bei der Verwendungsnachweisprüfung das vorgeschriebene Stichprobenverfahren nicht an.

Abbildung 1: Ausgaben und Wirksamkeit einer Zuwendung der Haushaltsjahre 2022/2023



Quelle: Eigene Darstellung.

- 20 Schlussendlich ließ sich weder feststellen, welche Wirkung die kleinteilige Förderung erreichte, noch standen die Ausgaben für die Zuwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Vollzugsaufwand der LDS.

2.3 Förderkonkurrenzen

- 21 Innerhalb der sächsischen Förderlandschaft zeigten sich Überschneidungen zu mind. folgenden 6 anderen Förderprogrammen. Abbildung 2 veranschaulicht diese und benennt einschlägige Förderrichtlinien² mit Schlagworten.

² Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation an sächsischen Schulen – FRL IntBilkoop – vom 17. Februar 2020 (SächsABl. S. 202), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 255); Sportförderrichtlinie – Sport-FRL – vom 13. Februar 2019 (SächsABl. S. 367), die zuletzt durch die Richtlinie vom 29. November 2023 (SächsABl. S. 1559) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2025 (SächsABl. SDR. S. S 212); Förderrichtlinie Kunst und Kultur – FördRL K/K – vom 18. März 2019 (SächsABl. S. 566), die zuletzt durch die Richtlinie vom 12. Juni 2023 (SächsABl. S. 753) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 263); FRL Heimatpflege/Laienmusik vom 11. September 2023 (SächsABl. S. 1328), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 255), zuletzt geöffnet am 22. Mai 2026.

Abbildung 2: Förderkonkurrenzen zur RL Internationale Zusammenarbeit



Quelle: Eigene Darstellung.

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation an sächsischen Schulen

- 22 Die LDS förderte zahlreiche Schulpartnerbegegnungen zur Stärkung der grenzübergreifenden oder interregionalen Zusammenarbeit, obwohl die Begegnungen fester Bestandteil der jeweiligen Schulkooperation waren und vordergründig dem Erwerb und der Festigung von Sprachkenntnissen dienten. In einem Fall erfolgte sogar die Förderung der „Hinbegegnung“ einer Schulpartnerschaft als Maßnahme der Bildungskooperation aus Mitteln des SMK und die „Rückbegegnung“ nach der RL Internationale Zusammenarbeit aus Mitteln der SK.

Sportförderrichtlinie

- 23 Die Durchführung verschiedener regelmäßiger Sportwettbewerbe zur Pflege von Partnerschaften des betreffenden Sportvereins mit Vereinen oder Mannschaften aus der Tschechischen Republik und/oder aus der Republik Polen waren bei Mitgliedschaft der Sportvereine im Landessportbund sowohl aus Mitteln der SK als auch aus Mitteln des SMI förderfähig.

Förderrichtlinie Heimatspflege/Laienmusik

- 24 Maßnahmen, die der Pflege des heimischen Brauchtums und alten Handwerks galten, konnte der Freistaat ebenso nach der Förderrichtlinie Heimatspflege/Laienmusik mit Zuwendungen bedenken. Beispiele waren das „Holzbildhauersymposium“ und das „Johannisleuchten zur Museumsnacht“, bei denen Handwerker und Künstler ihre Angebote zur Schau stellten und Mittelalterbräuche im Mittelpunkt der Veranstaltung standen.

Förderrichtlinie Kunst und Kultur

- 25 Die LDS förderte Filmprojekte mit Preisverleihungen, Themenabenden, Podiumsdiskussionen und Konzerten sowie die Durchführung internationaler Filmfestivals, ohne dass besondere Gründe für die Förderung nach der RL Internationale Zusammenarbeit erkennbar waren. Die Unterstützung von international und überregional bedeutsamen Festivals sowie die Vergabe von Preisen sind vielmehr nach der Förderrichtlinie Kunst und Kultur aus Mitteln des SMWK förderfähig.

Förderung des Europagedankens

- 26 Maßnahmen zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit unterschieden sich inhaltlich wenig von denen der Förderung des Europagedankens. So wurden die Maßnahmen zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen bspw. mit Teilnehmern aus Polen, Tschechien, Ungarn oder Frankreich mal aus Mitteln der SK mit einem möglichen Förderhöchstbetrag von 7,0 T€, mal aus Mitteln des SMJusDEG mit einem möglichen Förderhöchstbetrag von 10,0 T€ bezuschusst. Entscheidend war nicht der Förderzweck, sondern der mögliche Förderhöchstbetrag.

Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

- 27 Die BNE-Landesstrategie soll die Lehrenden und Lernenden im Freistaat Sachsen in die Lage versetzen, sich mit den Zukunftsthemen der Menschheit und den eigenen Gestaltungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Im Rahmen der Landesstrategie erhält die Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt als Trägerin der Landeskoordinierungsstelle BNE Haushaltsmittel. Die Stiftung unterstützt bspw. Bildungseinrichtungen bei der Verankerung oder Stärkung von BNE im Lehrangebot.
- 28 Die RL Internationale Zusammenarbeit sah u. a. die Förderung der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit vor, die das Ziel verfolgte, das Verständnis für die Situation und die Probleme der Staaten mit Entwicklungsrückstand in Afrika, Asien und Lateinamerika zu wecken. Eine Standortbestimmung und Abgrenzung zu BNE nahm die SK nicht vor. So förderte die LDS zahlreiche Projekte der BNE wie etwa zu den Themen Klimaschutz, Klimakrise, Klimawandel, nachhaltiger Konsum, fairer Handel, Sport nachhaltig fair, Globalisierung.
- 29 Die vorstehende Darstellung von Förderkonkurrenzen ist nicht abschließend. Weitere Berührungspunkte wie die zur Kulturraumförderung des Freistaates Sachsen erforderten zusätzliche Abstimmungen und Klärungsarbeit der Bewilligungsstelle.
- 30 Die Vielzahl an konkurrierenden Fördermöglichkeiten ist Beleg für das unübersichtliche Dickicht aus ressortübergreifenden Förderprogrammen und Fördergegenständen und beeinträchtigt die Transparenz der Förderlandschaft. In der Gesamtschau verdeutlichten auch die aufgezeigten Förderkonkurrenzen, dass das staatliche Interesse zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit unzureichend definiert war und sich kaum von anderen Zuwendungen unterschied.

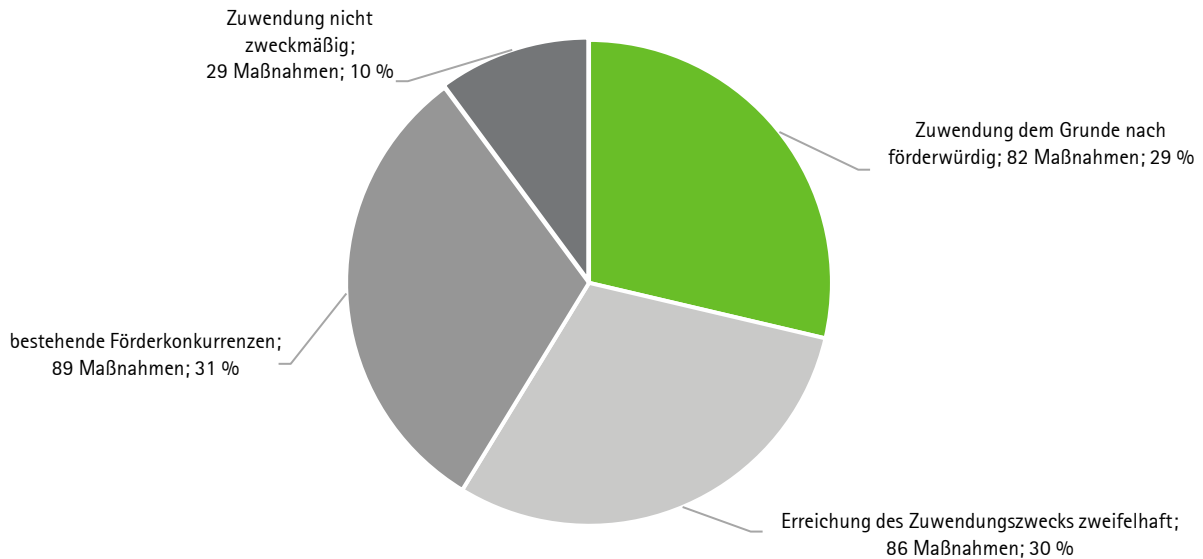
2.4 Zweckerfüllung der Fördermaßnahmen

- 31 Aus der RL Internationale Zusammenarbeit ließen sich, wie in Pkt. 2.1 dargelegt ist, keine Prüfkriterien zur Feststellung der Zweckerfüllung der in 2022 und 2023 geförderten Projekte ableiten. Im Zuge seiner Prüfung hat der SRH deswegen aus allgemeinen Ermessensgrundsätzen des Zuwendungsrechts folgende Kriterien –

- Neuartigkeit des Projekts,
- angemessenes Zahlenverhältnis zu den Teilnehmern der Partnerländer,
- Breitenwirksamkeit,
- zweisprachiger Austausch,
- Mehrwert für die Gesellschaft,
- Qualität des Verwendungsnachweises

– entwickelt und auf die 286 geprüften Fördermaßnahmen nach Teil 1 der Richtlinie angewendet.

Abbildung 3: Grad der Zweckerfüllung der 286 geprüften Maßnahmen nach Teil 1 der Richtlinie



Quelle: Eigene Darstellung.

- 32 Nur rd. ein Drittel der geprüften Maßnahmen hat zur Erfüllung der Zuwendungszwecke beigetragen. Jedoch blieb mangels messbarer Zielgrößen offen, ob und welche Programmziele damit erreicht wurden. Bei 31 % der Maßnahmen bestanden schädliche Förderkonkurrenzen und die Zuwendungen erfüllten eher nur den Zweck des anderen Programms. Bei 30 % der Projekte blieb die Erreichung des Zuwendungszwecks zweifelhaft, bei 10 % fehlte sie ganz. Dies betraf 29 Projekte, die danach nicht bewilligungsfähig gewesen waren.
- 33 Die lediglich insgesamt 2 geförderten Projekte nach Teil 2 der RL Internationale Zusammenarbeit in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 dienten im Ergebnis der Prüfung nicht nachweislich der Verstärkung der Zusammenarbeit über den grenzübergreifenden, regionalen Ansatz hinaus und rechtfertigten weder in quantitativer noch qualitativer Hinsicht eine Aufrechterhaltung des Fördergegenstandes.

2.5 Verwendungsnachweisprüfung

- 34 Der SRH hatte bereits 2019 im Rahmen der seinerzeitigen Anhörung zum Entwurf der RL Internationale Zusammenarbeit die SK darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber ein Stichprobenverfahren zur Verwendungsnachweisprüfung obligatorisch eingeführt hat. Mit der Durchführung von Vollprüfungen hat die LDS § 44 Abs. 2 SÄHO nicht beachtet.
- 35 Die LDS kann durch Anwendung des Stichprobenverfahrens ihre Verwendungsnachweisprüfung wesentlich beschleunigen und ihren Aufwand deutlich verringern. Insbesondere bei einem Kleinstförderprogramm war eine Anwendung des Stichprobenverfahrens angezeigt.
- 36 Ohne sachlichen Grund wich die LDS bei der Verwendungsnachweisprüfung von der bewilligten Anteilfinanzierung ab und ermittelte abschließend die Höhe der Zuwendung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Auf diese Weise war sie bei über einem Drittel der Fälle mit den zahlenmäßigen Nachweisen falsch umgegangen.
- 37 Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist verbesserungswürdig. Mitunter waren eingereichte Verwendungsnachweise über 1 Jahr ungeprüft.

3 Folgerungen

- 38 Bei dem Kleinstförderprogramm fehlte es an hinreichend bestimmten und messbaren Förderzielen. Soweit die SK die Förderung aufrechterhalten will, muss sie die Zielrichtung der Förderung deutlich schärfen, Zielgrößen definieren und eine tragfähige Förderkonzeption erstellen. Der SRH empfiehlt, die Förderung eng an der Staatszielbestimmung auszurichten.
- 39 Zahlreiche Projekte hätten bei konkurrierenden Förderprogrammen der Staatsregierung unterkommen können. Ohne Neubestimmung und Eingrenzung der Fördergegenstände, Neustrukturierung des Verfahrens, Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der erzielten Wirkung hält der SRH eine Fortführung des Förderprogramms für nicht begründet.
- 40 Mit einer Verlagerung von Fördergegenständen in konkurrierende Programme der Fachbereiche der zuständigen Staatsministerien, die diese Fördergegenstände bereits enthalten, könnte das Land die Transparenz der Förderlandschaft erhöhen. Damit würde die SK der Empfehlung der Förderkommission I, sächsische Förderprogramme zu entflechten, entsprechen. Sollten Fördertatbestände für eine RL Internationale Zusammenarbeit verbleiben, sind klare und umfassende Abgrenzungskriterien zu anderen Förderbereichen und Förderrichtlinien zu entwickeln.
- 41 Die LDS ist anzuhalten, die Prüfung der Zweckmäßigkeit dem Grunde nach zu verbessern und bei festgestellter fehlender Zweckerreichung derartige Projekte nicht zu fördern. Der SRH hält es für geboten, die Fördergegenstände nach Teil 1 und 2 der RL Internationale Zusammenarbeit hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit zu prüfen und ihre Fortführung zu hinterfragen.
- 42 Das Stichprobenverfahren ist künftig anzuwenden. Die LDS hat die Berechnung der Zuwendungsbeträge nach den Bestimmungen der Zuwendungsbescheide unter Beachtung der Bestandskraft vorzunehmen und die eingehenden Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen.

4 Stellungnahmen der SK und LDS

- 43 Die SK erachte die Prüfungsfeststellungen überwiegend für zutreffend und hilfreich. Bei der aktuellen Neufassung der Förderrichtlinie und Erarbeitung eines neuen Förderkonzepts würden die Hinweise des SRH umfassend beachtet.
- 44 Die Abgrenzungskriterien zu anderen Förderrichtlinien werde die SK im Förderkonzept zur Richtlinie Internationale Zusammenarbeit konkretisieren. Dennoch stelle sie sich die grundsätzliche Frage, ob eine Förderrichtlinie eine Konkurrenz zu anderen Förderrichtlinien vollständig ausschließen könne oder die Bewilligungsbehörde eine Konkurrenz tatsächlich abschließend prüfen müsse. Eine grundsätzliche Verlagerung von Fördergegenständen erachte die SK als nicht zielführend, da dies zwar die Fördergegenstände nach der Richtlinie Internationale Zusammenarbeit reduzieren, aber gleichzeitig bei anderen Förderprogrammen erhöhen würde. Vielmehr halte sie die normgerechte Umsetzung des Verbots der Doppelförderung für praktikabler und ausreichend.
- 45 Zukünftig werde die SK im Förderkonzept zur Richtlinie Internationale Zusammenarbeit quantitative und qualitative Messkriterien festlegen, die zur Feststellung der Zielerreichung des Förderprogramms beitragen sollen.
- 46 Mit der Neustrukturierung der Richtlinie Internationale Zusammenarbeit solle die wenig in Anspruch genommene Förderung der Zukunftsregion nach Teil 2 der Richtlinie Internationale Zusammenarbeit entfallen.
- 47 Die LDS habe anfänglich aufgrund der Unerfahrenheit der Antragsteller eine vollständige Verwendungsnachweisprüfung für notwendig erachtet, um dem Risiko der erhöhten Fehlverwendung zu begegnen. Zukünftig erwäge sie eine Stichprobenziehung von max. 50 %.
- 48 Die LDS werde künftig die Verwendungsnachweise auf Grundlage der bewilligten Fördersätze prüfen. Die ausstehenden Verwendungsnachweisprüfungen seien zwischenzeitlich erfolgt.

5 Schlussbemerkungen

- ⁴⁹ Der SRH begrüßt die zugesagte Beachtung seiner Hinweise bei der Überarbeitung der RL Internationale Zusammenarbeit und des diesbezüglichen Förderkonzepts sowie im Fördervollzug.
- ⁵⁰ Die vom SRH vorgeschlagene Verlagerung von Fördergegenständen in konkurrierende Förderprogramme der Staatsregierung führt jedoch nicht – wie von der SK angenommen – zu einer Ausweitung dort. Die bisher nach der RL Internationale Zusammenarbeit finanzierten Vorhaben gehen in den schon bestehenden anderen Fördermöglichkeiten auf. Die Prüfung von Konkurrenzen verortet der SRH ausschließlich in die Phase der Erarbeitung des Förderkonzepts und der Evaluierung des Förderprogramms.
- ⁵¹ Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und erzielten Wirkung hat sich die SK nicht geäußert. Gelingt es der SK, das staatliche Interesse der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu verdeutlichen, die Förderung effektiv zu gestalten sowie ein exklusives Profil zu entwickeln, ist den Empfehlungen des SRH entsprochen.

Im Bundesvergleich belegte der Freistaat Sachsen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Dezember 2025 den vorletzten Platz.

Für den erfolgreichen Abschluss der OZG-Umsetzung bedarf es einer spürbaren Stärkung der Steuerungs- und Koordinierungsposition der federführenden SK sowie verbindlicher Vorgaben gegenüber den beteiligten Staatsministerien.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) von 2017 verpflichtete ursprünglich den Bund, die Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch digital anzubieten. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollten Verwaltungsverfahren bereits ab 2023 vollständig elektronisch abwickeln können.
- ² Der Freistaat Sachsen verfolgte dieses Ziel zuerst auf der Grundlage des „Masterplans Digitale Verwaltung Sachsen“ von 2019 und seit 2023 auf der Grundlage der „Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Verwaltung“¹. Die Federführung für die OZG-Umsetzung liegt bei der SK. Sie verantwortet die Steuerung und Koordination im Land. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Staatsministerien und den Kommunen.
- ³ Ungefähr 2.000 Verwaltungsleistungen wurden zu Beginn des OZG-Umsetzungsprozesses identifiziert und wegen besserer struktureller Handhabung zu insgesamt 575 Leistungsbündeln (OZG-Leistungen) zusammengeführt.² Zu OZG-Leistungen gehören z. B. Ummeldung des Wohnsitzes, Sterbeurkunde oder Pflegegeld. Eine OZG-Leistung kann aus einer Vielzahl einzelner Verwaltungsleistungen bestehen, die unterschiedlichen Typen aus dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) zugeordnet sind. Diese Verwaltungsleistungen werden als LeiKa-Leistungen bezeichnet.
- ⁴ Der SRH hat die Umsetzung des OZG in der Staatsverwaltung geprüft und örtliche Erhebungen bei der SK sowie ausgewählten Staatsministerien durchgeführt. Die kommunale Ebene war nicht Gegenstand der Untersuchung.
- ⁵ Ziel der Prüfung war festzustellen, in welchem Umfang Verwaltungsleistungen digital zugänglich gemacht und ob die Umsetzung durch die SK wirksam gesteuert wurde.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 OZG-Umsetzungsstand im Bundesvergleich

- ⁶ Bei seinem Erlass sah das OZG vor, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen online anbieten zu können. Dieses Ziel wurde von allen Beteiligten deutlich verfehlt.
- ⁷ Drei Jahre später, im Dezember 2025, waren im Freistaat Sachsen nach Angaben des offiziellen Bundesportals zur OZG-Umsetzung („Dashboard³ Digitale Verwaltung“) lediglich 995 Verwaltungsleistungen digital abrufbar.

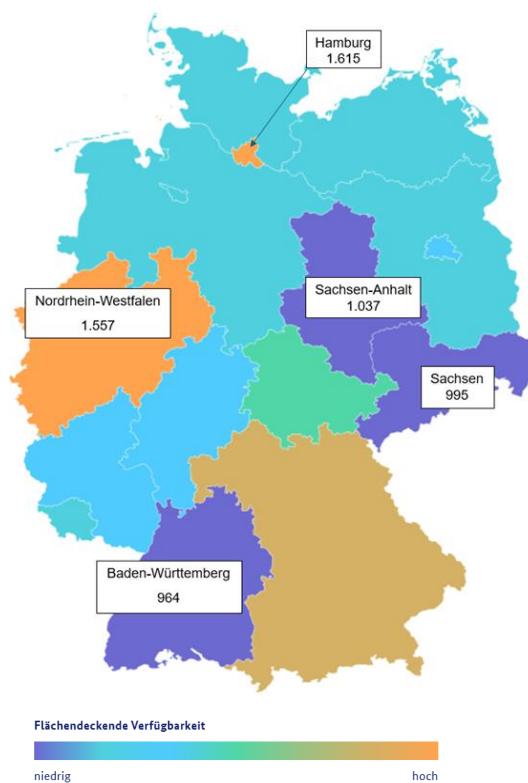
¹ SK - „[Strategie zur digitalen Transformation der sächsischen Staatsverwaltung](#)“; zuletzt geöffnet am 10. April 2026.

² [Umsetzung Onlinezugangsgesetz \(OZG\) - E-Government - sachsen.de](#); zuletzt geöffnet am 10. April 2026.

³ Ein Dashboard ist eine visuelle Benutzeroberfläche, die relevante Informationen, Kennzahlen usw. auf einen Blick darstellt.

- ⁸ Im o. g. bundesweiten Vergleich lag Sachsen mit 995 Verwaltungsleistungen auf dem vorletzten Platz vor Baden-Württemberg (964 Verwaltungsleistungen) und wies, neben Sachsen-Anhalt mit 1.037 Verwaltungsleistungen, nach Bewertung der Plattform eine digitale Verfügbarkeit auf einem niedrigen Niveau aus, vgl. Abbildung. Die Spitzenplätze nahmen die Länder Hamburg mit 1.615 Verwaltungsleistungen und Nordrhein-Westfalen mit 1.557 Verwaltungsleistungen ein.

Abbildung: Flächendeckende Verfügbarkeit digitaler Verwaltungsleistungen nach Ländern (Stand: Dezember 2025)



Quelle: „Dashboard Digitale Verwaltung“ – Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung; <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/>.

- ⁹ Dabei waren in den angegebenen 995 Verwaltungsleistungen auch Verwaltungsleistungen ab Reifegrad 2 enthalten, welche gem. Beschluss des IT-Planungsrates – dem zentralen politischen Steuerungsgremium bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland – die Anforderungen für die OZG-Konformität⁴ noch nicht erfüllten. Dies ist erst ab Reifegrad 3 der Fall. Wie viele von 995 online verfügbaren Verwaltungsleistungen OZG-konform sind, ist aus dem Dashboard des Bundes weder für Sachsen noch für die anderen Länder ersichtlich.

2.2 Steuerungsgrundlagen

- ¹⁰ Mit der Ende November 2023 durch die Sächsische Staatsregierung verabschiedeten „Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung“ wurde die strategische Grundlage für die künftige Umsetzung von OZG-Leistungen gelegt.
- ¹¹ Laut Strategie steht die umfassende Bereitstellung elektronischer Verwaltungsleistungen seit langem im Fokus der Sächsischen Staatsverwaltung und muss zügig weiter ausgebaut werden.⁵ Dafür wurde das folgende strategische Ziel gesetzt: *„Die Sächsische Staatsverwaltung stellt den elektronischen Zugang zu allen relevanten Verwaltungsleistungen laut Onlinezugangsgesetz (...) über das Serviceportal Amt24 bereit. Diese elektronischen Verfahren werden nach aktuellem Stand der Technik sicher und unter Nutzung der Basiskomponenten bzw. über EfA-Leistungen bereitgestellt. Sie werden permanent gepflegt, optimiert und weiterentwickelt.“*

⁴ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.): [Digitalisierungsprogramm OZG Bund – Reifegradmodell](#). Version 1.1.; Tabelle 1 „OZG Reifegradmodell – Stufen 0 bis 4“, Seite 8; zuletzt geöffnet am 10. April 2026.

⁵ SK – „Strategie zur digitalen Transformation der sächsischen Staatsverwaltung“, a. a. O (Fußnote 1), Seite 19.

- 12 Zur Messung der Zielerreichung plante die SK folgende Kriterien heranzuziehen:
- Erfüllung von Vorgaben des OZG (...) durch die im Serviceportal Amt24 bereitgestellten Verwaltungsleistungen;
 - Einhaltung von Anforderungen des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes;
 - Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie der gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);
 - Messung des Umsetzungsgrades anhand der Menge der relevanten digital verfügbaren Leistungen aus dem zentralen OZG-Katalog sowie deren Reifegrade.
- 13 Das von der SK verankerte Kernziel für die OZG-Umsetzung - Bereitstellung des Zugangs zu allen relevanten digitalisierten Leistungen über das Serviceportal Amt 24 - ist spezifisch formuliert, lässt sich jedoch wegen fehlender Terminierung nicht messen. Die SK bleibt auch bei den Kriterien zur Messung der Zielerreichung vage und abstrakt. Die Kriterien listen zum einen diejenigen gesetzlichen Grundlagen und Sicherheitsanforderungen allgemein auf, welche bei der Umsetzung ohnehin zu beachten wären. Sie bilden keinen Maßstab zur Bewertung von Zielerreichung. Die Messung des Umsetzungsgrades anhand der Daten aus dem OZG-Katalog bildet als Kriterium grundsätzlich einen guten Ansatz. Es ist allerdings aufgrund von Problemen mit dem OZG-Manager, insbesondere fehlender Erfassung von Reifegraden (vgl. Pkt. 2.4) für die Messung der Zielerreichung nur bedingt geeignet.

2.3 Steuerung und Koordinierung durch die SK

- 14 Sowohl der Masterplan als auch die neue Strategie ordnen die strategische Steuerung und Koordinierung der SK im Rahmen der CIO-Organisation zu. Sie soll Fortschritte überwachen und gemeinsam mit den Staatsministerien priorisieren. Mit dieser organisatorischen Verortung ist die Erwartung verbunden, dass die Zusammenarbeit innerhalb der Staatsverwaltung effektiv verläuft.
- 15 Die Prüfung zeigte, dass die Steuerungs- und Koordinierungsaufgabe durch die SK bislang nicht durchgängig wahrgenommen wurde. Einheitliche Vorgaben, feste Berichtspflichten und verbindliche Zeitpläne fehlten weitgehend. Zuständigkeiten der SK und der Staatsministerien waren teilweise unklar.
- 16 Mehrere Staatsministerien äußerten während der örtlichen Erhebungen des SRH im April/Mai 2025 den Wunsch nach klaren zentralen Vorgaben und einer stärkeren Steuerung und Koordinierung durch die SK.

2.4 Controlling-Management

- 17 Für eine wirksame Steuerung der OZG-Umsetzung sind einheitliche Controlling- und Berichtsstrukturen erforderlich. Der SRH stellte fest, dass für das eingesetzte Hauptinstrument im Controlling-Management, den OZG-Manager, keine durchgängigen zentralen Vorgaben bestehen.
- 18 Der OZG-Manager ist eine elektronische Plattform, die für die Nutzer in der Landesverwaltung über einen Webbrowser zugänglich ist. Sie dient den federführenden Staatsministerien zur Abbildung von Fortschritten bei der Bereitstellung von OZG-Leistungen, die sie fachlich betreuen, und der SK als Controlling-Instrument für die Überwachung der Umsetzung des OZG im Land. Der OZG-Manager wurde per Kabinettsbeschluss Nr. 07/0239 vom 8. Dezember 2020 als zentrales Controlling-Tool für die OZG-Umsetzung festgelegt. Die Staatsministerien wurden ferner mit dem Beschluss verpflichtet, die Plattform mind. einmal im Quartal mit den Leistungsgrunddaten zu aktualisieren. Der OZG-Manager soll zudem als Datenquelle für Berichte an Kabinett und Landtag sowie für Bund-Länder-Reports oder Presseanfragen dienen.
- 19 Der SRH wählte im Rahmen der Prüfung diejenigen Leistungen aus dem OZG-Manager aus, die den Staatsministerien zugeordnet waren und bat diese um Mitteilung des aktuellen Umsetzungsstands. In zahlreichen Fällen erklärten die Staatsministerien, für die im OZG-Manager aufgeführten Leistungen nicht zuständig zu sein, vgl. Übersicht.

Übersicht: Fehlzurordnung von Leistungen (Stand: Juni bis August 2024)

Staatsministerium	Beispiele für fehlerhaft zugeordnete Leistungen	Beispielhafte Gründe für Fehlzurordnung
SMR	<ul style="list-style-type: none"> - Unschädlichkeitszeugnis - vorzeitige Besitzeinweisung - Zweckentfremdung von Wohnraum 	<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Landeszuständigkeit - Verschiebung der Federführung auf ein anderes Staatsministerium - wirtschaftliche/fachliche Umsetzungshemmnisse
SMF	<ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld, Wohnungsbauprämie - Zweitwohnungssteuer - Treuhänderbestellung 	<ul style="list-style-type: none"> - erfasste Leistungen sind kein Teil der Finanzverwaltung (thematische Fehlzurordnung)
SMI	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlleistungen - Justizverfahren - auswärtige Angelegenheiten - kommunale Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich nicht OZG-relevant - abgeschaffte Verfahren - falsche Ressortzurordnung
SMEKUL	<ul style="list-style-type: none"> - kommunale Vollzugsaufgaben - Leistungen der Landesdirektion Sachsen 	<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Zuständigkeit des Staatsministeriums für den Vollzug - EFA-Leistungen anderer Länder - fachlich nicht für Digitalisierung geeignet - geringe Fallzahlen
SMWA	<ul style="list-style-type: none"> - i-Kfz, StVO-Genehmigungen - Leistungen aus dem Gewerbe- und Kartellbereich - Flugbetrieb, Förderprogramme 	<ul style="list-style-type: none"> - reine Bundes- oder Kommunalzuständigkeiten - Aufgaben anderer Staatsministerien (SMF/LIF) - Wahrnehmung durch Kammern (IHK/HWK)
SMS	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen Gesetzliche Krankenversicherung oder Sozialversicherung - Leistungen mit LeiKa-Typ 1 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit anderer Staatsministerien (SMI/SMJus), der LDS oder des Bundes - rechtlich nicht OZG-relevant

Quelle: Angaben der Staatsministerien.

- 20 Darüber hinaus stellte der SRH bei seiner Datenanalyse fest, dass der OZG-Manager Einträge mit OZG-Leistungen ausweist, die den Staatsministerien zugewiesen, aber seit Februar 2022 nicht mehr aktualisiert worden sind. Zudem werden die Reifegrade der OZG-Leistungen nicht erfasst.
- 21 Nach Angaben der Staatsministerien wurde der OZG-Manager eingeschränkt genutzt. Teilweise bestanden Unklarheiten bei Zuständigkeiten bezüglich der Datenerfassung, wodurch die hinterlegten Informationen unvollständig oder veraltet sind. Ferner mangelte es an verbindlichen Vorgaben zu Meilensteinen, zu Meldewegen oder zum Format der Fortschrittsdokumentation. Darüber hinaus verwendeten die Staatsministerien unterschiedliche eigene Systeme parallel zur Dokumentation und Bemessung des Fortschritts. Für die Einschätzung des Fortschritts lagen keine einheitlichen Maßstäbe der SK vor.

2.5 Finanzierung von OZG-Umsetzung

- 22 Für die OZG-Umsetzung steht auf der Landesebene kein zentrales, ressortübergreifendes Budget zur Verfügung. Fragen der Finanzierung der OZG-Umsetzung bleiben in beiden o. g. Strategien unerwähnt. Die Finanzierung erfolgt dezentral durch die einzelnen Ressorts und nachgeordneten Einrichtungen, die jeweils eigene Haushaltsmittel einsetzen oder projektbezogene Lösungen entwickeln. Eine landesweite Priorisierung oder Bündelung finanzieller Ressourcen findet nicht statt. Förderprogramme des Bundes werden punktuell genutzt, ersetzen jedoch keine zentrale Landesfinanzierung.
- 23 Nach Angaben der Staatsministerien reichten die verfügbaren finanziellen Mittel teilweise nicht aus, um laufende Vorhaben fortzuführen. Eine langfristige Absicherung der Finanzierung – insbesondere für Maßnahmen mit kommunaler Beteiligung – bestehe nicht. Die Haushaltsplanung erfolge überwiegend von Doppelhaushalt zu Doppelhaushalt, ohne verbindliche Zusagen für die Folgejahre.

3 Folgerungen

3.1 Zeitliche Umsetzung des OZG

- ²⁴ Die Umsetzung des OZG muss zwingend beschleunigt werden.

3.2 Fehlender Umsetzungsplan der strategischen Grundlagen

- ²⁵ Die Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung bildet den strategischen Rahmen für die digitale Transformation. Ein darauf aufbauender konkreter Umsetzungsplan für die noch ausstehenden OZG-Leistungen fehlt jedoch. Die SK sollte daher Zwischenziele mit verbindlichen Umsetzungsterminen sowie messbare Kriterien zur Bewertung der Zielerreichung festlegen, um die OZG-Umsetzung künftig wirksam steuern zu können.

3.3 Steuerung und Koordinierung durch die SK

- ²⁶ Die Stärkung der Position der SK in ihrer Steuerungs- und Koordinierungsfunktion sowie verbindliche Vorgaben gegenüber den Staatsministerien sind für den künftigen Erfolg der OZG-Umsetzung von entscheidender Bedeutung.

3.4 Ertüchtigung des OZG-Managers

- ²⁷ Wesentliche Voraussetzung für die Ertüchtigung des OZG-Managers ist die Festlegung von verbindlichen Fristen zur Datenpflege. Erfolgt dies nicht, besteht das Risiko, dass die Umsetzung des OZG weiterhin „auf Sicht“ durchgeführt wird.
- ²⁸ Die SK muss die im OZG-Manager noch nicht oder falsch zugeordneten OZG-Leistungen identifizieren und Maßnahmen zur Bereinigung veranlassen.

3.5 Finanzielle Absicherung der OZG-Umsetzung

- ²⁹ Die erfolgreiche Umsetzung des OZG setzt eine angemessene finanzielle Ausstattung in allen beteiligten Staatsministerien voraus. Für die künftige Umsetzung des OZG ist durch die SK eine mittelfristige, ressortübergreifende Finanzierungsstrategie zu entwickeln und mit den Beteiligten abzustimmen. Eine Bündelung finanzieller Ressourcen, insbesondere in Zeiten knapper Haushaltsmittel, würde ermöglichen, landesweite Prioritäten zu setzen. Ohne eine solche Finanzierungsstruktur bleibt die OZG-Umsetzung fragmentiert und abhängig von der Finanzlage des jeweiligen Ressorts.

4 Stellungnahme der Sächsischen Staatskanzlei

4.1 OZG-Umsetzungsstand

- ³⁰ Die SK weist darauf hin, dass das bislang verwendete Reifegradmodell zwischenzeitlich durch ein neues Reifegradmodell des IT-Planungsrates (Beschluss 25/2025) abgelöst worden sei. Zudem werde das Dashboard des Bundes derzeit überarbeitet.

4.2 Steuerungsgrundlagen

- ³¹ Die SK führt aus, dass die Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung den zeitlichen Rahmen für die digitale Transformation bis zum Jahr 2030 vorgebe.

4.3 Steuerung und Koordinierung durch die SK

- ³² Die SK weist darauf hin, dass die Kritik zur Steuerung und Koordinierung Anlass gebe, die Effektivität der bestehenden Management- und Gremienstruktur zu überprüfen. In diesem Zusammenhang arbeite sie u. a. an der Einführung eines öffentlichen OZG-Dashboards, eines Leistungskennzahlensystems sowie an der Prüfung eines zentralen OZG-Programmmanagements.

4.4 OZG-Manager

- ³³ Aus Sicht der SK ist der OZG-Manager grundsätzlich als Steuerungsinstrument geeignet. Die festgestellten Unschärfen im Datenbestand seien insbesondere auf die hohe Dynamik im Bestand der Verwaltungsleistungen zurückzuführen. Zugleich kündigt sie an, künftig stärker auf die Aktualität der Daten sowie auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Datenpflege durch die Ressorts hinzuwirken und ihre Vorgaben zur Befüllung des OZG-Managers bei Bedarf weiter zu präzisieren.

4.5 Finanzierung der OZG-Umsetzung

- ³⁴ Die SK teilt mit, dass bereits seit mehreren Jahren über Förderverträge gemeinsam mit der kommunalen Ebene Mittel für die OZG-Umsetzung bereitgestellt würden. Zudem sei im Doppelhaushalt 2025/2026 erstmals ein zentraler Ansatz für Digitalisierungsvorhaben geschaffen worden. Für den kommenden Doppelhaushalt werde angestrebt, weitere Mittel im Einzelplan der SK zu bündeln.

5 Schlussbemerkungen

- ³⁵ Der SRH begrüßt die geplanten Maßnahmen der SK zur Verbesserung der Datenaktualität und Präzisierung von Vorgaben für den OZG-Manager.
- ³⁶ Die von der SK angekündigten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Managementinstrumente werden vom SRH als Schritte in die richtige Richtung gewertet. Sie bestätigen zugleich den Bedarf nach einer Stärkung der zentralen Steuerungs- und Koordinierungsfunktion.
- ³⁷ Die Ausführungen zur Finanzierung der OZG-Umsetzung nimmt der SRH zur Kenntnis. Die genannten Maßnahmen ändern jedoch nichts an der Feststellung, dass bislang keine umfassende, ressortübergreifende Finanzierungsstrategie für die OZG-Umsetzung erarbeitet wurde. Der SRH hält daher an seiner Empfehlung, eine mittelfristige, ressortübergreifende Finanzierungsstrategie für die künftige Umsetzung des OZG zu entwickeln, fest.

Die Förderung zur Stärkung der Bürgerbeteiligung verursachte im Freistaat Sachsen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 durchschnittliche Kosten für den Fördervollzug von 0,44 € je bewilligtem Euro. Um diese hohen Kosten zu reduzieren, ist das aufwendige Bewilligungsverfahren zu straffen und effizienter zu gestalten.

Die Beauftragung der SAB als Bewilligungsbehörde war nicht rechtmäßig.

Zudem fungierte die SAB nicht als Bewilligungsbehörde im materiellen Sinne, sondern vollzog lediglich als ausführende Verwaltungseinheit die Förderentscheidungen des SMJusDEG. Das Ministerium prüfte die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit vollständig selbst und nahm operative Förderaufgaben wahr.

Gleiche Vorhaben dürfen nicht in verschiedenen Förderprogrammen untergebracht werden. Wir empfehlen, die vielfältige und sehr kleinteilige Programmlandschaft im Bereich der Demokratieförderung im Freistaat Sachsen zu entflechten und zu verschlanken.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der Freistaat Sachsen bewilligte im Jahr 2021 eine Einzelzuwendung für das Projekt „Bürgerforum Corona“. Seit 2022 werden mit der FRL „Bürgerbeteiligung“ Kommunen und zivilgesellschaftliche Träger, wie etwa Vereine oder Stiftungen, finanziell unterstützt, um die Bevölkerung in politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse in ihrer Gemeinde einzubinden.
- ² In den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 belief sich das Bewilligungsvolumen auf rd. 4,45 Mio. €. Der SRH hat die Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Mitteleinsatzes sowie die Abgrenzung zu bereits vorhandenen Demokratieförderprogrammen geprüft.
- ³ Im Zuge der Regierungsneubildung für die Legislaturperiode 2024 bis 2029 wurde die Zuständigkeit zur Förderung der Bürgerbeteiligung vom SMJus auf das SMS übertragen, das auch für weitere Richtlinien mit Bezug zur Demokratieförderung zuständig ist. Die Ausführungen dieses Jahresberichtsbeitrags beziehen sich auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 und betreffen damit den Vollzug des Förderverfahrens beim ehemaligen SMJusDEG.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Ungenaue Förderrichtlinie

- ⁴ Eine FRL soll als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift einen klaren und verbindlichen Rahmen für die Förderung schaffen. Diese Funktion kann sie aber nur erfüllen, wenn die Fördergegenstände sowie die Kriterien, was und in welchem Umfang gefördert wird, so präzise beschrieben werden, dass die Richtlinie aus sich heraus verständlich ist und keiner weiteren Konkretisierung durch Förderbekanntmachungen oder ähnlicher Verwaltungsinstrumente bedarf.
- ⁵ Die Grundsätze zum Inhalt und Aufbau von FRL sind in Anlage 7 zur VwV zu § 44 SäHO aufgeführt. Diese setzte das SMJusDEG in der FRL Bürgerbeteiligung nur teilweise um. Die vom SMJusDEG benannten Ziele, die mit dem Förderprogramm verfolgt werden sollen, sind nicht messbar. Auch Zuwendungszweck sowie die Fördergegenstände sind in der Richtlinie nicht klar und verständlich beschrieben. Zu nennen ist hier bspw. der Zuwendungszweck für zivilgesellschaftliche Vorhaben, der die Erhöhung von „Qualität und Quantität von Beteiligungsprojekten [...]“ beinhalten soll. Dies hatte zur Folge, dass an der Förderung Interessierte ohne vorherige Beratung keinen bewilligungsfähigen Antrag auf Förderung stellen konnten.

- ⁶ Darüber hinaus fehlen Prüfkriterien, eindeutige Vorgaben zur Höhe des Fördersatzes und eine präzise Definition der förderfähigen Ausgaben. Diese ungenauen Regelungen eröffneten Auslegungsspielräume bei der Antragsbearbeitung und damit ein hohes Risiko zur Ungleichbehandlung der Antragsteller.

2.2 Weitere Demokratieförderprogramme

- ⁷ Neben der geprüften FRL Bürgerbeteiligung bestehen weitere bundes- und landesweite Förderprogramme, deren Fördergegenstände Parallelen und Überschneidungen aufweisen (z. B. das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie die sächsische FRL zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts und die FRL Weltoffenes Sachsen).
- ⁸ Eine klare Abgrenzung der FRL Bürgerbeteiligung ist nicht erkennbar. Für potenzielle Antragsteller ist die Förderlandschaft damit wenig überschaubar. Zwischen Feinheiten in den Fördergegenständen zu unterscheiden, ist ohne Beratung oder inhaltliche Vorkenntnisse nur schwer möglich. Zudem besteht die Gefahr, dass Antragsteller für gleiche Vorhaben eine Förderung aus mehreren Förderprogrammen erhalten. Dies war dem SMJusDEG bereits bei Erarbeitung der FRL bekannt. Die Empfehlung der Förderkommission I, sächsische Förderprogramme zu entflechten und zu reduzieren, wurde bei Erlass der FRL nicht beachtet. Das SMJusDEG folgte im Rahmen der ersten Evaluierung der FRL auch nicht dem Vorschlag der Förderkommission II, die zahlreichen Demokratieförderprogramme zu bündeln.

2.3 Beauftragung der Sächsischen Aufbaubank

- ⁹ Die SAB ist das zentrale Förderinstitut des Freistaates Sachsen. Ihre Förderaufgaben sind abschließend im Katalog des § 2 Abs. 1 Satz 3 FöfdbankG geregelt. In diesem Katalog ist der Bereich Demokratieförderung nicht aufgeführt. Daher beauftragte das SMJusDEG die SAB als Bewilligungsstelle nach § 3 Abs. 1 FöfdbankG. Diese Regelung erlaubt allerdings nur die Wahrnehmung „weiterer banküblicher“ Aufgaben, etwa die Gewährung von Darlehen. Die Bearbeitung von Förderanträgen und die Erteilung von Zuwendungsbescheiden sind hingegen keine banküblichen Aufgaben. Die Beauftragung der SAB war somit nicht rechtmäßig.

2.4 Komplexes Bewilligungsverfahren

- ¹⁰ Mittels Förderbekanntmachungen wurden an Bürgerbeteiligung interessierte Kommunen und zivilgesellschaftliche Träger zur Antragstellung aufgerufen. Der SRH stellte bei den im Prüfungszeitraum 4 durchgeführten Förderaufrufen fest, dass die inhaltliche Prüfung der Förderanträge nicht durch die beauftragte Bewilligungsbehörde erfolgte. Diese übernahm lediglich die elektronische Antragsannahme und die Erstellung der Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide nach den Vorgaben des SMJusDEG. An der Entscheidungsfindung war sie nicht beteiligt. Das SMJusDEG führte somit entgegen der Vorgabe des Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung die Antragsverfahren nahezu vollständig selbst durch. Darüber hinaus war eine Vielzahl weiterer Stellen beteiligt:
- Beratungsangebot vor Antragstellung durch einen extern beauftragten Dienstleister,
 - Stellungnahmen von fachlich unmittelbar betroffenen Staatsministerien,
 - Unterstützungsschreiben der betroffenen Kommunen bei zivilgesellschaftlichen Vorhaben und
 - beratende Empfehlung durch einen vom SMJusDEG einberufenen externen Fachbeirat.
- ¹¹ Das prüfintensive und abstimmungsaufwendige Bewilligungsverfahren dauerte im ersten Förderaufruf durchschnittlich 2 Monate. Ab dem 2. Förderaufruf stieg die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf 4 Monate an. Die inhaltlich ungenaue FRL und deren Nähe zu angrenzenden Demokratieförderprogrammen sind Ursachen für dieses komplexe Verfahren.

2.5 Berechnung der Zuwendungshöhe

- 12 Alle projektbezogenen Einnahmen (z. B. Teilnehmergebühren und sonstige Mittel Dritter) sowie der Eigenanteil sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Höhe einer staatlichen Förderung ergibt sich daher aus folgendem Berechnungsschema:

Übersicht: Ermittlung der Zuwendungshöhe

Förderfähige Gesamtausgaben	
-	Einnahmen
=	Förderfähige Ausgaben
*	Anwendung Fördersatz (hier maximal 90 %)
=	Zuwendung
	Es verbleiben aufzubringende angemessene Eigenmittel (hier mindestens 10 % Eigenanteil)

Quelle: Eigene Darstellung.

- 13 Gemäß der FRL sind „ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben“ förderfähig und der Fördersatz darf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Diese Formulierung lässt nicht erkennen, welche Ausgabenkategorien in welcher Höhe angemessen und förderfähig waren.
- 14 Darüber hinaus bedingt die Anwendung einer variablen Obergrenze des Fördersatzes, dass bei jedem Förderantrag einzeln zu entscheiden ist, in welchem Umfang das Projekt dem Förderziel dient und wie viel Eigenmittel folglich einzubringen sind. In den geprüften Akten war jedoch nicht dokumentiert wie sich der Fördersatz jeweils bestimmte.
- 15 Zudem wurden mögliche Projekteinnahmen nicht abgefragt und blieben vollständig unbeachtet. Stehen sie in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Zweck, mindern sie die förderfähigen Ausgaben, da sie vorrangig und die Förderung nachrangig zur Finanzierung des Projektes eingesetzt werden (§ 23 und § 44 SÄHO). Damit bestand die Gefahr, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben zu hoch angesetzt waren.
- 16 Durch die Antragsteller waren lediglich Angaben zu Eigen- und Drittmitteln erforderlich. Eine klare Definition dieser Begrifflichkeiten erfolgte nicht. Drittmittel wurden ohne zuwendungsrechtliche Prüfung pauschal als Eigenmittel betrachtet. Das SMJusDEG prüfte in keinem Fall, ob es sich im Falle vorhandener Drittmittel um Einnahmen oder tatsächlich um Eigenmittel handelte. Dies birgt ein erhebliches Risiko für eine fehlerhafte Berechnung der Zuwendungshöhe zuungunsten des Freistaates Sachsen.

2.6 Hohe Verwaltungsausgaben der Bürgerbeteiligung

- 17 Den bewilligten Fördermitteln steht ein sehr aufwendiges Antragsverfahren gegenüber. Der SRH untersuchte daher die Wirtschaftlichkeit des Fördervollzugs im Prüfzeitraum 2021 bis 2023.
- 18 Zunächst wurden die Personal- und Verwaltungskosten des zuständigen Fachreferats im SMJusDEG berechnet. Darüber hinaus waren sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Förderung von Bürgerbeteiligungsvorhaben stehen, zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für die beauftragte Bewilligungsstelle, den externen Beratungsdienstleister sowie die wissenschaftlichen Begleitungen.
- 19 Nach Gegenüberstellung der ermittelten Gesamtkosten mit dem Bewilligungsvolumen war festzustellen, dass für den Fördervollzug durchschnittlich zusätzliche 0,44 € je bewilligten Euro entstanden sind. Im Ergebnis hat der Freistaat Sachsen allein für die Umsetzung der Förderung von Bürgerbeteiligung zusätzlich rd. 1,95 Mio. € verausgabt, wodurch die sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel in Frage zu stellen ist.

Abbildung: Gegenüberstellung der Kosten für 1 € Förderung



Quelle: Eigene Darstellung.

3 Folgerungen

- 20 Trotz einer bereits bestehenden umfangreichen Förderlandschaft im Bereich der Demokratieförderung hat das SMJusDEG eine weitere FRL zu diesem Förderthema erlassen. Der SRH fordert eine umfassende Aufgabenkritik mit dem Ziel die Anzahl vorhandener FRL zu systematisieren und zu reduzieren.
- 21 Die Prüfung von Förderanträgen gehört nicht zu den Aufgaben von Ministerien. Es ist eine Bewilligungsstelle zu beauftragen, die auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage die FRL auch vollziehen darf. Diese ist in die Lage zu versetzen, die FRL vollständig umsetzen zu können.
- 22 Die Notwendigkeit zur Einberufung eines beratenden externen Fachbeirates ist kritisch zu hinterfragen. Die Anzahl der zu beteiligenden Stellen ist insgesamt auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Im Ergebnis können dadurch die Kosten für den Fördervollzug verringert werden.
- 23 Zuwendungszwecke und Fördergegenstände sind in der FRL zu konkretisieren. Eine klare Abgrenzung ist dabei zu gewährleisten. Messbare Förderziele sind eindeutig zu benennen.
- 24 Die Regelungen zur korrekten Ermittlung der Zuwendungshöhe sind einzuhalten. Einnahmen und Mittel Dritter sind hinsichtlich ihrer Zweckgebundenheit zu prüfen.

4 Stellungnahme

- 25 Das SMS beabsichtigt, im DHH 2027/2028 die verschiedenen Demokratieförderprogramme seines Geschäftsbereiches zu bündeln. Die FRL Bürgerbeteiligung soll dabei umfänglich überarbeitet werden. Etwaige Überschneidungen der Fördergegenstände würden geprüft. Förderziele für den Bereich der Demokratieförderung könnten aber nur bedingt messbar formuliert werden.
- 26 Weiter hat das SMS mitgeteilt, den Fördervollzug vollständig der SAB übertragen zu wollen. Dazu werde eine Anpassung des Vertrags mit der SAB angestrebt. Außerdem habe das SMS vorgeschlagen, die Zuständigkeit der SAB für den Vollzug von Demokratieförderprogrammen in den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 1 Satz 2 FörderbankG aufzunehmen. Für die richtige Berechnung der Zuwendung sei eine Überarbeitung der SAB-Formulare veranlasst worden.
- 27 Der Berechnung der Verwaltungsausgaben für die Förderung von Bürgerbeteiligung folgt das SMS hingegen nicht. Nach seiner Einschätzung seien die Ausgaben deutlich niedriger anzusetzen, da die Bearbeitung der Förderanträge im wesentlichen nur durch eine Person erfolgt sei. Die übrigen Bediensteten des zuständigen Fachreferats im Ministerium seien mit anderen Aufgaben betraut gewesen, bspw. der Betreuung des Erfahrungs- und Beratungsnetzwerks Bürgerbeteiligung Sachsen sowie Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung, der Bürgerbeteiligung im Strukturwandel und Fragen digitaler Beteiligungsformate.

5 Schlussbemerkungen

- 28 Der SRH begrüßt die Bestrebungen des SMS, die Demokratieförderprogramme in seinem Geschäftsbereich zu bündeln und die FRL Bürgerbeteiligung umfassend zu überarbeiten.
- 29 Das Ergebnis der Überarbeitung der FRL Bürgerbeteiligung bleibt abzuwarten. Dabei muss es dem SMS insbesondere gelingen, konkrete und messbare Ziele seiner Förderung zu benennen. Gelingt das nicht, hat das SMS das Programm einzustellen.
- 30 Hinsichtlich des ermittelten Vollzugsaufwandes für die Förderung von Bürgerbeteiligung hält der SRH an seiner Berechnung fest. Das SMS verkennt, dass Vollzugsaufwand nicht nur bei der Bearbeitung von Förderanträgen entsteht, sondern auch bei Erfüllung der von ihm weiter benannten Aufgaben, die in der FRL selbst angelegt sind und mit dem Förderverfahren in einem direkten Zusammenhang stehen.

Der Fördervollzug der Förderrichtlinie Regionalentwicklung war nicht auf die Umsetzung konkreter staatlicher Ziele ausgerichtet und wurde durch die Antragsteller bestimmt. Mit der Förderrichtlinie Regionalentwicklung wurden Finanzierungslücken geschlossen und Vorhaben mit hohen Fördersätzen bezuschusst, die vornehmlich im Eigeninteresse der kommunalen Antragsteller lagen.

Das Förderprogramm bedarf einer Neukonzeptionierung. Die Förderung ist stärker an der demografischen Entwicklung und der effizienten Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge auszurichten.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der SRH hat die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) im Geschäftsbereich des SMR (jetzt SMIL, Epl. 10) in den Jahren 2021 bis 2023 geprüft. Die FR-Regio soll der Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit in Umsetzung des Landesentwicklungsplans (LEP) und der Regionalpläne dienen. Mit Strategie- und Handlungskonzeptionen sollen insbesondere der Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Erfordernissen des demografischen Wandels und gebietlicher Neuordnungen besser entsprochen werden.
- ² Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 waren Haushaltsmittel von 17,0 Mio. € für Zuwendungen nach der FR-Regio veranschlagt,¹ wovon 14,6 Mio. € für investive Zwecke vorgesehen waren. Zudem wurden 0,3 Mio. € Ausgabe-reste von 2020 nach 2021 übertragen. Insgesamt standen damit 17,3 Mio. € Haushaltsmittel zur Verfügung.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Entwicklung des Förderprogramms

- ³ Die FR-Regio existiert seit 1997 und wurde zuletzt 2018 für die Förderjahre 2013 bis 2017 evaluiert. Die Programmzuständigkeit ging Ende 2019 vom SMI auf das SMR, jetzt SMIL, über.
- ⁴ Der SRH prüfte das Förderprogramm zuletzt 2017/2018 und veröffentlichte die Ergebnisse im Jahresbericht 2017 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 12. Der vom SRH festgestellte Handlungsbedarf zur Ausgestaltung der Förderung und einer Korrektur des aufwändigen Förderverfahrens besteht fort.
- ⁵ Trotz Evaluierung 2018 und bestehendem Handlungsbedarf fand keine Neuaufstellung der FRL statt.

2.2 Förderverfahren

- ⁶ Das Förderverfahren unterteilt sich in ein Vorverfahren, das die Abstimmung in der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) und die Vorhabensauswahl durch das Ministerium vorsieht, und das förmliche Zuwendungsverfahren der LDS als Bewilligungsstelle. Weitere Verfahrensbeteiligte sind die Regionalen Planungsverbände (RPV) sowie die Destinationsmanagementorganisationen (DMO).

¹ StHpl. 2021/2022: Kap. 1003 Tit. 633 51 und 883 51; StHpl. 2023/2024: Kap. 1004 Tit. 633 56 und 883 56.

Abbildung 1: Ablauf Förderverfahren



Quelle: Eigene Darstellung.

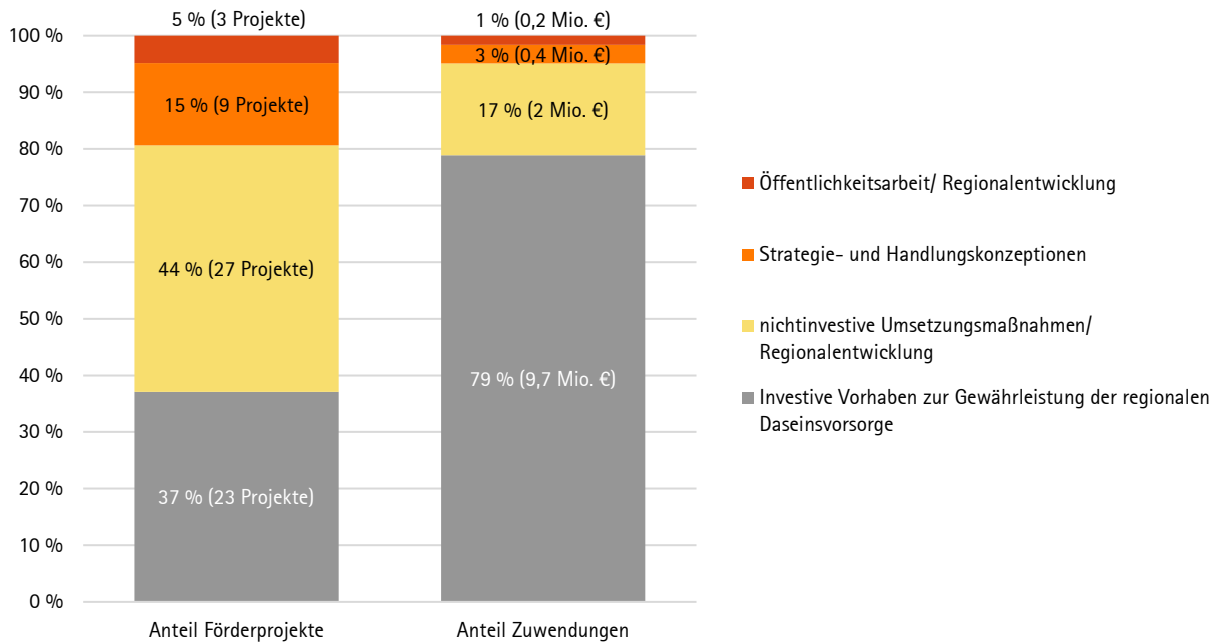
- 7 Das Zuwendungsverfahren zur FR-Regio war deutlich aufwändiger als das reguläre Förderverfahren nach den VwV zu § 44 SächsHO, welches sich auf Antragsteller und Bewilligungsstelle als Verfahrensbeteiligte beschränkt. Der Verfahrensaufwand der FR-Regio steht in einem Missverhältnis zum Programmvolumen.
- 8 Die Bewilligungsstelle LDS übernahm die Entscheidungen und Feststellungen der weiteren Verfahrensbeteiligten und traf kaum förderrelevante Entscheidungen. Zuarbeiten der Verfahrensbeteiligten waren nicht standardisiert und konnten die Förderung nicht ausreichend begründen. Stellungnahmen der RPV zu den Verwendungsnachweisen waren entbehrlich.
- 9 Die Beteiligung des Ministeriums im Fördervollzug widerspricht dem verfassungsrechtlichen Organisationsprinzip des Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung. Hiernach sind Aufgaben, die von den nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, diesen zuzuweisen.

2.3 Fördervollzug

- 10 Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 wurden Projekte im Gesamtumfang von 12,3 Mio. € gefördert. Für 39 nicht investive Projekte wurden 2,6 Mio. € bewilligt:
 - zur Erstellung und Fortschreibung von Strategie- und Handlungskonzeptionen,
 - zur Umsetzung der Strategie- und Handlungskonzeptionen, z. B. für die externe Begleitung und Managementleistungen von Kooperations- und Netzwerkprozessen oder die weitere konzeptionelle Untersetzung sowie
 - für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- 11 Für 23 investive Projekte wurden Zuwendungen von 9,7 Mio. € gewährt. Voraussetzungen der investiven Förderung waren, dass die Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Erfordernissen des demografischen Wandels standen und nicht über andere Förderprogramme gefördert werden konnten.
- 12 Die Überschreitung des Regelfördersatzes von 60 % setzt die Feststellung eines herausgehobenen landesplanerischen Interesses der LDS voraus.

- 13 Bei 43 der finanzierten 62 Projekte wurde das Vorliegen eines herausgehobenen landesplanerischen Interesses festgestellt und der Regelfördersatz von 60 % überschritten; in 40 Fällen wurde der Höchstfördersatz von 75 % gewährt.
- 14 44 % der finanzierten Projekte beinhalteten nichtinvestive Strategie- und Handlungskonzeptionen. 79 % der bewilligten Zuwendungen erfolgten für investive Vorhaben zur Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge.

Abbildung 2: Förderfälle und Mitteleinsatz nach Fördergegenständen (2021 bis 2023)



Quelle: Eigene Darstellung, auf Basis der FÖMISAX (Stand: 31. Dezember 2023).

- 15 Zuwendungszweck und Fördergegenstände sind in der FR-Regio weit gefasst. Die Förderung ist nicht auf die von § 14 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten konzeptionellen Gegenstände der interkommunalen Zusammenarbeit beschränkt. Der Fördervollzug war nicht auf die Umsetzung konkreter staatlicher Ziele ausgerichtet und wurde durch die Antragsteller bestimmt. Die geförderten nichtinvestiven wie investiven Umsetzungsmaßnahmen wiesen eine große thematische und fachliche Bandbreite auf, die über den Aufgabenbereich der Landesentwicklung des SMR hinausgingen. Hierzu gehörten z. B. die Projekte „Regionalmanagement Europäische Kulturregion Chemnitz – Vorbereitung Kulturhauptstadtjahr (2022 bis 2024)“² und „Machbarkeitsstudie und Handlungskonzept zur Durchführung einer gemeinsamen Landesgartenschau der Stadt Meißen und der Gemeinde Weinböhla“³.
- 16 Zahlreiche investive Förderungen, wie die Verbesserung der Raumakustik des Ratskellersaals Rodewisch, die Erneuerung von Sanitäreinrichtungen sowie von Türen und Fenstern der Sternwarte Rodewisch, den digitalen Tierparkrundgang in Falkenhain und die Anschaffung eines Sanitär-Trailers für den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal, waren für den SRH nicht nachvollziehbar. Die Projekte dienen nicht der Daseinsvorsorge, wie es die Förderrichtlinie voraussetzte. Ein staatliches Interesse i. S. d. § 23 SÄHO an den Förderungen war ebenso wenig erkennbar wie das Vorliegen eines herausgehobenen landesplanerischen Interesses zur Gewährung des Höchstfördersatzes.
- 17 Von den 23 im Zeitraum 2021 bis 2023 geförderten investiven Projekten erfüllten 18 Vorhaben mit einem Volumen von 6,2 Mio. € nicht die Zuwendungsvoraussetzungen.

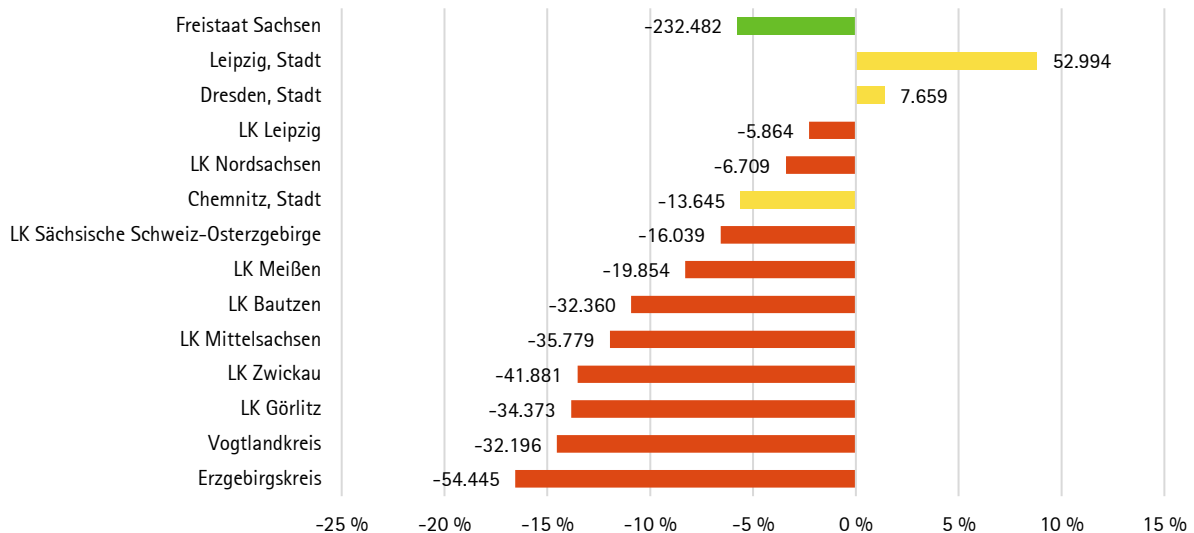
² In den StHpl. 2021 bis 2024 waren im Kap. 1205 TG 63 insgesamt 11,0 Mio. € für Maßnahmen und Projekte zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas 2025“ veranschlagt.

³ In den StHpl. 2021 bis 2024 waren im Kap. 0903 TG 72 Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau veranschlagt.

2.4 Strategische Ausrichtung des Förderprogramms

- 18 Die Zahl der Einwohner Sachsens wird nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes von 4 Mio. Einwohnern im Jahr 2021 auf voraussichtlich 3,8 Mio. Einwohner im Jahr 2040 sinken (-5,8 %).⁴ 6 der 10 Landkreise sind mit einem erwarteten Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 % besonders betroffen.

Abbildung 3: Vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in Sachsen (2021 bis 2040)



Quelle: Eigene Darstellung, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2022 bis 2040, Variante 2.

- 19 Eine Herausforderung des demografischen Wandels ist, in Regionen mit Bevölkerungsrückgang und Überalterung der Bevölkerung, die Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen dauerhaft sicherzustellen. Hierzu bedarf es leistungsfähiger und finanziell tragfähiger kommunaler Strukturen. Die Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels ist Handlungsschwerpunkt des LEP 2013.⁵
- 20 Der Freistaat Sachsen verfolgt seit den 1990er Jahren das Ziel, die durch die demografische und finanzielle Entwicklung gefährdete Leistungsfähigkeit der Gemeinden durch Gebietszusammenschlüsse zu erhalten. Seit 2000 setzt der Freistaat Sachsen auf freiwillige Zusammenschlüsse anstelle von Gebietsreformen.⁶ Für die Gemeinden im Freistaat Sachsen wurde eine Mindesteinwohnerzahl von mehr als 5.000 Einwohnern im ländlichen Raum und mehr als 8.000 Einwohner im Verdichtungsraum unmittelbar um die Oberzentren angestrebt. Der Raumordnungsbericht 2020 stellte bereits fest, dass im Jahr 2025 fast $\frac{3}{4}$ der kreisangehörigen Gemeinden nicht die angestrebte Mindestgröße erreichen.
- 21 Die Förderung über die FR-Regio stellte nicht sicher, dass die kommunale Leistungs- und insbesondere Verwaltungskraft kooperierender Kommunen erhöht wird und kommunale Kernaufgaben (wie der Daseinsvorsorge) im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit effizienter erfüllt werden, um der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Der SRH vermisst eine tragfähige Strategie zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels als Grundlage der FR-Regio-Förderung.

3 Folgerungen

3.1 Entwicklung des Förderprogramms

- 22 Die Förderung der Regionalentwicklung ist unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen des SRH und aktueller Handlungserfordernisse zu überarbeiten.

⁴ 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, Variante 2 (mittlere Variante).

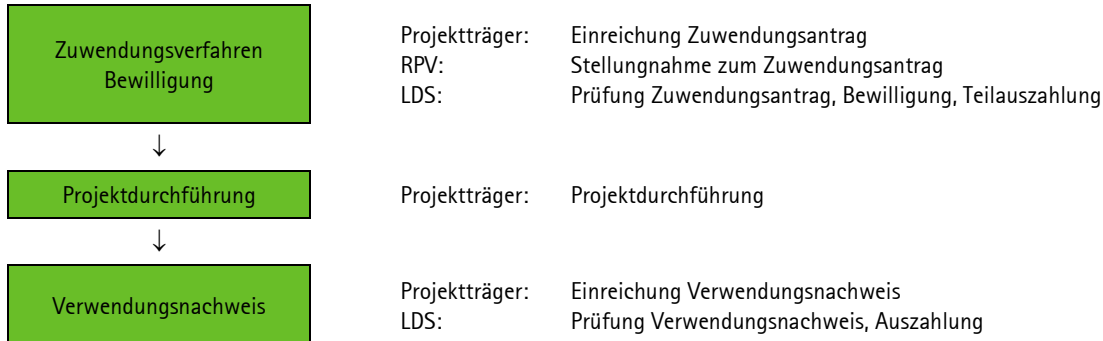
⁵ Vgl. LEP 2013, Punkt II (Seite 15).

⁶ Siehe dazu Bekanntmachung des SMI zu den Grundsätzen für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 und Leitfaden des SMI „Freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen“ in der Auflage von 2015.

3.2 Förderverfahren

- 23 Das unwirtschaftlich ausgestaltete Förderverfahren ist im Kontext des Art. 83 Sächsische Verfassung zu verschlanken. Das SMIL sollte das Förderverfahren und die Förderentscheidung auf die Bewilligungsstelle LDS konzentrieren. Die Beteiligung der RPV sollte auf eine fachliche Stellungnahme reduziert werden.

Abbildung 4: Konzentration Förderverfahren auf die LDS



Quelle: Eigene Darstellung.

3.3 Fördervollzug

- 24 Die Förderung ist auf konzeptionell ausgerichtete Gegenstände der interkommunalen Zusammenarbeit (§ 14 Abs. 1 und 2 ROG) zu beschränken. Die Entscheidung über die Förderung darüberhinausgehender Maßnahmen ist den zuständigen Fachbereichen zu überlassen.

3.4 Strategische Ausrichtung des Förderprogramms

- 25 Das Förderprogramm ist stärker auf eine effiziente Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge auszurichten. Bei der ausstehenden Novellierung der FR-Regio ist die Neuausrichtung des Förderprogramms umzusetzen.

4 Stellungnahme des SMIL

4.1 Entwicklung des Förderprogramms

- 26 Das SMIL begrüßt die Prüfung der FR-Regio durch den SRH und betrachtet die Hinweise als hilfreich in Bezug auf die weitere Qualifizierung der Förderrichtlinie und des Förderverfahrens.

4.2 Förderverfahren

- 27 Die Zweiteilung des Förderverfahrens in die Vorhabensanmeldung und das förmliche Zuwendungsverfahren begründete das SMIL mit hohen fachlichen Anforderungen zur Beurteilung der Eignung der Vorhaben für eine Förderung. Die RPV hätten als Träger der Regionalplanung die Aufgabe, die räumliche Entwicklung einer bestimmten Region zu koordinieren und zu steuern, weshalb das SMIL ihre Beteiligung am Förderverfahren für geboten halte. Die Mitwirkung sei in § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) formalrechtlich beschrieben und damit Teil des Aufgabenbereichs im Bereich der Regionalentwicklung. Die von der Bewilligungsstelle durchgeführten Beteiligungen empfinde das SMIL als notwendig, um das Zuwendungsverfahren qualitativ abzusichern. Die Beteiligung der Raumordnungsbehörde diene der Beurteilung des herausgehobenen landesplanerischen Interesses. Durch die Querschnittsorientierung der FR-Regio seien von Fördervorhaben regelmäßig die Fachstrategien der Staatsregierung und damit die Ressorts berührt. In Abstimmung mit den Ressorts prüfe das SMIL die Förderwürdigkeit der Vorhaben mit den jeweiligen fachlichen Zielstellungen. Das SMIL verstehe diese Abstimmung als ministerielle Aufgabe, die aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen und des Umfangs nicht durch die Bewilligungsstelle erfolgen sollte. Ebenfalls sei mit der Ressortbeteiligung auch die Abgrenzung zu weiteren Fachförderrichtlinien verbunden. Die Ressorts nähmen in ihrer Funktion als Richtliniengeber an der IMAG „Regionalentwicklung“ teil.

- 28 Dass sich das Förderverfahren in seiner jetzigen Form für den SRH als unwirtschaftlich darstellt, werde vom SRH nicht weiter untersetzt. Die Vorhabensbegleitung durch die RPV richte sich nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SächsLPIG. Damit sei aus Sicht des SMIL auch die Beurteilung des Antrags begründet. Die Vorhabensanmeldung könne inhaltlich abweichen und ggf. eine Neubewertung des Vorhabens erfordern. Die Stellungnahmen bauten inhaltlich auf der Erstbeurteilung des Vorhabens auf, sodass der Mehraufwand für die RPV von SMIL als überschaubar eingeschätzt werde.
- 29 Das SMIL werde die Zuständigkeiten und Verantwortungen im Förderverfahren mit den beteiligten Akteuren eruiere und im Rahmen der Weiterentwicklung der FR-Regio berücksichtigen. Weiterhin werde eine Anpassung des Verfahrens vor dem Hintergrund der Verkürzung des Zeitraums zwischen Vorhabensanmeldung und Zuwendungsbeginn geprüft und bei der Weiterentwicklung der FR-Regio berücksichtigt.

4.3 Fördervollzug

- 30 Die FR-Regio erreiche über alle Fördergegenstände hinweg eine große thematische und fachliche Bandbreite. Dies sei der Regionalentwicklung immanent. Berührungspunkte zu Fachstrategien und Fachförderprogrammen seien vorhanden. Handlungsleitend für die Förderung nach der FR-Regio sei nicht das ROG, sondern vielmehr der LEP 2013. Der Gliederungspunkt „2.1.1. Regionale Kooperationen“ umfasse die Festlegungen, an denen sich die Förderung nach der FR-Regio unter der Voraussetzung der Interkommunalen Zusammenarbeit orientiere.
- 31 Der sektorenübergreifende Ansatz sowie die Vielfalt der stufenweise aufeinander aufbauenden Fördergegenstände führe zu Vorhabensanmeldungen, die auf den ersten Blick fachfremd erschienen. Die fachliche Einschätzung zur regionalentwicklungspolitischen Wirkung durch die Verfahrensbeteiligten sowie die Abstimmung mit den einzelnen Fachbereichen innerhalb der IMAG „Regionalentwicklung“ seien ausschlaggebend für eine Projektförderung. Eine Förderung über die FR-Regio erfolge nur nach Einvernehmen mit den fachlich berührten Ressorts.
- 32 Für das SMIL sei nicht steuerbar, in welchen Bereichen sich Kommunen für eine freiwillige Zusammenarbeit entscheiden. Innerhalb eines Förderaufrufs gelte der Gleichbehandlungsgrundsatz. Das SMIL berücksichtige insbesondere Vorhaben, welche die Zusammenarbeit von Gemeinden verbesserten oder dauerhaft ermöglichten.
- 33 Bei Beantragung des Spitzenfördersatzes durch den Vorhabensträger nehme die Raumordnungsbehörde die Beurteilung des herausgehobenen landesplanerischen Interesses vor. Hierbei handele es sich um eine Einzelfallentscheidung. Diese werde an der Qualität des Vorhabens, dem Innovationswert und des Ausmaßes des Modellcharakters bemessen. Ein entsprechender Mehrwert des Vorhabens und die Umsetzung einschlägiger Festlegungen der Raumordnungspläne rechtfertige die Förderung mit dem Spitzenfördersatz.

4.4 Strategische Ausrichtung des Förderprogramms

- 34 Es sei Gegenstand der kommunalen Selbstverwaltung, über strukturelle Änderungen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der eigenen Leistungsfähigkeit zu entscheiden. Mit der Förderung über die FR-Regio bestehe ein Instrument der finanziellen Unterstützung des Prozesses, sofern eine interkommunale Lösung angestrebt werde. Liegen Vorhaben dieser Art nicht vor, könne keine Förderung erfolgen. Bei der Förderung nach der FR-Regio komme stets eine Betrachtung der Daseinsvorsorge im weiteren Sinn zum Tragen. In der Auslegung des SMIL umfasse Daseinsvorsorge, insbesondere im Hinblick auf den räumlichen Entwicklungsgedanken im regionalen Kontext, auch Angebote zur Erfüllung gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Bedürfnisse.
- 35 Das SMIL stimme mit dem SRH überein, dass es für die FR-Regio einer weiteren Konkretisierung der Förderziele und Fördergegenstände bedürfe. Dabei sei insbesondere darauf zu achten, den Begriff Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Förderziele zu beschreiben und einzuordnen sowie auf die entsprechenden Inhalte in den Raumordnungsplänen Bezug zu nehmen.

5 Schlussbemerkungen

- ³⁶ Der SRH hält es für erforderlich, das Förderprogramm stärker an einer effizienten Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge auszurichten.
- ³⁷ In Anbetracht des Bevölkerungsrückgangs im ländlichen Raum und begrenzter finanzieller Ressourcen muss der Fokus auf der Gewährleistung der Grundversorgung liegen. Die weite Auslegung der Daseinsvorsorge durch das SMIL trägt dem Handlungserfordernis nicht Rechnung.
- ³⁸ Förderverfahren sind wirtschaftlich auszugestalten. Das Ministerium steht in der Pflicht, Förderprogramme durch die FRL so zu konzipieren, dass auf dieser Basis der Vollzug des Förderverfahrens insgesamt der Bewilligungsstelle überlassen werden kann.

Der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen hat die Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht vollständig eingeführt.

Die Einrichtung von Kontroll- und Steuerungselementen muss noch optimiert werden.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Das Deutsche Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) ist ein Staatsbetrieb nach § 26 SäHO, dessen Kernaufgabe die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe blinder, seh- und lesebehinderter Menschen ist. Das eigene Produktionszentrum, in dem dzb lesen u. a. Braillebücher, Zeitschriften, Noten und Hörbücher fertigt, stellt ein Alleinstellungsmerkmal in der deutschen Bibliothekslandschaft dar. Mit seiner Tätigkeit, die weit über die einer Bibliothek hinausgeht, ermöglicht das dzb lesen blinden, seh- und lesebehinderten Menschen barrierefreie Literatur- und Informationszugänge. Darüber hinaus ist die Arbeit des dzb lesen ein Eckpfeiler der Inklusion im Freistaat Sachsen.
- ² Außerdem ist der Staatsbetrieb das Kompetenzzentrum für barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates Sachsen (BIKOSAX), indem er insbesondere für sächsische Behörden Beratungen und Prüfungen auf dem Gebiet der digitalen Barrierefreiheit anbietet. Des Weiteren ist beim dzb lesen die Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik öffentlicher Stellen (§ 4 Barrierefreie-Websites-Gesetz) eingerichtet.
- ³ Der SRH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des dzb lesen der Jahre 2022 und 2023 geprüft. In diesen Jahren erhielt das dzb lesen insgesamt rd. 11 Mio. € Zuschüsse durch das SMWK und erwirtschaftete eigene Erträge, u. a. aus dem Verkauf von Medien.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- ⁴ Durch die Arbeit des Staatsbetriebes wird blinden, seh- und lesebehinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die dafür eingesetzten staatlichen Gelder sind gut investiert, Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten des Staatsbetriebes hat der SRH in seiner Prüfung nicht festgestellt.

2.2 Organisation und Steuerung des Geschäftsbetriebes

- ⁵ Potenzial zur Verbesserung hat dzb lesen allerdings noch in der Organisation und Steuerung seiner Geschäftsabläufe.

2.2.1 Verzögerte Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung

- ⁶ Obwohl das dzb lesen als Staatsbetrieb die Kosten- und Leistungsrechnung verpflichtend anzuwenden hatte (§ 74 Abs. 2 SäHO), war deren für die Jahre 2020 bis 2022 von ihm selbst geplante Einführung im März 2025 immer noch nicht abgeschlossen.
- ⁷ Zwar implementierte das dzb lesen im Jahr 2021 eine Software für die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Eingabe von Vergleichsdaten wurde aber erst nach 3 Jahren im Sommer 2024 beendet. Zudem sind die zur Verfügung stehende Software der Kosten- und Leistungsrechnung und das erst im Jahr 2022 modernisierte Arbeitszeiterfassungssystem aufgrund einer fehlenden Softwareschnittstelle nicht kompatibel. Die mithilfe des Zeiterfassungssystems hinterlegten Arbeitszeiten der Mitarbeitenden für ihre jeweiligen Tätigkeiten müssen somit weiterhin für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung manuell berechnet werden.

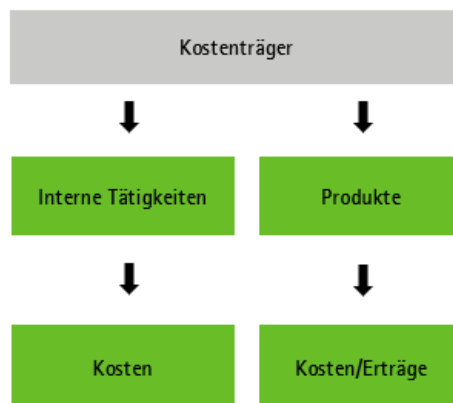
2.2.2 Zuordnung von Sachkosten

- 8 Die vom dzb lesen im Geschäftsbereich BIKOSAX erbrachten Leistungen wurden den Vertragspartnern mittels pauschalierter Stundensätze in Rechnung gestellt. Hingegen ist die Tätigkeit der Überwachungsstelle eine entgeltfreie Aufgabenerledigung.
- 9 Im Gegensatz zu den anderen Geschäftsbereichen im dzb lesen wurden die Sachkosten für beide Geschäftsbereiche nicht in der Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet. Eine gefilterte Darstellung durch die verwendete Buchhaltungssoftware war nicht möglich.
- 10 Eine fehlende Betrachtung der Sachkosten erschwert es, wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu können. Dem dzb lesen muss bekannt sein, welche Kosten mit seinen Leistungen in Verbindung stehen. Ansonsten besteht das Risiko einer unzureichenden Steuerung der beiden Geschäftsbereiche. Für den Geschäftsbereich BIKOSAX ist darüber hinaus die Erfassung der Sachkosten für die Kalkulation der Vergütungen unabdingbar.

2.2.3 Kostenträgerstruktur

- 11 Kostenträger sind Bestandteile der Kosten- und Leistungsrechnung. Zu ihnen zählen alle Produkte und Leistungen, für die Kosten ermittelt werden können.

Abbildung: Unterscheidung der Kostenträger



Quelle: Eigene Darstellung.

- 12 Das dzb lesen verwendete einen zu umfangreichen Kostenträgerplan mit 180 Kostenträgern.
- 13 Die Kostenträger wurden dabei zu kleinteilig gebildet, was zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. So wurden bspw. im Bereich Instandhaltung/Reparatur 3 Kostenträger gebildet, für die separat die Einzelkosten (z. B. Personalkosten, Materialkosten) und Gemeinkosten (z. B. Energiekosten) erfasst werden müssten. Darüber hinaus sind sie als sog. sekundäre Kosten als Gemeinkosten auf andere Kostenstellen umzulegen, wenn Leistungen aus dem Bereich Instandhaltung/Reparatur in Anspruch genommen werden. Zudem wurde eine Kostenstelle eingerichtet, die nicht dem organisatorischen Aufbau des dzb lesen entsprach, denn die zugehörige Aufgabe wäre aus organisatorischer Sicht einer anderen Kostenstelle zuzuordnen.
- 14 Die Vielzahl der vorhandenen Kostenträger bietet auf der einen Seite zwar die Möglichkeit stärker zu differenzieren, führt andererseits jedoch dazu, dass es zu Überschneidungen und fehlenden inhaltlichen Abgrenzungen kommen kann. Insbesondere stellt dies die Notwendigkeit der vom dzb lesen gebildeten kleinteiligen Kostenträgerstruktur infrage.

2.3 Steuer- und Kontrollelemente

- ¹⁵ Das dzb lesen führte sein Controlling anhand von Monats- und Quartalsberichten durch. Ein softwarebasiertes Controllingsystem kam mit Stand März 2025 nicht zum Einsatz. Die Notwendigkeit eines solchen Systems äußerte das dzb lesen selbst bereits in seinem Entwicklungskonzept¹, das die Jahre 2021 bis 2025 umfasste. Dessen Einführung wurde aufgrund von fehlendem Personal mehrfach verschoben.
- ¹⁶ Um Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können, ist es wichtig, das Einführen des Controllingsystems voranzutreiben. Dies ist nach Auffassung des SRH auch deshalb von Bedeutung, da das dzb lesen nach dessen vollständiger Einführung eine Innenrevision installieren möchte. Der SRH erachtet das Einrichten einer Innenrevision als bedeutsam für die Stärkung der Sicherheit interner Prozesse.

3 Folgerungen

- ¹⁷ Das dzb lesen hat die Kosten- und Leistungsrechnung nunmehr vollständig einzuführen und anzuwenden sowie die Sachkosten für das Kompetenzzentrum BIKOSAX und die Überwachungsstelle getrennt zu erfassen. Außerdem schlägt der SRH vor, die Kostenträger hinsichtlich ihrer Zuträglichkeit zu einer effizienten Kosten- und Leistungsrechnung zu überprüfen.
- ¹⁸ Dem dzb lesen wird empfohlen, die Einrichtung der Steuerungs- und Kontrollelemente voranzutreiben.

4 Stellungnahme des SMWK

- ¹⁹ Das SMWK als oberste Dienstbehörde des dzb lesen teilt die Feststellung, dass das dzb lesen noch Potenzial zur Verbesserung in der Organisation und Steuerung seiner Geschäftsabläufe habe.
- ²⁰ Unter anderem habe das SMWK durch Vereinbarung passender Ziele in den jährlichen Zielvereinbarungen versucht, immer wieder auf die Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung hinzuwirken. In den vergangenen Jahren habe das dzb lesen jedoch darauf hingewiesen, dass sich deren Einführung aufgrund des Personalmangels in dem Bereich weiter verzögere. Auf die zügige vollständige Einführung und Anwendung der Kosten- und Leistungsrechnung werde das SMWK weiter hinwirken.
- ²¹ Auch die Umsetzung der Empfehlung des SRH, die Sachkosten für das Kompetenzzentrum BIKOSAX und der Überwachungsstelle getrennt zu erfassen, werde das SMWK verfolgen.
- ²² Gleichfalls unterstütze das SMWK die Empfehlungen des SRH, die Kostenträger hinsichtlich ihrer Zuträglichkeit zu einer effizienten Kosten- und Leistungsrechnung zu überprüfen sowie ein Controllingsystem einzuführen und eine Innenrevision einzurichten.

5 Schlussbemerkungen

- ²³ Der SRH begrüßt die Zusage des SMWK, auf die Umsetzung der Empfehlungen hinzuwirken.

¹ Entwicklungskonzept „dzb lesen 2025“, Seite 13.

Trotz Beauftragung der SAB wurde das SMWK umfangreich in den Bewilligungsverfahren selbst tätig.

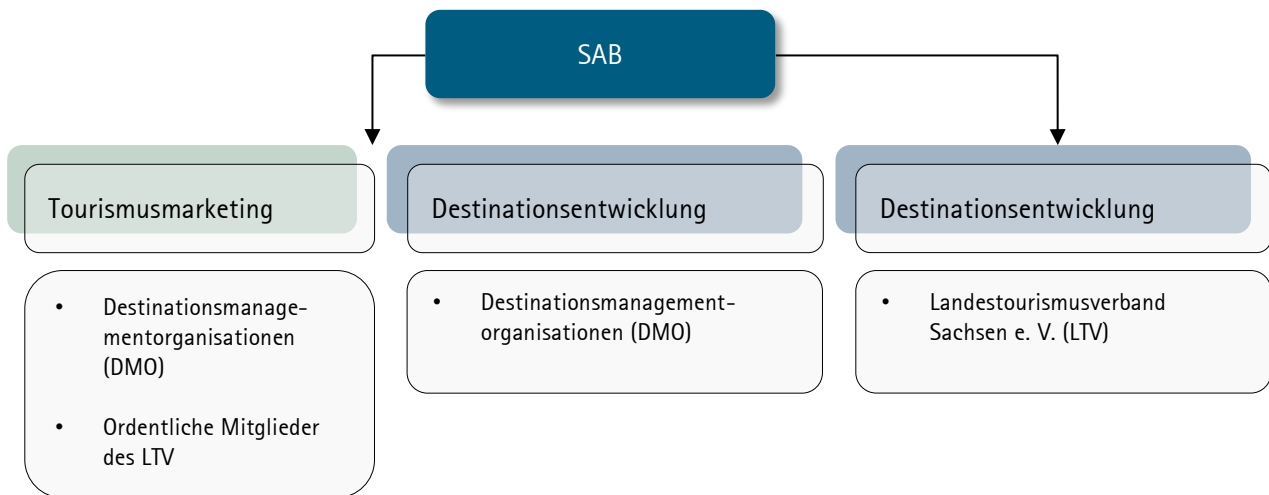
Kriterien zur Entscheidung über die konkrete Höhe der variablen Fördersätze hatte das SMWK nicht festgelegt. Die bewilligte Fördersatzhöhe war in den geprüften Fällen mit der von den Fördermittelempfängern beantragten Fördersatzhöhe identisch.

Die Förderung von Maßnahmen des LTV kam mit einem Fördersatz in Höhe von 98,5 % einer Vollfinanzierung gleich.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Freistaat Sachsen unterstützt den Tourismus als freiwillige Aufgabe finanziell, indem er Zuwendungen für touristische Marketingprojekte und Projekte der Destinationsentwicklung bereitstellt. Im Freistaat Sachsen gibt es 7 touristische Regionen (sog. Destinationen)¹, die durch Destinationsmanagementorganisationen (DMO) strategisch entwickelt und vermarktet werden. Grundlage dieser Förderung bilden die Förderrichtlinie Tourismus (FRL Tourismus)² und die ihr zugrunde liegende Förderkonzeption. Seit dem Jahr 2020 verantwortet das SMWK den Aufgabenbereich Tourismus, der zuvor dem SMWA zugeordnet war.
- 2 Mit den geförderten Maßnahmen des Tourismusmarketings sollen insbesondere neue Gäste von außerhalb Sachsens gewonnen und das Image der Destinationen im In- und Ausland gestärkt werden. Zum anderen werden Maßnahmen der Destinationsentwicklung mitfinanziert, um wettbewerbsfähige Destinationen entsprechend der jeweils aktuellen Tourismusstrategie des Freistaates Sachsen zu entwickeln. Zuwendungsempfänger können u. a. die DMO und der Landestourismusverband Sachsen e. V. (LTV) sein. Mit dem Vollzug des Förderprogrammes war die SAB beauftragt.

Abbildung 1: Zuordnung Antragsberechtigter



Quelle: Eigene Darstellung.

- 3 Der SRH hat die Förderkonzeption und die FRL Tourismus sowie deren Umsetzung in den Jahren 2022 und 2023 geprüft. Dabei betrachtete der SRH auch, welches Förderziel das SMWK verfolgt hat und wie der Erfolg des Mitteleinsatzes kontrolliert wurde. In diesem Zeitraum verausgabte das SMWK im Rahmen der FRL Tourismus Mittel i. H. v. insgesamt rd. 13 Mio. €, die der SAB zur Förderung bereitgestellt wurden.

¹ Die Destinationen sind: Chemnitz Zwickau Region, Dresden Elbland, Erzgebirge, Leipzig Region, Oberlausitz, Sächsische Schweiz, Vogtland.
² Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von Maßnahmen des Tourismusmarketings und der Destinationsentwicklung vom 20. November 2020 (SächsAbl. Seite 1379) i. d. F. vom 12. Juni 2023 (SächsAbl. Seite 751). Die Förderrichtlinie folgte der FRL Tourismus des SMWA.

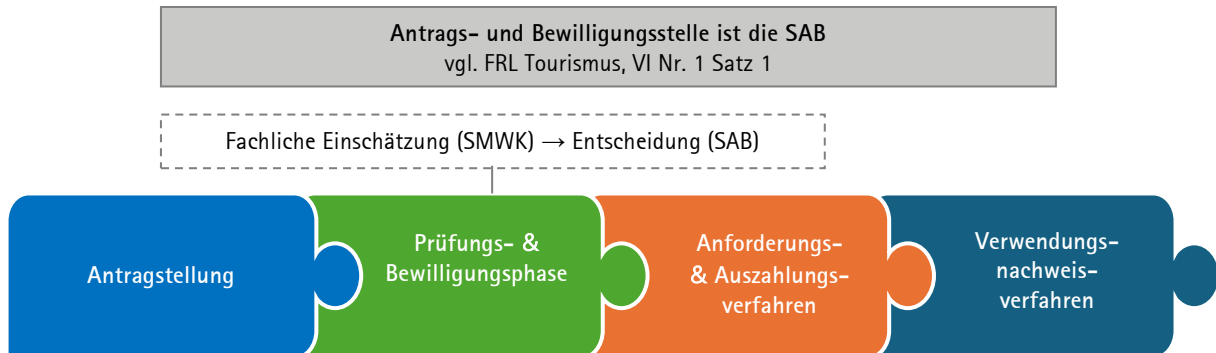
4 Im Prüfungszeitraum galt die „Tourismusstrategie Sachsen 2025“³, welche vom damals zuständigen SMWA erstellt und vom Kabinett im Januar 2019 verabschiedet wurde. Darin hat die Staatsregierung den strategischen Rahmen für die sächsische Tourismuswirtschaft formuliert.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Einbindung des SMWK in das Förderverfahren

5 Nach der FRL Tourismus ist die SAB zuständige Bewilligungsbehörde. Die FRL regelt, dass die Förderentscheidung auf Grundlage der fachlichen Einschätzung des SMWK von der SAB getroffen wird.

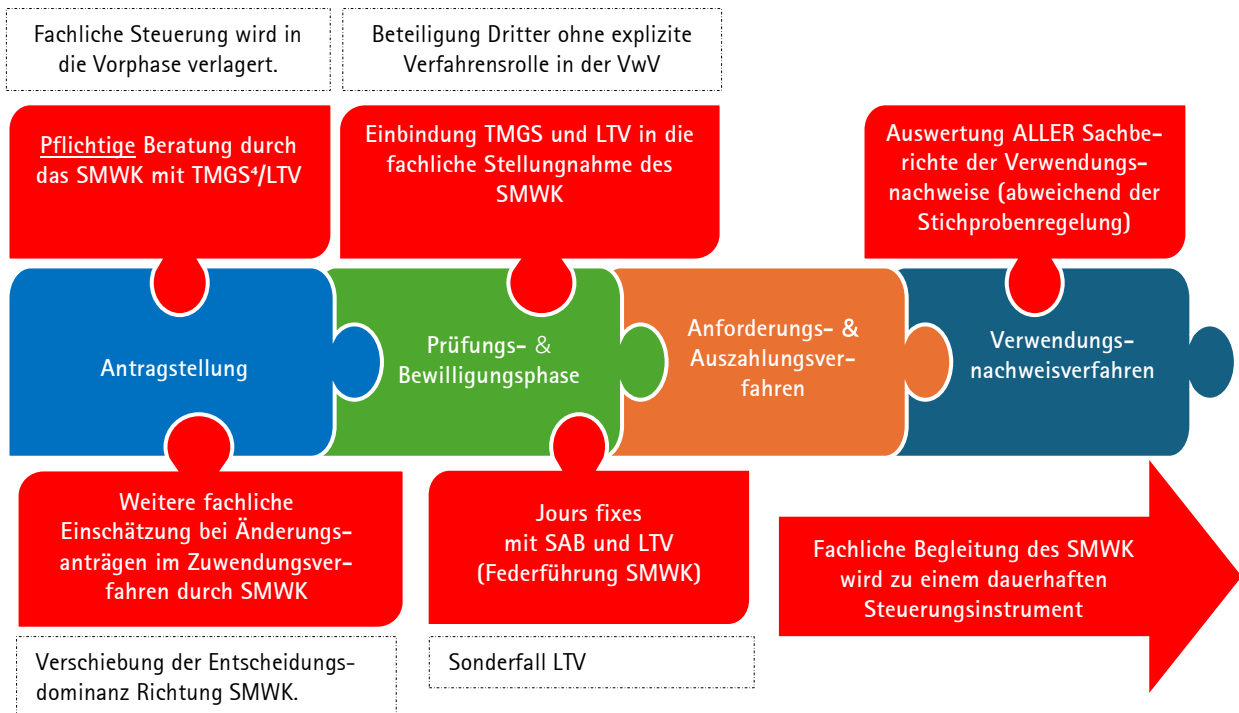
Abbildung 2: Verfahrensablauf nach der FRL Tourismus



Quelle: Eigene Darstellung.

6 Die Prüfung zeigte, dass sich das SMWK abweichend von den Regelungen der FRL umfangreich in das Zuwendungsverfahren eingebracht hat. Beispielsweise führte das SMWK im Prüfungszeitraum mit den Antragstellern eine pflichtige fachlich-inhaltliche Beratung vor der Antragstellung durch. Auch gab das SMWK der SAB in mehreren Fällen die Höhe des Fördersatzes vor.

Abbildung 3: Tatsächlicher Verfahrensablauf



Quelle: Eigene Darstellung, Legende: rot, in der FRL nicht vorgesehene Verfahrensschritte.

³ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32459>, zuletzt geöffnet am 27. April 2026.

⁴ Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH.

- ⁷ Durch die umfangreiche fachliche Begleitung seitens des Ministeriums wurden in das Bewilligungsverfahren zusätzliche Verfahrensschritte integriert, die in den einschlägigen förderrechtlichen Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen (VwV zu § 44 SächsHO) nicht vorgesehen sind. Das Bewilligungsverfahren wurde dadurch nicht nur aufwändiger, sondern auch ineffizient. Die Übernahme von operativen Vollzugstätigkeiten im Förderverfahren durch das SMWK hatte auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der SAB als zuständige Bewilligungsbehörde. Nach den verfassungsrechtlichen Regelungen zur Organisation der Verwaltung im Freistaat Sachsen gilt der Grundsatz, dass Aufgaben, die von nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, auf diese zu übertragen sind (Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung). Dieses Gebot ist nicht schon durch die bloße formale Beauftragung einer nicht ministeriellen Bewilligungsbehörde erfüllt. Erforderlich ist vielmehr, dass diese auch in die Lage versetzt wird, die ihr übertragenen Aufgaben eigenständig zu erledigen. Das gilt insbesondere für den Bereich der Ermessensverwaltung, zu welchem das Ausreichen von Fördermitteln gehört. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass die Bewilligungsstelle das ihr eingeräumte Ermessen auch ausüben kann und nicht nur als ausführende Verwaltungseinheit die Förderentscheidungen des SMWK vollzieht.
- ⁸ Den beim SMWK durch das Tätigwerden im Bewilligungsverfahren entstehenden Personalressourceneinsatz sieht der SRH ebenfalls sehr kritisch.

2.2 Kriterien für Förderentscheidungen

- ⁹ Das SMWK hat in der FRL Tourismus variable Förderquoten bestimmt. So konnte eine Zuwendung mit einem Fördersatz von bis zu 50 % und im Einzelfall bis zu 80 % gewährt werden. Diese Regelung erforderte jedoch in jedem einzelnen Fall eine Entscheidung darüber, bei welchem Projekt welcher Fördersatz – mit Blick auf den Beitrag des Projektes zum Förderziel – zu bewilligen war. Kriterien für diese Differenzierung hatte das SMWK nicht festgelegt. Der SRH konnte daher feststellen, dass die SAB in den geprüften Förderfällen regelmäßig den beantragten Fördersatz bewilligte und damit die Höhe des Fördersatzes im Ergebnis durch den Antragsteller bestimmt wurde.

2.3 Nachträgliche Erhöhung des Fördersatzes

- ¹⁰ In einem der geprüften Fälle wurde auf Hinweis des SMWK der beantragte Fördersatz eines Zuwendungsempfängers erhöht, weil gegenüber Dritten bewilligte Mittel nicht vollständig verbraucht worden waren. Die Erhöhung geschah ohne erkennbaren Sachgrund. Dem Fördermittelantrag zufolge hatte der Zuwendungsempfänger über genügend Eigenmittel verfügt, um sein Projekt umsetzen zu können. Diese Verfahrensweise verletzt den Grundsatz des Zuwendungsrechts, wonach vorrangig Eigenmittel vor staatlichen Fördermitteln einzusetzen sind.

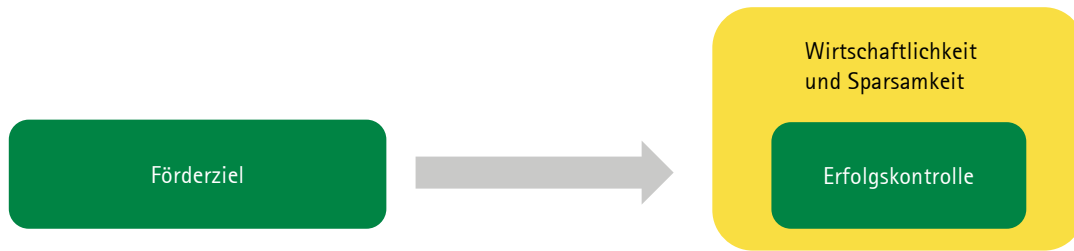
2.4 Vollfinanzierung

- ¹¹ In den Jahren 2022 und 2023 wurden die Maßnahmen der Destinationsentwicklung des LTV jeweils i. H. v. 98,5 % gefördert. Dies kam einer Vollfinanzierung gleich und verstieß gegen die Vorgabe, eine Zuwendung grundsätzlich als Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu bewilligen (Nr. 2.2 der VwV zu § 44 SächsHO). Hintergrund dieser Regelung ist es, einzuschätzen, inwieweit der mit der Zuwendung verfolgte Zweck auch im eigenen Interesse des Zuwendungsempfängers liegt und sich dieser mit eigenen Mitteln an der Finanzierung beteiligt. Eine solche Abwägung war schon deshalb erforderlich, weil auch Maßnahmen, wie z. B. ein Sommercamp für Mitarbeiter oder eine Klausurtagung mit dem SMWK und weiteren Akteuren der sächsischen Tourismuslandschaft, gefördert wurden, die von der Verbandsarbeit des LTV nur schwer abzugrenzen sind.

2.5 Förderziele und Erfolgskontrolle

- ¹² Messbare Förderziele waren in der Förderrichtlinie nicht genannt, obwohl deren eindeutige Benennung seit dem Jahr 2023 verbindlich vorgegeben ist (Anlage 7 Ziffer II Nr. 1 der VwV zu § 44 SächsHO). Das SMWK hat nicht festgelegt, welche Ziele es mit den geförderten Maßnahmen verfolgt. Eine Kontrolle des Fördererfolgs war somit nicht möglich. Folglich konnte die Förderung nicht gezielt gesteuert werden.
- ¹³ Aufgrund fehlender Förderziele und der nicht durchführbaren Erfolgskontrolle ist ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz nicht nachweisbar.

Abbildung 4: Verknüpfung Förderziel und Erfolgskontrolle



Quelle: Eigene Darstellung.

3 Folgerungen

- 14 Die Einbindung des SMWK in das konkrete Zuwendungsverfahren ist auf Maßnahmen der Aufsicht zu beschränken, um das Verfahren effizient durchzuführen.
- 15 Zur Festlegung der konkreten Höhe des Fördersatzes hat das SMWK Kriterien in die Förderrichtlinie aufzunehmen.
- 16 Die in der VwV zu §§ 23, 44 SÄHO verankerten Grundsätze des Zuwendungsrechts sind auch im Vollzug der FRL Tourismus zu beachten. Durch die Gewährung staatlicher Fördermittel darf nur eine bestehende Finanzierungslücke des Zuwendungsempfängers geschlossen werden. Die mit dem Haushaltsplan verbundene Ermächtigung, Ausgaben zu leisten, bedeutet nicht, dass zwingend alle Mittel auszugeben sind. Das SMWK darf daher nicht auf Zuwendungsempfänger zugehen und diesen wegen Verfügbarkeit von Fördermitteln nachträglich eine nicht benötigte Erhöhung des Fördermittelsatzes gewähren.
- 17 Unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Zuwendungsempfänger sind Vollfinanzierungen zu vermeiden.
- 18 Das SMWK hat in Umsetzung der Vorgaben der VwV zu § 44 SÄHO in der Förderrichtlinie messbare Förderziele zu benennen, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen.

4 Stellungnahme des SMWK

- 19 In seiner Stellungnahme teilte das SMWK mit, die Tourismusförderung über die FRL Tourismus beschreibe eine langfristig angelegte Unterstützung, die darauf abziele, nachhaltige Strukturen aufzubauen, zu erhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dazu werde die FRL Tourismus überarbeitet. Förderziele sollen nachgeschärft und der Verfahrensablauf überprüft werden.
- 20 Die Festlegung ermessenslenkender Kriterien in der zu überarbeitenden FRL zur Bestimmung des konkreten Fördersatzes hält das SMWK nicht für notwendig. Die Bewilligungsbehörde habe die zuwendungsverfahrenskonkreten Fördersatzhöhen im Rahmen ihres gesetzlichen Ermessens eigenständig ausüben können.
- 21 Das in der Förderrichtlinie angelegte Verfahren sei aus Sicht des SMWK eingehalten worden. Die SAB handele als gesetzlich zuständige Bewilligungsbehörde, das SMWK fungiere als Fachbehörde nach der FRL Tourismus und als Fachaufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 2 FörderbankG. Die fachliche Unterstützung durch das Ministerium sei notwendig, da die SAB insoweit keine eigene Fachkompetenz im Bereich Tourismus habe. Daher werde das SMWK auch weiterhin Aufgaben im Förderverfahren wahrnehmen. Die Ausführungen des SRH zu Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung seien rechtsirrig, weil die SAB keine Behörde des Freistaates Sachsen und auch keine nachgeordnete Behörde des SMWK sei.
- 22 Es habe auch keine vollständige Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben des LTV gegeben. Eine Förderung von betragsmäßigen 98,5 % sei eine Teilfinanzierung. Es seien Ausgaben für einzeln abgrenzbare Vorhaben im Sinne einer Projektförderung gefördert worden. Zuwendungsrechtliche Vorgaben seien nicht verletzt worden.

- ²³ Die FRL Tourismus regle die Gegenstände der Förderung und benenne darin auch die Ziele. Mit der bereits begonnen Überarbeitung der FRL Tourismus sollen unter anderem Förderziele geschärft und der Verfahrensablauf überprüft werden.

5 Schlussbemerkungen

- ²⁴ Der SRH begrüßt, dass das SMWK bei Überarbeitung der Förderrichtlinie die Förderziele schärfen möchte. Messbare Förderziele sind existenzielle Voraussetzung einer rechtmäßigen Förderung. Das gilt umso mehr, wenn die Förderung vom Ministerium als Daueraufgabe verstanden wird.
- ²⁵ Die Absicht des SMWK, auch weiterhin als Fachbehörde im Förderverfahren zur Unterstützung der SAB operativ tätig zu werden, sieht der SRH vor dem Hintergrund von Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung äußerst kritisch. Die SAB ist gem. FörderbankG das zentrale Förderinstitut des Freistaates Sachsen. Sie nimmt im staatlichen Auftrag Förderaufgaben wahr. Ihr wurde der Vollzug der FRL Tourismus übertragen. Das SMWK muss daher die SAB durch Ausgestaltung der FRL in die Lage versetzen, allein und vollumfänglich über einen Zuwendungsantrag entscheiden zu können. Sollte das, wie vom Ministerium vorgetragen, wegen fehlenden Fachwissens der SAB im Bereich Tourismus nicht möglich sein, müsste in Umsetzung von § 2 Abs. 4 FörderbankG der Vollzug des Programms einer anderen Bewilligungsbehörde übertragen werden. Dieser wäre das hierfür notwendige Personal durch eine Verlagerung von Stellen zur Verfügung zu stellen.
- ²⁶ Der SRH hält auch an seinen Bedenken gegen die Förderpraxis von Maßnahmen der Destinationsentwicklung des LTV fest. Eine Förderung i. H. v. 98,5 % begründet bei Maßnahmen, die von der – nicht förderfähigen, weil im Vereinsinteresse liegenden – Verbandsarbeit des LTV nur schwierig abzugrenzen sind, das Risiko der Überfinanzierung.

Alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Anträge der Professoren auf Forschungsfreisemester bewilligt, obwohl gesetzliche Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt waren.

60 % der Professoren beantragten, während der Freistellung weiterhin eigene Lehrveranstaltungen auszuüben. Dennoch bewilligten 4 Hochschulen in diesen Fällen die Freistellung von allen Dienstaufgaben und erkannten die im Forschungsfreisemester erbrachten Lehrtätigkeiten als Übererfüllung der Lehrverpflichtungen an. Dies führte bei den betroffenen Professoren zu „Überstunden“, die in Folgesemestern hätten abgebaut werden können.

Fast die Hälfte der durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz geforderten Berichte der Professoren über die während der Freistellung erbrachten Leistungen lagen nicht vor oder wurden erst nach der gesetzlichen Frist eingereicht.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Zu den Aufgaben von Professoren an Hochschulen zählt neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen, der Abnahme von Prüfungen und der Übernahme von organisatorischen Aufgaben der Hochschulen auch die Forschung. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften¹ stellt die Lehre grundsätzlich die umfangreichste Dienstaufgabe, mit einem wöchentlichen Umfang von 18 Lehrveranstaltungsstunden je 45 Minuten, dar. Demzufolge sind die Zeitressourcen für Forschungstätigkeiten eingeschränkt.
- ² Um den Professoren dennoch umfangreichere wissenschaftliche Arbeiten oder die Durchführung von speziellen Forschungs- und Transferprojekten zu ermöglichen, können diese unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge vollumfänglich oder teilweise von ihren anderen Dienstaufgaben freigestellt werden. Diese Möglichkeit einer „Forschungsauszeit“ für ein, in besonderen Fällen auch für zwei Semester, wird auch als Forschungsfreisemester bezeichnet.
- ³ Eine solche Freistellung durch den Rektor ist allerdings an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, deren Erfüllung durch die Hochschulen vor der Bewilligung zu kontrollieren ist. So muss die ordnungsgemäße Vertretung der Lehrveranstaltungen sichergestellt sein. Nach Beendigung der Freistellung müssen die Professoren einen Bericht vorlegen, in dem die Tätigkeiten während des Forschungsfreisemesters beschrieben werden. Dieser stellt das wesentliche Kontrollinstrument der Hochschulen dar.
- ⁴ Der SRH hat vergleichend geprüft, inwieweit die 5 sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften solche Forschungsfreisemester im Zeitraum Sommersemester 2017 bis Wintersemester 2022/2023 gewährten und ob dabei die Voraussetzungen des § 68 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) umgesetzt wurden.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Bewilligung durch den Rektor

- ⁵ In dem geprüften Zeitraum wurden an den 5 Hochschulen 100 Forschungsfreisemester angetreten. Im Durchschnitt haben je Semester somit rd. 8 der rd. 670 Professoren dieser Hochschulen ein Forschungsfreisemester in Anspruch genommen.

¹ Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden; Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig; Hochschule Mittweida; Hochschule Zittau/Görlitz; Westsächsische Hochschule Zwickau.

- ⁶ Einem Professor wurden in dem geprüften Zeitraum 2 Forschungsfreisemester in einem Abstand von 2,5 Jahren gewährt. Damit hatte die Hochschule gegen die gesetzlichen Regelungen verstoßen, wonach eine Freistellung frühestens 4 Jahre nach Ablauf der letzten Freistellungszeit ausgesprochen werden durfte.
- ⁷ An 3 Hochschulen hatte fast jeder Dritte geprüfte Professor während des Forschungsfreisemesters seine bewilligten Aufgaben und Tätigkeiten sowie den Umfang der Freistellung geändert. Erst im nachträglichen Bericht wurde der Rektor darüber informiert, dass weitere Lehrveranstaltungen selbst gehalten, Themen angepasst oder Projekte nicht durchgeführt und somit alternative Vorhaben begonnen worden waren. Die neuen Tätigkeiten und Umfänge der Freistellungen waren nicht von den entsprechenden Bewilligungsbescheiden gedeckt und wurden daher ohne die erforderliche Bewilligung des Rektors ausgeübt.

2.2 Sicherung der Vertretung

- ⁸ Die Freistellung der Professoren setzt voraus, dass ihre anstehenden Dienstaufgaben vertreten werden. Insbesondere darf eine Freistellung nicht zu einer Beeinträchtigung des Studienverlaufs der Studierenden führen, d. h. die entsprechenden Vorlesungen oder Seminare müssen trotzdem stattfinden.
- ⁹ Mehr als die Hälfte der Professoren hatten in ihren Anträgen ihre Vertretung nicht oder nicht personenkonkret benannt. Diese Professoren gaben in ihren Anträgen bspw. lediglich an, dass Lehraufgaben durch „Kollegen“, „Honorarkräfte“, „Lehrbeauftragte“ oder durch „N. N.“ übernommen werden, ohne diese namentlich zu benennen. Manche Professoren teilten auch mit, dass noch nach konkreter Vertretung gesucht werden muss. Diese Anträge wurden von den Hochschulen bewilligt, obwohl nicht erkennbar war, wie die Vertretung tatsächlich erfolgen sollte und damit eine gesetzliche Bewilligungsvoraussetzung nicht erfüllt war.

2.3 Tätigkeiten in den Forschungsfreisemestern

- ¹⁰ Gemäß § 68 SächsHSFG durften die Professoren nur für Forschungs-, Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer freigestellt werden. Vor der Bewilligung der Freistellung durch die Rektoren war somit zu prüfen, ob die beantragten Tätigkeiten diesen Bereichen zuzuordnen sind.
- ¹¹ Durchschnittlich 15 % der Professoren nutzten die Freistellung u. a. anteilig dazu, Lehrveranstaltungen zu überarbeiten oder neu zu strukturieren, Weiterbildungsangebote innerhalb der Hochschule zu entwerfen, Sprachkurse zu absolvieren oder Master- und Bachelorarbeiten zu betreuen. Ein Professor beendete während der Freistellung eine zweite Promotion und bereitete ein Habilitationsverfahren vor. Diese Tätigkeiten widersprachen den gesetzlichen Regelungen, so dass die Hochschulen dafür keine Freistellung hätten bewilligen dürfen.

2.4 Umfang der Freistellung

- ¹² Eine Freistellung kann vollumfänglich oder teilweise erfolgen. Sie kann sich demnach auch nur auf Teile der Dienstaufgaben beschränken, so dass bestimmte Dienstaufgaben in dem Forschungsfreisemester nicht entfallen. Die verfügbare Zeit für Forschungsaufgaben wird dadurch reduziert.
- ¹³ In rd. 60 % aller Fälle bot der antragstellende Professor an, einen Teil seiner Lehrveranstaltungen selbst durchzuführen. Dies erfolgte sowohl im jeweiligen Semester als auch durch Verschieben von Veranstaltungen in andere Semester. Trotz der Übernahme von Lehraufgaben gewährten 4 von 5 Hochschulen diesen Professoren überwiegend vollumfängliche Freistellungen. Sie hatten somit nicht beachtet, dass sie aufgrund der Übernahme von Dienstaufgaben während der Freistellung durch die Professoren den stundenmäßigen Umfang der Freistellung hätten reduzieren müssen. Diese 4 Hochschulen waren sich der Differenzierung zwischen vollumfänglicher und teilweiser Freistellung nicht bewusst.
- ¹⁴ 2 Hochschulen gewährten Forschungsfreisemester, in denen die Professoren trotz Freistellung mind. 2/3 ihrer Lehrveranstaltungen selbst abhielten. Aufgrund dieser umfangreichen Lehraufgaben war die verfügbare Zeit für Forschungstätigkeiten stark eingeschränkt, was dem Grundgedanken einer „Forschungsauszeit“ widerspricht.

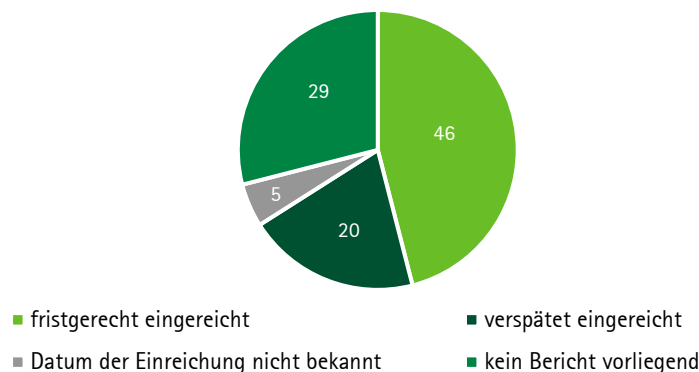
2.5 Abrechnung der Lehrleistungen

- ¹⁵ Die Professoren haben nach jedem Semester ihrem Dekan den Umfang ihrer durchgeführten Lehrtätigkeit mitzuteilen. Dabei ist auch der Umfang einer Forschungsfreistellung zu berücksichtigen. Im Falle einer vollumfänglichen Freistellung von der Lehrtätigkeit hätte ein Professor ein Forschungsfreisemester im Umfang von 18 Lehrveranstaltungsstunden abzurechnen.
- ¹⁶ In den Hochschulen, die nicht zwischen vollumfänglichen und teilweisen Freistellungen unterschieden hatten, waren die Abrechnungen bezüglich des Umfangs der Lehrtätigkeit oft fehlerhaft. In diesen wurde mehrheitlich eine vollumfängliche Freistellung und zusätzlich die gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden abgerechnet. Dies führte zu einer vermeintlichen Übererfüllung der Lehrverpflichtung, wodurch übertragbare „Überstunden“ generiert wurden, die in Folgesemestern abgegolten werden konnten.
- ¹⁷ Anstatt den Umfang der Freistellung infolge der vom jeweiligen Professor in seinem Antrag angezeigten und selbst gehaltenen Lehrleistungen zu reduzieren, wurden dem Professor damit „Überstunden“ gutgeschrieben. Diese Verfahrensweise verwundert, da der SRH dies bereits in der Prüfung „Erfüllung der Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen“ im Jahr 2020 gerügt hatte und das SMWK die Hochschulen mit Schreiben vom 11. August 2020 aufgefordert hatte, das Prüfungsergebnis umzusetzen.

2.6 Berichte über die erbrachten Leistungen als Kontrollinstrument

- ¹⁸ Die Professoren hatten gem. § 68 SächsHSFG spätestens 3 Monate nach Beendigung des Forschungsfreisemesters der Hochschule einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während der Freistellung vorzulegen. Der SRH stellte fest, dass von den 100 erforderlichen Berichten 29 fehlten und 20 zu spät eingereicht wurden.

Abbildung: Berichte über die während der Freistellung erbrachten Leistungen (in %)



Quelle: Eigene Darstellung.

- ¹⁹ Die vorgefundenen Berichte unterschieden sich zudem stark in ihrer Form und ihrem Umfang, so waren bspw. eine Vernissage, ein „Dreizeiler“, Verlinkungen zu Publikationen, PowerPoint-Präsentationen sowie ausführliche mehrseitige Berichte vorhanden. Mit der Anerkennung einer Vernissage als Nachweis für die erbrachten Leistungen hat die Hochschule gegen die gesetzlichen Vorgaben des SächsHSFG verstoßen, wonach ein schriftlicher Bericht einzureichen war. Außerdem ist bei einigen Berichten unklar, wie die Hochschulen anhand dieser den Nutzen des Forschungsfreisemesters qualitativ bewerten konnten.

3 Folgerungen

- ²⁰ Die Hochschulen haben bei der Bewilligung stets zu prüfen, ob es sich um eine vollumfängliche oder eine teilweise Freistellung handelt. Wenn sich bereits aus der Antragstellung ergibt, dass ein Teil der Dienstaufgaben weiterhin übernommen wird, muss der Umfang der Freistellung entsprechend reduziert werden.

- 21 Der gewährte Umfang des Forschungsfreisemesters ist im Bewilligungsbescheid auszuweisen. Bei der Abrechnung der Lehrleistungen ist darauf zu achten, dass aus selbstgehaltenen Lehrveranstaltungen während der Freistellung keine „Überstunden“ resultieren, die dann künftige Lehrverpflichtungen mindern.
- 22 Weder der Umfang der Freistellung noch das Forschungsvorhaben dürfen von den Professoren während des Forschungsfreisemesters einseitig geändert werden. Eine Veränderung der Bewilligungsentscheidung zur Gewährung eines Freistellungssemesters kann nur aufgrund eines entsprechenden Antrags des jeweiligen Professors durch den Rektor erfolgen. In die Bewilligungsbescheide sind künftig diesbezügliche Hinweise aufzunehmen.
- 23 Die Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Professoren die Berichte über die erbrachten Leistungen im Forschungsfreisemester innerhalb der gesetzlich vorgegebenen 3-Monatsfrist einreichen.
- 24 Damit die Hochschulen anhand der Berichte den Nutzen des Forschungsfreisemesters bewerten können, empfiehlt der SRH allen Hochschulen, konkrete Vorgaben bezüglich der Form und des Umfanges der Berichte zu erstellen.

4 Stellungnahmen der Hochschulen sowie des SMWK

- 25 4 Hochschulen bezogen sich in ihren Stellungnahmen bzw. im Abschlussgespräch auf die Sicherung der Vertretung bei Forschungsfreisemestern. Sie teilten mit, dass die Benennung der personenkonkreten Vertretung im Antrag wünschenswert, jedoch insbesondere aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs nicht in jedem Fall umsetzbar sei. Eine Hochschule trug vor, dass die Angabe einer personenkonkreten Vertretung zwar für die Vereinfachung des Verfahrens sinnvoll sein möge, aber keine gesetzliche Pflicht zur Angabe einer personenkonkreten Vertretung gegeben sei. Somit dürften Anträge infolge einer fehlenden Benennung der personenkonkreten Vertretung nicht abgelehnt werden. Diese Hochschule sagte zu, künftig die ordnungsgemäße Vertretung des Faches zu dokumentieren.
- 26 Eine Hochschule äußerte Bedenken hinsichtlich der Feststellung, dass der Umfang der Freistellung zu reduzieren sei, wenn der Professor während der Freistellung Lehraufgaben übernehme. Diese angemahnte Handhabung erzeuge ein widersprüchliches und demotivierendes Anreizsystem. Professoren, die bereit sind, trotz Freistellung zur Sicherung der Lehre beizutragen, werden damit faktisch benachteiligt, indem ihnen lediglich eine teilweise Freistellung gewährt werde. Zudem führe dies nicht nur zu einer rechtlich fragwürdigen Verengung des Maßstabs, sondern erweise sich auch organisatorisch und finanziell als nicht tragfähig.
- 27 Eine weitere Hochschule widersprach der Auffassung des SRH, wonach es nicht rechtskonform sei, eine Freistellung für eine zweite Promotion und die Vorbereitung eines Habilitationsverfahrens zu bewilligen. Vor der Bewilligung habe eine eingehende Befassung mit den Inhalten des wissenschaftlichen Vorhabens des Professors sowie mit dessen strategischer Bedeutung für die Hochschule und der fachlichen Entwicklungsperspektive des Berufungsgebietes stattgefunden. Die Bewilligung sei rechtskonform gewesen.
- 28 Das SMWK sah von einer inhaltlichen Stellungnahme mit der Begründung ab, dass es keine Kenntnis von der Durchführung der Prüfung von Freistellungssemestern an sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch den SRH gehabt habe.

5 Schlussbemerkungen

- 29 Der SRH erkennt die von den Hochschulen aufgezeigten Probleme bezüglich der Benennung der personenkonkreten Vertretung an. Dennoch hält er es für notwendig, dass die Professoren bereits im Antrag auf Gewährung eines Forschungsfreisemesters einen möglichst personenkonkreten Vorschlag für ihre Vertretung unterbreiten. Die Gewährung steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt der ordnungsgemäßen Vertretung in der Lehre. Der SRH kann nicht erkennen, wie der Rektor bei seiner Entscheidung über die Freistellung die Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzung prüfen soll, wenn die Vertretungsfrage noch offen ist.

- ³⁰ Die von einer Hochschule geäußerten Bedenken, die geforderte Reduzierung des Umfangs der Freistellung bei Übernahme von Lehraufgaben durch den freizustellenden Professor erzeuge ein widersprüchliches und demotivierendes Anreizsystem, kann der SRH angesichts des klaren Gesetzeswortlautes nicht teilen. Das sächsische Hochschulrecht ermöglicht sowohl die ganze als auch die teilweise Freistellung eines Professors von seinen Dienstaufgaben. Eine ganze Freistellung bedeutet dabei die vollumfängliche Freistellung von allen Dienstaufgaben. Möchte ein Professor während seiner Freistellung Lehraufgaben übernehmen, wird er gerade nicht von allen Dienstaufgaben im Zusammenhang mit der Lehre befreit.
- ³¹ Promotions- und Habilitationsvorhaben weisen zweifelsohne Forschungsinhalte auf. Sie dienen aber in erster Linie der Erlangung eines akademischen Grades und sind damit nach Auffassung des SRH auch dann dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen, wenn am zugrundeliegenden Forschungsvorhaben ein fachliches Interesse der Hochschule besteht.
- ³² Der SRH bedauert, dass das SMWK sich nicht inhaltlich zu den im Jahresberichtsbeitrag aufgeworfenen Rechtsfragen zu den landesrechtlichen Regelungen der Freistellung von Professoren geäußert hat und keine Stellungnahme abgab.

Einzelplan 14: Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung

Kostenrisiken und Kostendisziplin am Beispiel des Neubaus des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts in Dresden

17

Beim Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Institut handelte es sich um ein Pilotvorhaben. Um möglichen Kostensteigerungen entgegenzuwirken, hat der SIB zusätzliche Kosten pauschal veranschlagt. Durch diesen Puffer konnte er die Maßnahme trotz zahlreicher kostenerhöhender Änderungen im geplanten Kostenrahmen umsetzen.

Insbesondere bei Pilotvorhaben ist es sinnvoll, Risiken zu berücksichtigen. Werden jedoch Risikokosten pauschal als Teil der Gesamtkosten einer Baumaßnahme veranschlagt, beeinträchtigt dies die Kostendisziplin. Transparenz und Sorgfalt bei der Ermittlung der ersten Zahl sind unabdingbar, damit Baumaßnahmen wirtschaftlich und sparsam umgesetzt werden können. Pauschale „Kostenpuffer“ sind zu vermeiden.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Sächsische Rechnungshof prüfte den Neubau eines Labor- und Bürogebäudes für das Kriminalwissenschaftliche und -technische Institut (KTI) des Landeskriminalamtes Sachsen. Das Gebäude wurde als Baumaßnahme des Freistaates Sachsen auf dem polizeilichen Behördenareal Neuländer Straße 60 im Dresdener Norden errichtet. Die Realisierung erfolgte durch das Staatsministerium der Finanzen (SMF) in Zuständigkeit der Niederlassung Dresden I des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB). Zum Zeitpunkt der Erhebungen des Rechnungshofs war die Baumaßnahme noch nicht schlussgerechnet.

Abbildung 1 und 2: Neubau des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts des Landeskriminalamtes Sachsen



Quelle: Eigene Aufnahmen, November 2023.

- 2 Die Baumaßnahme stellte ein Pilotprojekt des SIB im Rahmen der Nachhaltigkeit dar. Sie wurde aus Fördermitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – Energieeffizienz (EFRE-EE) teilfinanziert. Der Neubau sollte als erstes Laborgebäude im Freistaat Sachsen nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes (BNB) im Gold-Standard zertifiziert werden. Die wesentlichen Projektziele galten daher dem nachhaltigen Bauen, der hohen Nutzungsflexibilität sowie der räumlichen und funktionalen Qualität. Die erhöhten Anforderungen aus diesem Bewertungssystem begründeten unter anderem bereits bei Planungsbeginn den Kostenrahmen.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Entscheidungsunterlage

- 3 Dem SIB fehlten Erfahrungen für Objekte mit BNB-Zertifizierung. Dies betraf auch die Frage, welche Auswirkungen die Anforderungen für die BNB-Zertifizierung auf die Kosten des Projekts haben. Diesem Kostenrisiko versuchte der SIB bereits beim Erarbeiten der Entscheidungsunterlage (ES) mit der Vorentwurfsplanung zu begegnen, indem er sich mehrere „Kostenpuffer“ schuf.
- 4 Zunächst erhöhte der SIB die baulich-technischen Standards gegenüber der Bedarfsanmeldung des Nutzers.
- 5 Die Bedarfsanmeldung des Nutzers gibt an, welche Räume für welche Nutzung benötigt werden und welche baulichen und technischen Anforderungen diese erfüllen müssen. Im sog. Flächenabgleich der Entscheidungsunterlage enthielten 50 % der geplanten Räume höhere qualitative Anforderungen als vom Nutzer gefordert. Diese führte zu höheren Kosten der betreffenden Räume. Folgende Tabelle zeigt einige Beispiele.

Übersicht 1: Beispielhaft geänderte Raumqualitäten mit Kostenerhöhungen

Bedarfsbeschreibung Entscheidungsunterlage Punkt 1	Flächenabgleich Entscheidungsunterlage Punkt 5	Kostenerhöhung/ Nutzungsfläche um
Fotokopierraum	Lichtpausraum	1.505,33 €/m ²
Lageraum allgemein	Tresorraum	1.954,43 €/m ²
Übungsraum mit Datenverarbeitung	Medienunterstützter Unterrichtsraum	2.070,32 €/m ²
Physiklabor mit besonderen RLT-Anforderungen	Physikalischer Messraum mit besonderen RLT-Anforderungen	3.009,35 €/m ²

Quelle: Eigene Darstellung, Unterlagen des SIB.

- 6 Die Änderungen der qualitativen Anforderungen von Räumen zog eine Steigerung des Bauwerkskostenrahmens von rd. 3,2 Mio. € nach sich.
- 7 In einem zweiten Schritt betrachtete der SIB mögliche Kosten der BNB-Zertifizierung. Er prognostizierte erhöhte Anforderungen für die Baukonstruktion und die technischen Anlagen und untersetzte diese mit pauschalen Kosten. Der SIB kalkulierte so einen weiteren Zuschlag von rd. 3,2 Mio. €.
- 8 Das SMF erkannte die ermittelten Gesamtbaukosten inklusive aller Zuschläge haushaltsmäßig an. Es legte damit eine Kostenobergrenze i. H. v. rd. 54,8 Mio. € fest. Damit waren die Zuschläge i. H. v. 6,4 Mio. € in den veranschlagten Kosten für die Baumaßnahme aufgegangen.

2.2 Entwurfsunterlage

- 9 Der SIB legte 2018 mit der Entwurfsunterlage (EW-Bau) eine Planung mit Gesamtbaukosten i. H. v. 54,4 Mio. € vor.
- 10 Die Unterlage enthielt standardmäßig ein Kapitel, in dem eventuelle Kostenabweichungen gegenüber der Entscheidungsunterlage zu begründen sind. An dieser Stelle stellte der SIB lediglich fest, dass der genehmigte Kostenrahmen der Entscheidungsunterlage mit der Entwurfsunterlage eingehalten werde. Weitere Ausführungen folgten hier nicht.
- 11 Der SRH stellte in seiner Prüfung fest, dass die Entwurfsunterlage vereinzelt sehr hohe Einheitspreise sowie nicht benötigte Zulagen und überhöhte Mengen enthielt. Beispielsweise lag die kostenmäßig angerechnete Fassadenfläche insgesamt rd. 1.300 m² über der Fassadenfläche laut Planungszeichnungen. Das sind rd. 50 % zu viel. Das kann nicht auf die Anforderungen aus der BNB-Zertifizierung zurückgeführt werden.

- 12 Darüber hinaus waren in der Entwurfsunterlage für einzelne Räume erneut kostenerhöhende bauliche und technische Anforderungen enthalten. Außerdem wurde in der Entwurfsunterlage ein weiteres Untergeschoss eingeführt.
- 13 All diese Änderungen waren möglich, ohne den Kostenrahmen der Entscheidungsunterlage zu überschreiten. Das zeigt, dass dieser zu hoch angesetzt war. Der SIB konnte bauliche und technische Details umsetzen, die nicht benötigt wurden.
- 14 Die Kostenermittlung der Entwurfsunterlage war zu hoch. Es entsteht der Eindruck, dass der „Kostenpuffer“ der Entscheidungsunterlage „aufgefüllt“ wurde. Der SIB hat die Kostenkontroll- und -steuerungsmöglichkeiten der Entwurfsplanung nicht genutzt.

2.3 Kostenentwicklung

- 15 Die tatsächlichen Kosten der ausgeführten Arbeiten lagen mit Stand von August 2024 mit 47,9 Mio. € deutlich unterhalb des Kostenrahmens der Entscheidungsunterlage und unterhalb der Kostenermittlung der Entwurfsunterlage:

Übersicht 2: Kostenentwicklung von Planungsbeginn zu Ausführung (€)

Kostenart	Kostenwerte ES ¹	EW-Bau ²	Kostenstand
	Index 08/2016	08/2018	08/2024
Gesamtbaukosten (GBK)	54.769.000	54.436.200	47.857.115
Differenz ES zu Kostenstand:		GBK	6.885.535 € \triangleq 12,6 %

Quelle: Eigene Darstellung, Unterlagen des SIB.

- 16 Dies unterstreicht, dass sowohl der Kostenrahmen der Entscheidungsunterlage als auch die Kostenberechnung der Entwurfsunterlage zu hoch lagen. Die so geschaffenen „Kostenpuffer“ ermöglichten den Bau eines zusätzlichen Geschosses und nachträglich gestiegener Raumqualitäten sowie teure Ausführungen einzelner Bauteile ohne Überschreitung der geplanten Kosten. Das ist nicht wirtschaftlich und sparsam.

2.4 Bewertung

- 17 Der Neubau des KTI ist vor allem aufgrund der anfänglichen „Kostenpuffer“ im Kostenrahmen geblieben. Der SIB konnte baulich-technische Standards erhöhen, ohne dies beim SMF beantragen zu müssen. Ein solches Vorgehen birgt die Gefahr, dass es im späteren Planungsprozess an Kostendisziplin mangelt und nicht benötigte Ausführungsdetails realisiert werden.
- 18 Der SRH erkennt an, dass der Neubau des KTI ein Pilotprojekt war. Es erscheint auch plausibel, dass zur ersten Kostenermittlung die Gesamtkosten der Baumaßnahme noch nicht abschließend eingeschätzt werden konnten. Jedoch ist in einem solchen Fall Kostendisziplin in den folgenden Planungsphasen von besonderer Bedeutung. Transparenz und Sorgfalt bei der Ermittlung der ersten Zahl und im gesamten Planungsprozess sind unabdingbar. Nur so ist es möglich, die notwendigen Lehren aus dem Pilotprojekt zu ziehen.

3 Stellungnahme SMF

- 19 Aus Sicht des SMF handele es sich bei dem Pilotprojekt Neubau des KTI um ein hoch anspruchsvolles Laborgebäude mit Ausnahmecharakter. Es sei erfolgreich mit hoher Qualität an Kosten- und Terminrahmen zum Abschluss gebracht worden. Mit der Durchführung des Projekts seien wertvolle Erfahrungen für Folgemaßnahmen hinsichtlich der Zertifizierung mit dem BNB-Standard Gold gewonnen worden. Das fertiggestellte Gebäude erfülle die Anforderungen des Nutzers, des nachhaltigen Bauens gemäß BNB wie auch die gesetzlichen Vorgaben. Zudem zeichne es sich durch Wirtschaftlichkeit und optimierte Betriebskosten aus.

¹ Entnommen aus Muster 6, Blatt 1 (ES) sowie Genehmigung ES von SIB Zentrale an SIB Niederlassung Dresden I v. 16. Juni 2017.

² Entnommen aus Muster 6, Blatt 1 (EW-Bau) sowie Prüfbericht vom 28. August 2018 (erstellt durch SIB Niederlassung Dresden I).

4 Schlussbemerkungen

- ²⁰ Der SRH bestreitet nicht, dass mit dem KTI der vom Nutzer gemeldete Bedarf im geplanten Kostenrahmen umgesetzt wurde. Das Ziel der Planung einer Baumaßnahme darf es jedoch nicht sein, mit den genehmigten Mitteln so viele Flächen oder so hohe Standards umzusetzen, wie möglich. Wirtschaftlich ist es, nur so viel umzusetzen, wie tatsächlich benötigt wird. Den tatsächlichen Bedarf und dessen Änderungen muss der SIB dabei stets kritisch prüfen. Das ist hier nicht geschehen.

Die Maßnahmen der Steuerverwaltung zur automatisierten Erfassung und Risikobewertung von Krypto-Sachverhalten sind aktuell noch nicht ausreichend. Die Regelungen der EU-Richtlinie DAC8 eröffnen neue Möglichkeiten zur automatischen Kontrolle der zu meldenden Daten mit den Angaben in den Steuererklärungen. Auch im betrieblichen Bereich ist in Abhängigkeit vom steuerlichen Risiko eine effektive maschinelle Risikoanalyse erforderlich.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Im Jahr 2024 hat sich der SRH erstmals mit der Besteuerung von Krypto-Werten beschäftigt.¹ Der Krypto-Markt hat sich seitdem dynamisch entwickelt, wie eine aktuelle Studie der Blockpit GmbH, einem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, verdeutlicht.² Die in Deutschland realisierten Krypto-Gewinne belaufen sich demnach für das Jahr 2024 auf rd. 47,3 Mrd. €, was einem geschätzten Steuerpotenzial von bundesweit mind. 4,2 Mrd. € entspricht. Nach dem Königsteiner Schlüssel³ entspräche dies für Sachsen einem Steuerpotenzial von etwa 208 Mio. €. Die Studie belegt zudem eine immer weitere Verbreitung von Krypto-Werten und der damit verbundenen Geschäfte in Deutschland.
- ² Nach den Regelungen der EU-Richtlinie DAC8 sind Krypto-Dienstleister, z. B. Börsen oder Wallet-Anbieter, die Leistungen für EU-Kunden erbringen, erstmalig für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 zur Erhebung und Meldung bestimmter Daten zu Krypto-Transaktionen verpflichtet. Das Bundeszentralamt für Steuern, bei dem diese Meldungen bis zum 31. Juli für das vorangegangene Kalenderjahr eingehen, übermittelt die Informationen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz an die zuständige Landesfinanzbehörde. Es ist deshalb in der zweiten Jahreshälfte 2027 für die Finanzämter mit einer erheblichen Zunahme an übermittelten Daten zu Krypto-Geschäften zu rechnen.
- ³ Um diese Fälle vollständig zu erkennen und zu besteuern, ist ein effektives Risikomanagement nach § 88 Abs. 5 Satz 1 Abgabenordnung bei der Bearbeitung von Steuererklärungen mit Bezug zu Krypto-Geschäften durch die Finanzämter wichtig. Im Risikomanagement wird differenziert, wie intensiv der jeweilige Fall geprüft werden muss. Der SRH hat deshalb das eingesetzte System untersucht. Zur Analyse der Datenqualität hat der SRH im Zusammenhang mit Krypto-Geschäften in örtlichen Erhebungen bei 2 Finanzämtern insgesamt 407 Einzelfälle des Veranlagungszeitraums 2023 eingesehen.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Sachverhaltsabfrage im Steuerformular

- ⁴ Natürliche Personen haben seit dem Veranlagungszeitraum 2023 Angaben zu Krypto-Geschäften im Formular zu machen. Alle Krypto-Fälle müssen bisher händisch bearbeitet werden. Aus der Anlage SO ließen sich nicht alle entscheidungsrelevanten Informationen entnehmen. Für eine sachgerechte Fallbearbeitung war das Finanzamt deshalb regelmäßig auf ergänzende Informationen, Unterlagen und Aufstellungen des Steuerpflichtigen angewiesen.
- ⁵ Damit entfiel bislang die Möglichkeit, die Steuererklärung automatisiert, d. h. ohne händische Sachbearbeitung, zu erledigen. Mit dieser Arbeitsweise konnte eine effiziente Fallbearbeitung nicht erreicht werden.

¹ Jahresbericht 2025 des SRH- Band I, Beitrag Nr. 19.

² Vgl. „Blockpit Krypto Steuer Studie 2025 – Deutschland“, dort Seite 6 (<https://www.blockpit.io/de-de/ks2025de>, zuletzt geöffnet am 16. April 2026).

³ Der Königsteiner Schlüssel ist ein Finanzierungsschlüssel, der jährlich neu berechnet wird und zur Verteilung von Finanzmitteln zwischen den deutschen Bundesländern verwendet wird. Er basiert zu $\frac{2}{3}$ auf dem Steueraufkommen und zu $\frac{1}{3}$ auf der Bevölkerungszahl der Länder (Vgl. <https://www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluessel/>, zuletzt geöffnet am 28. Januar 2026).

2.2 Elektronischer Datenaustausch

- ⁶ Im Bereich der Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden usw.) ist ein Datenaustausch zwischen den Banken und der Steuerverwaltung etabliert. Im Bereich der Krypto-Geschäfte bestand mangels Rechtsgrundlage bis Ende 2025 noch kein vergleichbarer Datenaustausch mit Krypto-Dienstleistern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 eröffnen sich für die Steuerverwaltung neue Möglichkeiten, die Daten der Steuererklärungen mit den nach der EU-Richtlinie DAC8 zu übermittelnden Daten abzugleichen.

2.3 Sachverhaltserkennung im betrieblichen Bereich

- ⁷ In den Steuererklärungen von Unternehmen werden die Käufe und Verkäufe von Krypto-Werten nicht gesondert erfasst. Es wird lediglich der gesamte Gewinn bzw. Verlust ausgewiesen, der sich wiederum aus den Gewinnermittlungen in der E-Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung ergibt. Die Gewinnermittlung weist die Erträge aus Krypto-Geschäften hier aber nicht gesondert, sondern als sog. „sonstige betriebliche Erträge“ aus. Hierunter fällt auch eine Vielzahl unternehmerischer Erträge aus anderen Sachverhalten. Für ein gut funktionierendes Risikomanagementsystem ist eine Identifizierung der originär mit Krypto-Werten zusammenhängenden Erträge relevant.

3 Folgerungen

3.1 Sachverhaltsabfrage im Formular

- ⁸ Die Sachverhaltsabfrage im Steuerformular der Anlage SO muss so aufgebaut sein, dass die Steuerverwaltung eine valide Risikoeinschätzung erhält, die eine zumindest teilweise automatische Fallbearbeitung ermöglicht.

3.2 Elektronischer Datenaustausch

- ⁹ Die im Rahmen der EU-Richtlinie DAC8 an die sächsische Steuerverwaltung zu übermittelnden Daten müssen von Beginn an für den Veranlagungszeitraum 2026 für die maschinelle Risikoanalyse genutzt werden. Ziel sollte zukünftig eine möglichst weitgehende automatisierte Kontrolle der Daten der Steuererklärung mit den DAC8-Daten sein. Im Sinne einer effizienten Steuerverwaltung käme dies auch dem Abbau der Bürokratie zugute.

3.3 Sachverhaltserkennung im betrieblichen Bereich

- ¹⁰ Der SRH empfiehlt der Steuerverwaltung, die DAC8-Kontrolldaten zunächst für die Bewertung des steuerlichen Risikos im betrieblichen Bereich zu nutzen. In Abhängigkeit vom Bewertungsergebnis müssen im betrieblichen Bereich Krypto-Sachverhalte eindeutig erkennbar sein, um für eine maschinelle Risikoanalyse genutzt werden zu können.

4 Stellungnahme des SMF

- ¹¹ Die aktuell zu bearbeitenden Steuererklärungen 2024 und 2025 mit Angaben zu Krypto-Sachverhalten würden zur personellen Bearbeitung ausgesteuert werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 seien Krypto-Dienstleister systematisch zur elektronischen Übermittlung bestimmter Daten verpflichtet. Die Steuerverwaltung habe deshalb eine Anpassung des Steuererklärungsformulars sowie des Risikomanagementsystems für die Jahre ab 2026 in die Wege geleitet. Wünsche nach einem höheren Detaillierungsgrad in den Gewinnermittlungen müssten mit den Bestrebungen zum Bürokratieabbau harmonisiert werden.

5 Schlussbemerkungen

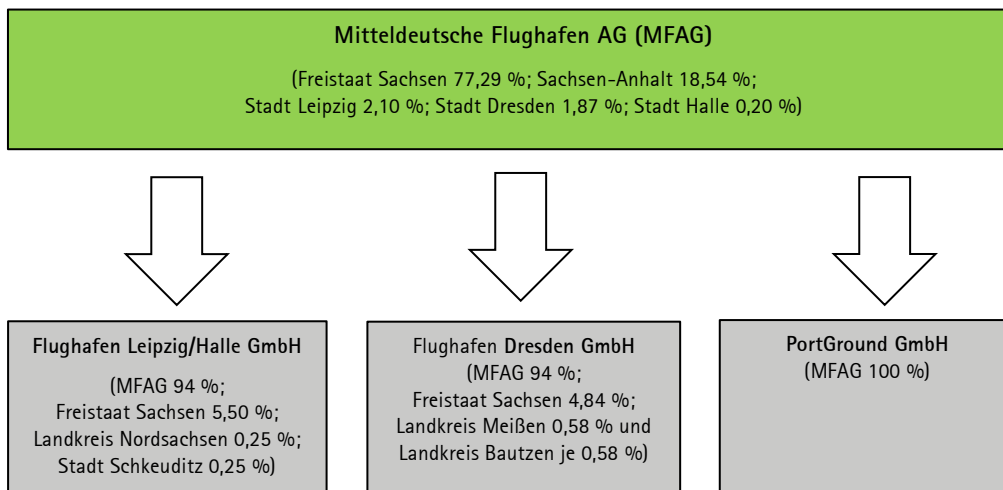
- ¹² Die Steuerverwaltung und der SRH sind sich hinsichtlich der Ziele der Fortentwicklung des Risikomanagementsystems und der Steuerformulare weitgehend einig. Das Entdeckungsrisiko im Bereich der Krypto-Sachverhalte wird künftig weiter steigen.

Der Freistaat Sachsen muss seine Verantwortung als Hauptgesellschafter bei der Mitteldeutschen Flughafen AG steuernd wahrnehmen. Ausgehend von den Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung ist eine am wichtigen staatlichen Interesse sowie an Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätzen ausgerichtete Gesamtstrategie des Freistaates Sachsen, die auch die aufzubringenden staatlichen Mittel transparent darstellt, erforderlich. Der Sächsische Landtag ist insbesondere über daraus resultierende Belastungen für den Staatshaushalt zu informieren.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der Freistaat Sachsen ist mit 77,29 % der Anteilsrechte der Hauptgesellschafter der Mitteldeutschen Flughafen AG (MFAG) und gleichzeitig direkter Minderheitsgesellschafter der beiden Flughafentochtergesellschaften (Flughafen Leipzig/Halle GmbH - Anteil 5,50 % sowie Flughafen Dresden GmbH - Anteil 4,84 %). Das Mutterunternehmen MFAG als Aktiengesellschaft ist jeweils zu 94 % an der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (FLH) sowie an der Flughafen Dresden GmbH (FHD) beteiligt. Weitere Gesellschafter der MFAG sind das Land Sachsen-Anhalt (18,54 %), die Stadt Leipzig (2,10 %), die Landeshauptstadt Dresden (1,87 %) und die Stadt Halle (0,20 %).

Abbildung 1: Beteiligungsverhältnisse der MFAG-Unternehmensgruppe (bei Redaktionsschluss)



Quelle: Eigene Darstellung.

- ² Die MFAG hat im Wesentlichen eine Holding- und Managementfunktion, während die beiden Flughafentochterunternehmen gemeinsam mit dem Tochterunternehmen PortGround GmbH das operative Geschäft ausüben. Gegenstand der Prüfung, die den Zeitraum 2018 bis einschließlich August 2024 umfasst, war schwerpunktmäßig das Engagement des Freistaates Sachsen als Gesellschafter im Hinblick auf die Geschäftsstrategie der MFAG und das Vorliegen eines wichtigen staatlichen Interesses bei der Unternehmensgruppe. Vom SRH wurde ausschließlich das gem. dem Beschluss der Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige SMF geprüft. Es fanden keine Prüfungshandlungen bei der MFAG-Unternehmensgruppe statt. Die Rolle der weiteren Gesellschafter, insbesondere des Landes Sachsen-Anhalt, wurde im Rahmen der Prüfung nicht betrachtet.

- ³ Zwischen dem SRH und dem SMF bestand ein grundlegender Dissens zum Verfahren der Gewährung der Akteneinsichtsrechte des SRH. Entgegen der Bitte des SRH, die angeforderten Unterlagen mit Zugriff auf die elektronischen Akten beim SMF in deren Originalstruktur zur Verfügung zu stellen, wurden nach wiederholten Gesprächen und Schriftverkehr insgesamt 25 digitale Mappen mit mehr als 2.000 einzelnen Elementen über mehrere Monate verteilt zur Verfügung gestellt. Eine vom SRH erbetene Vollständigkeitserklärung in Bezug auf die übermittelten Unterlagen zum Stichtag 31. August 2024 wurde vom SMF abgegeben. Das Vorgehen entsprach zwar nicht der ursprünglich geforderten Form der elektronischen Akteneinsicht, wurde aber vom SRH im Interesse der Fortführung der Prüfung mit dem Hinweis, dass diese Verfahrensweise kein Präjudiz für künftige Prüfungen enthält, akzeptiert. Das Vorgehen des SMF führte zu Zeitverzug und zusätzlichem Arbeitsaufwand – sowohl auf Seiten des SRH als auch bei der geprüften Stelle.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Verantwortung des Freistaates Sachsen als Hauptgesellschafter einer Aktiengesellschaft

- ⁴ Der Freistaat Sachsen trägt aus verfassungsrechtlichen Gründen, wenn er sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eines vollständig oder mehrheitlich in staatlicher Hand befindlichen Unternehmens in Privatrechtsform wie der MFAG-Unternehmensgruppe bedient, die Verantwortung für alle Tätigkeiten dieser Unternehmensgruppe. Diese umfasst auch deren unternehmerische Tätigkeit.¹ Mit anderen Worten besteht für den Hauptgesellschafter eine Einwirkungspflicht. Die Pflicht folgt vorrangig aus dem Demokratieprinzip des Art. 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung. Danach muss alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter demokratisch legitimiert sein, sich also auf den Willen des Volkes zurückführen lassen. Nimmt der Freistaat öffentliche Aufgaben mittels eines Unternehmens wahr, muss eine durchgängige demokratische Legitimationskette zwischen dem Volk über dessen gewählte Vertreter bis zu den letztlich handelnden Akteuren bestehen.² Die Mitglieder des Vertretungsorgans eines privatrechtlichen Unternehmens, an welchem der Staat mehrheitlich beteiligt ist, unterliegen dabei hinsichtlich ihrer Unternehmensführung besonderer Beobachtung der öffentlichen Hand.
- ⁵ Auch wenn dem Freistaat aufgrund der Rechtsform der MFAG als AG direkte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesellschaft fehlen, bestehen verschiedene Einflussmöglichkeiten für ihn als Hauptgesellschafter, um die Interessen des Freistaates durchzusetzen. Nach dem AktG obliegt es dem Freistaat Sachsen als Mehrheitsaktionär, seine Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft nach § 118 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung auszuüben. Als Aktionär nimmt der Freistaat Sachsen zudem seine Interessen über von der Hauptversammlung gewählte, grundsätzlich nicht weisungsgebundene Vertreter im Aufsichtsrat wahr. Für eine Einflussnahme kann er die auf seine Veranlassung gewählten Aufsichtsräte auf Aufsichtsratssitzungen inhaltlich vorbereiten. Er hat ferner die Möglichkeit, Aufsichtsräte unter bestimmten Voraussetzungen abzuwählen. Eine weitere Steuerungsmöglichkeit liegt in den Vorgaben von Zielvereinbarungen für die Mitglieder des Vorstands, die die Interessen des Freistaates widerspiegeln. Eine Einflussnahme ist zudem über Gewährleistungen oder finanzielle Leistungen des Gesellschafters möglich. Wenn mit den aufgeführten Maßnahmen die Interessen des Freistaates immer noch nicht ausreichend durchgesetzt werden können, besteht schließlich die Möglichkeit eines Wechsels der Rechtsform als Ultima Ratio.
- ⁶ Im Ergebnis der Prüfung beschränkte sich das SMF als die für Beteiligungsverwaltung zuständige Stelle auf einige Möglichkeiten nach dem Aktienrecht. Der zuständige Referatsleiter des SMF vertrat den Freistaat Sachsen bei allen Anteilseigner- und Gesellschafterversammlungen. Bei den Aufsichtsratssitzungen der MFAG, der FLH sowie der FHD war er im Regelfall als Gast anwesend. Das SMF schlug zudem Aufsichtsräte zur Wahl vor, die der Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG wiederum der Hauptversammlung zur Wahl vorschlug. Weiterhin bereitete es den damaligen Staatsminister der Finanzen auf die Sitzungen als Aufsichtsratsmitglied inhaltlich vor. Aus den Akten war eine entsprechende Vorbereitung der weiteren auf Veranlassung des Freistaates gewählten Aufsichtsratsmitglieder nicht ersichtlich. Das SMF sieht sich in keiner darüberhinausgehenden Verantwortung und begibt sich in eine letztlich passive Rolle. Damit besteht das Risiko eines Kontroll- und Steuerungsdefizits in Bezug auf die Unternehmensgruppe.

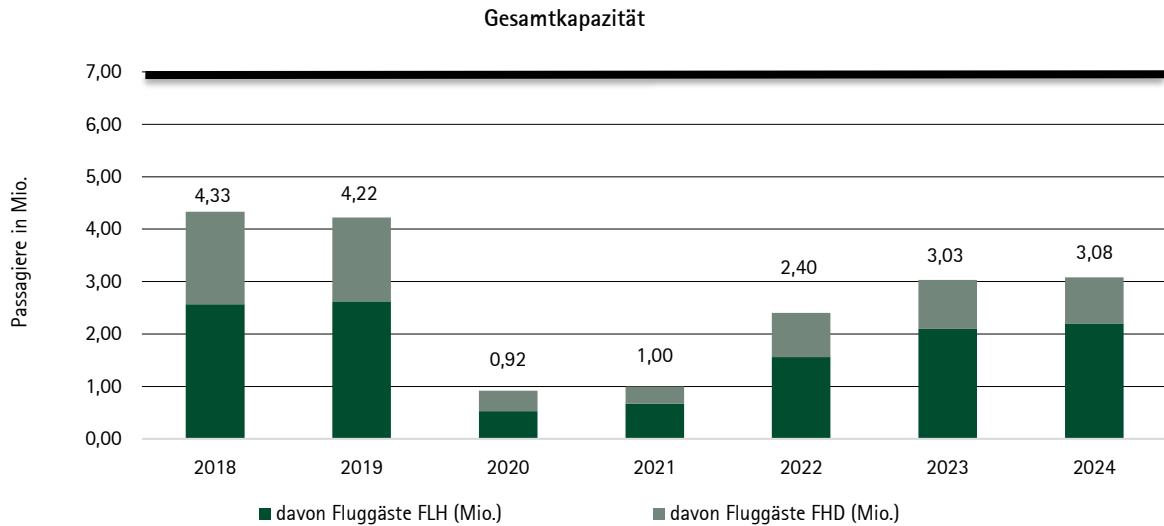
¹ Vgl. BVerfG, Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, BeckRS 2017, 130229, u. a. 3. und 4. Leitsatz.

² Vgl. BVerfG, Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, BeckRS 2017, 130229, Rn. 221 ff.; Oppenländer/Trölitzsch GmbH-GF-HdB/Gerhard, 4. Aufl. 2025, § 46 Rn. 11 m.w.N.

2.2 Notwendige Steuerung und Einflussnahme

- 7 Die mögliche Gesamtkapazität beider Flughäfen umfasst 7 Mio. Passagiere jährlich, je Flughafen 3,5 Mio. Passagiere. Seit Jahren, d. h. auch schon vor der Corona-Pandemie, wird diese Kapazität an beiden Flughäfen deutlich unterschritten. Im Jahr 2024 betrug die Auslastung bei der FHD im Vergleich zur Kapazität im Passagierbereich lediglich rd. 25 %, während sie bei der FLH bei rd. 63 % lag.

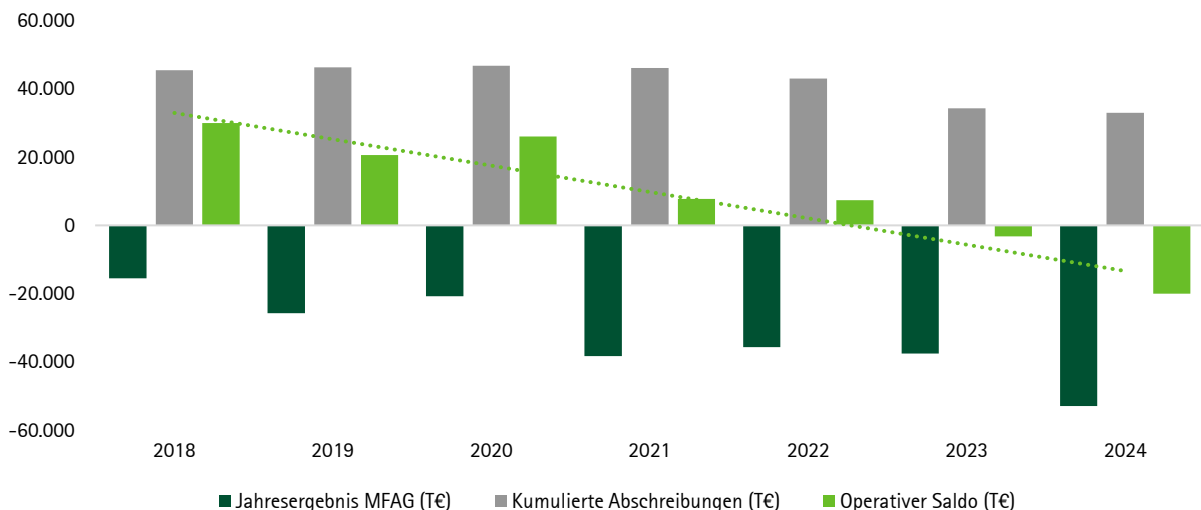
Abbildung 2: Passagierauslastung an beiden sächsischen Flughäfen



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Jahresabschlüsse der MFAG-Unternehmensgruppe.

- 8 Die fehlende Auslastung hat wirtschaftliche Folgen. Die MFAG-Unternehmensgruppe hat fortwährend negative Jahresergebnisse zu verzeichnen. Inzwischen werden Abschreibungen auch nicht mehr anteilig aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet. Seit 2023 erzielt die MFAG ferner operative Verluste. Das bedeutet, selbst wenn man die Abschreibungen auf das Anlagevermögen unberücksichtigt ließe, wäre das Unternehmensergebnis negativ.

Abbildung 3: Verhältnis Jahresergebnis zu Abschreibungen – MFAG



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Jahresabschlüsse der MFAG-Unternehmensgruppe.

- ⁹ Die Grafik zeigt, dass diese Entwicklung absehbar war. Gleichwohl wurden von der Beteiligungsverwaltung keine eigenen und untersetzten gesamtstrategischen Überlegungen aus Sicht des Freistaates Sachsen in die Gesellschaft eingebracht. Vor dem Hintergrund des § 65 Abs. 1 Nr. 1 SÄHO, nach dem sich der Staat an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen soll, wenn ein wichtiges staatliches Interesse vorliegt und sich der vom Staat angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, wäre das aber geboten gewesen. Diese Regelung gilt nicht nur für das Eingehen der Beteiligung. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vielmehr fortlaufend im Blick zu behalten. Das SMF ist damit als beteiligungsverwaltende Stelle gehalten, sich mit dem wichtigen staatlichen Interesse regelmäßig auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob sich der angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher erreichen lässt. Dazu fehlt ein eigenes, an Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsaspekten gemessenes Gesamtkonzept zur Beteiligung an der MFAG-Unternehmensgruppe, das auch die durch den Freistaat Sachsen aufzuwendenden finanziellen Mittel umfassend und transparent darstellt.
- ¹⁰ Das SMF hatte frühzeitig den Unterstützungs- und Sanierungsbedarf der MFAG-Unternehmensgruppe erkannt, zog sich jedoch auf die aktienrechtliche Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat zurück und sah den Freistaat Sachsen primär in der Rolle des Kapitalgebers. Es hat im Prüfungszeitraum vom Unternehmen selbst die Erarbeitung einer Strategie erwartet, ohne dafür einen finanziellen Rahmen zu setzen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen und nach den Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung ergibt sich eine darüberhinausgehende Verantwortung. Gerade im Rahmen der laufenden Sanierung ist diese Verantwortung besonders ausgeprägt. Der Freistaat Sachsen bedarf als Hauptgesellschafter einer Gesamtperspektive und einer zukunftsfähigen Ausrichtung der Unternehmensgruppe.
- ¹¹ Letztlich wurde auf Betreiben der beteiligten Banken ein sog. S6-Gutachten als Grundlage einer Sanierung erstellt, das die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens in der Krisensituation aufzeigt. Im Zusammenhang mit der Sanierung strebt die MFAG bis 2026 „die schwarze Null“ an.³ Eine Strategie der Beteiligungsverwaltung für den Fall, dass die im Gutachten als optimistisch bescheinigten Prognosen nicht eintreten, ist nicht bekannt. Das SMF steht jedoch auch hinsichtlich bestehender Umsetzungsrisiken im Rahmen der Sanierung in der Verantwortung, bei Bedarf frühzeitig gegenzusteuern. Eine ungewisse Entwicklung verbunden mit einem ungewissen Mittelaufwand ist für den Freistaat nicht hinnehmbar.

2.3 Wichtiges staatliches Interesse

- ¹² Das wichtige staatliche Interesse als Voraussetzung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SÄHO für die Gründung und den Bestand von staatlichen Unternehmen ist seit Jahren für die Unternehmen der MFAG-Unternehmensgruppe im Beteiligungsbericht unverändert definiert. Aktuelle Entwicklungen bzw. besondere Situationen der letzten Jahre werden nicht reflektiert. Die Inhalte sind pauschal formuliert und zudem nicht nachprüfbar oder messbar. Insbesondere die Auswirkungen fundamentaler Krisen (z. B. Coronapandemie, russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine), das veränderte Reiseverhalten, die hohen Abfertigungskosten an beiden Flughäfen sowie der Wegfall von Flugverbindungen und nicht zuletzt auch die rückläufige Bevölkerungsentwicklung⁴ im Freistaat Sachsen wurden im Prüfungszeitraum vom SMF nicht zum Anlass genommen, um die Erreichbarkeit der mit der Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele zu überprüfen.
- ¹³ Das regelmäßige Überprüfen des wichtigen staatlichen Interesses ist jedoch eine Daueraufgabe des SMF, mit der zugleich eine Steuerungs- und Kontrollfunktion für staatliche Ziele einhergeht. Im Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Freistaates Sachsen, dessen Erstellung unter der Federführung des SMF selbst erfolgte, ist eine regelmäßige Weiterentwicklung der strategischen Ziele durch die zentrale Beteiligungsverwaltung mit den jeweiligen Ressorts vorgesehen.⁵ Stattdessen hat das SMF als zentrale Beteiligungsverwaltung auf das SMWA als Fachressort verwiesen und insofern seine eigene Regelung im PCGK nicht beachtet.

³ Politikbrief der MFAG März 2025, <https://www.mdf-ag.com/unternehmen/politikbrief/politikbrief-maerz-2025/#c47022>, zuletzt geöffnet am 31. März 2026.

⁴ Vgl. <https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/ergebnisse-8rbv-sachsen.html>, abgerufen am 16. Januar 2026.

⁵ Vgl. PCGK Sachsen, Rn 91.

2.4 Flughafen Dresden

- ¹⁴ Nach den Angaben des Wirtschaftsprüfers im Jahresabschluss 2023 wird das Eigenkapital der dauerdefizitären FHD in wenigen Jahren aufgebraucht sein. Der Wirtschaftsprüfer führt ferner aus, dass der Betrieb zweier Flughäfen mit einem Potenzial von jeweils 3,5 Mio. Passagieren bei 4,1 Mio. Einwohnern im Freistaat Sachsen „womöglich nicht rein betriebswirtschaftlich möglich“ sei.⁶ Hinzu kommt, dass nach aktueller Bevölkerungsprognose die Einwohnerzahl im Freistaat Sachsen weiter sinken wird.
- ¹⁵ Die Kapazität der FHD im Passagierbereich wird nicht annähernd ausgelastet. So betrug die Auslastung im Verhältnis zur Kapazitätsgrenze im Jahr 2024 lediglich rd. 25 %. Selbst in der Zeit vor der Corona-Pandemie lag die Auslastung zurückgehend bis zum Jahr 2018 bei maximal rd. 50 %. Ungeachtet dessen wird durch das SMF auch im Beteiligungsbericht 2024 unverändert seit 2016 als strategisches Ziel für die FHD die „Erhöhung der Leistungsfähigkeit der sächsischen Verkehrsinfrastruktur“ angegeben. Der unbefangene Leser gewinnt hier den Eindruck, dass für die FHD ein Kapazitätsausbau der Infrastruktur angestrebt wird.
- ¹⁶ Das Engagement des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die FHD ist nicht mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oder Bedarfsanalysen untersetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Kostendeckung, des fortwährenden Eigenkapitalverzehrs sowie der Notwendigkeit staatlicher Unterstützung wäre diese erforderlich.

2.5 Haushaltstransparenz und parlamentarisches Budgetrecht

- ¹⁷ Übersichtlichkeit und Genauigkeit bei den Einnahmen und Ausgaben sind zentrale Punkte für die Ausübung des parlamentarischen Budgetrechts, welches neben der Bewilligung des Staatshaushalts per Gesetz auch die Kontrolle und Entlastung gegenüber der Staatsregierung umfasst. Allein die jährlichen Veranschlagungen unter Kap. 15 21 (Betriebe und Beteiligungen) spiegeln nicht alle im Zusammenhang mit der MFAG-Unternehmensgruppe aufgewendeten Beträge wider.

⁶ Vgl. Seite 9 geprüfter JA MFAG 2023, ebenso Seite 12 geprüfter Lagebericht FHD 2023.

Abbildung 4: Leistungen des Freistaates im Zusammenhang mit der MFAG-Unternehmensgruppe in 2018 bis 2024⁷

Art der Leistung	Jahr	bei 15 21 unter Bezug auf MFAG vorgesehen ⁸	tatsächlich im Zusammenhang mit der Unternehmensgruppe geleistete Beträge	betroffene Haushaltsstellen
Erstattung sicherheitsrelevanter Aufwendungen	2024	0,00 T€	4.300,00 T€	laufende Zuschüsse (Titel 682 01)
	2018	1.000,00 T€ ⁹	1.179,02 T€	Kapitalzuführungen (Titel 831 01)
Kapitalzuführungen an die MFAG	2019	1.000,00 T€ ¹⁰	1.178,13 T€	Kapitalzuführungen (Titel 831 01)
	2020	1.000,00 T€ ¹¹	518,39 T€	Kapitalzuführungen (Titel 831 01)
	2021	2.700,00 T€	0,00 T€	Kapitalzuführungen (Titel 831 01)
	2022	0,00 T€	411,80 T€	Kapitalzuführungen (Titel 831 01)
	2023	2.500,00 T€	0,00 T€	Kapitalzuführungen (Titel 831 01)
Darlehen an die MFAG	2023	0,00 T€	15.000,00 T€	Darlehen an Beteiligungsunternehmen (Titel 86101)
Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital	2018	---	18.970,00 T€	Keine Haushaltsstelle betroffen, da Umwandlung in Eigenkapital auf Unternehmensebene
Umfeldmaßnahmen	2023	0,00 T€	5.000,00 T€	Kapitel 1503 (Titel 883 13)
	2024	0,00 T€	5.000,00 T€	Kapitel 1503 (Titel 883 13)
Gesamtsumme		8.200,00 T€	51.557,34 T€	

Quelle: Eigene Darstellung.

- ¹⁸ So wurden bspw. staatliche Mittel zur Akzeptanz der FLH unter Mitwirkung des für die MFAG zuständigen Referates im SMF aus einem anderen Haushaltskapitel für „Umfeldmaßnahmen“ eingesetzt. Zudem sind bislang mit Darlehensforderungen des Freistaates Sachsen aufgerechnete Sicherheitsaufwendungen (u. a. öffentliche Sicherheit, Brandbekämpfung) der FLH nicht konkret im Haushaltsplan beziffert worden. Außerdem ist unklar, in welchem Umfang solche noch offen sind und mit welchen betragsmäßigen Auswirkungen für den Staatshaushalt in der Zukunft insoweit noch zu rechnen ist.¹² Letzteres führt zu einem Risiko für künftige Staatshaushalte.

⁷ Darstellung ohne Berücksichtigung der Mittel aus dem Corona-Bewältigungsfonds.

⁸ Vgl. Erläuterungen bei den jeweiligen Haushaltstiteln in Kap. 15 21.

⁹ Als Ansatz „Vorsorge“ im Haushaltsplan vorhanden (keine direkte Zuordnung für MFAG-Unternehmensgruppe).

¹⁰ Als Ansatz „Vorsorge“ im Haushaltsplan vorhanden (keine direkte Zuordnung für MFAG-Unternehmensgruppe).

¹¹ Als Ansatz „Vorsorge“ im Haushaltsplan vorhanden (keine direkte Zuordnung für MFAG-Unternehmensgruppe).

¹² Vgl. Tag 24 vom 15. Januar 2026: Sachsen wolle 75 Mio. € für Verluste der FHD im Zeitraum von 2027 bis 2029 allein aufbringen.

- ¹⁹ Mitte des Jahres 2024 verlangten die Konsortialbanken als Voraussetzung für eine weitere Kreditierung der MFAG eine Erklärung zum weiteren Engagement der Hauptgesellschafter. Die geforderte Erklärung gaben die Ministerpräsidenten von Sachsen und Sachsen-Anhalt für die beiden Länder als Hauptgesellschafter im Juni 2024 in einem gemeinsamen Dokument ab. Dabei wurden auch finanzielle Leistungen des Freistaates Sachsen in den Jahren 2025 und 2026 zugesagt. In der Erklärung hieß es: „Im August 2025 wird der Freistaat einen Zuschuss i. H. v. 40 Mio. € und im Februar 2026 schließlich einen Zuschuss i. H. v. 37 Mio. € gewähren.“ Die Erklärung zur Unterstützung der MFAG-Unternehmensgruppe durch beide Länder erfolgte unter Haushaltsvorbehalt. Der Haushaltsentwurf mit den im Nachgang veranschlagten insgesamt 77 Mio. € für 2025 und 2026 wurde dem (neuen) Sächsischen Landtag am 24. März 2025 zugeleitet. Faktisch hat die gemeinsame Erklärung im Juni 2024 eine Vorwirkung für die Haushaltsperiode 2025/2026 geschaffen. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat in anderem Zusammenhang ausdrücklich gemahnt, die Dispositionsfreiheit des Gesetzgebers in Bezug auf künftige Haushaltsperioden zu schützen. Die Budgethoheit des Gesetzgebers könnte weitgehend ausgehöhlt werden, wenn im Rahmen der staatlichen Haushaltswirtschaft vorhersehbar Vorwirkungen auf künftige Haushaltsperioden erzeugt werden, die angesichts ihrer außenwirksamen Begründung eine „unabweisbare Veranschlagungspflicht des Gesetzgebers“ für die Zukunft schaffen würden.¹³ Die Bewilligung von Haushaltsmitteln ist dem Parlament vorbehalten. Aufgrund der faktischen Wirkung der Erklärung des Ministerpräsidenten für den neuen Doppelhaushalt wäre vor deren Abgabe eine Befassung des Sächsischen Landtags mit der Angelegenheit angezeigt gewesen.

3 Folgerungen

3.1 Rolle des Freistaates Sachsen als Hauptgesellschafter der Aktiengesellschaft

- ²⁰ Das SMF muss als zentrale Beteiligungsverwaltung des Freistaates auf die MFAG-Unternehmensgruppe sowie deren unternehmerisches Handeln aktiv Einfluss nehmen. Es kann sich nicht ausschließlich aufgrund der bestehenden Rechtsform auf die alleinige Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat zurückziehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Unternehmenskrise und der aus dem Staatshaushalt des Freistaates aufgebrachten und weiter aufzubringenden Mittel.

3.2 Notwendigkeit ausreichender Steuerung und Einflussnahme

- ²¹ Das SMF muss bei Krisen sowie möglichen oder bereits bestehenden Fehlentwicklungen aktiv gegensteuern. Dazu gehört die Entwicklung einer eigenen Gesamtstrategie für die gesamte Unternehmensgruppe unter Berücksichtigung des aktuellen staatlichen Interesses, untersetzt mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Dabei sollten auch Überlegungen zur gesamten Unternehmensstruktur angestellt werden.¹⁴ Gerade vor dem Hintergrund der Äußerungen des Mitgeschafters Sachsen-Anhalt, nach dem dieser sich ab dem Jahr 2027 nicht mehr mit „Subventionen“ an den Verlusten der FHD beteiligen will¹⁵, sind solche Überlegungen unabdingbar.

3.3 Wichtiges staatliches Interesse

- ²² Die Inhalte zum wichtigen staatlichen Interesse müssen reflektiert, transparent finanziell untersetzt und fortwährend an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen angepasst werden. Dabei müssen auch die Regelungen im PCGK zur regelmäßigen Weiterentwicklung der strategischen Ziele durch die zentrale Beteiligungsverwaltung konsequent angewendet werden.

3.4 Flughafen Dresden

- ²³ Insbesondere für die FHD ist das mit der Beteiligung verfolgte wichtige staatliche Interesse zu aktualisieren. Da eine eigenständige Kostendeckung der FHD mit dem Betrieb eines Passagierflughafens offensichtlich nicht zu erreichen ist, ist das Engagement des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die FHD mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oder Bedarfsanalysen zu untersetzen. Dabei ist auch zu prüfen, ob sich der vom Staat angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SÄHO).

¹³ Vgl. SächsVerfGH v. 29. April 2008 (Vf. 41-I-08), Rn. 183.

¹⁴ Vom Dresdner IHK-Präsident, dem ehemaligen Geschäftsführer der Elbe-Flugzeugwerke GmbH, Herrn Sperl, wurde den Anteilseignern eine Untersuchung bzgl. einer Ausgründung und Privatisierung des Flughafens Dresden als Alternative zur weiteren Subventionsgewährung empfohlen – siehe dazu Presseartikel in Dresdner Neueste Nachrichten vom 20. Dezember 2025.

¹⁵ Siehe hierzu <https://www.airliners.de/flughafen-dresden-finanzierung-loesung-sachsen-anhalt-rueckzug/85128>, zuletzt geöffnet am 16. Januar 2026 und „Wie weiter mit dem Flughafen Dresden?“, Freie Presse vom 2. Januar 2026, und LVZ vom 20. Januar 2026: „Durchbruch im Flughafen-Streit: Sachsen zahlt künftig allein für Airport Dresden“.

3.5 Haushaltstransparenz und parlamentarisches Budgetrecht

- ²⁴ Zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts müssen die Veranschlagungen im Haushalt ein aussagekräftiges Gesamtbild des Mitteleinsatzes für die MFAG-Unternehmensgruppe liefern. Dazu gehört die transparente Veranschlagung der zugunsten der MFAG vorgesehenen Haushaltsmittel. In besonderer Weise gilt das für die an das Unternehmen zu erstattenden Sicherheitsaufwendungen. Der Sächsische Landtag ist dabei auch über Zahlungen zu informieren, die über die Haushaltsperiode hinaus absehbar sind.

4 Stellungnahme des SMF

- ²⁵ Das SMF führt aus, die Aufsichtsratsmitglieder könnten nicht nach § 103 Abs. 1 AktG abberufen werden, da diese auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt würden. Es teilt zudem mit, es sei nicht üblich, dass die Beteiligungsverwaltung zur Verstärkung ihres Einflusses alle auf Mandat des Freistaates gewählten Aufsichtsräte einheitlich vorbereite. Überdies würde sich bei einer aktiven Einflussnahme auf das unternehmerische Handeln der Unternehmensgruppe der Freistaat der Gefahr einer Haftung aufgrund faktischer Geschäftsführung aussetzen.
- ²⁶ Bei einer Aktiengesellschaft sei die Unternehmensstrategieentwicklung zentraler Bestandteil der Leitungsaufgabe des Vorstands. Dagegen sei die Anteilseignerversammlung kein integraler Bestandteil des Prozesses der Aufstellung einer Unternehmensstrategie.
- ²⁷ Das SMF stimmt zu, dass die Überprüfung des wichtigen staatlichen Interesses eine Daueraufgabe der Beteiligungsverwaltung darstelle. An den diesbezüglichen langfristigen Zielen ändere sich dadurch nichts. Diese würden auf der Grundlage einer veränderten strategischen Ausrichtung weiterverfolgt.
- ²⁸ Laut einer Studie der IW Consult GmbH¹⁶ zähle die FHD zu den wenigen Flughäfen in Deutschland, die durch die Anbindung an internationale Flugverkehrsnetze und europäische Wirtschaftszentren einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Konnektivität der Region leisten würden. Zudem prüfe das Beratungsunternehmen Porsche Consulting die Möglichkeiten eines kostengünstigeren und rentableren Betriebs der FHD. Der SRH irre wegen der Studie der IW Consult GmbH auch darin, dass das Engagement des Freistaates im Hinblick auf die FHD nicht mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen untersetzt sei.
- ²⁹ Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für sog. „Umfeldmaßnahmen“ sei systemgerecht außerhalb des Kap. 15 21 (Betriebe und Beteiligungen) erfolgt. Diese Mittel seien nicht der MFAG bzw. einer sonstigen staatlichen Beteiligung zu Gute gekommen.
- ³⁰ Die Erklärung des Ministerpräsidenten von Sachsen zur Unterstützung der MFAG-Unternehmensgruppe im Juni 2024 entfalte weder eine rechtliche Wirkung noch eine faktische Vorwirkung auf die Haushaltsperiode 2025/2026. Eine vor der Unterzeichnung der Erklärung erfolgte Information an den Sächsischen Landtag wäre insofern nicht zielführend gewesen, als die Entscheidung durch den neu konstituierten Landtag nach der Landtagswahl zu treffen gewesen sei. Das SMF führt weiterhin aus, dass eine solche vorherige Information nichts an der schwierigen Entscheidungssituation der Abgeordneten geändert hätte.

5 Schlussbemerkungen

- ³¹ Die Stellungnahme des SMF hinsichtlich der „faktischen Geschäftsführung“ berücksichtigt nicht die aus dem Demokratieprinzip abgeleitete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und die daraus für die Beteiligungsverwaltung folgenden Konsequenzen. Danach kann die in eine ununterbrochene Legitimationskette eingebundene Ministerialverwaltung dem öffentlichen Unternehmen demokratische Legitimation nur vermitteln, wenn sie auf dessen Tätigkeit Einfluss hat.¹⁷

¹⁶ Abrufbar auf der Internetseite des Instituts der deutschen Wirtschaft e.V. unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/lennart-bolwin-henry-goecke-tillman-hoenig-klaus-heiner-roehl-marco-trenz-benita-zink-die-volkswirtschaftliche-relevanz-der-flughafen-leipzig-halle-und-dresden.html>, zuletzt geöffnet am 23. April 2026.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Urt. v. 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, BeckRS 2017, 130229, Rn. 221 ff.

- ³² Die nicht bindenden Vorschläge zur Aufsichtsratswahl lassen die Möglichkeit zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 103 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 2 AktG unberührt. Die zentrale Beteiligungsverwaltung muss alle rechtlich bestehenden Möglichkeiten nutzen, um die Aufsichtsräte zu den Sitzungen über die konkreten Interessen des Freistaates in Bezug auf das Unternehmen zu informieren. Erst so können die auf Veranlassung des Freistaates gewählten Aufsichtsratsmitglieder in die Lage versetzt werden, auch dessen besondere Interessen nach § 65 Abs. 4 Satz 1 SäHO bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.
- ³³ Die durch das SMF erwähnte Studie aus dem Jahr 2026 kann weder die unterlassene Reflektion des staatlichen Interesses, insbesondere im Hinblick auf die FHD, noch fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für zurückliegende Haushaltsjahre ersetzen. Bei Einordnung der Ergebnisse der Studie ist zudem zu berücksichtigen, dass die Studie durch die MFAG selbst in Auftrag gegeben wurde, für deren Fortbestand und weitere staatliche Unterstützung sie als Rechtfertigung dienen soll. Da direkte, indirekte und sog. induzierte Effekte bei der Darstellung der Wertschöpfung zu einem Gesamtwert addiert werden, ist der kausale Beitrag der Flughäfen systematisch nicht berücksichtigt. Es wird zudem nicht differenziert, welche Arbeitsplätze tatsächlich ohne die Flughäfen nicht existieren würden (kausale Effekte) und welche lediglich räumlich benachbart sind (statistische Assoziation). Da die Impact-Studie ökologische Effekte ausblendet, liefert sie kein vollständiges Bild. Der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SäHO als Voraussetzung für eine Unternehmensbeteiligung des Staates erforderliche Variantenvergleich, mit dem zu belegen ist, dass sich der vom Staat angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, fehlt in der Studie. Die durch die MFAG in Auftrag gegebene Studie kann daher weder die Versäumnisse des Gesellschafters in Bezug auf die MFAG für die Vergangenheit ausräumen, noch als Grundlage für den Fortbestand der Unternehmensgruppe für die Zukunft dienen.
- ³⁴ Bei den Umfeldmaßnahmen ergab sich aus dem Akteninhalt, dass diese entgegen der tatsächlichen Veranschlagung im Interesse der MFAG vorgesehen waren.
- ³⁵ Dass die erste im Juni 2024 abgegebene Erklärung der Ministerpräsidenten Vorwirkungen auf die neue Haushaltsperiode hatte, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Konsortialbanken eine solche Erklärung als Voraussetzung für die weitere Kreditierung der MFAG verlangten. Der Haushaltsgesetzgeber wurde mit der Erklärung in seiner künftigen Dispositionsfreiheit eingeschränkt. Die Auffassung des SMF, eine vor Unterzeichnung der Erklärung erfolgte Information an den Sächsischen Landtag wäre nicht zielführend gewesen, steht im Übrigen im Widerspruch zur eigenen Verfahrensweise. Denn vor der Abgabe der zweiten Erklärung der Ministerpräsidenten von Sachsen und Sachsen-Anhalt am 30. Januar 2026 über weitere finanzielle Leistungen an die MFAG-Unternehmensgruppe i. H. v. insgesamt 98 Mio. €, von denen rd. 86,4 Mio. € durch den Freistaat zu zahlen sind, hat das SMF zumindest den HFA sowohl mündlich als auch schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- ³⁶ Das SMF hat für die MFAG-Unternehmensgruppe eine nachhaltige Gesamtstrategie zu entwickeln. Angesichts der für künftige Staatshaushalte prognostizierten Finanzlücken sind sämtliche Leistungen aus dem sächsischen Staatshaushalt an die Unternehmensgruppe auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Vor dem Hintergrund der erheblichen Überkapazität beider Flughäfen, der mit der Corona-Pandemie eingetretenen und bis heute andauernden Dauerkrise, der prognostizierten rückläufigen Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen, einem veränderten Reiseverhalten, der Streichung von Flugverbindungen bis hin zum Rückzug ganzer Fluggesellschaften und auch mit Blick auf die Konkurrenzsituation mit anderen Flughäfen ist eine Überprüfung der gesamten Unternehmensstruktur erforderlich. Der Sächsische Landtag ist über alle Auswirkungen auf den Staatshaushalt im Zusammenhang mit der MFAG-Unternehmensgruppe umfassend und transparent zu informieren, um seine Rolle als Haushaltsgesetzgeber sachgerecht ausüben zu können.

Hilfe zur Pflege

Im Zeitraum 2019 bis 2024 stieg die Anzahl der Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege in den geprüften Landkreisen um 84 %. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Auszahlungen um 179 %.

Der SRH hat insbesondere die Auszahlungen je Leistungsempfänger für ambulante Leistungen untersucht, die im Vergleich der Landkreise deutlich auseinanderfallen. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Auszahlungen für ambulante Pflege innerhalb von Pflegewohngemeinschaften deutlich über denen außerhalb dieser besonderen Form der ambulanten Pflege liegen.

Einem erheblichen Teil der Landkreise fehlen Informationen zur Pflegestruktur und Versorgungslage in ihrem Landkreis und damit die Basis zur Steuerung des Pflegebedarfs.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. SGB XII gesetzlich geregelt. Es handelt sich um bedarfsorientierte Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Sie ist nachrangig gegenüber gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, § 63 b Abs. 1 SGB XII. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. In die Prüfung wurden alle Landkreise einbezogen.

2 Entwicklung der Pflegekosten

- 2 Ein Gradmesser für die Entwicklung der Pflegekosten ist der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil. Dieser bezeichnet den Anteil an den Pflegekosten in Pflegeheimen, der über die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung hinausgeht und daher von den Bewohnern einer Pflegeeinrichtung selbst bezahlt werden muss.¹ Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil stieg in Sachsen von 377 € zum 1. Januar 2019 auf 1.380 € zum 1. Januar 2025 um 266 %.² Ein Grund dafür sind die gestiegenen Kosten in der stationären Pflege, insbesondere durch Lohnsteigerungen. Auch der Bereich der ambulanten Pflege ist mit vergleichbaren Preissteigerungen konfrontiert. Dies führt dazu, dass immer mehr pflegebedürftige Menschen die steigenden Eigenanteile (ambulant und stationär) nicht mehr leisten können und auf die Hilfe zur Pflege angewiesen sind. Die kommunalen Träger der Hilfe zur Pflege sind insoweit von den Kostensteigerungen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich betroffen.

3 Entwicklung der Leistungsempfänger und Auszahlungen

- 3 Der SRH ermittelte die Leistungsempfänger und die Auszahlungen der Landkreise anhand von Erhebungsbögen sowie Unterlagen der Landratsämter. In den Erhebungsbögen wurde die Anzahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege abgefordert, für die in dem jeweiligen Jahr Zahlungen erfolgten (Zu- und Abgänge). Damit war es möglich, den Auszahlungen die entsprechenden Zahlfälle gegenüberzustellen.³
- 4 Im Zeitraum 2019 bis 2024 ist die Anzahl der Leistungsempfänger von Hilfe zur Pflege bei den geprüften Landkreisen von 6.807 (2019) auf 12.523 (2024) um 84 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum haben sich die diesbezüglichen Auszahlungen um 179 % erhöht, von 35,9 Mio. € (2019) auf 100,1 Mio. € (2024).

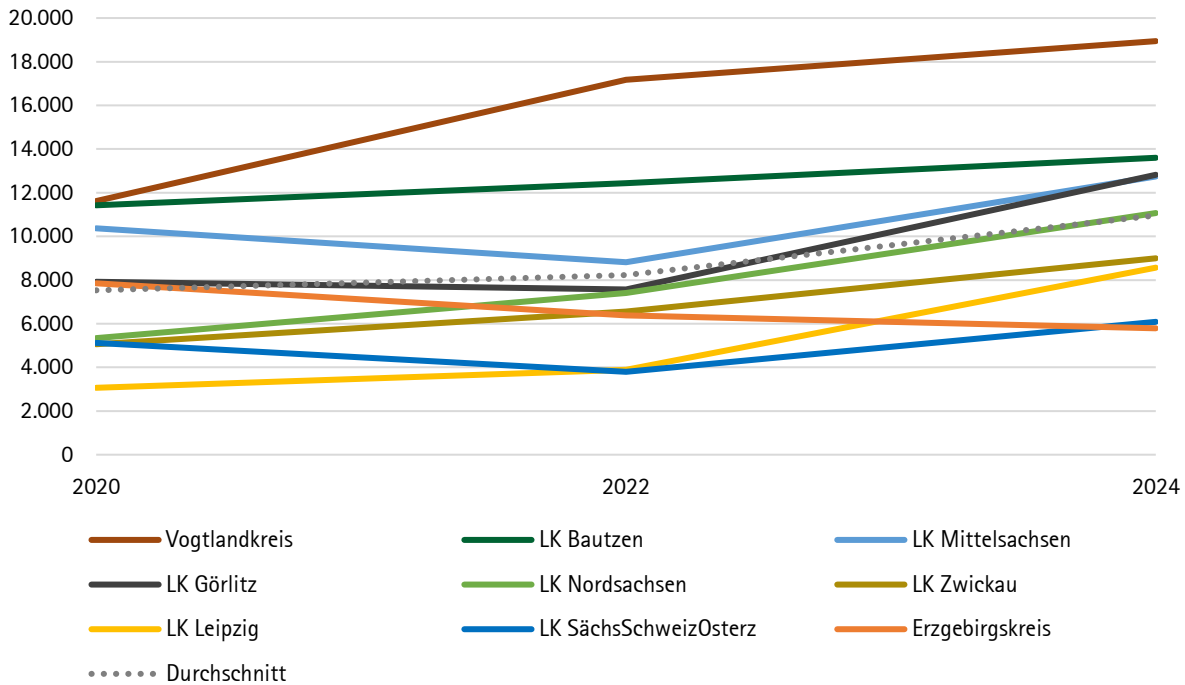
¹ Zu den Pflegekosten hinzukommen die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung, sowie die Investitions- und Ausbildungskosten. Die monatliche finanzielle Belastung eines Pflegebedürftigen in stationärer Pflege in Sachsen beträgt im ersten Jahr 2.720 € (Stand 1. Januar 2025).

² Vgl. https://www.vdek.com/content/dam/vdeksite/vdek/presse/pm/2024/eigenbeteiligung_zeitreihe_01_2024.pdf, <https://www.vdek.com/LVen/SAC/Presse/daten-zum-gesundheitswesen.html>, Seite 33 (Berechnung ohne Ausbildungskosten).

³ Ohne Landkreis Meißen, da dieser die Anzahl der Leistungsempfänger für ambulante Pflege lediglich als Stichtagszahl und nicht mit den unterjährigen Zu- und Abgängen für die Jahre 2019 bis 2022 angeben konnte und insoweit keine Vergleichbarkeit mit den anderen Landkreisen gegeben war.

- ⁵ Unterteilt man die Auszahlungen je Landkreis und Leistungsempfänger nach stationärer und ambulanter Pflege, zeigt sich, dass im Bereich der ambulanten Pflege die Auszahlungen je Leistungsempfänger deutlich auseinanderfallen, anders als im stationären Bereich.

Abbildung: Entwicklung der jährlichen Auszahlungen für ambulante Pflege je Leistungsempfänger nach Landkreisen (in €)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Angaben der Landkreise bzw. eigenen Ermittlungen anhand von Unterlagen der Landkreise.

- ⁶ Der Vogtlandkreis und der Landkreis Bautzen weisen die höchsten Auszahlungen je Leistungsempfänger in der ambulanten Pflege auf und liegen deutlich über dem Durchschnitt der Landkreise. Die Spanne zwischen den jährlichen ambulanten Auszahlungen je Leistungsempfänger des Vogtlandkreises und des Erzgebirgskreises, als Landkreis mit den niedrigsten Auszahlungen, beträgt 13 T€ im Jahr 2024.
- ⁷ Die Prüfung verdeutlicht zudem, dass die Auszahlungen je Leistungsempfänger im ambulanten Bereich meist über denen im stationären Bereich liegen, teilweise sogar um mehr als das Doppelte. Diese Unterschiede zwischen stationärer und ambulanter Pflege beruhen u. a. auf unterschiedlich hohen Leistungen der Pflegeversicherung.

4 Prüfungsergebnisse und Folgerungen

- ⁸ Der SRH ist der Frage nachgegangen, warum die Auszahlungen je Leistungsempfänger für ambulante Leistungen in den Landkreisen so deutlich auseinanderfallen und zum überwiegenden Teil über den Auszahlungen im stationären Bereich liegen.

4.1 Allgemeine Einflussfaktoren

- ⁹ Alle Landkreise sind mit einem Rückgang der Bevölkerung konfrontiert. Die 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (RBV) für den Freistaat Sachsen über die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2022 bis 2040 geht in ihrer Variante 2 von einer Verringerung der sächsischen Bevölkerung bis 2040 um 5,8 % aus. Hinzu kommt die Veränderung der Altersstruktur. Das Verhältnis der Personen im Rentenalter zu 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (Altenquotient) wird nach der 8. RBV in Sachsen von 49,3 (2024) auf 53,7 (Variante 2) im Jahr 2040 steigen. Der Altenquotient im Erzgebirgskreis, im Landkreis Görlitz und im Vogtlandkreis soll bis zum Jahr 2040 auf über 70 (RBV-Variante 2) steigen. Auf 100 Erwerbstätige kämen dann in diesen Landkreisen zwischen 71 und 73 Personen im Rentenalter.

- 10 Darüber hinaus haben auch die sozialen Strukturen Einfluss auf die Hilfe zur Pflege. So stieg bspw. die Arbeitslosenquote in Sachsen von durchschnittlich 5,5 im Jahr 2019 auf 6,5 im Jahr 2024.⁴ Zudem bestehen im Vergleich der Landkreise erhebliche Einkommensunterschiede bei den Leistungsbeziehern der Hilfe zur Pflege.
- 11 Alle Landkreise sind in unterschiedlicher Ausprägung von diesen strukturellen und sozialen Veränderungen betroffen, haben jedoch nur begrenzte Möglichkeiten der Einflussnahme. Umso wichtiger muss es für die Landkreise sein, durch geeignete Maßnahmen die Erforderlichkeit von ambulanter oder stationärer Pflege möglichst lange hinauszuzögern. Denkbar wären hier die Schaffung von altersgerechtem Wohnraum sowie der Ausbau von Netzwerken u. a. zur Nachbarschaftshilfe sowie eine neutrale Pflege- und Wohnraumberatung. So hat bspw. der Vogtlandkreis mit seiner Servicestelle für alters- und pflegegerechtes Wohnen eine Beratungsstelle für Pflegebedürftige und Pflegenden geschaffen.
- 12 Den Landkreisen wird empfohlen, mit gezielten Angeboten ihrer Bevölkerung möglichst lange den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

4.2 Pflege-Wohngemeinschaften (Pflege-WG)

- 13 Vier ausgewählte Landkreise waren aufgefordert für das Jahr 2024 ihre Auszahlungen und Leistungsempfänger im ambulanten Bereich derart zu unterteilen, dass die Auszahlungen je Leistungsempfänger innerhalb und außerhalb einer Pflege-WG ermittelt werden konnten. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Auszahlungen für ambulante Pflege in diesen 4 Landkreisen innerhalb von Pflege-WG um 70 % bis 86 % höher sind als außerhalb von Pflege-WG.

Übersicht: Vergleich der Auszahlungen für ambulante Pflege je Leistungsempfänger innerhalb und außerhalb von Pflege-WG

Landkreis	Auszahlungen je Leistungsempfänger innerhalb einer Pflege-WG (€)	Auszahlungen je Leistungsempfänger außerhalb einer Pflege-WG (€)	Auszahlungen in Pflege-WG höher als ambulante Pflege außerhalb (um %)
Vogtlandkreis	18.572	10.932	69,9
Bautzen	16.934	9.874	71,5
Nordsachsen	14.468	7.795	85,6
Erzgebirgskreis	9.552	5.302	80,2

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Unterlagen der Landkreise.

- 14 Bei den erkennbaren Unterschieden der Auszahlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Pflege-WG spielen u. a. verschiedene Einkommensverhältnisse in den Landkreisen eine Rolle. So führen bspw. höhere Einkommen der Leistungsempfänger (bspw. durch höhere Renten) im Erzgebirgskreis zur Reduzierung der Auszahlungen der Hilfe zur Pflege, da diese angerechnet werden, sofern bestimmte Freibeträge überschritten sind.
- 15 Darüber hinaus kann auch eine konsequente Anwendung des § 63a SGB XII zu niedrigeren Auszahlungen führen. Dieser regelt, dass die Sozialhilfeträger den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen haben. Der Erzgebirgskreis lässt bei allen ambulanten Leistungsfällen den notwendigen pflegerischen Bedarf durch eine Pflegesachverständige vor Ort ermitteln. Dadurch käme es oft zu umfangreichen Kürzungen. Auch bei den Pflege-WG werde gekürzt, insbesondere bei den sog. Gemeinkosten, wie bspw. Einkaufen, Essensbereitung und Wäsche waschen. Diese Leistungen würden meist je Leistungsempfänger abgerechnet, obwohl sie gleichzeitig für mehrere Leistungsempfänger in einer Pflege-WG erbracht werden. Auch der Vogtlandkreis setzt eine Pflegesachverständige ein. Eine Kürzung der Gemeinkosten bei den Pflege-WG werde jedoch nicht vorgenommen. Die Landkreise Bautzen und Nordsachsen beschäftigen keine Pflegesachverständigen.

⁴ Vgl. für 2019 Statistisches Landesamt Sachsen, [GBE - Indikator 2.21 - Statistik - Gesundheitsberichterstattung - sachsen.de](#), 2.21 Arbeitslose (Jahresdurchschnitt) in Sachsen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht, letzte Aktualisierung: 16. Juni 2023, für 2024 Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquote - Zeitreihe, Stand 29. Juli 2025.

- ¹⁶ Auch das Bundesministerium für Gesundheit weist in seinem Ratgeber Pflege ausdrücklich auf das „Poolen“ von Leistungen hin.⁵ Pflegebedürftige könnten Pflegeleistungen auch gemeinsam mit anderen Leistungsberechtigten, z. B. den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in einer Pflege-WG, in Anspruch nehmen. Durch das Zusammenlegen von Leistungsansprüchen könnten Kosten eingespart werden. Aus Sicht des SRH müssen die Sozialhilfeträger diesen Ansatz nutzen und die Leistungsempfänger in Pflege-WG dahingehend beraten bzw. die Leistungen der ambulanten Pflegedienste, wie bereits im Erzgebirgskreis praktiziert, entsprechend kürzen.
- ¹⁷ Darüber hinaus hat der Anteil der Leistungsempfänger innerhalb von Pflege-WG einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Auszahlungen. Dieser Anteil ist in den 4 Landkreisen unterschiedlich hoch. Während im Vogtlandkreis nahezu jeder zweite ambulante Leistungsempfänger in einer Pflege-WG lebt, ist es im Erzgebirgskreis nur jeder zehnte.
- ¹⁸ Die örtlichen Erhebungen haben zudem gezeigt, dass ambulante Pflegedienste bspw. ganze Wohnblöcke vermieten, um Pflegebedürftige dort ambulant in Pflege-WG zu betreuen. In den vergangenen Jahren seien nach Auskunft des Landkreises Bautzen sowie des Vogtlandkreises eine Vielzahl solcher anbieterverantworteten Pflege-WG entstanden, die bspw. durch einen Pflegedienst betrieben werden.⁶ Diese wären in vielerlei Hinsicht mit stationären Einrichtungen vergleichbar. Anders als in einer stationären Einrichtung ist jedoch bei den ambulanten Pflege-WG der zu tragende Eigenanteil nicht wie beim Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil gedeckelt. Auch erhalten die Bewohner einer Pflege-WG keinen nach Aufenthaltsdauer gestaffelten Leistungszuschlag, sondern lediglich einen Wohngruppenschlag i. H. v. monatlich 224 € von der Pflegeversicherung.⁷
- ¹⁹ Die kommunalen Spitzenverbände entsenden einen gemeinsamen Vertreter der Gebietskörperschaften in den Landespflegeausschuss des Freistaates Sachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 PflegeAVO). Dieser berät u. a. über Fragen der Pflegeversicherung. Der Ausschuss kann zur Umsetzung der Pflegeversicherung einvernehmlich Empfehlungen abgeben (§ 8a Abs. 1 SGB XI). Der SRH empfiehlt, dass diese Vertretung auf Landesebene die Problematik der steigenden ambulanten Pflegeaufwendungen, nicht zuletzt durch den Aufwuchs anbieterverantworteter Pflege-WG thematisiert.
- ²⁰ Der SRH empfiehlt allen Landkreisen
- den pflegerischen Bedarf bei ambulanten Leistungsfällen durch einen Pflegesachverständigen vor Ort konsequent zu überprüfen um Doppelzahlungen z. B. bei Gemeinkosten zukünftig zu vermeiden. Die Form der Leistungszusammenlegung „Poolen“ sollte genutzt werden.
 - einen Austausch über die Gründe für das Auseinanderfallen der Auszahlungen je Leistungsempfänger innerhalb und außerhalb einer Pflege-WG, um so mögliche Kostensenkungspotenziale zu erschließen.
- ²¹ Darüber hinaus empfiehlt der SRH den kommunalen Spitzenverbänden, die Problematik der schnell ansteigenden ambulanten Pflegeaufwendungen im Landespflegeausschuss zu thematisieren und dabei auch die Kosten der Pflege-WG zu betrachten.

4.3 Maßnahmen zur Steuerung: Pflege- und Sozialplanung

- ²² Lediglich 3 Landkreise konnten im Rahmen der Prüfung die genehmigten und belegten Pflegeheimplätze ausweisen. Informationen zur Anzahl der Pflege-WG sowie Pflegediensten waren in einzelnen Landkreisen nicht vorhanden. Die Landkreise gaben an, dass ihnen die tatsächliche Belegung der Pflegeheime nicht bekannt sei, bzw. nicht als belastbare Daten zur Verfügung stünden. Sie verwiesen auf den KSV Sachsen.

⁵ Vgl. Ratgeber Pflege des Bundesministeriums für Gesundheit, 31. Auflage, Juli 2025, Seite 73.

⁶ Anbieterverantwortete Pflege-WG sind von einem Leistungserbringer (bspw. einem Pflegedienst) abhängig, vgl. § 3 SächsWTG.

⁷ Die zum 1. Januar 2026 neu geschaffenen Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen gemäß § 45 h SGB XI waren nicht Gegenstand der Prüfung.

- ²³ Das offenbart, dass einem erheblichen Teil der Landkreise Informationen zur Pflegestruktur und Versorgungslage in ihrem Landkreis und damit die Basis zur Steuerung der Pflegestruktur mittels einer Pflegeplanung fehlen. Als Steuerungsinstrument ist zudem der Überblick über soziale Strukturen im Landkreis dringend erforderlich. Darüber hinaus müssen auch die Problemlagen der Einrichtungen und Pflegedienste, z. B. bei geringerer Auslastung vollstationärer Einrichtungen, zu wenig qualifiziertem Personal und drohenden Schließungen bzw. Insolvenzen, erfasst sein.
- ²⁴ Im Rahmen der Prüfung wurden auch die aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplanungsberichte sowie Berichte und Konzepte zur Integrierten Sozialplanung von allen Landkreisen abgefordert. Die Hälfte der Landkreise konnten keine Integrierte Sozialplanung bzw. vergleichbare Planungen vorlegen. Eine Sozialplanung ermöglicht über die reine Pflegeplanung hinaus eine ämterübergreifende Vernetzung (insb. Bauen, Gesundheit, Pflege).
- ²⁵ Der SRH empfiehlt den Landkreisen eine Pflegeplanung zu erarbeiten, um damit ein Instrument zum Erkennen von Versorgungslücken bzw. Versorgungsüberangeboten zu haben, sowie eine Integrierte Sozialplanung in Angriff zu nehmen.

4.4 Stellungnahmen

- ²⁶ Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wiesen einzelne Landkreise darauf hin, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Pflegeplanung gäbe. Im Übrigen wurde den Empfehlungen des SRH zugestimmt. Zudem haben einzelne Landkreise bereits mit der Umsetzung begonnen. So setzt bspw. der Landkreis Bautzen seit dem 1. Juli 2025 eine Pflegesachverständige ein.
- ²⁷ Auch das SMI schließt sich überwiegend den Ausführungen des SRH an. Es sei jedoch für ein abgerundetes Bild überlegenswert gewesen, die Prüfung auch auf die kreisfreien Städte und den Kommunalen Sozialverband zu erstrecken. Der Sächsische Landkreistag teilte mit, man werde die schnell ansteigenden ambulanten Pflegeaufwendungen und die Kosten der Pflege-WG im Landespflegeausschuss thematisieren. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen unterstützt die Empfehlungen Sozial- und Pflegeplanungen zu erstellen sowie durch geeignete Angebote den Menschen einen längeren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Sie fände es jedoch sachgerechter, wenn auch die Entwicklung im stationären Bereich genauer untersucht worden wäre.

4.5 Schlussbemerkungen

- ²⁸ Dem SRH ist bewusst, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für eine Pflegeplanung gibt. Nichtsdestotrotz erachtet es der SRH als wichtig, dass Landkreise einen Überblick über ihre Pflegestruktur und Versorgungslage haben. Nur so kann eine bevorstehende Über- oder Unterversorgung rechtzeitig erkannt werden. Die kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband wurden aus der Prüfung ausgeklammert, da eine Vergleichbarkeit aller 3 Akteure aufgrund abweichender familiärer Strukturen und unterschiedlicher Zuständigkeiten nicht gewährleistet werden konnte. Aufgrund der im Vergleich der Landkreise weniger starken Unterschiede bei den Auszahlungen je Leistungsempfänger im stationären Bereich wurde dieser nicht näher untersucht.
- ²⁹ Der SRH bestärkt die Landkreise, die Umsetzung seiner Empfehlungen voranzutreiben.

Teil C Frühere Jahresberichte nachgefragt

IT und E-Government-Planung in der sächsischen Staatsverwaltung – Nachschau Jahresbericht 2023 – Band 1 – Beitrag Nr. 5

21

1 Wesentliche Prüfungsfeststellungen 2023

- ¹ Der SRH hat „IT und E-Government (ITEG)-Planung in der sächsischen Staatsverwaltung“ in den Jahren 2021/2022 geprüft und folgende Mängel beim Vollzug der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zu Planung und Steuerung von Informationstechnik und E-Government im Freistaat Sachsen (VwV ITEG) festgestellt:
 - Fehlende Aktualisierung der VwV ITEG,
 - Ausgesetztes Vorlageverfahren für ITEG-Pläne,
 - Verzicht auf Erstellung von strategischen Verfahrensplänen und strategischen Infrastrukturplänen sowie auf andere Instrumente zur Steuerung von IT und E-Government.
- ² Die SK hatte bei der Prüfung 2021/2022 erklärt, an der Novellierung der VwV ITEG zu arbeiten. Ziel war die zentrale Mittelveranschlagung in Form eines ITEG-Einzelplans.
- ³ Der SRH empfahl im Jahresbericht 2023¹ u. a., die VwV ITEG hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verfahren zur Steuerung von IT und E-Government dringend zu novellieren. Ein ITEG-Einzelplan wurde als geeignete Grundlage, die Haushaltsmittel für IT künftig effizienter zu steuern, angesehen. Der SRH regte ferner an, ein Konzept zu entwickeln, in dem die fachliche und haushalterische Verantwortung für die IT des Freistaates insgesamt in einem Ressort zusammengeführt wird.
- ⁴ Der SLT ist in seiner 89. Sitzung am 12. Juni 2024 dem Jahresberichtsbeitrag „IT ohne Plan und Steuerung – Kein strategisches und operatives IT-Controlling in der sächsischen Staatsverwaltung“ beigetreten. Der Landtag folgte damit der Kritik des Rechnungshofs.
- ⁵ Der SRH hat eine Nachschauprüfung durchgeführt. Es wurde untersucht, inwieweit die Empfehlungen des SRH aus der vorausgegangenen Prüfung umgesetzt wurden. Die Nachschauprüfung umfasste den Zeitraum 2023 bis 2025.

2 Prüfungsergebnisse aus der Nachschau 2025

2.1 Aktualisierung der VwV ITEG

- ⁶ Die VwV ITEG gilt in unveränderter Fassung seit dem 23. September 2011. Die Umressortierungen aus den Jahren 2014 – Aufgabenübergang vom SMJus zum SMI – und 2018 – vom SMI zur SK – wurden in der VwV nicht nachgezeichnet. Deshalb ist lt. VwV ITEG noch immer das SMJus und nicht die SK für die ITEG-Planung in der Staatsverwaltung zuständig. Dies steht nicht im Einklang mit dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung von Geschäftsbereichen, in dem die Zuständigkeit für die Koordinierung von Planung, Organisation und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für E-Government in der Staatsverwaltung der SK zugewiesen ist.
- ⁷ Die SK legte im Rahmen der Prüfung den Entwurf der novellierten VwV ITEG – die VwV Digitale Transformation (Entwurf) vor.

¹ [Jahresbericht 2023 – Band I, Beitrag Nr. 5.](#)

2.2 Zentrale strategische Steuerung von IT und E-Government

- ⁸ Für die zentrale strategische Steuerung von IT- und E-Government ist in entsprechender Anwendung von Abschnitt III, Nr. 4 VwV ITEG ebenfalls die SK zuständig. Damit sie diese Aufgabe wahrnehmen kann, stellt die VwV ITEG verschiedene Instrumente bereit, die zumindest eine Basis-Steuerung ermöglichen.

2.2.1 Instrument ITEG-Plan:

- ⁹ Der SRH stellte bei der Prüfung in den Jahren 2021/2022 fest, dass die SK die ITEG-Planung im Jahr 2019 ausgesetzt hat. Für das Jahr 2020 legten nur 3 Staatsministerien ITEG-Pläne vor. Im Jahr 2021 gab es nur noch einen ITEG-Plan und im Jahr 2022 legte kein Ressort einen ITEG-Plan vor.
- ¹⁰ Dies änderte sich auch nach dem Jahresbericht des SRH nicht. Für den Zeitraum 2023 bis 2025 legten die Staatsministerien der SK keine ITEG-Pläne vor. Sie erklärte im Schreiben vom 24. November 2025, im Prüfungszeitraum keine ITEG-Pläne gem. Abschnitt IV, Nr. 5 VwV ITEG angefordert und deshalb auch nicht erhalten zu haben.

2.2.2 Instrumente Verfahrensplan und Infrastrukturplan:

- ¹¹ Auf Basis der ITEG-Pläne muss die SK jährlich einen strategischen Verfahrensplan und einen strategischen Infrastrukturplan erstellen. Diese enthalten die als bedeutsam bewerteten IT-Verfahren bzw. IT-Infrastrukturen der Staatsministerien sowie verbindliche Standards der Staatsverwaltung für den Einsatz von IT-Verfahren und zur IT-Infrastruktur. Beide Pläne sind von der SK aufeinander abzustimmen. Dabei gilt der Grundsatz, dass für ähnliche oder gleiche Aufgabenstellungen einheitliche IT-Verfahren einzusetzen sind.
- ¹² Beide Pläne enthalten somit wichtige, für die Verwaltung verbindliche Vorgaben. Sie sollen sicherstellen, dass die Entwicklung von IT- und E-Government in „geordneten Bahnen“ und unter Beachtung einheitlicher Vorgaben erfolgt. Insellösungen oder ein Auseinanderdriften sollen vermieden werden. Damit die Pläne Verbindlichkeit erlangen, sind diese – wie lt. VwV ITEG vorgesehen – dem Arbeitskreis ITEG zur Abstimmung und nach erfolgter Abstimmung dem Lenkungsausschuss ITEG zur Zustimmung vorzulegen.
- ¹³ Die SK konnte dem SRH für die Jahre 2023 bis 2025 weder einen strategischen Verfahrensplan noch einen strategischen Infrastrukturplan vorlegen. Im Schreiben vom 24. November 2025 räumte sie ein, die im Zusammenhang mit den genannten Plänen vorgesehenen Steuerungsaufgaben nicht im vollen Umfang wahrgenommen zu haben, es sei denn, Maßnahmen seien im Einzelplan der SK veranschlagt worden. Ein Steuerungsverlust sei nach ihrer Auffassung nicht eingetreten, da die operative Steuerung von IT und E-Government fortwährend im Arbeitskreis ITEG, dessen Arbeitsgruppen und die strategische Steuerung im Lenkungsausschuss ITEG erfolgte. Die Grundlage dafür bildeten ab Ende November 2023 Leitlinien und Zielstellungen aus der neuen Strategie.

2.2.3 Instrument Einzelgenehmigung

- ¹⁴ IT-Maßnahmen, die nicht in den ITEG-Plänen enthalten sind und bei denen der Einsatz von Haushaltsmitteln den Betrag von 13 T€ netto überschreitet, bedürfen gem. Abschnitt VII, Nr. 3 VwV ITEG vor der Umsetzung durch die Ressorts einer Genehmigung der SK. Durch den Wegfall der ITEG-Planung wurde jede IT-Maßnahme über 13 T€ netto genehmigungspflichtig.
- ¹⁵ In der SK sind in den Jahren 2023 bis 2025 keine Anträge auf Einzelgenehmigung für IT-Maßnahmen eingegangen.

2.3 Haushaltssteuerung – Entwicklung ITEG-Einzelplan

- ¹⁶ Die Erstellung eines ITEG-Einzelplans war ein weiteres Ziel der SK. Es war geplant, dass sog. – perspektivisch IT-gestützte – Ressortpläne in einen Gesamtplan münden und dieser dann die Grundlage für eine zentrale Mittelveranschlagung – in einem sog. ITEG-Einzelplan – bilden sollte.

- 17 Die Einrichtung eines umfassenden ITEG-Einzelplans, der sämtliche IT-Ausgaben der Ressorts beinhaltet, werde laut Angaben der SK zurzeit in der Staatsverwaltung nicht verfolgt. Ziel bleibe es weiterhin, die zentrale Veranschlagung aller Ausgaben für übergreifende IT-Projekte bei der SK (Epl. 02, Kap. 05) und die Überführung dieses Kapitels in einen eigenen Einzelplan. Mit der Bündelung von ressortübergreifenden IT-Maßnahmen habe die SK im DHH 2025/2026 begonnen und wolle dies im DHH 2027/2028 fortsetzen.
- 18 Ein Konzept zur Bündelung der fachlichen und haushalterischen Verantwortung in einem Ressort, wie vom SRH bereits im Jahr 2023 angeregt, wurde bislang nicht entwickelt.

3 Folgerungen

- 19 Die VwV ITEG muss hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Verfahren zur Steuerung von IT und E-Government novelliert werden.
- 20 Die zentrale Veranschlagung aller Ausgaben für übergreifende IT-Projekte im Einzelplan der SK ist nur ein erster Schritt. Die Einrichtung eines umfassenden ITEG-Einzelplans muss weiterverfolgt werden.

4 Stellungnahme

- 21 Der SRH habe in den Jahren 2021/2022 die ITEG-Planung der Staatsverwaltung bezüglich zweier wesentlicher Steuerungsinstrumente, der Strategie für IT und E-Government und der diese operationalisierenden VwV ITEG, geprüft. Die Kritik sei in weiten Teilen angebracht gewesen und habe dazu geführt, dass die Staatsregierung die zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich nicht mehr aktuelle Strategie für IT- und E-Government mit Kabinettsbeschluss im November 2023 durch die komplett neugefasste und grundlegend modernisierte „Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung“ abgelöst habe.
- 22 Darüber hinaus habe die SK den Änderungsbedarf an der VwV ITEG aufgegriffen. Die zentrale strategische Planung und Koordinierung soll mit der novellierten VwV ITEG, der VwV Digitale Transformation, operationalisiert werden. Diese werde neben klaren Strukturen und Verantwortlichkeiten der CIO-Organisation und der Gremien den „Steuerungsplan Digitale Transformation“ und ein Digitalisierungsbudget etablieren.
- 23 Im Februar 2026 sei die novellierte VwV dem Lenkungsausschuss ITEG vorgestellt und von den Mitgliedern beschlossen worden, selbige umgehend ins Kabinett einzubringen. Es sei absehbar, dass das Verfahren nach den umfassenden fachlichen und politischen Abstimmungen mit allen betroffenen Akteuren zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden könne.
- 24 Nach Angaben der SK sei weiterhin Ziel der Staatsregierung, weitere Haushaltsmittel für IT im Haushaltsplan für 2027/2028 im Epl. 02 zu bündeln und langfristig eine zentrale Steuerung aller wesentlichen IT-Ausgaben aus der SK heraus zu ermöglichen. Ein gesonderter ITEG-Einzelplan werde von der SK befürwortet.

5 Schlussbemerkungen

- 25 Der SRH begrüßt, dass die veraltete Strategie für IT und E-Government im November 2023 durch die neue Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung abgelöst wurde und die Entwicklung eines gesonderten ITEG-Einzelplans durch die SK weiterverfolgt wird.
- 26 Allerdings fehlt auch nach mehr als 2 Jahren noch immer ein verbindlicher, konkreter Rahmen für die Umsetzung dieser Strategie. Die bereitstehenden Instrumente der VwV ITEG werden weiterhin nicht genutzt und die Instrumente der im Entwurf vorliegenden VwV Digitale Transformation sind noch nicht in Anwendung. Die Umsetzung dieser VwV ist dringender denn je.

Vom Großen Kollegium des Sächsischen Rechnungshofs beschlossen am 7. Mai 2026.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gehörten dem Großen Kollegium des Sächsischen Rechnungshofs an:



Jens Michel
Präsident



Stefan Rix
Vizepräsident



Isolde Haag
Rechnungshofdirektorin



Gerold Böhmer
Rechnungshofdirektor



Skadi Stinshoff
Rechnungshofdirektorin

Herausgeber:

Sächsischer Rechnungshof
Theodor-Kunzemann-Straße 10 und 10 b
04720 Döbeln
Telefon: +49 3431 5880-0
E-Mail: poststelle@srh.sachsen.de
www.rechnungshof.sachsen.de

Redaktion:

Sächsischer Rechnungshof

Gestaltung und Satz:

Sächsischer Rechnungshof

Redaktionsschluss:

7. Mai 2026

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird vom Sächsischen Rechnungshof im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information des Sächsischen Landtages und der Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.